Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kopp, Ulrich Friedrich, 1762-1834

Bruchstücke zur Erläuterung der Teutschen Geschichte und Rechte

Bd.: [1]

Cassel (1799)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .36 E 7#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11407286-2
VD18 80318061

Bruchstücke
zur Erläuterung
der
Teutschen Geschichte und Rechte,

vom

Geheimen Referendario und Geheimen Land = Secretario
Ulrich Friedrich Kopp.

Cassel,
Gedruckt in der Waisenhaus = Buchdruckerey 1799.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn

Wilhelm dem Neunten,

Landgrafen zu Hessen,

Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz,
Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau rc. rc.

widmet

in tiefster Unterthänigkeit diese wenige Blätter

der Verfasser.

Anstatt der Vorrede.

Unser Wissen gleicht dem Meere. Es nimmt auch aus den unbedeutendsten Bächen und Quellen Nahrung an. Hierinnen liegt die Entschuldigung, daß ich es wage, dem gelehrten Publico kleine Neben-Arbeiten vorzulegen, mit deren Bekanntmachung ich fortfahren werde, wenn es günstige Aufnahme von der einen, und Berufs-Geschäffte von der andern Seite erlauben.

Inhalt

Inhalt.

I. Beyträge zum Territorial-Staats-Rechte des Hochstifts Paderborn. S. 1 bis 96.
(worinnen die jüngste Paderbornische Wahl-Capitulation S. 57 u. f.)

II. Vom Juden-Leib-Zoll. S. 97 bis 154.

III. Juden in Hessen. S. 155 bis 166.
(Von deren Schicksalen und Gesetzen bis S. 163. Bericht deren jetzigen Zustand betreffend. S. 163 u. f.)

IV. Gustaph Adolph, König von Schweden, schenkt den Grafen von Hanau das Maynzische Amt Steinheim am Mayn 1632. S. 167.

V. Testament Wilhelm II. Landgrafen von Hessen 1506. S. 169 bis 187.

VI. Ehemalige privilegirte Selbst-Hülfe. S. 188.

I.

I.
Beyträge
zum
Territorial-Staats-Recht
des
Hochstifts Paderborn.

Schon lange war es dem teutschen Publico auffallend, daß man aus dem Hochstifte Paderborn so äuserst wenig Gelehrte, als Schriftsteller a) auftreten sieht, da doch rings umher Aufklärung und Publicität schon längst die Fackel leuchten lassen, da namentlich im übrigen Westphalen Schriftsteller von der ersten Größe sich einen unvergeßlichen Ruhm erworben haben. Eine natürliche Folge von diesem Schweigen der einländischen Gelehrten ist, daß man so wenig zuverläßige und befriedigende Nachrichten über Verfassung und Rechte dieses Staats erhält b). Und doch ist er merkwürdig wegen seines grauen Alters, und wichtig genug wegen seiner vielen und reichen Stiftungen c), wegen seiner beträchtlichen Lehen d).

Schon

a) Weddigen Westphäl. Magazin B. 4. S. 349. Schott Biblioth. der neuest. jurist. Literat. 1785. S. 214. Meusel, der das Heer der teutschen Bücher-Schreiber Provinzenweise mustert, weiß (im gelehrt. Teutschl. B. 4. S. 326. Nachtrag 2. S. 483.) aus diesem Lande nur einen Schriftsteller zu nennen. Ich setze noch hinzu die auswärts wenig bekannten „Materialien zur Geschichte und Rechte des Westphäl. Creyses, vom Licentiat Cosmann. Paderborn 1789. 8."

b) Weddigen a. ang. O. S. 239.

c) Sartori Staats-R. der teusch. cathol. geistl. Stifter B. 2. Th. I. S. 170. u. f.

d) Lünig corp. jur. feudal. T. I. p. 1654.

Schon seine Lage in Westphalen muß die Aufmerksamkeit eines jeden Liebhabers teutscher Alterthümer erregen, und wenn es eine bekannte Wahrheit ist, daß Ur-Verfassung und Rechte sich weit länger unter eingeschränkten Regierungen erhalten, als bey anders geformten Staaten e); so kann auch der Rechts-Gelehrte, dem es um alte teutsche Verfassung und Rechte zu thun ist, bey denen deshalben in diesem geistlichen Wahl-Staate anzustellenden Untersuchungen, eine sichere Vergeltung seiner Mühe hoffen f).

Geschichte und Erdbeschreibung des Hochstifts Paderborn sind schon ziemlich bearbeitet g). Von Statistick h), desgleichen von der äußern Staats-Verfassung i) findet man nur

e) *Heineccii* jus *German.* T. I. prooem. §. 17. p. 12. Besonders konnte auch die Revolution, welche stehende Kriegs-Heere in der landständischen Verfassung erregten, unter dem Krumm-Stabe nicht so würken, als in den weltlichen Staaten.

f) Selchow (in element. jur. *German.* ed. III. 1767. p. 127. §. 112.) sagt: „In episcopatu *Pa-* „*derbornensi*, licet *mores patrii quam plurimi in viridi adhuc observantia sint*, paucæ ta- „men leges publice promulgatæ sunt". Man vergl. jedoch die nunmehro seit 1785 in vier Quart-Bänden abgedruckten „Hochfürstlich Paderbornischen Landes-Ordnungen".

g) Man vergl. vorzüglich die bekannten Annalen von Schaten und Strunck, und die monumenta *Paderbornensia* von Fürstenberg. Ferner *Kersenbroch* catalogum episcoporum *Paderbornensium;* Vitam *Meinwerci* in *Leibnitii* scriptor. rer. *Brunsvic.* T. I. p. 517. Eine andere Lebens-Beschreibung unter dem Titel: „*Meinulphus*, nobilis Westphaliæ flos. monasterii „*Bodecens.* fundator &c. 1715. 8." *Reinerum Reineccium* de patria sua oppido *Steinhemo* ditionis *Paderbornensis*, inter opuscula varia de *Westphalia* a *Joh. Goës* edita p. 214. Weddigen Westphäl. Magaz. B. 4. S. 239. neues Westphäl. Magaz. B. 2. S. 265. 344. B. 3. S. 68. 144. 255. Steinen Westphäl. Gesch. Th. 2. S. 468. Büsching Erdbeschr. Th. 3. B. 1. S. 813. Merian Topogr. v. Westphalen S. 56. *Spener* opus herald. part. spec. p. 648. *F. F.* ab *Andler* corp. constit. imp. Tom. 2. p. 1539. Auserdem giebt es auf der Göttingischen Universitäts-Bibliothek noch schöne handschriftliche Nachrichten, wie aus *Jungii* histor. comitat. *Benthemiensis* p. 214. zu ersehen ist. Auf hiesiger Fürstl. Bibliothek befindet sich ein M. S. über den Paderbornischen ausgestorbenen und noch blühenden Adel, welches ich auch schon an mehrern Orten in Westphalen gesehen habe.

h) Vergl. Journal von und für Deutschl. Jahrg. 4. B. 2. S. 28. 86. Büsching Magazin B. 12. S. 467. B. 21. S. 71. wöchentl. Nachr. 1778. S. 97. 98. Polit. Journal 1787. S. 20. J. H. S. Langer mineralogische Beschreibung der Hochstifter Paderborn und Hildesheim. Leipz. Magaz. z. Naturkunde ꝛc. 1788. St. II. J. H. S. Langer Beytr. zu einer mineralogischen Geschichte der Hochstift. Paderborn u. Hildesheim in Briefen an den Herausgeber derselben E. L. Zintgraf Leipz. 1788. 45 S. in 8.

i) Man sehe auser denen schon angezogenen Schriften Häberlin im Repertor. d. teutschen Staats- und Lehen-Rechts Th. 4. S. 27. Bilderbeck teutsch. Reichs-Staat S. 944. Den Europäischen Herold Th. 1. S. 358. *Pfeffinger* ad *Vitriar.* T. I. p. 1192. Walch Entw. d. Staatsverf. von Europa S. 203. *Imhof* notit. S. R. I. procerum. L. 3. Cap. 12. p. m. 117. Lünig Schauplatz des Europäischen Canzley-Ceremoniels. S. 211. n. 43. Moser Reichs-Staats-Handb. auf d. Jahre 1769 bis 1775. Th. 2. Buch 2. C. 2. S. 341. u. f.

nur hin und wieder Bruch-Stücke; und daß man vom innern Territorial-Staats-Recht noch gar keine öffentliche Nachricht hat, ist leicht begreiflich, da sich an dieses der Schriftsteller gewöhnlich erst zu allerlezt wagt.

Bey diesen Umständen glaube ich keine überflüßige Arbeit zu unternehmen, wenn ich hier dasjenige, was ich mir unter der Hand über das Territorial-Staats-Recht des Hochstifts Paderborn gesammlet habe, öffentlich bekannt mache. Beurtheilung, in wie fern ein oder das andere den abstracten Grundsäzen des teutschen Territorial-Staats-Rechts angemessen sey, oder nicht, überlasse ich Andern k), theils weil ich mir dazu nicht Einsicht genug zutraue, theils weil es nach meinem Gefühl dem Privat-Schriftsteller, der nicht Anwald oder sonst dazu ausdrücklich aufgefordert ist, nicht ziemt, über Staats-Verfassung, welche uraltes Herkommen und Verträge begründen, ein voreiliges Urtheil zu fällen.

Auf der andern Seite finde ich aber auch kein Bedenken, diejenigen Grundgeseze und Verträge öffentlich bekannt zu machen, auf welchen die Verfassung des Staats ruhet; und wenn ein Schriftsteller, der sich nicht zum unberufenen Richter aufwirft, leztere beschreibt, wie sie ist, so können ihm meines Erachtens hierüber um so weniger Vorwürfe gemacht werden, als eine geheime Staats-Verfassung, besonders eines teutschen Reichslandes, sich nicht ohne wesentliche Fehler denken läßt.

Nicht in allen geistlichen Stiftern, aber wohl im Hochstifte Paderborn, trifft man die vollständige landschaftliche Verfassung an a). Die Landstände bestehen aus den Dom-Capitularen, den Mitgliedern der Ritterschaft und den landtagsfähigen Städten b).

Wenn gleich nicht durchgehends die Dom-Capitul zu den Landständen gezählt werden c); so leidet dieses doch hier keinen Zweifel d). Schon im Jahre 1553 erscheinen Namens der Paderbornischen Stände Deputirte vom Dom-Capitul, von der Ritterschaft, und von den Städten e). In der Paderbornischen Hof-Gerichts-Ordnung von 1720

k) Die daher in den Anmerkungen nur angezogenen Schriften können Stoff zum weitern Nachdenken geben.

a) Moser von der teutschen Reichsstände Landen rc. B. 2. C. 3. §. 18. S. 370.

b) Büsching Erdbeschr. Th. 3 B. 1. S. 815. Moser a. ang. O. C. 5. §. 46. S. 462.

c) Moser §. 66. S. 479. Roth Staats-Recht teutsch. Reichs-Lande Th. 2, S. 51.

d) Wie der „Paderbornische Hof- und Staats-Calender" ausweißt.

e) Annal. *Paderb.* T. 3. p. 318.

1720 f) wird des „Dom-Capituls und übriger Stifts Paderbornischer Landstände" und in der Jagd-Ordnung von 1729 g) „der beyden Vorder-Stände h)" des Hochstifts gedacht, unter welchen letztern keine andere, als das Dom-Capitul und die Ritterschaft verstanden werden können.

In ersterem sind bekanntlich 24 i) Capitularen oder Dom-Herren k). Schon im Jahre 1231 sagen die Kirchen-Visitatoren zu Paderborn in einer Urkunde l): „De mandato etiam D. legati & nostra ordinatione omnes canonici a majori usque ad infimum „de capitulo majoris ecclesiæ juraverunt, quod cum in ipsorum ecclesia non sint *nisi* „*XXIV majores præbendæ* & sex pueriles. Nullus de cetero ad non vacans, nec duo „ad unum vacans eligantur, & quod nullus canonicorum de cetero emancipabitur m), „quin idem juret, ne numerus canonicorum excedat numerum præbendarum n)".

Hundert Jahre darnach vereinigten sich der Bischof und das Capitul dahin, daß sie in Zukunft nur **würdigen** Männern die Aufnahme in das Capitul verstatten wollten o). Von

---

f) Paderborn. Landes-Ordn. Th. 2. S. 103.

g) Ebend. S. 375.

h) Vergl. Moser von der teutsch. Reichs-Stände Landen ꝛc. B. 2. C. 5. §. 65. S. 476.

i) Nicht 22, wie im Repertorio des teutsch. Staats- und Lehen-Rechts Th. 1. S. 28. §. 3. u. im Journal für Teutschl. Jahrg. 4. B. 1. S. 320. und nicht 26, wie in Steinen Westphäl. Gesch. Th. 2. S. 489. irrig stehet.

k) Im Vorbeygehen muß ich erinnern, daß in Ansehung der aufgefangenen Benennung: „Dom-„Damen" der Hofrath Schnaubert in seiner in der neuest. jurist. Bibliothek B. 1. S. 736. 521. enthaltenen übrigens sehr gründlichen Recension, dem seeligen Scheidemantel doch zu viel gethan zu haben scheint, da „feminæ nobiles, quæ *vulgariter Doemvrouven* nuncupantur" in den monum. *Paderborn.* p. 205. schon als eine alte Benennung vorkommt. Was damals Frauen waren, können ja wohl jetzt Damen seyn!

l) In den monum. *Paderborn.* p. 130, und in d. Annalen Th. 2. S. 15.

m) Wie die Emancipation daselbst geschieht, findet man in Hommels Dissert. de eccles. cathedralium & collegiat. capitulis. §. 10. p. 18.

n) Vergl. hiermit die Statuten von 1405 in den annal *Paderb.* T. 2. p. 482. Von Streitigkeiten über ein Paderb. Canonicat kann man die Reichs-Hof-Raths-Conclusa nachlesen in Moser Staats-Archiv. 1751. B. 1. S. 102. 1752. B. 1. S. 768. B. 2. S. 1019. 1753. B. 1. S. 621. 1754. B. 1. S. 227. 768. Nicht weniger in den Select. jur. publici.

o) Annal. *Paderb.* T. 2. p. 270.

Von einem ausschließenden Rechte des Adels p) war damals und in den folgenden Jahren noch keine Rede q), bis 1480 der Papst dem Capitul das Statut bestättigte, „quod „in dicta ecclesia ad canonicatus & præbendas aut dignitates vel personatus vel officia „hujusmodi nullus deinceps reciperetur nisi de *nobili seu illustri*, vel *saltem* ex utroque „parente de *militari* r) genere de legitimo matrimonio procreatus foret s)". Jetzt muß *derjenige*, der dazu aufgeschwohren werden soll, 16 Ahnen haben t).

Die

---

p) Schnaubert Grundsätze des Kirchen Rechts §. 430. S. 457. u. die daselbst angez. Schr. Neue Beytr. z. Geschichte v. Westphal. St. 2. S. 36. u. f. Deduct. Biblioth. B. 2. S. 648 u. f. B. 4. S. 2087.

q) Das Capitul sagt selbst in seinen wegen der Incorporation in das Erzstift Cölln ausgelassenen Schriften in den Jahren 1430 bis 1434, daß zum Canonico capitulari keiner aufgenommen würde, der nicht von Adel wäre „aut alias vir *maturus* doctor vel licentiatus &c." (Annal. *Paderb.* T. 2. p. 563. 587. 590. 594. 595) Damals konnte man sich noch keinen Doctor denken, der nicht vir maturus gewesen wäre. — —

r) Eine Bestättigung, daß noch am Ende des 15ten Jahrhunderts der Regel nach unter nobilis der niedere Adel nicht verstanden worden. Ich sage „der Regel nach"; Scheidt v. hohen u. nied. Adel S. 19. n. p.) Riccius vom Landsäss. Adel S. 246. Buder in amoen. jur. feud. p. 102. und v. Schlieffen Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen (1784.) S. 79. bringen freylich Ausnahme von dieser Regel genug bey.

s) Annal. *Paderborn.* T. 2. p. 739. Steinen Westphäl. Gesch. Th. 1. S. 866. Estor Ahnen-Probe Th. 1. §. 2. S. 3.

t) Bilderbeck teutsch. Reichs-Staat Th. 5. Art. 1. C. 14. §. 3. S. 945. Als der von Kerckering, der den bekannten Proceß mit dem Dom-Capitul hatte (s. Reichs-Hof-Raths-Conclusa Th. 8. S. 75.) aufgeschwohren werden sollte, wurde von den Aufschwöhrern folgender Revers gefordert:

„Wir Endts vnterschriebene, die wir den hochwohlgebornen Herren Caspar Nicolas Mau„ritz Freyherren von Kerckering wegen seines adtlichen herkommens Nahmen vnd Stam„mens von vatter vnd Mutter, auch wegen vorgebragter sechszehen Annichen vnd wapen „heuth dato auffgeschworen haben, Bekennen vnd versicheren vor Gott in vnserem gewis„sen, auch bey vnseren adlichen Ehren vnd wahren worten, daß die in des obgedachten „herren Neo prouisi Nahmen hierselbst vorgebragte vnd gegenwehrtig von vnß selbst agno„scirte Wapen von vatter vnd Mutter seithen, nach inhalt des præsentirten Stammbaums, „alle, so viell vnß bewust vnd wir verstanden haben, Uhralte, Rittermäßige, vnverdächti„ge, in diesen Landen, in specie bey hiesigem Paderbornischen Dombstifft unverwerffliche, „vnd auß Ehelichen rechten betten angeerbte recht zugehörige adtliche wapen seyn, vnd da „hiernechst dawieder ein anders moviret oder erwießen werden solte, daß Wir dafür ein„tretten, den gegenbeweißthumb an- vnd auff vnß nehmen, in defectu probationis aber, „Krafft dieser reversalien vnd vnsers äydes dem hochw. Thumb Capittull wahrhafft leisten, „vnd vnseren Auffgeschwornen dahin vermögen wollen, daß er diese Thumb *præbende* „selbst willig vnd ohne *contradiction* alßo bald wieder abtrette, Im wiedrigen das

Die zweyte Classe der Landstände im Hochstifte Paderborn bestehet aus der Ritterschafft. Daß der Adel von den ältesten Zeiten her neben dem Dom-Capitul sein Ansehen behauptet habe, sehen wir unter andern schon aus einer Urkunde von 1230 u) worinnen es heißt: „Nos episcopus & capitulum, nobiles & ministeriales v) cæterique homines „ecclesiæ Paderbornensis in hunc modum convenimus &c." und in den folgenden Urkunden kommen offt die Worte vor: „ex consensu ministerialium, nobilium, fide-„lium &c. x)".

Vor diesem scheint ein jeder adeliche Landsasse, ohne Rücksicht auf Stiftmäßigen Adel zu nehmen (auf den freylich auch selbst bey den Stiftern ehemals so sehr nicht gesehen wurde) die Landstandschaft gehabt zu haben. Ich glaube dieses aus dem Paderbornischen Landtags-Abschied vom 23. Febr. 1607 schließen zu können, wo im 19ten §. festgesetzt ist: „Hermann von Calenberg berührend soll hinfürter, wie andere adeliche Land-„sassen zu den gemeinen Landtagen beschrieben werden". Jetzt y) werden nur die zum Ritter-

---

„Domb Capittul dahier sich an unseren haab und Gühteren erhohlen solle, alß welche „Wir des endts sowoll jetzige alß Künfftige hierdurch verunterpfanden, auch erklähren daß „unß keine rechtliche außflucht oder unwißenheit dawieder schützen noch excusiren solle, ge-„stalten wir deren genugsahm errinneret seyn, und darauff wollwißentlich und Kräfftigst „renuncyrt haben wollen, ohne gefehrde.

„Zu Urkundt dessen haben wir dieses reversale von unß gestellet, daßelbe eigenhändig „unterschrieben, und mit unseren adtlichen pettschafften betrücket, so geschehen Paderborn „den 22 Decembr. 1729".

u) In d. Annal. *Paderb.* T. 2. p. 8.

v) Vergl. Posse über Staats-Eigenthum. S. 28. n. d) und das. angez. Fischer u. Scheidt, ob gleich die daselbst aufgestellten Sätze von neuern Schriftstellern wieder in Zweifel gezogen werden wollen.

x) Annal. *Paderb.* T. 2. p. 62. 100. 143. 178.

y) Ich wiederhole meine Erinnerung, daß ich die Sache ohne Critick vortrage, wie sie ist. Aus folgenden Schriften ist es schon bekannt, was die nicht aufgeschwohrenen Besitzer der Paderbornischen Ritter-Güther für eine Klage wegen der ihnen versagten Landstandschafft erhoben haben: „Kurze Darstellung der Unrechtmäßigkeit einer Ausschließung vom Landtage durch die „bey der ritterschafftlichen Curie eingeführte Ahnen-Probe; in einer beym K. u. R. Cammer-Ge-„richte von den nicht aufgeschwohrenen Mitgliedern der Paderb. Ritterschafft wider des H. „Fürsten Bischofs zu Paderb. Hochf. Gn. und die rittersch. Curie der Landstände des Hochst. „Paderb. angebrachten Klage; abgefaßt v. D. J. Fr Runde rc. Götting. 1796. 4." Dagegen ist erschienen: „Aufklärung der Rechtmäßigkeit einer Ausschließung vom Landtage durch die „bey der Ritterschaftlichen Curie eingeführte Ahnen-Probe, in einem Berichte über die beym „Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichte von den sogenannten nicht aufgeschwohrenen Mit-

Rittersaal wirklich aufgeschwohrenen Ritter zu den Landtagen zugelassen z) und bey dieser Aufschwöhrung wird theils auf den Adel von 16 Ahnen a) theils auf den unstreitigen Besitz eines wirklichen Ritter-Guths gesehen b). Ein großes Licht über diese jetzige Verfassung werden folgende Urkunden, welche ich deshalben wörtlich hier einrücke, verbreiten. Die erste ist ein ritterschafftliches Conclusum vom 22. Dec. 1733 folgenden Inhalts:

„Als

„gliedern der Paderbornischen Ritterschafft wider des Herrn Fürstbischofs zu Paderborn Hochfürstliche Gnaden und die Ritterschafftliche Curie der Landstände des Hochstifts Paderborn angebrachte Klage. Wetzlar 1797. Fol." Hierauf folgt die Replic unter dem Titel: „Fernere Darstellung der Unrechtmäßigkeit einer Ausschließung vom Landtage durch die bey der Ritterschaftlichen Curie eingeführte Ahnenprobe in einem beym K. und R. Cammer-Gerichte von den nicht aufgeschwohrenen Mitgliedern der Paderbornischen Ritterschafft wider des Herrn Fürsten Bischofs zu Paderborn Hochfürstl. Gnaden und die Ritterschaftliche Curie der Landstände des Hochstifts Paderborn übergebenen anbefohlenen Gegen-Berichte, abgefaßt von D. J. F. Runde. Göttingen 1798. 4." Man vergl. Steinen Westphäl. Gesch. Th. 1. St. 3. S. 867. verb. „Bey Landtagen rc.

z) Paderborn. Hof- und Staats-Calender.

a) Ich theile hier eine alte Aufschwöhrungs-Formul mit, wie sie bey der Ritterschafft gebräuchlich ist: „Wir N. N. in hießigem Stifft vnd fürstenthumb Paderborn geseßene adeliche versicheren und schwehren hiemitt vermittels leiblichen aydts daß der Herr Probans N. N. zu dießen vorgezeigten geschlechtern undt wapen in rechten Ehbeth Zu schild vndt helm gebohren, vndt daß die im Stambaum mitt ihren gehorigen rechten farben, so viel wir nach fleißiger erforschung erfahren können verzeigente sechszehn wapen alß achte vom vatter vndt achte von Mutter alle undt Jede eines guthen alten vnd Rittermäßigen adels, ohne Supposition vndt verwexelung nahmens undt wapens, wie auch ohne interruption in rechter absteigender linie durch Ehliche gebuhrt auff den herrn probanten der anitzo auffgeschworen wird rechtmäßig derivirt und herstammen seyndt alß unß zu dießem actu des auffschwehrens constituirten adelichen solches wohl wißend auch nimmers anders gehort oder verstanden haben, undt da sich hiernächst ein anders, alß wir anitzo schwehren, solte befinden oder Erwießen werden so verpflichten unß, daß unß demnach ohne alle einrede vndt wiedersetzung von dem Rittersaal vndt Landtagen, auch aller vorigen adelichen *privilegi*en vndt *prærogative*n *ipso facto* verlustig vndt endtsetzet seyn sollen vndt wollen, alßo wahr helffe unß gott vndt sein heiliges Evangelium".

b) Eben so wie im Osnabrückischen. s. Moser von d. teutsch. Reichsst. Landen. S. 519. §. 15. Man kann dieses aus folgendem damals öffentlich abgedrucktem Extracte des ritterschafftlichen Protocolls abnehmen:

„Extractus Protocolli Nobilitatis Paderbornens. Veneris den 17. Febr. 1719.

„Ein Hochwürd. Thumb-Capitul als jetzt regierende Herrn liessen ihnen vom Herrn Carl Friederich Casimir Moritz von Donop præsentirte Wapen der Hochadel. Ritterschafft zustellen, sub retro scripto: Sede vacante præs. in Capitulo den 17 Febr. 1719.

„C. P. Brencken, Secr.

„Als von einigen Jahren her der Aufschwöhrung halber und wegen eines dabey er-
„wähnten im Jahre 1691 beliebt seyn sollenden, im Protocolle selbigen Jahres aber nicht
„befundenen Conclusi, daß nämlich Keiner von einem Rittersitze, er wäre denn ein ohn-
„streitiger Besitzer und ohngezweifelter Herr desselben, aufgeschwohren werden möge,
„vielfältige Irrungen und Mißhelligkeiten entstanden, so ist zu Abstellung derselben und
„in billiger Anerkennung der Ungeziemenheit, daß durch erregte langjährige Rechts-
„Strei-

„Herr von Donop ließ gleichfals bey solchen unterdienstliche Vorstellung und Bitte überge-
„ben, begehrend auffgeschworen zu werden, wolte zu der Auffschwerung benennet haben Herrn
„Drosten von der Lippe, und Herrn von Ketteler zu Merlsen, und weilen in dem Stamm-
„Baum einige Wapens enthalten, welche der Hochadlichen Ritterschafft allhier vielleicht nicht
„bekandt seyn mögten, als wollte der Ritterschafft Erklährung darüber gewärtigen, mit Er-
„biethen darüber gehörige Justificatoria beyzubringen.

„Clausula concernens.

„Als nun des Herrn von Donops übergebene Vorstellung von der Hochadelichen Ritterschafft
„verlesen worden, hat sich darauff erkläret, weil anno 1691 ein general-Conclusum gemacht,
„daß, welche auff sichere Güter auffgeschworen zu werden verlangen, deren ohnstreitige indu-
„bitati Possessores & Domini seyn müsten; und dann bereits verschiedene Cavaliers wegen so-
„thanen Conclusi zur Auffschwerung nicht admittirt worden, als hat die Ritterschafft dem Herrn
„von Donop, gestalten notorium wäre, daß die Güter, worauff die Auffschwerung begehret
„wird, in Lite stehen, hierunter noch zur Zeit nicht deferiren können, bis dieses Obstaculum
„gehoben wäre: Und weilen die von Mütterlicher Seithen producirte Wapen allhier durchgangs
„unbekandt, als hat der Herr von Donop seinem Erbieten gemäß die Justificatoria deshalber
„beyzubringen, und soll dem Herrn von Donop dieses Protocollum communiciret werden.

„Pro Extractu Protocolli.

„Ferd. Tilli, Secret."

Im Jahr 1744 scheint man noch kein Ritter-Matricul im Bißthum Paderborn gehabt zu haben, wie aus Folgendem erhellet:

„Extractus protocolli Nobilitatis Paderbornensis. Mercurii 4 Mart. 1744.

„Damit in's Künftige allen Irrungen, so wegen der Burg- und adelichen Ritter-Sitze
„allenfalls entstehen könnten, vorgebogen werden möge; so ist dem jetzigen Herrn Deputato
„von Harthausen committirt, an einen jeden hiesigen Hoch-Stiffts-Cavalier ein Schreiben ab-
„geben zu lassen, daß er seine habende Burg- und adeliche Ritter-Sitze, nebst ihren dabey
„habenden Gerechtigkeiten zwischen hier und nächstkünftigem Landtage specificire, auch dar-
„über in Händen habende Documenta authentica beybringe, damit solchemnach eine ordentli-
„che Matricul errichtet werden möge.

„Pro extractu Protocolli.

Ferd. Tilli, Secretar."

Man findet den Matricular-Anschlag der Paderbornischen Ritterschafft zu einer einfachen Ritter-Steuer in Weddigen Westphäl. Magaz. B. 3. S. 281. (381.) Vergl. Büsching Magaz. B. 12. S. 467 u. f.

„Streitigkeiten und Contradictionen denen rittermäßigen adelichen Häusern der Genuß „und die Uebung ihnen anklebender Landtagsfähigkeit entzogen werden solle, diesertwegen „sowohl, als auch sonstiger sich geäußerter Begebenheiten halber einmüthig resolvirt und „beschlossen, vorläufig aber diejenige Häuser und adliche freye Burgsitze allein, von wel„chen bereits Aufschwöhrungen geschehen, oder welche nebst der Jmmunität mit freyen „liegenden Güthern, auch ein oder anderer adelichen Gerechtigkeit, nämlich der Gericht„barkeit, Jagd, oder sonst versehen sind, für Landtagsfähige Ritter-Sitze erklärt wor„den, und daß solchemnach

1.

„Ein jeder Cavalier, welcher ein solches adeliches Haus in wirklichem, obgleich in Rechts„Streit gezogenen, Besitz und Genuß hat, davon in Conformität der mit einem Hoch„würdigen Dom-Capitul hierselbst im Jahre 1714 errichteter Union zum Ritter-Saal „zwar aufgeschwohren werden möge, so bald aber derselbe von solchem Hause durch Ur„theil und Recht abzustehen gezwungen, oder auch von selbst dasselbe an Andere übertra„gen würde, er sich des Landtages abthun und enthalten solle; Gleichwie auch

2.

„von einem nicht getheiltem Rittersitze künftighin nur einer aufgeschwohren, und admit„tirt werden mag, also ist auf den Fall, da zu einem Hause mehrere, und zwar in un„gleichen Antheilen, besitzlich interessirt wären, verordnet worden, daß demjenigen, wel„cher die mehreste Quotas daran hätte, das Vorrecht zur Aufschwöhrung gebühre, und „damit nach Vielheit derselben für dessen Erben und Descendenten continuirt, demnächst „auch die übrigen Possessores gleichmäßig pro Quotis sowohl, als wo gleichtheilige Be„sitzer wären, einer nach dem andern successive zugelassen werden solle; Weil auch

3.

„zwar hergebracht, daß diejenige, welche von ihren nächsten Angehörigen, so mehrere „Ritter-Sitze gehabt, auf ein oder andern derselben Cessiones erhalten, und vorgebracht, „zum Rittersaal aufgeschwohren worden, obgleich die Cedenten die Possession solcher Häuser „in der Thadt an sich behalten haben, so ist dieserhalb ferner concludirt, daß für's Künf„tige ein Vater, Bruder, und Oheim befugt seyn soll, seine resp. Söhne, Brüder, „und Vetter seines Stamms und Namens auf seine übrige Ritter-Sitze zur Aufschwöh„rung zu benennen, und der Ritterschafft zu präsentiren, solcher also benennter und prä„sentirter auch nach zurück gelegtem 21 Jahre seines wirklichen Alters in Vorgang ob „lauts beschaffener unionsmäßiger Qualification admittirt werden solle, wobey gleichwohl

4.

„die maaßſetzliche Erklärung iſt, daß gleichwie durch ſothane und alle Aufſchwöhrungen „die Aufgeſchwohrenen nur allein die Landtags-Fähigkeit, auch Sitz und Stimme auf „dem Ritter-Saale erlangen, alſo auch dardurch Niemanden, wer der auch ſey, an ſei„nem Succeſſions- und Erb-Rechte, oder auch an ſeinem Hauſe und darzu gehörigen „Güthern, bereits habenden oder hinkünftig erwerbendem Anſpruche das Geringſte be„nommen, weder gericht- oder auſergerichtlich präjudicirt ſeyn ſolle: Als auch

5. c)

„die geſammte Ritterſchafft rühmlich erwogen, was geſtallten zu mehrerer Aufrechthal„tung des Anſehens und der Ehre ihres Ritter-Saals gereichen wolle, wenn diejenigen, „welche an geringern Standes- und unadliche Perſonen ſich verheyrathet haben, davon „ausgeſchloſſen würden; ſo iſt beſtändig reſolvirt, daß dieſelben und ihre Deſcendenten, „bis daran die befleckte Ritterbürtigkeit durch ſtandesmäßige Vermählungen und erfolgte „Angeburth vollkommentlich hergeſtellet ſeyn wird, ausgeſchloſſen ſeyn und abgewieſen „werden ſollen".

Als hierauf die Ritterſchafft um landesherrliche Beſtättigung dieſes Concluſi nachſuchte, ſo erließ der damals regierende Biſchof, Churfürſt **Clemens August** zu **Cölln**, an die Geheimen Räthe in Paderborn folgendes Reſcript:

„Von Gottes Gnaden **Clement August** ꝛc. ꝛc. Würdig wohlgebohrne Edle liebe „Andächtige und Getreue! Uns hat Eure auf unterthänigſtes Anſuchen daſiger Unſerer „Ritterſchafft unterm 13. dieſes abgegebene pflichtmäßige Beyrathung des mehrern ver„ſtändigt, was ihr vor Ertheilung Unſerer gnädigſten Begnehmung des von ermeldeter „Ritterſchafft bey letzterm Landtag geſchloſſenen Concluſi ad § 5tum annoch beyzufügen „und zu erklären ohnzielſetzlich dafür halten wollet. Allermaaßen Wir nun all jenes zur „Aufnahme Unſerer Ritterſchafft und deren beſſeres Anſehen gereichig, gern angehen, „alſo wollen Wir auch oberwehntes dahin abzieliges Concluſum mit der Erläuternng gleich„wohlen, daß vorgehörter § 5 auf die wirklich Mißheyrathete und zugleich **aufgeſchwoh„rene** Ritter nicht verſtanden, ſondern denſelben ihr geſuchtes Recht allerdings belaſſen, „**in Zukunft aber** zu Vollziehung gebracht werden möge, gnädigſt beſtättigen, und die „förmliche Fertigung zu unſerer gnädigſten Unterſchrifft demnächſt gewärtigen. Wir „ſind Euch mit Gnaden wohl gewogen. Bonn d. 16. Dec. 1735."

Dieſe-

c) **Mit dieſem § muß man die folgende landesherrliche Reſolution vergleichen.**

Diejenigen, welche durch die Aufschwöhrung zur Paderbornischen Ritterschafft die Landtags-Fähigkeit erlangen, müssen noch vorher einen Eyd schwöhren, daß sie über die Landtags-Propositionen nach ihrem besten Wissen und Verstande zu des Vaterlandes Besten rathschlagen, und verschwiegen seyn wollen.

Uebrigens bemerke ich noch, daß die Paderbornische Ritterschafft wegen ihrer *Steuer-Freyheit* einen Proceß bey den Reichs-Gerichten hatte a), jetzt aber sich freywillig zu einem gewissen Beytrage verstanden zu haben scheint b).

Die dritte Classe der Landstände bestehet aus den Landtagsfähigen Städten, nämlich erstlich den vier Haupt-Städten Paderborn, Warburg, Brakel und Borgentreich; und den übrigen: Beverungen, Borgholz, Bredenborn, Büren, Calenberg, Driburg, Dringenberg, Gehrden, Kleinenberg, Lichtenau, Lippspringe, Lügde, Nieheim, Peckelsheim, Salzkotten, Steinheim, Vörden, Willebadessen, und Wünnenberg c).

Beym Regierungs-Antritte eines neuen Bischofs bestättigt derselbe jedesmal den Städten ihre Freyheiten, welches uns **als ein alter Gebrauch** erzählt wird d). Im Jahre 1684 geschahe es noch eydlich e).

Schon von undenklichen Zeiten her sind diese drey ee) Classen der Landstände von den zeitigen Bischöfen in wichtigen Sachen zu Rathe gezogen worden. Den Vergleich zwischen Cölln und Paderborn von 1256 mußten die Landstände assecuriren f). Die weitere Vereinigung von 1287 gieng der Bischof von Paderborn nicht anders ein als „*consensu & „voluntate* capituli, ministerialium, castrensium, civitatis & oppidorum accedente g)"

und

a) Moser von d. Landeshoh. in Steuer-Sach. S. 829. 830.

b) Wie man zum Theil aus der angez. Schrift des Herrn Hofraths Kunde §. 8. S. 8. sieht.

c) Paderborn. Hof- u. Staats-Calender.

d) Annal. *Paderb.* T. 2. p. 218. 412. 435. 476. 776. wo der Geschichtschreiber an mehrern Orten hinzusetzt „pro recepto more". Vergl. Weddigen neues Westphäl. Magaz. B. 2. S. 272.

e) Moser v. der teutsch. Reichs-Stände Landen ꝛc. Buch 4. C. 2. §. 16. S. 1084.

ee) Ich weiß wirklich nicht, wie ich sie, um allen Krieg zu vermeiden, anders nennen soll. Wenn sie auch nicht damals schon als landständische Corpora organisirt waren; so lag doch schon der Stoff dazu in ihnen.

f) Annal. *Paderb.* T. II. p. 87. 89. 90.

g) Ebend. S. 162.

und als man 1309 nöthig fand, mit Einwilligung des alten Bischofs einen sogenannten Schutz-Herrn für das Bisthum zu erwählen, wurden diesem vier Räthe aus dem Capitul, vier aus dem Adel, zwey aus der Stadt Paderborn und ebensoviel aus der Stadt Warburg beygegeben h).

Eine gewöhnliche Erscheinung in der Geschichte der Landstände sind die zur Sicherstellung ihrer Gerechtsame unter einander geschlossenen Bündnisse oder sogenannten Einigungen, Erblandesvereinigungen ꝛc. i), die selbst das Staats-Recht damaliger Zeiten nicht mißbilliget k). Vor andern merkwürdig sind die sogenannten Concordate der Paderbornischen Landstände, oder wenn man lieber will der Dienstmanne, Burgmanne und Vasallen kk), von 1326 und das Privilegium des damals regierenden Bischofs Bernhard V. vom nämlichen Jahre l). In letzterm heißt es unter andern m): „vnd bouen „alle dinc sole wi de heren vamme capitele andere stighte clostere papen kerken vnse denst„manne vnd vnse borghmanne n) de in vnseme stighte sin laten bi alsodaneme olden regh„ten, also se oldennes here hebbet braght" — — Im Falle auch er, der Bischof, oder seine

h) Ebend. S. 219.

i) Man wird ihrer viele bey Moser v. d. teutsch. Reichsstände Landen ꝛc. Buch 2. Cap. 15. u. B. 4. C. 2. angezogen finden. Die bekanntesten sind die Westphälischen bey Steinen Westphäl. Gesch. Th. 4. S. 1266. *Thucelii* act. publ. seculi XVIII. T. 2. p. 566. Lünig, Faber, *Dumont* u. a. mehr, und doch wieder abgedruckt in d. Material. zur Statist. d. Nieder-Rhein. u. Westphäl. Creis. Jahrg. 1. B. 2. S. 72.

k) Ludewig Erläuter. d. gold. Bulle. Th. 2 Tit. 15. §. 1. n) u. q) S. 125. 127. So beriefen sich schon die Eydgenossen, namentlich die Züricher auf Gewohnheit und altes Herkommen als Kayser Carl IV. auf die Beschwehrde Herzogs Albrecht ihren Bund vernichten wollte. s. Ohlenschlager Erläuter. d. gold. Bulle S. 314.

kk) Lang Prüfung des Alters der teutschen Landstände. Götting. 1796. 8. S. 34.

l) Ich habe davon einen Abdruck auf 14 Seiten in 4. gesehen. Man findet sie auch in Lünigs collect. nova von der mittelbar. oder landsäss. Ritterschafft Th. 1. S. 1377. u. in Weddigen Westphäl. Magaz. B. 3. S. 425. Sowohl Lünig als Weddigen scheinen sich nach obigem Abdrucke gerichtet und das Original nicht gesehen zu haben. Denn, anderer Verschiedenheiten nicht zu gedenken, fehlt in dem Original-Exemplare der von den Ministerialen ausgestellten Urkunde, welches ich vor mir habe, die ganze Stelle von „Propterea promisimus &c. bis „faciat (faciant) cautionem", welche doch in allen dreyen Abdrücken stehet.

m) Treu vom Originale. Man kann hieraus die Abweichungen der angezogenen Abdrücke sehen.

n) Beyläufig bemerke ich hier, da dieses Privilegium teutsch ist, die Concordaten aber in lateinischer Sprache abgefaßt sind, daß Ludewig ganz recht „castrenses" durch „Burgmänner" übersetzt. s. Scheidemantel im Repertor. d. t. Staats- und Lehen-Rechts Th. 1. Art. 81. S. 456.

seine Nachkommen ihnen Unrecht und Gewalt thun und solche in Güte nicht abstellen würden; „so sulen alle de heren vamme capitele denstmanne vnd borghmanne vns eder vnsen nakumelingen wederstan mit likeme rade vnd mit sameder helpe, ane vnse eder „vnser nakumelinge hat (Hader) eder vordaght to werende de weld (Gewalt) vnd dat „vnreght 2c."

In gleichem Tone sind die Concordaten abgefaßt, von welchen ich noch unten Gelegenheit haben werde, zu reden. Der Paderbornische Geschichtschreiber Schaten, der sonst so reichhaltig an wichtigen Urkunden ist, hat es nicht für rathsam gehalten, diese mitzutheilen. Nur beym Ende der Regierung des Bischofs Bernhard führt er an: „Unum Bernardo datum vitio, nobilitatem multis privilegiis, *quod in tributa quædam „populi consenserit*, exornasse o)". Mehr von dieser Veranlassung enthält der Eingang des Privilegii selbst. Es fängt so an:

„An Godes namen. Amen. Wi Bernhart van godes gnaden en bischop to paderbornen bekennet vnd bethüget openberliken ollen p) den lüden de dussen bref shet vnd „horet lesen. Dat vns de Ersamen heren de . . q) proueſt de . . dekan vnd dat capitel vnses vorsprokenes stightes to parborne vnse denstmanne vnd borghmanne vnd andere vnse helden r) wrünt de wonet in herscaph s) des vorsprokenen stightes, grote leue „vnd gunst hebbet bewist dar an, dat se leflike vnd gunstliken willigh waren dat wi dor „noth vnser vnd vnses stightes, geld esceden (heischten) vnd namen van spikeren scunen „husen kasten vnd van andereme buwe de vppe kerchouen vnd in kerken, ghebuwet vnd „gheset sin t) vnd deden dat darvmme vppe dat vnse stighte van alsedaner scult dar et mede „besveret vnd bekummeret was, vntkrudet tt) worde 2c."

Noch

o) Annal. *Paderb.* T. 2. p. 294.

p) Nicht olden, wie im Abdrucke stehet.

q) Diese Puncte befinden sich auch im Originale und sollen wohl die jedesmalige Wiederholung des Titels: „Ersamer Herr" andeuten.

r) *Grupen* observat. rer. & antiquit. *Germ.* & *Rom.* p. 515. 516.

s) Die Herrschaft erhielten die Bischöfe vom Kayser. Vergl. *Schilter* ad cod. jur. *Alemann. feudal.* Cap. 96. §. 2. (1728) p. 290. 291. Unter denen, welche in der Herrschafft des Bisthums wohnen, sind Landsassen zu verstehen.

t) Vergl Wolf Gesch. des Eichsfeldes B. 2. §. 123. S. 100.

tt) „Entkruden" ist so viel als von der Belästigung, Beunruhigung befreyen" Kraiten, Kroten, Krutten = inquietare, molestare, *Haltaus* col. 1128.

Noch mehreres Licht hierüber wird folgender Auszug einer vier Jahre vorher von eben diesem Bischofe ausgestellten Urkunde u) verbreiten, woraus zugleich die Unverbindlichkeit der Burgmänner und Vasallen von ihren Erb-Güthern Steuern zu geben, erhellet:

„Nos Bernardus dei gratia episcopus, nec non Wernerus prepositus, Ludolphus „decanus totum capitulum ecclesiæ Paderbornensis notum facimus universis tam presen„tibus quam futuris & in his scriptis publice protestamur, quod cum dilecti in Christo „ministeriales, castrenses & fideles ecclesie nostre consideratis necessitatibus & oppres„sionibus variisque oneribus debitorum, quibus ecclesia nostra subjicitur in presenti & „inclinantes secum plurima benevolentia ad necessitates & oppressiones hujusmodi sub„levandas, ut ecclesia ipsa reformari valeat & proficiat commodis subditorum & ho„norum felicibus incrementis *contributionem quandam gratuitam & charitativum sub„sidium* de bonis hereditariis & reditibus suis videlicet decimam hujus anni omniumque „redituum de bonis suis solutis communiter & concorditer nobis & ecclesie assignare de„creverint in usus ecclesie convertendam. Recognoscimus ipsos ministeriales castren„ses & fideles *ad hoc non esse nec fuisse obstrictos de jure* nec debito eos teneri recusan„tes & renunciantes presentibus nos non debere de castro neque talem contributionem „vel subsidium petere vel exigere ab eisdem. — — — Datum tertio calend. Marty „anno domini MCCCXXII."

Noch im Jahre 1590 haben die Landstände ihre Verbindung unter einander erneuert, wozu vielleicht die acht Tage vorher wiederholte Westphälische Erb-Landes-Vereinigung den Anlaß gegeben haben mag. In der Geschichte finde ich davon sonst keine Spuhr. Dieses Bündnis lautet nach einer glaubhaften Abschrift folgendergestallt:

„Wir Thumb Probst Dechandt vnnd Capittel auch Ritterschafft vnnd Städte des „Stiffts Paderborn thuen kundt vnnd bekennen für vnß vnnd vnsere nachkommen, nach„dem wir gespüret vnnd befunden von wegen allerhandt gefährlichkeit, vnruhe vnnd miß„trauen, auch vor vnnd nach eingefallener vnrichtigkeit newerungen vnnd beschwerden eine „noturfft zu sein, vnsern privilegien, verträge vnnd verbundtniße, so wir eine geraume „Zeit hero mitt ein andern gehabt, dabey vnß auch nicht vbell entfunden, ersehen „vnnd ernewert würden, alß haben wir heüt dato vnß zusammen gethan vnnd nach ver„lesung

u) Aus dem oben angezogenen M. Spt. welches den Titel führt: „Nobilitas *Paderbornensis* „exstincta & adhuc vivens".

„lesung vnnd erwegung solcher privilegien vnd verträge von newen vnß treulich mitt ein „anderen verpflichtet vnnd gefallen laßen, dieselbige in allen puncten stücken vnnd clau„sulen, stett vnnd fest zu halten, darbey vnser eüserst vermügen auffzusetzen, vnnd nicht „von einander abzuweigen oder zu trennen, sonderen mitt raht vnnd that bey zu wohnen, „waß nuhen der stände insgemein oder eines Jeden standes vnd deßen particulair glieder „newerung vnnd zugefügte beschwehrnißen belangen möchte, dieselbig sollen wollgemelten „Thumb-Probst, Dechandt vnnd capittel vnnd folgents durch Ihr Erw. einen zur Zeit „regierenden herrn vmb abschaffung vnnd richtigmachung überreichet vnnd zugestellet wer„den, da aber solches nicht zu erhalten seyn, oder beschehen solte, alles wollen wir vnß „sämptlich Jedesmahl weiters auff direction vnnd guhtachten des Thumb capittels, auch „vnser begehr vnnd erheischendt noturfft Zusammen thuen vnd dahin rahtschlagen vnnd „beschliesen, wie alles zur execution zu bringen abzuschaffen vnnd richtig zu machen, da„mitt niemandt in dem einen oder anderen beschwerdt vnnd trostloß bleibe, sonder als ein „mitt glidt wieder allen drangsaall, vnbillige zu nötungen eingriff vnnd ernwerung Krafft „dieser renovation vnnd obligation die hülffliche Handt würcklich entfinden möge ohnge„fehrde vnnd argelist, zu vrkundt der wahrheit sein hierüber drey gleich lautendt Recesse „auff gerichtet vnd mitt vnsern des thumb Capittels im nahmen vnd von wegen der Rit„terschafft durch Johan den Elteren Edelherrn zu beüren, wernern Spiegel Erbmarschal„len, Jorgen von Harthausen, Herman schilder, Corten von Mengerßen den Elteren, „Berendten westpfallen Berendten von der Lipp fritzen vnnd Corten Spiegell zum Desen„berg, Christofferen von oynhausen wulff borcharte von Calenberg, vnnd hardtman Jud„de, wegen der Städte durch Paderborn, warburg brakell vnnd borgentreiche Secreten „vnnd Insiegeln befestiget Datum & actum Vfm Capittelhauße der Kirchen zu Paderborn „im Jahr vnsers herrn tausent fünffhundert vnd Neunzig den vierzehnden July".

Gegen dieses Bündnis, als eine blose Wiederholung der vorigen Concordate scheint der damals regierende Fürst Bischof Theodor Nichts eingewendet zu haben. Desto unzufriedener zeigte sich aber dieser Herr, als vierzehn Jahre darnach die Paderbornische Ritterschaft und einige Städte sich in den Schutz des benachbarten Landgrafen von Hessen begaben v), von welchem sie folgende Versicherung erhielten:

„Wir Moritz von Gottes gnaden Landtgraff zu Hessen, Graff zu Katzenelenbogen, „Dietz,

v) Strunck in den fortgesetzten Annal. Paderb. T. 3. p. 627. erwähnt dieser Begebenheit nur mit etlichen Reihen, und Teuthorn in der Geschichte der Hessen Th. 9. S. 733. giebt ihr eine ganz andere Wendung, als aus den beyden hier von einer zuverläßigen Abschrift mitgetheilten Urkunden erhellet.

„dietz, ziegenheimb, undt Nidda rc. Thuen kundt vndt bekennen hieran, alß vns Eine
„gantze löbliche Ritterschafft des Stiffts Paderborn, wie auch Bürgermeister vnd Rähte
„der gantzen gemein brackell, Steinheimb vndt Lügde, Vnterthänigst geklagt Vndt zu
„erkennen gegeben, welcher gestalt nuhn Viell Jahr hero sie vndt ins gemein das gantze
„Stiefft ihr geliebtes Vatterlandt von beyden kriegenden theilen in Niederlandt, vndt
„deren Krieges Volck auch den freyböhteren hin- vndt wieder gantz Jämmerlich, vndt
„Erbärmlich überzogen, durchstreiffet, rantionirt, vndt verderbet, auch noch in New-
„lichkeith von den Spanischen meütinirenden Kriegs Volck ihnen in die 12000 Thlr. zu
„rantioniren, abgenöthiget, vnd darüber noch in die Siebenhundert Persohnen gantz ty-
„rannisch vndt vnmenschlicher weiße erschlagen verbrandt vndt gethödtet worden, vndt
„obwohl bey verschiedenen Reichs-Krayß-landt- vndt anderen tagen diesen trangsaal vndt
„Beschwerden viellfältig geklagt, **sie auch bey ihrem Landesfürsten dem Bischoffen
„vmb Schutz vndt rettung inständig angesuchet, daß doch bißhero nichts frucht-
„bahrliches darauff erfolgen können, noch wollen**, sondern die einfälle vndt beschä-
„digungen auch Je länger je mehr zugenommen alßo da sie dieser übergewaltiger lasten,
„vndt beschwerdt nicht benohmen oder erleuchtert werden solten sie Endtlich ins eußerste
„Elendt vndt Verderben dergestalt gesetzet werden müßen daß sie auch ihre gehörige
„Reichs-Kräyß, vndt Contributionen nicht mehr außrichten könten, immaßen dan auch
„obbem. von Spanischen meütinirenden Volck ihnen abgeschatzte 12000 rthlr. eben das
„geldt gewesen, welches sie der Römischen Kayserl. May. Vnseren allergnädigsten Herrn
„Zur bewilligten Reichshülff erlegen wollten, vndt zu dem Endt mit großer mühe vndt
„arbeith zusahmen gebracht hetten, dahero sie dan Nohtränglich vndt ohnvmbgänglich
„verursachet, vndt bewogen worden sich in Ein Benachbahrten fürsten zuläßige vndt or-
„dentliche Obrigkeith, **dem Bischoff, wie auch dem thumb** *Capittul* **Zu Paderborn
„ohn dero hoch- vnd Bottmäßigkeith, auch Ehr- vnd Würden ohnvorgreiffli-
„chen**, vndt ohne nachtheiligen, sonderen viellmehr nützlichen vndt vorträglichen schutz
„vnd schirm zu begeben, vndt darauff uns alß den negsten benachbahrten Fürsten vnter-
„thänigst ersuchet, vndt gebetten, Wir auß mitleidenden fürstlichen gemüht sie die Rit-
„terschafft vnd Städte in ein solchen schutz vndt schirm nehmen wolten, daß dem allen nach
„Wir der Römischen Kayserl. May. vndt gemeinen Vatterlandt zu Ehren vndt wohl-
„fahrt, ihnen den betrangten vndt gantzen stifft zu verhoffentlichen nutz, vndt frommen,
„auch in sonderlicher Betrachtung, daß vns an schirm vndt rettung des Stiffts Pader-
„born, als Vnsers Fürstenthumbs hernacher sehr viel, vndt hochgelegen den-
„selben gebettenen schutz auff 6 Jahr lang ahn- vndt auff vns genohmmen derge-
„stalt daß Wir die Ritterschafft vnd die benennte drey Städte diese 6 Jahr über wie-
„der oberwehnten außwendigen vnd außländischen gewalt schützen vndt schirmen wol-
„ten, **Jedoch so daß dieser schutz wieder ihre Obrigkeith den Bischoff oder**

„Capit-

„Capittull garnicht x), sondern Eintzig vndt allein, wieder außländische gewalt ge„meinet, der Bischoff vndt Capittull außtrücklich außgenohmmen seyn, alßo sollen auch „die im Stifft Paderborn zwischen dem Bischoff, Capittul, Ritter= vnd Landtschafft oder „auch zwischen den Vnterthanen selbst vorfallende sachen in diesem schutz nicht mit begrif„fen noch auch wie er einen oder den anderen theill wieder den anderen beyzuspringen „schuldig, deßgleichen auch den Bischoff, Capittul vndt gantzen Stiefft an dero Rega„lien, Würden, hochoberherlich= vndt gerechtigkeiten, auch freyheiten, rechten, vndt „gewohnheiten, durch diesen schutz nicht Derogirt vndt benohmmen seyen, sonderen sol„ches alles in seinen vorigen standt vndt kräfften verpleiben, Wan nuhn dieser schutz ge„fordert vndt zu werck gerichtet werden solte, alßo daß wir vnseres Landt= oder ander „Kriegs Volk in das Stiefft führen würden, so wollen wir daßelbige in auff= Vndt an„züge= bringen, vnd so baldt es ins Stiefft kombt, sollen Commissary auß ihren Mit„telen Verordnet werden, mit deren Raht, vndt beliebung alle Nothwendigkeith ange„stelt, vndt verrichtet würden vndt sollen auch die schutzverwandten demselben Volck vnd „ihren Pferden, so baldt sie ankommen, auff 14 tage lang Nothwendige Atzung, fut„ter vndt mahl außer hießiger Ordtnung nach da es aber Jetzt benandte Zeith länger im „Stifft verharren würde Alß dan nicht mehr bem. Atzung, sondern den gehörigen Soldt, „Nehmblich des Monahts 14 groschen auff Ein pferdt, vnd 5 fl. Auff Einen Knecht zu „fueß y), zu verschaffen vndt zu verrichten schuldig seyn sollen, da auch die munition „vonnöhten, wollen wir dieselbe darthuen vndt die schutzverwandten vmb mehrerer rich„tigkeit willen einen gegenschreiber halten, alßdan sie die schutzverwandten dieses so woll, „alß auch der Besoldung, vndt Vnterhalts halber vor die Befehlhabere sich mit vns, „Wie wir es nehmblich mit Vnseren selbst leüten vndt Befelchshabern halten, zu ver„gleichen haben, vndt solten sonst vber das Paderborn. Volck, auch Paderb. Befelchs„habere gebrauchet werden. Wan auch wir vns alßo mit vnseren Volck ins stifft zu des„sen schutz vnd rettung begeben würden, so sollen die Schutzverwandten vndt alle dero „Vnterthanen vndt angehörige auff sterckste es im Raht befunden wirdt, den negisten „vor sich, vndt auff Vnser erforderen denselben vnserem Volck vorzuziehen, vnd mit „demßelben sich zu conjungiren schuldig seyn, Vndt da der Schutzverwandten Einer oder „der ander Säumig, vndt nicht das seinige auffs Beste vndt trewlichste dabey thuen „würde,

---

x) Schnaubert Staats=R. d. gesammten Reichslande §. 249. S. 166. Roth Staats=R. teutsch. Reichslande Th. 1. S. 70.

y) Dies' Verhältnis scheint nicht ganz richtig zu seyn, vielleicht muß Statt Groschen Gulden gelesen werden.

„würde, sollen die Commissary sie hierüber zur rede setzen, vndt nach Befindigung der „gebühr gegen Sie vornehmen.

„Vndt bekennen demnach Wir die gesambte Ritterschafft des Stiffts Paderborn „auch wir Bürgermeister, Rähte, Vnd gantzen gemein der Städten Brackell, Lügde, „Vndt Steinheimb, für vns vndt Vnsere Nachkommen daß wir sambt vndt sonders in „allen vorgeschriebenen drey puncten vndt Articulen demühtiglich gewilliget, gereden „Vndt versprechen auch bey Vnseren Ehren, vnd wahren worten alle dieselbe puncten, „so viell deren vns betrifft stehet vest vndt vnverbrüchlich zu halten, alles trewlich, vndt „ohne gefehrden, dessen Zu wahrer vhrkundt haben wir Landtgraff Moritz mit händen „vnterschrieben, vndt Vnser fürstlich Secret Jnßiegell hieran hangen laeßen, so haben „auch Wir Johan Spiegell von Peckelßheimb Erb-Marschall, Ambtverweser Georg von „Haxthausen, Friederich Spiegell, Herman von Calenberg, Johan von der Burg, Jo„han Hilmar von Oynhaußen, für vnß vndt ahn statt, vndt von anderen Vnseren mit„vndt alßo der gantzen Sämbtlichen Ritterschafft des Stiffts Paderborn auff Empfange„nen, vndt übergebene genugsahmen gewalt, so dan wir Bürgermeister vndt Rähte der „mehrbemelter dreyer Städte gemeiner Jnßiegell vndt Pitschafft bekräfftiget, geschehen „vndt gegeben am 23 Aprilis im Jahr christi Vnsers Erlößers gebuhrth Sechs-Zehen„hundert Vndt Vier.

„Moritz Landtgraff zu Hessen.

„Johan Spiegell zu Pickelßheimb.
„Georg von Haxthausen meine Handt,
„Friederich Spiegell zum Deßenbergg,
„Herman von Calenberg,
„Johan von der Burg.
„Johan Hilmar von Oynhaußen.

Als jedoch der Bischof gegen die Ritterschafft und diese Städte bey den Reichs-Gerichten geklagt und die Sache daselbst anhängig gemacht hatte, kam kurz darauf ein Vergleich zu Stande, der besonders in Beziehung auf das Privilegium von 1326 merkwürdig ist, wie folget z):

„Demnach

z) Als ich diesen Vergleich von einer mir mitgetheilten Abschrifft schon hier eingerückt hatte, kam mir erst die Deduction zu Gesicht: „Behauptung vnd Warheit Dero von J. F. G. Bischofen

„Demnach zwischen dem Hochwürdigen Fürsten Vndt Herrn Herrn Dietherichen „Bischoffen des Stiffts Paderborn, Vnserem ggsten fürsten vndt herrn Einß, vndt ih„ren f. gnaden nachgesetzten Adelichen Landtsaßen Vndt Vnterthanen alß Nehmblich „Joachimb Edelen herrn zu Beürn, Johan Spiegell zu Peckelßheimb Jürgen vndt Her„man gebrüdere von Haxthausen, friederich, undt Herman gebrüder Spiegell Eckebrecht „vndt *Johan* Herman Spiegel, philip Raban Vndt Johan Spiegel zur Klingenburg, „*Moritzen* undt Simon, auch Frans Simon von der Lippe, Johan Hilmarn, vndt Reu„*berten* von Oynhaußen, Wulffen von Oynhaußen, Johan von der Burg, Jürgen von „*Twisten*, heidenreichen von Calenberg, Herman von Calenberg, Wilhelmb Christoff „Juden, Wilhelmb Jobsten vndt Raban Westphalen, Henrich Dietherich von Niehaußen, „Tönnies Wulffen von Haxthausen Curdten vnd Henrich von Mengerßen, Berndt Frie„derich Westphalen Adrian Schilder Berndt Simon, vndt Rab Arndten von Oynhaußen, „henrich vndt Jürgen von Oynhaußen gebrüder Zum Eicholtz, Tönnies von Oynhaußen, „Curdten von Imbßen, Caspar greiffen a) Westphalen, Simon Boßen, Bernhardten „Juden, dem Jüngern, fritz Arndten vnd Lippoldt gebrüdern von Siddeßen, Christoff „Sichardt zu Menne, Elmerhaußen Druchtlaiffen b), Jobst Conraden Reubern zu „Enger Stätte, Lügde vnd Steinheimb, Vorthan Henrichen Stallmeister Johan Schil„ling vndt Cordten Bleffken, Bürgern zu Paderborn anderen Theilß wegen einer an J. „F. gnd. Landtfürstl. Hoheit Ao. 1603 vorgenohmener abhohlung etzlicher abgepfandeter „pferden, Hämelen vnd Schaeffen, so dan wegen des Anno 1604 mit dem durchleuchti„gen Hochgebohrnen Fürsten vndt Herrn Herrn Moritz Landtgraffen zu Hessen ꝛc. auff „Sechs Jahr eingangenen Schutzes allerhandt irrung vndt mißverstände sich erhebt bege„ben, vndt zugetragen, deshalber hochgedachter vnser gnädiger Fürst vndt herr, gegen „vndt wieder dieselbe bey der Röm. Kayß. May. vnserem allergnädigsten herrn nit allein „Mandatum sine Clausula restitutorium vndt cassatorium des Schutzes außbracht, vndt „erhalten, sonderen sie auch wegen obgemelter handtlungen uff Verlust vndt Verwirkung „ihrer von ihren F. G. zu lehen tragenden güethereen, privilegien, vndt anderen frey„vndt gerechtigkeiten ahm Kayserl. Hoff zu recht convenyrt vndt besprochen, darauff auch „ferner verfahren, daß gemelte Beklagte die abgeholete stücke ohne einige entgeltnüße „lauth

„zu Paderborn ꝛc. bey Innahme der Heuser Büren, Ringlenstein ꝛc. vorausgelassener Decla„ration ꝛc. 1658. Fol." worinnen diese Urkunde unter der Beyl. H. H. zu finden ist. Weil jedoch diese Schrift selten ist und sich in den wenigsten Händen befinden dürfte; so habe ich den Vergleich hier stehen lassen und nur die Abweichungen von meinem Exemplare bemerkt.

a) In der angezogenen Deduction stehet statt greiffen „Derick".

b) In der Deduction: Drüchte leeff.

„lauth angereigten Käyserl. Mandats, vnd darauff erfolgten Eventual Decrets restitui-
„ren müeßen, darzu auch in die deßhalb auffgelauffnen Vnkösten erklehret, vndt so viell
„die schutz vndt andere *principal* sache belanget, darin ahn seithen J. F. G. in puncto
„arctioris Mandati & Declarationis poenæ, wie auch in puncto litis contestationis & re-
„sponsionum zum Kayserl. Bescheidt submittirt da Jegen obged. Beklagte mit ihren vn-
„terscheidtlichen exceptionibus, Defensionibus Vnter anderen aber vornehmblich mit
„dem Bischöfflichen *Privilegio Bernardi* zu behelffen sich vnterstanden vndt in dem al-
„len mit J. F. gnd. nit einig geweßen, vndt dan darzwischen obberührte Beklagte bey
„hochg. Vnsern gnädigen Fürsten vndt herrn durch ein Ehrwürdig thumb Capittul nach
„inhalt einer von ihnen vnterschriebenen, vndt versiegelten Pittschrifften vmb c) auffhe-
„bung d) solcher beschwerlichen sachen vndt angestelten processes vnterthänig ansuchen,
„vndt sich zu allen gebührlichen e) gehorsamb Observantz vndt respect erbieten laßen,
„alß seyndt dieselbe uff vorgehende vnterthänige intercession vndt Vnterhandtlung der
„Ehrwürdigen gestrengen Edelen Ehrentvesten vndt Hochgelährten herrn Johan von
„Hauxleden thumb Cämmern, Bernhardt Georgen von Brencken, thumb Custern
„Casparn von fürstenberg drosten zu Bilstein Gottschalcken von Haxthausen Drosten zum
„Dringenberg hanoldten von Plettenberg Drosten zu Boick, Henrichen Richwein Cantz-
„larn Georgen Jacobi vndt Conradt Wipperman dero Rechten Doctorn, vndt Licentia-
„ten fürstl. Paderbörnischen Rähten, so dan auch der Ehrwürdigen vndt Edelen Diethe-
„richen von Plettenberg vitz thumb zu Münster vndt Probsten zum Bustorff, Henrichen
„von Lüdinghausen genandt Wulff, Dechandt zu Fritzlar vndt Johan von Winkelhaußen
„alß zugeordtneten Eines Ehrwürdigen thumb Capittuls nachfolgender gestalt abgehan-
„delt vndt außgetragen, daß obgesetzte, vndt benendte Beklagte vor sich, ihre Erben,
„vndt Nachkommen, hochgemelten Vnseren gnädigen Fürsten vndt herrn vndt J. F. G.
„successoren alß ihren Landtsfürsten vndt Lehenherrn, allen gebührlichen schuldigen ge-
„horsamb leisten, sich aller ein- vndt zugriffen, vngebührlicher Versamblung vndt Con-
„foederationen enthalten, vndt ahn ordentlichem recht vndt des heiligen Reichs abschei-
„den ersettigen laeßen vnd sich mit keinen Churfürsten fürsten oder Standt des
„Reichs, noch Jemandt anders in einigen schutz Bundtnüßen vndt *protection* oh-
„ne vorwißen vndt Bewilligung J. F. G. derselben thumb *Capit*tulß vndt gemei-
„nen Ständen einlaßen, sonderen bey ihren Landtsfürsten Neben den ständen einhellig,
„vndt

---

c) Im Abdrucke stehet fälschlich „vndt."

d) „Auffgebung".

e) „schuldigem". Diese Abänderung macht bey demjenigen, was durch diese Urkunde in der angezogenen Deduction bewiesen werden sollte, einen ziemlichen Unterschied.

„vndt gehorsamblich verpleiben sollen, vnd wollen, vndt sintemahl hochgeb. vnser Gnä=
„diger Fürst, vndt herr auff die ahm Käyßerlichen hoff befangene process vndt rechtfer=
„tigung ein großen verwendt, vndt dieselbe außzuführen gantzlich bedacht, vndt ent=
„schloßen geweßen, so ist endtlich durch vnterschiedtliche intercessiones vndt Vorbitt dahin
„gehandelt, daß die Beklagte vor erstattung der Vnkösten, vndt abstellung der processen
„J. F. G. in den negesten vier Mohnahten drey tausend Reichsthaler dafür Johan Spie=
„gell Marschall, Tönnies wolff von Haxthausen, vndt Johan Hilmarn von Oynhausen
„sich verpflichtet, erlegen sollen dagegen wohlmehr hochgedachter Vnser gnädiger Fürst
„vndt herr alle vndt Jede wieder die Beklagte angestelte sprüch vnd forderung, wie auch
„deshalber gefaste vngnade gnädig sincken f) vndt fallen laeßen, sie bey gleich rechten,
„vndt altem löblichen herkommen nach ihrem standt, vndt Vermögenheith schützen handt=
„haben, vnd darüber Niemand graviren, oder beschweren laeßen, auch das *privilegium*
„*Bernardi* nach seinem rechten vndt billigmäßigen verstandt vndt wie es von dem
„hochlöblichen Käyserl. Cammergericht declarirt vnd außgelegt werden mag halten vndt
„vollenziehen Vndt soll es dan auch bey solcher Declaration Vndt erläuterung ohne einige
„*revision* pleiben, vndt obwohl viell Hochgedachter Vnser gnädiger Fürst vndt Herr bey
„dieser handtlung sich reservirt, daß J. F. gnd. in puncto arctioris Mandati des Schutzes
„nicht destoweniger das Käyserliche Decretum auß allerhandt bedenklichen Vrsachen,
„doch ohne Nachtheill vndt gefahr der Beklagten ergehen lassen wollen, Jedoch die weil
„die Beklagte dafür mit anziehung allerhandt inconvenientien gantz vnterthänig, vnd
„flehnlig gebetten So haben auch letzlich J. F. G. von solcher reservation gnädig abge=
„standen, vndt hiemit sollen alle vndt Jede obgedachte fürderung vndt process cassirt,
„uffgehebt vndt abgehandelt vndt diese Vertrags Handelung obgemelten Beklagten ahn
„ihren vndt derselben Erben Adelichen Ehren Nahmen vnd Leümuht vnnachtheilig seyn,
„wofern aber Einer oder der ander, von obgerührten Beklagten diese Vergleichung nicht
„annehmen würde, gegen den, oder dieselbe soll J. F. G. habender Zuspruch vorbehal=
„ten pleiben, deß alles zu wahrer Vhrkundt vnd steter vester haltunge seyndt zwey gleich
„lautende abscheidts Brieffe uffgerichtet vndt mit hochgedachts Vnsers Gnädigsten Für=
„sten vndt herrn, Eins Ehrwürdigen thumb=Capittulß vndt der obbenenten Beklagten
„Jnßiegeln, Pittschafften vndt Vnterschrifft bestättigt, geschehen uff dem fürstl. Schloß
„Newhauß ahm Zehendten Juny in jahren christi Sechszehenhundert vndt Acht.

„Johan Spiegell zu Peckelsheimb.
„Johan Hilmar von Oynhaußen.

„Herman

f) Jm Abdrucke „strichen“.

„Herman von Haxthausen meine handt.
„Rabe Westphalen.
„Georg von Haxthausen.
„Bernhardt Friederich Westphalen.
„Toennies Wulff von Haxthausen.
„Wilhelm Christoff Jude.
„Toennies von Oeynhausen meine handt
„Henrich Dietherich von Niehaußen meine handt
„Wolff von Oynhausen meine handt
„Christoff Sichardt zu Menne.
„Curdt von Mengerßen" g).

Der Stadt Paderborn geschieht zwar in jener Urkunde von 1604 keine Erwähnung, daß sie aber ebenfalls den Beystand des Landgrafen von Hessen gesucht, erwähnt nicht nur der Jesuit Strunck, sondern er erzählt auch den mißlungenen Versuch und ihr unglückliches Schicksal h). Sie verlohr damals ihre sämmtliche Freyheiten. Dieses sowohl, als wie sie wieder in den vorigen Stand gesetzt, und ihre Rechte für die Zukunft bestimmt worden, wird aus folgender bisher noch ungedruckten Urkunde a) vom Jahre 1619 erhellen:

„Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand erwählter und bestättigter Ertzbischoff zu „Cölln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Canzler vndt Chur Fürst, Bi„schoff zu Paderborn ꝛc. ꝛc. Bekennen hiemit, alß Weyl. der hochwürdig in Gott Herr „Dietherich Bischoff des Stiffts Paderborn Vnser nechster Vorfahr löblichen andenkens „wegen des in anno tausendt sechshundert Vier in Vnser Stadt Paderborn entstandenen „gefähr- vndt beschwehrlichen Vnwesens vndt dahero erfolgter occupation, auch zu Vor„komm- vndt Verhütung dergleichen Vnheilß vndt auffstandts eine gewiße newe Form „vnd ordnung, darnach sich forthin Bürgermeister vndt Rath, auch gemeine Bürger„schafft

g) Bey der Unterschrift zeigt sich die größte Verschiedenheit. Im Abdrucke stehen auf 30 Namen.

h) In annal. Paderb. T. 3. p. 651. seq.

a) Aus einem auf der Casselischen Fürstl. Bibliothek befindlichen Copial-Buche.

„schafft bey administration des gemeinen wesens, auch pein- vnd Bürgerlicher jurisdiction „gehorsahmblich zu richten vndt zu Verhalten, Verfaßen vndt auffrichten, darüber auch „Zeit ihrer L. löblichen regirung mit aller maß halten laßen, vndt aber sich bey solcher „administration vndt ordnung vnter den Zeithero Verlauffenen jahren newe fähll, män„gel vndt solche mißbräuche erzeigt, daß darüber andermahlige Verbeßerung Vnuer„meinthlich Vorgenommen werden müßen, Vielermelte Bürgermeister vndt Rath auch „darzwischen sowohl Ehegedachten Vnseren nechsten Praedecessoren bey dero L. gesunden „wollstandt, alß auch Vnß bey antrettung Vnseres Stiffts Bischöfflicher regirung be„schehener inauguration vndt landtshuldigung beyde umb restitution Voriger ihrer vndt „vor obberührter occupation bey dem bürgerlichen gubernament auch civil vndt Peinli„cher jurisdiction gehabter vndt gerühmbter Frey- vndt gerechtigkeiten, auch waß Sie „dabey ferner herbracht, vndt vor gemeine Statt güter genußt vndt gebraucht, inson„derheit aber des weinzapfen, geschüß vndt etlichen warthen vndt knickgeldt mit vielfäl„tigem mündt- vndt schrifftlichen bitten, supplicationibus vndt intercessionibus gantz Vn„terthänigst vndt demüthigst angelanget, gestalt auch Bey mehr wohlg. Vnsers Præde„cessorn Zeiten hierüber besondere Communication gehalten, vndt ein Vnvergreifflich „concept auffgesetzt worden, daß demnach auff Vorgepflogene fernere reiffe consultation „vndt berathschlagung, auch auff deßen starckes gehorsahmb- vndt Vnterthänigst erbie„ten, so Vnserem Vorfahren vndt Vnß bey Vorg. einritt vndt huldigung geschehen, „darzu mit gutem Vorwißen vndt belieben Vnsers würdigen thumb Capitulß daselbst in „solche gebettene restitution gnädigst consentirt vndt gewilligt, thuen auch solches hiemit „auff weiß vndt maeß, wie solches Vnterschiedtlich hernach folget vndt beschrieben stehet.

„Daß zu fordrist vndt anfänglich mehr berührte Vnsere zeitliche Burgemeister vndt „Rath, auch alle vnd jede Vnser offtbesagter Statt Paderborn Bürger vndt Einwöhner „sich nuhnmehr vndt nach so vielfältigen bey lebzeiten Vielgeb. Vnsers nechsten Præde„cessorn ergangenen vndt ihnen angekündigten Vetterlichen erinnerung befelch vndt manda„ten zu Vnser allein seeligmachenden Vhralten *catho*lischen Römischen *Religion* b) mit „reinem Vnverfälschten Hertzen vndt gemüth offentlich durch Christliche Catholische Beicht „vndt communion bekennen, auch bey solcher bekändtnüß vndt glauben beständiglich plei„ben Vndt Verharren vndt alle andere wiederwärtige Secten vndt irthumb von sich legen, „vndt darzu nicht wieder geben, auch die zur zeit regirende Burgermeister vndt Rath, „daß solchem also gehorsahmbst gelebet werde, ihrer schüldigkeit nach guten Vorschup vndt „Befor-

b) Vergl. Büsching Erdbeschr. Th. 3 B. 1. S. 819. *Hamelmanni* opera genealogico histor. de *Westph.* & *Saxon.* in Fer. p. 1319 seq.

„Beforderung erweisen, vndt zum Fall das wiederspiel gegen Vnsere gnädigste zuversicht „vndt hoffnung über kurtz oder lang bey Vnseren oder Vnserer Successoren lebzeiten Er„folgen würde, dardurch dieser Vnserer begnädigung vndt erhaltener restitution ipso facto „nicht mehr zu gennißen oder sich zu erfrewen haben sollen.

„Vors andere auch Burgemeister vndt Rath so woll alß gemeine Burgerschafft sich „gegen **Vnser würdiges thumb Capitul**, residirende **Räthe** vnd **Cantzley** gemeine „**Clerisey** vndt **geistlichkeit**, *Rectores* **vndt** *Professores* totumque *statum academicum* „sich alles freundtlichen wesens vndt ehrliebenden beywohnung befleißen, dieselbe mit kei„**nerley wachten**, **Stadt Drachten** oder anderen **newen** *oneribus* beschwehren, son„dern, da Sie über einen oder anderen zu klagen, solches an gebührendem orth anbrin„gen vndt außführen, vndt sonsten auch denselben bey einforderung ihrer fälligen Zinsen „alle fürderliche hülff erweisen, vndt darbey gahr keinesweges auffhalten, oder mit eini„gem gericht oder pfandtgeld beschwehren lassen sollen oder wollen.

„Mit solchen außdrucklichen conditionibus vndt besonderen bedinglichen Vorbehalt „restituiren auß gnaden vndt wiedergeben obberührter Vnser Stadt vndt derselben zeitli„chen Bürgermeister vndt Rath, so darzu jedes jahrs auff maeß vndt form wie bey „nechster fürstlicher ordnung hergebracht vndt observirt von den Vier vndt Zwantzig Per„sohnen erwehlt vndt approbirt, **alle** *Civil* **vnd bürgerliche** *jurisdiction*, vndt deren „gerechtsahme *administration* **über derselben Bürger vndt deren güter**, **innerhalb der** „**Stadt Mauren vndt außerhalb den geistlichen gefreyeten** *Immunitæten* dergestaldt, „daß **nuhnmehr** vndt fortan Burgermeister vndt Rath **ohne Zu Ziehung** einiger **Fürstl.** „**Beampten** oder Gogreuen über solcher ihrer Bürger anliegen suchen vndt forderung, die „seyen real oder personal, vndt werden Vnter ihnen selbst oder von anderen intentirt, „eintzig vndt allein in erster Instantz recht sprechen vndt cognosciren, denselben gebieten „vndt Verbieten, vndt zum fall die sachen richtig vndt bekändlich, darüber fordersahmbste „vndt Vnuerlengte justitz vnd hülff ergehen lassen.

„Da aber dieselbe streitig vndt zweiffelhafft, hierüber müglichе gütigkeit versuchen, „in deren entstehung aber dieselbe an das Bürgerliche Stattgericht pro legitima cogni„tione Verweisen, sonsten aber auch bey solcher administration der justitz vndt gemei„nen wesens sich aller Vnuerdächtigen auffrigtigkeit gebrauchen, vndt die bey allen Zeiten „so viel beklagte partheylichkeit zurück setzen vndt vermeyden sollen.

„Ermelte **Burgermeister vndt Raths** *personen* aber sollen insonderheit vorged. Vn„ser Vhralten vnd allein seligmachenden catholischen religion anhängig, vndt solcher ihrer

„offent-

„offentlichen glaubens bekändtnüß ohne allen Verdacht probirt vndt bekandt seyen, vndt „über daß, wie nunmehr herbracht vndt biß daran observirt, Vnß Vndt Vnseren „Nachfahren Vnseren oder derselben Rath zur *confirmation* oder *reprobation* fürbracht „vndt *præsentirt* werden, darbey wir gleichwoll solche bedachtsahmbe discretion Verneh„men zu *laßen* geneigt, daß sich kein Vnberichtigter Ehrliebender Vnß vndt Vnseren „*Nachfolgeren* am Stifft Paderborn gehorsahmber bürger mit gerechten reden solle zu be„*schwehren* haben.

„Nachgedachtes Stadtgerichte aber solle gleichfalß durch einen Catholischen qualifi„cirten graduirten oder doch dero Rechten woll erfahrenen Richter, sodan Zweyen bey„sitzer alle auffrichtigen handelß vndt wandelß besetzt vnd bestellt, vndt denselben mit Zu „Ziehung Vnserer darzu Verordneten eine beständig gewiße vndt schrifftliche ordnung, „dardurch den Partheyen gedeylich recht begegnen, vndt dieselbige mit übermäßigen Ge„richtskösten nicht beschwehrt, Vorgeschrieben, vndt nach Vorfallender noth eben mit „gleicher Zu Ziehung ermelter Vnser Verordneten gebeßert vndt geendert werden, gleich„woll aber solle selbigem Stadt Richter durch solche ordnung auff anhalten frembden auß„landischen Partheyen vndt da es der sachen beschaffenheit also erleiden kan, behindert, „sondern derselbe in solchen fallen darzu Verpflichtet seyn. An Vielgemeltem Stattge„*richt* solle wochentlich gericht gehalten vndt dabey die Bürger vndt männiglich auß- vndt „inländisch gleichen schleunigen vnuerdächtigen rechtens Verholffen werden.

„Zum fall aber ein oder ander durch abgesprochene bescheide oder Vrthele beschwehrt, „demselben so woll davon alß den raths bescheiden vndt Vrthelen an die landes fürstli„che Cantzley oder hoffgericht viis & modis legitimis zu *provociren*, vndt sich zu beru„fen Vnbenohmen seyen, gleichwoll aber auch denen freuelmüthigen appellanten hierbey „besondere straff Verordnet werden.

„Gleichwoll aber auch wir hiebey Bürgermeister vndt Rath ferner gnädigst nachge„geben, daß außer solcher ihnen Verlieheter civil jurisdiction vndt Gerichtbahrkeit mehr„besagte ihre mittbürgere in prima instantia nicht zu Vnser fürstl. Cantzley oder Hoffge„richt evocirt vndt gefordert werden, alß haben denselben ernstlich eingebunden, vndt „*thuen* solches hiemit solcher civil jurisdiction wieder Vnsere vndt eines Zeitigen Landts„*fürsten* vndt Vnsers würdigen Thumb-Capitulß Rath vnd Diener sich gahr keineswegs „zu gebrauchen a), sondern alß auch nuhnmehr Vielgemelt. Vnser nechste Vorgeseßen „mit-

a) Vergl. unten die Anmerk. zu dem 2ten Art. der Wahl-Capitul. von 1788.

„mit der Päbstl. Heyl. vndt Kays. May. gnädigster Bewilligung vndt confirmation hie-„selbst eine hohe schul vndt *Academiam* b) auffgerichtet; so behalten wir Vnß außtrück-„lich beuor waß selbiger *Academiæ* vndt deren *membris* wir über die *Studiosos* vnter an-„dern an der *civil* oder *criminal jurisdiction* jeß oder künfftig Verliehen vndt concediren „möchten, solches durch diese begnadigung vndt restitution Vnbegeben seyen, noch auch „Burgermeister vndt Rath oder die Gemeinheit hieselbst sich darwieder zu setzen einige „macht haben solle.

„Damit aber der angehende Rath auch die Vier Vndt Zwantzig vmb so viel beßer „nachricht vndt wißenschafft haben mögen, waß jedes jahrs vndt sonderlich des nechst „Verwichenen jahrs, wan zur newen wahl geschritten, Vorgelauffen, so sollen nuhn-„mehr vndt fortan die Burgermeister des angehenden jahrs, vndt Vnter den Vier „vndt Zwantzig Zwölff Vnuerendert pleiben, vndt denselben jährlichs nuhr Zwölff newe „zugeordnet werden.

„Dieweil aber auch kein Bürgerlicher Gehorsahmb, respect, oder einig exercitium „der civil oder Bürgerlichen jurisdiction ohne nöthigen Zwang vndt coerction zu erhal-„ten, so haben wir hierneben offtberührten Vnseren Zeitlichen Bürgermeister vndt Rath „zu gemeiner Stadt beßeren auffnehmen gnädigst nachgegeben, die Bürgere vndt fremb-„den nicht allein in civil Sachen vndt davon denselben ihnen einiger Vnrath vndt Vnge-„horsahmb begegnet mit einlager vndt bürgerlicher *custodi*, sondern auch gleicher vndt „in die niedergerichtbahrkeit dieß orths gerechneter, vndt auß der Peinlichen ge-„richtbahrkeit nicht herfließender Verbrechungen halber als nehmblich c) schlechter „haarrauffen, schläge so nicht tödtlich seyndt, noch lembde bringen, darumb „auch keine wunde wirdt alß Braun vnd blauh, Nasenbluth, maulstraiche, Zeh-„ne bluthen auch anderen bluthrunsten mit nägelen gekratzt, oder sonsten Verletzt, „dardurch keine lämbde noch wunde erfolgt, lügen straffen, schlechte scheldtwor-„ten, die nicht an freyen orthen, oder hochbefreyeten Persohnen geschehen, muth-„willig geschrey vnd meßer Zucken, dadurch niemandt beschädiget, vndt waß der-„gleichen mehr seyndt mit einer zimblicher geldtbuß nach beschaffenheit der Persohnen vndt „Thaten, nicht aber über 10 Thlr. zu bestraffen, dieselbe zu gemeiner Stadt alleinigen

„behueff

---

b) *Conring* de antiquit. academic. (ed. 1739.) p. 326. & biblioth. histor. p. 146; ibique alleg. Büsching a. a. Ort. S. 818.

c) Man vergl. bey der folgenden Stelle *Grupen* observat. rer. & antiquitat. *German.* & *Romanar.* Obs. 26. p. 411. Beck von der unmittelbaren vogteylich. Obrigk. C. 25. S. 401.

„behueff vndt nutzen einzuziehen, auch auff erkendtnis recht die würckliche execution, pfan-
„dung vndt immission zu verhengen.

„Die anlegung vndt Verhengung der *arresten* aber haben wir Vielbesagt vnsern „Burgermeistern vndt Rath, auch deren Stadt Richter mit dieser besonderer maeß nach-„gegeben, daß dieselbe nuhr in gahr liquidis vnd bekändtlichen schulden, gahr aber kei-„*nesweges* gegen den dritten vnd Vnschuldigen innerhalb Stifft Verhenget, auch die „*Impetranten* sowoll alß Impetraten vor die concession oder relaxation über den gewißen „tax alß drey groschen nicht beschwehrt, die relaxatio aber auch citra causæ cognitionem „nicht ergehen oder Verwilliget werden solle.

„Waß dan ferner die Peinliche *jurisdiction* vndt Gerichtbahrkeit anlanget, haben „wir Vnß Vnd Vnseren Successorn dieselbe gäntzlich vndt allein *reservirt* vndt vorbe-„halten, vndt wollen dieselbe durch einen Zeitlichen Gogreven, wie sich solches Vermög „der Rechten vndt des heyligen Reichs Peinlicher halßgerichts ordnung gebührt verwal-„ten vndt administriren laßen, jedoch solle darbey Bürgermeister vndt Rath noch mahlß „frey vndt bevor bleiben, Vnß vndt Vnseren Successorn, alß bequeme Catholische red-„liche vnd taugliche Persohnen entweder auß ihren des Raths mitteln oder sonsten des „gemeinen außschußes vndt bürgerschafft zu benennen vndt vorzustellen darauß dieselbe „Vier ihres gefallens zu erwehlen, vndt auff Vnser vnd des heyligen Reichßordnung zu „beaiden, welche dan mit vndt neben Vnserem Zeitlichen Gogreben alß gerichtsschef-„fen vndt *Assessorn* doch in Vnserm vndt Vnserer Successorn alß Zeitlichen Herrn vndt „Landtfürsten, vndt deren weltliche *regi*rung nahmen, vndt anderer gestalt nicht, die „Peinliche Gerichte besitzen helffen, der examination judiciorum, auch Peinlicher frag „beywohnen, vndt bey allen Gerichtlichen terminen biß Zu endtlicher execution, absolu-„tion vndt rechtlichem außtrag seyn sollen.

„Im Fall aber ein oder mehr von denselben scheffen mit todt abgehen auch wir oder „Vnserer Nachkommen einen oder anderen auß bewegenden Vhrsachen darzu nicht länger „gestatten könten, alß sollen Vielgemelte Burgermeister vndt Rath an deren statt jeder „Zeit zwey geschickte Catholische ehrliche vndt taugliche Persohnen eine darauß wieder zu „erwehlen nominiren vndt anzeigen wofern sich aber dieselbe hierin nachläßig vndt saum-„hafft erzeigen würden, alß dan Vnß vnd einem Zeitlichen Landts Fürsten die anordnung „der scheffen ohne einige præsentation zu thuen Vnbenommen seyen.

„Damit aber die delinquenten vndt mißthätige Persohnen desto besser vndt ohne „einige conniventz Zur hafft vndt bestraffung gezogen, derselben nicht entrinnen, son-

„dern auch hierauff zu tag vndt nacht vndt an allen orthern der Stadt desto starcker vnd „fleißiger auffachtung genommen werde, so haben wir ferner in Gnaden bewilligt, daß „mit vnd neben Vnserem Zeitlichen Gogreben Burgermeister vndt Rath, vndt dieselbe „hinwieder Vnsers zeitlichen Gogreben Vnersucht in Peinlichen sachen den angriff vndt „die mißethatere zu ihren eigenen gefängnüßen vndt türnen, welche ihnen darzu wieder „eingeraumet, führen vndt Verwahren laßen mögen darzu auch von allen vndt jeden „Peinlichen *excessen*, so nicht an leib vndt leben straffbahr, auch ihrer art vndt be- „schaffenheit nach in die hohe ober vndt halßgerichte woll gerechnet d), aber doch „vermög der rechten mit einer Zeitlichen *relegation* oder Geldtstraeff abgebüßet werden „möchten, alß da seynd gewaldtsachen, so da nicht *convocatis hominibus* vndt *mortis* „*inferendae causa* geschehen, diebstall vnter fünff goltgülden e), Verhelung vndt „auffhaltung solcher Diebe, vnd ablünderung f) eines haußgesindes, wan einer „ein ding Zweyen Verkaufft oder Versetzt, entleibung so nicht auß Vorsatz oder „*ex proposito* geschehen, wan einer eines brieffs inhalt dem andern deme er zustehet „zu schaden eröffnet, beschädigung Fenster vndt Thüren, Fleisch vnd ofne Ver- „wundung so nicht den Todt oder lembde bringen, alle stich vndt schläge, stoßen „vndt werffen, da keine gefahr des todts auß folgen könnte; schmehung so Pein- „lich beklagt, auch an weldtlichen Persohnen, so im *regiment* seyndt begangen, „gebrauchung falscher maeß, gewicht, wahr, vndt in gemein, da die — — — g) „dieweil aber auch kein bürgerlicher Gehorsamb rc. specificirte Verbrechungen also beschaf- „fen, daß die Vmbstände der Persohnen vndt Thaten ein hoher straff alß Zehen tha- „ler erforderten, solcher geldtbueß halbscheidt zu genießen, vndt dieselbe zu gemeiner „Stadt besten zu erheben.

„Eß sollen aber auch dagegen Burgermeister vndt Rath die gefangene, so lang sie „in gemeiner stadt hafften Verhalten, mit nothurftigen speyse vndt tranck nach jedt- „wederen Verwirkung erhalten, auch auff dieselbe vndt Vorbesagte carceres solche ge- „trewe, fleißige vndt sorgsahmbe achtung geben laßen, daß sie davor Vnß vndt einem „Zeitlichen herrn vndt Landtsfürsten (Sie wollen Vnserem zeitlichen gogreuen Vnuerwei- „gert überlieffern) jederzeit rechtsahme andtwort, daß darbey kein lata culpa oder andere „conniventz ergangen, geben können, vndt so baldt sich sonsten die That vor gericht al- „so

d) Man vergl. hier wieder Grupen a. ang. O.

e) Nicht schlechte Gulden. Vergl. *I. S. Roehmer* ad art. 157. C. C. C. §. 5. p. 736.

f) Vielleicht „Plünderung"; und soll es alsdenn auf den Haus-Diebstahl gehen.

g) Hier sind in der Abschrift etliche Worte ausgelassen, wahrscheinlich: in dem Articul".

„so erzeigen möchte, daß dieselbe Vermuthlich an leib vndt leben zu straffen, den thäter „Vnserem zeitlichen Gogreuen in des Landtsfürsten hafften ein Zu lieffern Verpflichtet seyn.

„So haben auch ferner wir Vnß in Gnaden wegen des Gogerichts *jurisdiction* „außer der Stadt, vndt darin Vorfallender gerichtlicher excessen vnd thaten halber bewe„gen laßen, daß vmb richtige erorterung deren vor selbiges Gogericht gehoriger sachen, „vndt dabey Vorfallender excessen daßelbe mit ihren Assessoribus auß dem rath oder ge„meinheit, welche wir oder der Zeitlicher landts Fürst darzu erwehlen möchten, solle be„setzet, vnd ohne derselben beysein über vorangerechte Gogerichts sachen vndt excessen „nicht Verhengt oder erkandt werden.

„Vndt dieweil hiebey nochmahl der gläublicher bericht einkommen daß in selbigem „Vnserem Gogericht Viel heimblicher diebstall vnd schade auff dem Felde vndt in den „garten verübet, so Zeit lang weinig geachtet, oder zu tag gebracht, damit dan auch „hierüber desto beßer vndt fleißiger auffsicht genommen, so haben wir nochmahlß in „Gnaden nachgegeben, vndt concedirt, daß Vielbemelte Burgermeister vndt Rath die „halbscheidt solcher Brüchten participiren, vndt dagegen getrewe vndt auffrichtige Ge„schützer h) oder pfänder bestellen vndt erhalten sollen vndt wollen, welche beyde Vnß „vndt gemeinem Rath vndt Statt mit leiblichem aydt Verwandt gemacht, alle solche — „— — i) Vnserem Zeitlichen Gogreuen vndt Assessoribus zugleich getrewlich einzubrin„gen vndt davon das geringste nicht Verschweigen oder zu Verhelen, andere leibstraffliche „sachen vndt Vnthaten aber, so in selbigem gericht vndt deßen district begangen, betref„fendt, damit sollen Burgermeister vndt Rath Vnß vndt Vnßere Zeitliche Nachfahren „vndt deren beampten vndt Gogreuen eintzig vndt allein gewehren laßen, sich darin kei„nes weges einmischen, oder deren im geringsten zu genießen haben.

„Hierüber haben auch ferner in Gnaden beliebt vnd nachgegeben, daß Bürgermei„ster vndt Rath vndt gemeiner Statt alle vndt jede schlüßell zu den pforten wieder„umb in ihre gehorsahmb k) restituirt vndt gefolget werden, vndt haben sich Burgermei„ster vndt Rath auch die gantze Gemeinheit dagegen beständiglich Verpflichtet, vnd thuen „solches hiemit, selbige schlüßel zu gemeiner Statt vndt deroselben Einwohneren Geist„vndt weldtliche Versicherung dergestaldt zu Verwahren vndt zu gebrauchen vndt darüber „solche

h) Fluhr = Schützen.

i) Hier waren wieder etliche Worte vom Abschreiber ausgelassen.

k) Gewahrsame.

„ solche bedachtsahme ordnung anzurichten, daß sie davor zu jederzeit Vnß vndt dem Zeit-„ lichen landts-Fürsten redliche andtwort geben können vndt wollen, solte aber der Statt „ vndt landts nothurfft ein anders erforderen, solle Vnß vndt Vnseren Nachfolgeren alß „ Landtsfürsten vndt Herrn andere nothwendige anordnung zu thuen beuor seyen vndt bleiben.

„ Alß aber auch in Voriger ordnung Vnterschiedtlicher mehrer das gemeine wesen „ vndt wollstandt betreffender sachen halber Versehung gethaen, darüber aber auch gar „ geringe achtung bißhero genommen, so haben deßhalber Burgermeister vndt Rath sich „ ebenmäßig verpflichtet vndt Versprochen, solcher puncten halber demnegst mit Zuzie-„ hung Vnserer Verordneten beständige vndt Verp. policey ordnung l) vndt *Statuta* auff-„ zurichten, vndt über deren observantz mit würcklichem nachtrück bey Vermeydung Vn-„ ser vndt Vnserer nachfahren ernstlicher straff vndt gewißen einsehens ernstlich zu halten.

„ Insonderheit aber haben hiebey Burgermeister vndt Rath sich Verpflichtet, sinte-„ mahlen wie obged. nuhmehr allhie eine hohe schul vndt academie auffgericht, derowegen „ hieher je langer je mehr confluxus studiosorum vndt Vornehmer leuthe Kinder zu Ver-„ hoffen, vndt die Statt mit Volk merklich überhaufft werden mochte, daß sie mit allem „ Fleiß vndt Vermögen daran seyen sollen vndt wollen, daß umb beßer Zier vndt ehr der „ Statt selbst auch erhaltung frischer vndt gesunder lufft, sauber vndt reine straßen vndt „ Gaßen gehalten, vndt in m) die mistenstätte an anderen bequemeren ortheren in „ oder außerhalb der Stadt nach eines jeden gelegenheit so viel immer müglich, gelegt „ werden.

„ Waß dan auch endtlich den weinzapffen, auch gebettene restitution der geschütz, „ warthen, vndt knickgeldt anbelangen thuet, haben wir auß besonderen Gnaden auch „ zu mehrberührter Vnser Stadt vndt derselben Burgermeister vndt Rath auch gemeiner „ Bürgerschafft vndt Einwohneren ihrer Zu eingang dieser begnädigung Vermeldeten vndt „ bezeigter schüldiger devotion vndt Gehorsahmbs halber tragender gnädigsten affection, „ so dan auff Vnterschiedliche dieser puncten bey Vnß eingewante Vnterthänigste Vorbitte „ dahin bewilliget vndt consentirt, daß ihnen erst berührter weinzapfe ohne einigen jähr-„ lichen Zinß oder canonem, vmb bloße Fünff hundert Reichsthaler (welche Sie zu Vn-„ ser Stadt Markirchen vndt erhaltung eines Zeitlichen pastors vndt sehlsorgeren daselbst „ erlegen, oder aber der jährlichen Verzinsung halber gnugsahmbe sicherung dargeben sol-„ len)

---

l) Vergl. unten die Wahl-Capitulat. v. 1788. Art. 40.

m) Dieses Wort scheint überflüßig.

„len) wieder eingeraumet, Jngleichen auch biß auff weiter würcklich erzeig- vndt befin-
„dung der anerbottener schuldiger devotion vndt Gehorsahmbs von Vnserm schloß New-
„hauß zwey stück geschütz außgewiesen, vndt nebens dem von alters erhobenen war-
„then vndt knickgeldts (Männiglichem Verhoffter befuegsahmber Forderung vndt an-
„sprach Vorbehältlich) wiederumb zu gemeiner Stadt behueff gefolgt werden sollen; jedoch
„sollen Burgermeister vndt Rath ohne Vnser oder Vnser Successorn Vorwißen vndt be-
„willigung kein geschütz mehr gießen laßen oder an sich bringen noch sich angezogener
„herauß gefolgter zweyer stück, vndt waß sie mit Vnserm oder Vnser Nachkommen be-
„lieben weiters erwerben möchten, gegen vndt wieder Vnß, Vnsere Nachfahren vndt
„Stiffts stände nicht gebrauchen sondern auch dieselbe jederzeit zu gemeiner Stiffts no-
„thurfft, so viel man deßen bedürfftig, vnweigerlich darliehen, vndt die gewiße vnd
„fleißige Vorsehung thuen, daß jederzeit in Vnser Statt Paderborn guter wein umb
„billigen preyß gekaufft vndt Verschencket vndt Zum fall solches nicht geschähe Vnser
„vndt Vnserer Zeitlichen Räthe moderation vndt einsehen gewertig seyen.

„Gleichnuhn wir aber diese restitution obverstandenermaßen, vndt andergestalt
„nicht bewilligt, also haben auch Vnß vndt Vnseren Nachfahren hierbey außtrücklich
„vndt nochmahlß bedinglich Vorbehalten, Jm fall sich mehrbem. Vnsere Stadt vndt der-
„selben Zur Zeit bestättigter vndt erwehlte Bürgermeister vndt Rath auch gemeine Bür-
„gerschafft hiebey ihres theilß einiges weges über kurtz oder lang nicht haltig, nachläßig,
„vndt wiederwärtig erzeigen wurden, selbige Vnsere concession vndt begnädigung zu wie-
„derruffen, zu enderen vndt zu beßeren, auch gantz oder zum theill ab zu thuen, alles
„ohne einig gefehrde vndt argelist, bekündtlich Vnsers Churfürstl. handt Zeichens, auch
„Vnsers, Vnsers würdigen thumb Capitulß vndt gemeiner Stadt anhangenden Jnsiege-
„len; Geschehen uff abendt purificationis B. M. V. den ersten Monathstag *Februarii*
„im Jahr Vnsers herrn tausendt sechshundert vndt Neun Zehen".

Man wird in der Geschichte offt Gelegenheit zu der Bemerkung gefunden haben, daß da, wo Landstände einen mit ihrem Landesherrn über ihre Gerechtsame angefangenen Streit nicht durchzusetzen im Stande gewesen sind, dieser Streit noch mehrentheils den Verlust vieler andern vorher unbestrittenen Freyheiten nach sich gezogen habe. Indessen haben sich die Paderbornischen Stände noch mancher Rechte zu erfreuen, welche die Landstände in vielen andern teutschen Provinzen nicht behaupten können.

Wenn gleich jetzt der Regel nach Landstände an der Gesetzgebungs-Gewalt keinen Antheil haben n); so findet man doch, daß sie in den mehresten eine landschaftliche Verfas-
fung

n) Roth Staats-Recht teutscher Reichs-Lande Th. 2. S. 101. §. 23. Ledderhose kleine Schrift. B. 1. S. 63. Glück Erläuter. der Pandect. B. 1. S. 159.

sung habenden teutschen Staaten bey Verfertigung der Haupt-Landes-Ordnungen zu Rathe gezogen werden o), ja daß in ältern Zeiten ihre Einwilligung ist nothwendig gehalten worden p). Im Ganzen kommt es hierbey auf die Verfassung eines jeden Reichs-Landes insbesondere an q).

Was das Hochstift Paderborn anlangt, so scheint mir daselbst die Zuziehung der Landstände bey Erlassung der Haupt-Landes-Verordnungen nothwendig zu seyn. Man wird den Beweis hiervon schon in diesen Gesetzen selbst finden. Zwar fangen die im Drucke erschienenen Paderbornischen Landes-Ordnungen erst mit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts an: allein so wie Niemand bezweifeln wird, daß es daselbst schon ältere Gesetze gegeben habe; so wird man auch schon unter andern aus folgenden von der Ritterschaft, und den Städten bey Gelegenheit einer zu erlassenden neuen Policey-Ordnung, im Jahre 1580 erstatteten Erklärungen abnehmen, wie sorgfältig die Landstände jede Stelle eines neuen Gesetzes prüften, aus Furcht, daß ihnen dadurch an ihren alten Gerechtigkeiten etwas genommen werden könnte. Hier sind diese Acten-Stücke in ihrem alten Gewande, und zwar erstlich die Erklärung der Ritterschafft:

„Auf den Hochwurdigsten Durchleuchtigen Hochgepornen Fursten vnd Herrn Herrn „Henrichen Ertzbischoffen zue Bremen Administratoris dern Stiffte Oßnabrugk vnd Pa„derborn Hertzogen zue Sachßen Engeren vnd Westphaeln ꝛc. vnsers gnedigsten Landt„fursten vnnd Hern Hern Stadthaltern, Cantzlern vnd Rheten, Auch abgeordneten, „Eines Ehrwurdigen Thumb Capittels dem ehrfurdertem Ausschos von der Rit„terschafft vnd Landtsassen dieses Stiffts Paderborne, Jungst den 4ten February zue „Paderborne, gegiebenem vnd versiegeltem abscheide nach die vorhabende Pollecey Or„denungh bedreffende. Will die gemeine Ritterschafft dieses Stiffts demselbigen ver„laß

o) Moser Neben-Stunden B. 1. S. 77. B. 2. S. 165. Derselbe v. Landeshoh. in Regier. Sach. S. 194 u. f. 361. Cramer Wetzlarische Neben-Stund. Th. 102. S. 184.

p) *J. A. Reichardt* selecta de jure statuum provinc. concurrenti circa legislator. potestatem. Ien. 1769. Kopp v. d. heiml. Gerichten in Westphalen §. 22. S. 34. 35. *Engelbrecht* observat. 52. p. 291. Struben u. a. mehr. In neuern Zeiten fügten wohl die Landesherren, wenn sie den Ständen nach altem Gebrauche Projecte der Gesetze mittheilten, eine Protestation bey, daß dieses ihrem „hohen juri statuendi unpräjudicirlich" seyn sollte. s. *Westphalen* in præfat. ad monum. inedita rerum *German.* p. 29. oder *Thucelii* acta publ. seculi XVIII. T. 2. p. 276. Moser v. d. Landeshoh. in Regier. Sach. S. 262.

q) Schnaubert Beytr. z. teutsch. Staats und Kirch. R. B. 1. S. 96. Dessen Staats-R. d. gesammt. Reichs-Lande §. 257. S. 170.

„laß nach, diese nachfolgende Jre *motiuen*. Bedencken vnd Beschwernus also hiermit „schriftlichen den Hern Rheten Zugestellet vnd vbergieben haben,

„Anfengklich aber thun, Hochstgemeltem Jhrem gnedigstlichen Landtfursten vnd „Hern Dieselbigen, solchs gnedigst noidtwendigen vorhabens vnd heilsamen wercks vn„dertheinigst Bedancken, wunschen Jhrer Furstlichen gnaden darzu vnd sunst ohine das „gluckliche wolfardt Godtlichen sehegen vnd langkwerende regierunge J. F. G. Landt vnd „leuthe, Es will auch die gemeine Ritterschaft dieses Stiffts was Jnnen mogelich Auch „an habenden vnd gnedigklichen vorsehenden *Priuilegien, Vnionen* vndt *Confirmatio„nen*, nit zuwieder seien, vnt erfunden werden mochte, (daevon vnd aller notturft „nach offentlich *protestirende*) sunst nichts an Jhrem fleiß erwinden lassen.

„Demnach ob woll nicht ohine das doselbst Erstlichen die abuerordenten, Eines „Ehrwurdigen thumb Capittels die Anzeige gethan weichermassen die Pollicey Ordenungh „nit woll zu dreffen, Es musse vorhin oder Je zugleich eine bestendige Ordenungh glei„chermessiger Iustitien Geistlicher vnd weldtlicher Gerichte darbey vollige execution dersel„bigen zum werck gestellet werden.

„Zum Andern das auch der Vertrege Zwischen einem Ehrwurdigen thumb Capittel „vnd der Stadt Paderborn rc. Aufgericht mention gethan, und mouiret wurden rc.

„Soichs lassen die Semptliche Ritterschaft dieses Stieftes, so woll Alß der erfurderter Ausschus auch gethan, der hern thumb-Capittel Anzeige, Auf den Ersten punct „das der vnderscheidt Geistlicher vnd weldtlicher *Jurisdiction* woll genotturft nach „besteldt das nit allein in dem mass vnd form des gantzen Gerichtlichen *proces* gegie„ben, besunder wie es Jn *appellationibus* gehalten solte werden, solchs ausfhurlich ge„macht, vnd alß dan mit der Zeit dis auch woll fallen wurde,

„Den Zweiten Artickel das *merum Imperium* confundiret rc. wissen sich die vom „Adell nicht zu berichten, das in dem von Jemandt Anders, als ein Jder herpracht „verhalten thue Bitten ein Jder, in seinem befugten hergepracht, vermoge obgemeltes „*priuilegii* vnd sunderlich des darein verliepten puncts, Wilt pleiben lathen by also„danem olden rechten, als oldens hebben hergepracht, Auch nit verkleinert moge „werden,

„Den dritten artickell bedrefhen wissen die vom Adell nit das durch die vndergerich„te anderen benoimpten *Jurisdictionen* vnd des Landts Obrigkeit vorgegriffen werden

E „solle,

„solle, anders dan ein Jder herpracht sich Zuentsinnen, Bitten in dem vnd sunst viel-„gemelten *Privilegio* gemes, Als auch vorangezogen zuuerhalten darmit keiner an sei-„ner gerechtigkeit beschwerdt werden mochte.

„Den viertten die Besserungh der gemeinen Landtstrassen anlangendt achten die „Ritterschaft wen darzue von Alters gepurliche Hulpffe zu thunde schuldigk, sey nit „vnpillich darzue noch gefurdert werde,

„Denn funften, was den vngehorsam der regierung bedrift Solchs konnen die „von der Ritterschaft, wahn das geschehege nit pillichen, dan man schuldigk den gebotten „Gottes nach, ordentlichen Obrigkeit in pillichen Dingen, allen gepuirlichen gehorsam „zu leisten, wahn aber jemand dariegen handelte, wie iegen den geparet werden solte, „dessen geschicht in viel angezogenen *priuilegio* mention.

„Den Sechsten der vorkaufe vnd *monopolia* halber Achten die von der Ritterschaft, „Es werde der Landtfurste, Ihr gnedigster Her, in dem woll masse zu gieben wissen, „doch pitten die Ritterschaft, An Ihrem Herkhomment vnd freiem verkaufe, Irer „eigener gewachsener vnd sunst einkhommenen fruchten vorradt, vnd anderm nichts „nachtheilich oder hinderlich als woll dieses Jars vndernhommen etwas attentiret mochte „werden.

„Den Siebenden vnd Achten das in Stetten Statuta aufgerichtet ꝛc. das auch iegen „die Rhete der Stette allerhandt vngehorsam erspeurt belangendt, wirdt auch nitt „vndrechlich ermiessen, wan iegen Aldt herkhommendt etwas vorgnhommen solchs ab-„geschafft vnd der gepuirliche gehorsam befurdert werde,

„Denn Neunden was die angezogene Geistliche pfrunden vnd Rhenten, *aliena-„tion*, Bedreffendt, wollen die von der Ritterschafft nit vnpillich in dem notturftige auf-„sicht geschehege, das darmit der gepuir verfahren werde,

„Den Zehenden, das in Stetten die Staidtspersonen frie Schepffen werden sol-„len ꝛc. wirt in dem der Landtsfurst, aldt herkhommen nach, woll Achtungh thun „lassen, als die Ritterschaft das nit vnpillich.

„Den Elfften, die Angezogene Beschweer, der Bemeigerungh sunderlich in der „Warburgischen Burtte r) ꝛc. anlangent Referiren die vom Adell sich auf Ihre resolution, „welch

r) Burt, Geburts-Ort, Vaterland ꝛc. s. Wiarda Alt-Fries. Wörterbuch. S. 37. Warburgische Boerde. s. Weddigen neues Westphäl. Magaz. B. 3. S. 267.

„welch sie auf der Stette Beschweer, hiebevor, vorgewendet, darmit sie dies also in ge„nere beandtwurdt haben wollen, Wahn aber in specie Jemandts darumb angelangt „stehet demselbigen sein iegenbericht darauf zu thuende frey.

„Den Zwelften, das vnzimliche Außwuchern des Armen Mans bedreffen, wirt „vngezwiefeldt Alls auch die vom Adell gesucht, dessen gepuirlichs einsehens auch wol „geschehen,

„Also wollen die von der Ritterschafft hiermit wie Auch zu furderst angezeigt Ihr „Beschweer motiuen vnd Bedenken vbergieben, doch wahr nach was Bedencklich vnd „notturftigh vorfallen wurde darzu zu setzen vnd zu uerbessern in alle wege vorbehalten „haben, vnd werden ferner dieselbige vnnd sunst nodtwendige Puncte in vorhabender „Pollicey Ordnungh hoechstgemelter vnser Gnedigster Furst vnd Herr Irer F. G. Hern „Stadthalter vnnd Rhete, die abuerordenten eines Ehrwurdigen thumb Capittels, wie „dan auch der Ausschos von der Ritterschafft vnnd Stetten gnedigst gunstigklichen vnd „woll perpendiren vnd bedencken wissen,

„Zue welcher Behuib die Ritterschaft abordenen wollen die Edle vnnd Ehrnueste „Werner Spiegell Erbmarschalck German Schilder Erbthur werter, Godthartten von „Brencken Curdt von Mengerssen, Lubbertten Westphaell, vnnd Jorgen von Oinhausen „zum Eickholtz Doch all solcher gestaldt, Wahn in vnd mit solcher Pollicey Ordenungh „welchs der Ritterschafft zue nachtheill geraten oder dem *privilegio Bernhardi* dessen „*Vnion* vnd *Confirmation*, Auch hergeprachtes Idern gerechtigkeit vnd Inhabendem „Besitz zu iegen vorgnohmmen solte werden, Als man doch nicht hoffen will, Sie solchs „wieder zurucke, An die Ritterschaft pringen vnd darauf deroselbigen enderungh erwart„ten sollenn,

„Wohe aber vber das, sich diesse weitters vnnd deme zuwieder etwas vnder„nehmen wurden, So will die gemeine Ritterschafft Innen solchs vnnachthelich & de „non consentiendo offentlich sich bedingt haben, doch gantz vndertheinigst dienst vnnd „freundtlich pittende, dem verordentem Ausschos gnedigst vnd gunstiglich gestattet vnd zu„gelassen mochte werden, Einen gelertten, vf den nodtfall bey sich zu furdern vnnd „desselbigen Radtsamens Bedenckens vnd wolmeinungh haben zu prauchende, Sein auch „vielgemelte von der Ritterschafft, der vndertheinigen vnnd trostlichen Hofnungh, solchs „Innen nit abgeschlagen vnnd verweigert werde, Welchs also von der Gemeinen diesses „Stiffts Paderborne Ritterschaft in Dero zue Schwanney zusamen wesung den 20ten Mo„nats Aprilis Nach Christi gepurdt Im 1580 Jare beredet vnnd verabscheidet".

Die Städte übergaben hierauf ebenfalls folgendes Bedenken:

„Jungster Im Abdinckhoff am 4ten February versiegeltenn veranlassungh zu schul-
„diger pillicher folge Iren weiteren bericht anzaigh vnd beschwer mit beigefuegten vrsachen
„vnd begrundungh derselben vnd was weiters in specie fur eingangh der heilsamen ange-
„nommenen gleichmessigen Iustitien vnd ersprießlicher Pollicey Ordnungh angeregt werden
„magh, vbergeben die Stette dieses Stiffts Ins gemein vnd jede vur sich selbst, nach-
„folgende ercleringh

„Vnd erstlich dem jennigen was am negsten durch ein Ehrwurdigh thumb Capittell
„zum eingangk gehaltener Communication alß erheblich angezeigtt wurden, einfaltigh zu
„begegenen, Lassens beim ersten Punct der begirten geistlich vnd weltlicher gerichte Iusti-
„tien, Auch derselbigen executions bestendiger Ordnungh, Reformation vnd besserungk
„Alß einem nothwendigh gesuchtem stuck verpleiben wan es Ihe so auch zuuerstehen, das
„die *Confusion* dere gerichtszwangh dardurch verhuetet, Vnd die gemeine Burgerliche
„Rechtsferttigunghen Gogerichts vnd andern sachen Jede an Irem gewonlichem ordt, nach
„altem hergebrachtem prauch vnd gewonheitt verlassen, vnd wie etwa mehrmalen vnder-
„standen An die geistliche *Consistoria* ohne ersuchungh vnd Rechtliche Außfuerung, fur
„negster Obrigkeit nicht verruckt werden vnd die Burgere oder Ire negsten Obern selbst
„mit vnzeittigen monitionibus Mandatis Grauationibus aggrauationibus vnd Interdictis der
„geistlichen vnaußgefurten Rechtens nit so pleßlich vnd eilferttigh, da die Beclagten der
„schulde nit gestendigh oder auch nit Soluendo ad executionem fere impossibilem getrun-
„genn werden, Alles nach altem gebrauch vnd wie es doch rechtmessigh ist,

„Das aber zum Andern Stadt Paderborn sich kegen auffgerichte vertrege widrigen
„Handlungh vnternohmmen, haben sich Ires gesunden gewissens dessen keines fursatzs
„zuerInneren, weiln aber der Punct auch Speciatim nicht gesetzt, vnd noch darob nicht
„zu begreiffen, Ob die gantze Commun oder sonderbare Personen alleine damit gemeindt
„stehet dessen weitere veranthwortungh dahin, wissen sich zu den Herrn eines Ehrwürdi-
„gen thumb Capittels anders dan lieb vnd guets nicht zugetrosten Pleiben Ires vermu-
„gens In gleichen erpieten.

„Anzaighe deren von der Ritterschafft betreffendt.

„Bei dem ersten Punct wissen sich derer vnderthanen am Gogericht Beschwerungh,
„so niell Ir Interesse belangendt, nicht zu bescheiden, dan die Gogerichte In vnd vur
„den Stetten nach altem Herkommen vnd sonsten niemandten nachtheiligh *exercirt*,
„wirt Auch der Landtfürstlichen Obrigkeit Ir furgehend Interesse nicht geschwechet, das
„aber

„aber zu weiln einer nach gestalten verbrechen, mit mehrer straff alß Jme woll belieben „wolle, belecht, geschicht wegen Jres kendtlichen frevels, vnd vnaufhorlichenn beschedi„gungh, Quapropter de Iure poenæ veniunt exasperandæ.

„Zum Andern das der Ackerman von den Burgern mit vnzimblichen wucher bela„den, *wirt* etwa denen von der Ritterschafft vnmildt von Jren vntersessen geclagt, Dan „*leider* teglichs Jn Stetten das Jegenspill empfunden, das nemblich Jtzo der Bawers„man erstlich mit seinem Korn vnd waar den Burger zwingt, verthuit seine gersten „vnd Korn, auff die beschwerlichste Zeitt, vnd wenß Jm gantzen Jhar am theursten zu „bezalen, lesset sein guith oder Vorchern Jn Stetten vmb seine Heure oder gelehenetes „geltt nachsehen, thut dennest sein geltt bey vnderscheidtlichen Summen auff vnmessiges „Interesse hin, wie die so dieser orther tegliche clagt vnd Anthwurtt horen vnd entschei„den mussen Zeugknuß zugebenn,

„Zum dritten das sich die gemeine vnderthanen mit costen Hochzeitten Kindtauffen „vbermessigen Bauwen vnd Andern vorgeblichen schaden vnd Außgaben (damit die ge„holtze verwustet vnd tegliche nahrungh eingezogen) vormatten vnd selbst Jn nachteill „fuhren, wird nicht widersprochen eignet woll seine gepurende Reformation vnd vorringerungh,

„Wirdt aber bei diesen beiden letzsten puncten billich herwider Angereicht vnd gebet„ten, Demnach Jn vorzeitten, biß anher vnd noch, vermuge Jhrer Kauffhandlungh „Burgs vnd Also respective genieß vnd gewerbs etliche Burgere den Bauren auf den „Dorffern, wegen angepottenen Jrer wollen vnd waar, behuiff Jrer selbst nharungh „Auch Jrer Kindern abkauff vnd Außsteur von einen Jhar Jns Ander erhebliche Sum„men furgestreckt darumb woll vieler Jharen Anfurderungh geschehen weinnigh aber oder „gar nichts In solutum empfangen noch einige Danckbargkeitt darbei erspeurett gleich Alß „mochte der glaubiger betrogen werden, Vnd sie dessen vnbefharet hingehen, Das dero„wegen schleunige Rechts verhelffungh vnd execution gestattet vnd mannigh frommer „Man, oder seine hinterlassene Erben Jn so guitten glauben nicht verkurtzt werde wie „auch zu beschehen kegen der Landtsfurstlichen Obrigkeitt verordneter Regierungh vnd den „vbrigen vurnehmen Stenden die geringste vermutungh nicht geschepfft wirtt,

„Furthin deß hochwurdigsten Durchleuchtigen vnnd hochgebornnen vnsers gnedigsten „Fursten vnd herrn Jn etlichen Puncten angezeigten berichts halben vnderthenigste kurtze „Anthwortt vnd erclerung zu vbergeben,

„Sagen Interessentes was den ersten Punct Dero Appellation betrifft, Ob sie sich „woll des heiligen Reichs abschaide Constitution vnd Chammergerichts Ordnungh sonder„lich Auch de Anno &c. 48 parte secunda lib. 29 dieserwegen zu er Innern. Das doch „dajegen **Bapst Kayser Furstliche** vnd eines Ehrwurdigen **thumb Capittels vur vie„len vnuberdencklichen Jharen** Aller gnedigst gnedigh vnd gunstiglich Indulgirte **Pri„uilegia** denen ein Altes herbringen vnd **vber menschen gedencken geprauch** dadurch „**eine Stadt an die andere** vnd so **forthin** Jre Appellationes An gewonliche Ortter „**dirigirt** biß An diese Zeitt gemeß vnd einlich wie man deren zu geniessen Im buchstab „außfuhren hieltens woll dafur das sulchs der Algemeinen Furstlichen hohen Obern vnd „landts Bothmessigkeit nichts derogiren solte, vnd sie darumb In massen sie von Fursten „zu Fursten darmit versehen vnd bestettigt dabei auch gnedigst zu uerlassen sein mochten In „massen sie dessen angereigter vber menschlich gedechtnuß herbrachter gewonheitt wegen In „vnderthenigster vertröstungh beruwen. Wofern aber Jedoch bei Jren F. g. dessen hoch„wichtigh anders bedenckens, dweill ohn gemein vurwissen vnd belebungh semptlicher Jrer „mituerwandten vnd zugethanen Interessierende Stette hieuor fur dißmahl plenarie sich „habenden geprauchs vnuerweißlich nitt begeben konnen, bitten so viell demehr diesen Punct „zu gnedigster vnd respectiue vnderthenigster Communication kunfftigem Außschuß vnd „sonsten gelegener Zeitt mit gnaden einzustellen, werden sich alß die gehorsame aller gepu„reder Reuerenß, so uiell denen Auß gemeinem bedencken gezimmen kan jedere Zeitt „erzeigenn,

„Verhoffen sich des zweiten Puncts gleichermassen unschuldigh, wie Auch Jren ho„henn Obrigkeiten Reputation und Regalien jn keinem vurgreiff zu sein, Außerhalb was „etliche vber aller menschen gedechtnuß der *Inquisition* Angriffs vnd Tortur wegenn, auch „zu befindungh deren vnschult, dero löſſgebungh, da Aber die vbelthaitt Außgetretten „vnd erforschett mit Vbergebungh des bekendtnuße, berahmungh des tages, vnd Pein„licher furstellungh vnd rechts verfolgungh bey Innen allein jn gewonheit vnd vnwidder„sprechlichem prauch ersitzen. Dieß vnd dergleichen haben etliche Stede a tempore cujus „initii non extat memoria jn vblichem geprauch, Et quia jura reservata Imperatori in si„gnum specialis privilegii possunt præscribi, tanto tempore, de cujus initio non est „memoria, c. super quibusdam de verb. signific. Et ibi gloss. Et consuetudo cujus non „extat memoria, Ius sine privilegio inducit. L. hoc jure § Aquæductus ff. de aqua „quot. & æstiv. L. 1. §. ult. & L. 2. & fin. ff. de aqua pluvia arc. sicut enim præses „provinciae tenetur observare leges scriptas, ita & consuetudines locorum in civilibus „& criminalibus.

„Hierumb

„ Hierumb ob sich diese stueck woll ansehen lassen für meri imperii diweiln sie doch „ dieselben ex concessione principum alß derselbigen vnd dieses Stifftß mittgliedt quorum „ quoque interest, civitates esse purgatas a facinerosis, vnd so man dauon solte abtretten „ wurde vrsach gegeben das die Vbeltheter vngestraffet, vnd die frommen sich nit erweren „ konten, Alß wirt der hochwurdigst durchleuchtigh vnd hochgeborner Jr gnedigster Furst „ vnd Herr Jnnen darob nichts derogiren noch auch im geringsten Anmuthungh machen, „ *Alß solten* Jre F. G. Reputation vnd justitialien dardurch verschmälert sein, Angese„ hen das doch diese stueck *in toto* mit allem dem was diesem Standt zu geaignet „ Jhr F. G. von Gott almechtigen jn vnd durch die Vnderthanen, die sulches zure „ medio & concessione primæva exercirn zum gnedigsten schuz vnd gedei gegeben vnd ein„ uerleibt darzu dan auch sonderlich kommen die confirmationes der loblichen fursten, so „ man von vralten zeitten hero hatt vngefehrlich nach folgenden Jnhalts, Daß wir vn„ sere lieben getreuwen Burgemeistere vnd gemeine Burgere vnd mittwoñere vnse„ rer Stedte N. bey allen jren freiheitten gewonheiten, Ehren vnd Rechten wol„ len lassen, dar sie jnn sitzen, vnd alle Freiheit Priuilegien, Siegell vnd brieffe „ die vnsere vorfharen Bischoffe vnd herrn zu Paderborn, Jnnen gegeben haben, „ Sollenn vnd wollen wir jnnen stett vnd vnuerbruchlich halten, jnnen die bessern „ vnd nicht ergern.

„ Vnd dweill es noch bei vieler lebenden gedechtnus jm prauch, wan die furstellungh „ beschehen solte, das dan dieselb von Stetten furnehmblich Paderborn, Wartpergh ꝛc. „ angegeben vnd darauff durch die Beambten schleunigh gefolgt werde, wirt noch hiemit „ gebetten, das doch den Armen Stedten so sonsten mit dem costen der gefengknuß vber„ meßigh beschwert, so viell muglich beigestanden vnd ohne vorzugliche weitterungh zum „ Außtracht Rechtens mit den verstrickten verholffen werde.

„ Zum dritten von Baur vnd Gogerichts Jngriffen, haben sich nichts zu erJn„ nern, Alleine zur Anzaigh Sagen Paderborn. Das ob woll das Gohegericht hochst „ ged. jrem gnedigstem Fursten vnd Herrn vnd jnnen hierselbsten zu gleichen thailen „ Jnner halb Steins; außerhalb Steins aber Jrer F. Gn. allein quoad executio„ nem angehörigh: das doch Jhr vnd allewege biß an diese Zeit vnd noch, die Gogerichts „ Sachen vnd verbrechen jn der Paderbornischen Stadt feldmarkt, so weitt sich die erstre„ ket gefallen, fur jederer Pforten gemelter Stadt dahinauß die gutere gelegen, furm „ Gogericht zu justificirn gepuret vnd also ferner noch gepuren wolle. Von dannen an „ den Rath zu Zeiten appellirt vnd daselbst die endt urtheill gesprochen, Wan aber jhr „ der Gograff gemeiner Diener die beiuerordnete vnd semptlicher Radt hochstermeltem „ Fursten dermassen Auch mit Aidt vnd Pflichten zugethan, das Jren F. Gn. darmitt

„ vnd

„vnd durch, so woll jn jr F. Gn. allein Alß sampt angefallenen auch andern An jren „jurisdictionen nichts derogirt oder vermindert, Sondern vnverfälscht erkandt vnd ein„pracht. wirt man jhr fueglich dabei Auch bestettigt vnd verlassen, was dan gemeine „Stette hiruon jn sampt anlangendt, waß die jhr vnd Allewege vber gedencken vber Al„ter gewonheitt hero in jren veltmarkenn vnd andern berechtigten orttern mit Pfandungen „durch jre diener vnd entscheidungh darauß gefolgter gebrechen vblich herpracht, verhoffen „Auch Sie werden Auch pilligh dabei, wie biß anher pleiben vnd von den beambten „immoderate nicht vbernhommen, deßgleichen Auch an diesen Gogerichts vnd andern „Proceßen vnd Rechtfertigunghn mit den geistlichen mandatis, gravationibus & aggrava„tionibus davon oben wieder altem prauch nicht angefochten werdenn.

„Deß vierden vnd fünfften Puncts Angeben soll vnd wirt bei den Stetten nicht er„sitzen, dan etliche nicht mit geringem schaden demselben furgebauwet, sein Auch under„thainigster Zuuorsicht, im Fall einiges mangels oder widdersetzungh dabei vnd vber ge„handthabt zu werden, dweiln Aber etliche geringer einkumpft mit Irem Stein vnd we„gen vbrigh zuthund pitten daruber nicht beschwertt zu werden.

„Was beim Sechsten der *Monopolien* vnd verhinderungh der Comercien wegen an„geregt, wirt den Stetten Inßgemein An guiter Ordnungh (darzu sie doch auch eines „theils gereidts bei Innen selbst gedacht) nichts zuwidern sein, haben Auch an den Jren „was deßen vnrichtigh nicht zu loben, wofern doch auch mit den Auslendischen maß vnd „Zill gestalt hieunthen an Angeben wirt, gehalten, vnd zu Kegen betrachtungh erbarliche „ein vnd Aufkeuffe der mercium zu vnderhaltungh zeitlicher nahrungh nit mugen verstan„den werdenn.

„Deß Siebenden wißen sich nicht zu erjnnern rc. Beim 8ten Sagen wo der man„gell sich ereuget, eigne pilliche Reformation vnd verenderungh.

„Der neunte wirt auch gleichermassen zu gepurender Restitution vnd Anordnungh „dahin die gutter furmals gegeben gerichtet, vnd die jarliche rechnungh durch wilche das „gezimbt pillich davon eingenommen.

„Vnterm Zehenden lassens gemeine Stette, sonderlich die am freien Stule keine „gerechtigkeit enthaben, mit den Freischepffen bei alter vnbetranglicher frei vnd gewon„heitt, Paderborn fur sich sagen. das es nie anders bei Innen jm prauch gewesen, dan „daß Burgermeistere vnd Kemmere, sambt den Beeidetenn dienern Freischepffen zu wer„den, Angehalten. haltens auch auß Vrsachen, andern wißendt, bedencklich, ob eine

„jede

„jede Person wilche woll anfangs jn blüender Jugendt zu Rathe genommen vnd mit der „Zeit zu mehrem Verstandt gedeien kan, Alßbalt mit dieser gleichen zu beleggen sein „sollte, oder ob nicht sulchs mehr alß schedtlich von den Vor Alten mit reiffem Rathe „vàr mitten pleiben Jres erachtens bei gleichem herbrengen.

„Eß wollens aber auch gemeine Stette gleichwoll In Vertröstungh sein. das eß mit „*diesen* Proceßen In macht des hailigen Reichs Abschaidte vnd Constitutionen Sonder„*lich* de Anno 1442 vnd Anno 1495 auffgerichtet a) vnd Anno 1549 bei die Reichs Ab„schaidte vffs neuwe getruckt gehalten werde, das nemblich man niemandt dahin furdere „oder lade, dan die vnd vmb die sachen, die dahin gehören, oder deren man zu den ehe„ren nicht mechtig, sein mocht ꝛc. b) vt ibi latius. Das aber auch der Alter Christli„cher gepranch. wofern die sachen noch zum Rechten nicht erwachsen, die Parthei fur Irer „vntern Obrigkeitt zu uergleichen. Si quidem primi motus non fuit in potestate hominis „& ante reiterationem maneat poenitentiæ locus jn seiner wurckungh erlassen. wannehr „aber die sache an eines Jeden vndergericht angefangen vnd weiter anhengigh gemacht, „dieselb zu gefhar eines oder Andern theils, mit vnmessigen Commissionibus vnd wieder „vblichen Proceszen nicht mugen verwirret oder præposterirt werden.

„Dem elfften satzt wunschen gemeine Stedte seinen befuegte richtigkeitt, wofern „auch Jrer vnd Jrer mituerwandten, wie vnter am 5ten Jres einbrengens gesucht In „gleichem fall vnnd abschiede nit vergessen.

„Bey dem zwolfften haben Paderborn vnd gemeine Stedte nit vngerne zuuermircken, „das die jårliche guldt sich etwa vber gemeinen Reichsabschaidt nicht erstrecken, wie sie es „dan vnter Innen also gerne mehrenteils haltten, weiln aber gleichwoll an etlichen enden „von alters die Kornguldе gepreuchlich, Auch etwa vber drehn malter auffs hundert „nicht vorschrieben, mochten dasselb bey gleicher messigung nach gelegenheit zuuerpleiben „lassen. auch hiemit gebetten haben. Doch auch hiejegen damit eingeraumbt, wo es an„dern fur jnnen gefelligh, da nit damnum emergens erwiesen, daß der vnmessigh wue„cher vnd lucrum cessans vber obbesch. nit allein am Capitall abgezogen, sundern auch „mitt gepurender straffe In Jedem Stande abschewlich gemacht wurde.

„Nhun

---

a) Kopp v. d. heiml. Gericht. in Westphalen. S. 24. 27. §. 13. 15.

b) Kopp a. a. O. S. 199. §. 185. S. 184. §. 172.

„Nhun mehr der Stette beschehenes einbringen vnnd anzaigh berurendt.

„Weiln man erstlich In erhebungh Jungst gehalttener Communication vurstehen-
„der erspriesßlicher Policey Ordnungh wegen vernhommen, wilchermaßen durch den herrn
„Cantzlarn derer Ingangh geben. vndt Außgeredt, Das dieselb durch Gottes Ehere. zu
„gemeinem besten vnd ohne affection oder eigen nutz anzufahen sein wolle. Vnd dan Ihr
„gewiß vnd vnwidderspreehlich, das gottes Ehere (darunter der Sehelen vnd leibs vnder-
„haltungh alß vnter dem aller herligsten schatten beruhet) aller gutten sachen anfangh vnd
„endt, Alß wirt hiemit durch Gott gebetten. Dweiln Itzo In gemeinem Reich der gan-
„tzen Christenheitt Kunigreichen Chur- vnd Furstenthumben Auch andern nidern Stenden
„Der Religion wegen wundersame spaltungh, dessenhalb Gott zu Eheren vnd gemei-
„nen vntersassen zu trost, gepurendes einsehens vnnd anordnungh zu schaffen.

„Vnd dennoch vnter den zweien Dero Catholischen vnd Augßpurgischen Religions-
„verwandten so sonsten In mehrern der haubtpuncten Irer sachen einnigk.

„Sonderlich aber der heilwerder *Communion* wegen, lengst die gewissen frei ge-
„stellt, Auch vermuge Dero selbst einsetzung vnsers lieben herrn vnd heilandts Chri-
„sti Jhesu Dieselb *Sub vtraque Specie* fast hin vnd widder frei gelassen, oder doch gedul-
„det, wirt gebetten, die Armen gewissen so des glaubens sein je nit zu beengstigen,
„vnd etwa an etlichen Kirchen dieselb frey zu gestatten. Angesehen das viele kurtzer Zeit-
„te, sonderlich In Paderborn, die dieses trostes mit aller diemutigster bitt vnd seuff-
„tzen ermelter massen wurcklich nit geniessen muegen, erbermlich abgeschaiden, Eß soll
„aber jedoch damit einnige des Geistlichen Standes trennungh oder abbruch, vielweiniger
„ainigh Auffstandt nicht gemeint noch zu besorgen sein. Sondern Pleibt denen destomehr
„Ire gezimmende Ehr, gehorsamb vnd schuldige Zuneigungh, wilche sich auch der vnsern
„nach Irem gewissen mit einer gestaltt niessung begnugt finden muchten, solten gleichen
„falß dester minder verachtet, vnd Jeder bei seiner Andacht, ohne verletzung des
„andern verlassen. Insonderheit auch andere Ketzereien vnd Ehrgerliche disputation In
„glaubens sachen von Geistlicher vnd weltlicher Obrigkeitt nit vnpilligh war sich die ereu-
„gen wurden, extirpirt vnd außgefegt werden, Darzu die Arme vnderthane Ihr eußer-
„stes herwider einzustellen, erpuitigh sein wollen,

„Zum zweiten was jungst wegen vercleinerungh der gewerb In Stetten vnd ver-
„ruckungh derselben In die Dorpffschafft

„Zum dritten vom gewicht vnd massen In die Stette allein gehörigh,

„Zum

„Zum vierdten von Kruegen Beckerheusern vnd vorkeuffen des gantzen Biers „auf den Dorffern notturfftiglich angettragen, hatt bei voriger Anzaigh vnd leugst vber„gebenen Clagschrifften seine fundirte vrsachen vnd restriction. Thun sich mit erwieder„ter bitt dahin referiren.

„Zum funften, das pilligh die beide furnheme Geistlich vnd adelicher Standt, „sich In Stedten der Burgerlichen nährungh vnd Ackerbauwes enthalten. Vnd „also ein Jeder bei seiner Vocation ohne eintrangungh des andern verlassen werde gibt „dieses ortts die wurkliche ersparungh vnd altes herbringen. Ohne das auch dem geist„lichen Standt zu Irem Stadtlichem Vnderhaltt In gemeinen Geistlichen vnnd weltlichen „Rechten Priuilegien vnd freiheitten, reichlich Prouidirt wurden, Darumb sie sich pilligh „nach dem herlichen text Rechtens in L. generaliter C. de Episc. & cleri: vbi inquit Imp. „Iustin. Cum propter hoc ipsum beneficium indulgemus, vt alys omnibus derelictis „Dei omnipotentis ministerys inhaereant. Addens. Non Solum in vetere Roma sed & „in omni terra vbicunque christianorum nomen colitur obtineri debere. Vnd den lob„lichen alten Versch ꝛc. Tu supplex ora &c. zu gehalten, Vnd mit dieser gleichenn gerin„gern Standts weltlichen handtlungen nicht zu bemuhen hetten, wurden sonsten aber In„haltt Dero Stadt Paderborn bei Zeitten Bischoffen Simons Christlicher gedacht, Zu „gethailten vertrags, zu gleichmessiger burden vnd Burgerlichen last verbunden sein muessen.

„So wirtt auch Alhie kegen obbemelten beiden vurtrefflichen Stenden angezaigt, „doch nicht verdrießlich auffgeruckt, das man durch allerhandt wege vnd mittel vnderste„he: Ire der Burgern weinkeuffe vbermessig zuuersteigeren, Auch etliche die gutter „vnd Ecker, wie die Immer oder auch nicht erledigt, nicht an andere gleichen niedern „Standts, wie woll pilligh, wider außzuthunnd. Sondern gestracks an sich zu „nehemmen, So pleibe auch Ihe pilligh der einmahll Meiger wurdenn, sein lebetage „Meiger, ob gleich Dero Benefitz oder Obedientzen durch todlichen abfall der Possessorn, „oder auch per resignationes siue permutationes verenderungh einfelle, vnnd kondten die „Meigere so etwa weitt abgesessen, mit ferrer henbrengungh dero heure vnd Pfechten, „Auch mit vberhebungh der Zehendten In Brackzeitten, wie etlicher ortter vnderstanden, „gunstiglich verschonet pleiben, Stellens zu gnedigster Resolution vnd Vorhelffungh.

„Zum Sechsten die Burgers Sohne In Stetten werden nach Irem Herkommen mit „Irer Eltern vnd negst bewandten grosser muhe Abbruch vnd costen zu zeitten glucklich „bei stadtliche Pfrunden, Renth vnd Beneficia befurdertt vnd verhulffen, wollen nicht „desto weniger auff den abfall Irer Eltern der gleichmessigen thailungh fehigh sein vnd „pleiben, Ob nun woll sullichs Suo modo vnd auff Ire Person In etwas vndisputirlich

„nachgeben vnnd erlitten werden mochte, fieltt doch zum hogsten beschwerlich, das sie su-
„lichen Innen eingeraumbten anthaill weiter alß ad vitam: geniessen vnd furthin auff Jre
„illegitimos erblich transferiren wollen, Quod tamen aduersus Statuta quorundam Jn
„Stetten darjn versehen. Das sie die geistliche auß Innen oder von den Jren geporen
„kein weichbildt oder Erb Guit tanquam hæredes lenger dan ad Vitam mit willen dero
„obrigkeitt besitzen mugen. Et liberi eorum prædicti etiam de iure Canonico eiusmodi
„Successionum incapaces Non tacendum quod per hoc familiæ Sub paupertate depriman-
„tur, quas tamen conseruari Rei publicæ interest, Arg. L. 1. §. Sed etsi Seruus hæres
„ff. de vent. inspic. Dan geschlechter ohne erhaltungh angeporner haab vnd guit-
„ter Jn abfall gerathen vnd verderben mussen, Wirt derhalben der natur, Rechten,
„vnd Ehrbarkeitt gemeß bei diesen Punct, Auch vmb sichere Ordnungh gepetten, Son-
„derlich auch das die Alten Statuta wilche auf belehrungh anderer Stedte vnd der gelart-
„ten furmals gantz strack gehaltten, numher gemerklich zu uorrucken vnderstanden. Jn
„bestettigung herpracht, Vnd dero gepuir renouirt werden.

„Zum Siebenden, wie auch oben angereigt vnd von Furstlichen verordneten Stadt-
„haltern Cantzlarn vnd Rhetten, vnter andern wegen der Monopolien angeben, Pleibt
„der Punct Pillich zu seiner erortterungh hinstehen, Mussen aber gemeine Stette Jrer
„beschwer dabei nit verschweigen. Das wan etlichenn dieses Stiffts die frembde nation
„vnd Kauffleuthe einher gefurt, mitt dern vnd mit Jrem aigenen geldt oder glauben ma-
„nigerlei Practic vnd vmbschlagh getrieben. Die wahr auß den landen entfhuret. Vnd
„dieses Stiffts eingesessenen Jhre Jns gemein zuuor gewonliche nharungh damit abgeschnit-
„ten vnd nidder gelacht, wilche vnnachparliche Mascopeien. Damit sie auch mehren theils
„Itzo zu eussersten hunger der eingesessenen das liebe Korn Jn andere landt verfhuret.
„Jren Pflichten vnd verwandtnissen zu wiedern Vnd doch dem monopolischen furkauf ein-
„lich. Also nicht zugedulden, wirtt umb gleich messigs einsehens vnd abschaffungh vnd
„treglichere desselben Reformation gebetten.

„Was letzlich vnd zu Endt negst gehaltener Communication vom vurschlagh auff
„die Policei Ordnungh. Item von Deputation Nidersetzungh vnd volmacht derselbigem
„gesetzt. Ist darauff dero Stedte ercleruugh Sinthemall verordnete der Ritterschaft Am
„negsten Auff weilandt Bischoff Remberten Christmilter gedechtnuß furstliche Stadthalter
„vnd Rhette aber, auff die Käyserliche Reformation Alß da die andere hergenommen sich
„fundiret vnd den anfangh dahero zu nehmmen fur ersprießlich angesehen. Das sulchs
„hogstgedachtem Jrem gnedigsten Fursten vnd herrn nach angelegenheit dieses Stiffts vnd
„Jederer vnderthanen heimzustellen, vnd sei vnerheblich dessenhalb Jn specie vnd allen
„Circumstantzen hieher vurschlage zu thuen, Demnach sulche handtlungh bei kunfftiger
„depu-

„deputation vnd niderſetzungh Jren ſelbſt anfangh, mittell vnd endt vrſachen vnd geperen „muge, Volmechtigh aber beizuordnen, wolle man vndertheniglich verpitten vnd zufur„derſt getroſt ſein. Was alſo aufs Papir bracht, deſſen werde den Stenden ſeiner zeitt „Copei vnd verleſungh zu weiterer *ratification* mit gethailet werden.

„Wunſchen darzu gottes gnade vnd ſegen vnd hogſt gedachtem Jrem gnedigſten Fur„*ſten vnd herrn* ſampt Jhr. F. G. Regirungh Ein gefelligen wolſtandt. friedtlichs we„*ſen* vnd Jn geſundtheit lengſt vber die Jre zu gepieten.

„Noch ſeindt etliche Punct vnd beſchwerungh, ſo woll gemeiner Stedten, Alß auch „etlichen ſonderbarn hoichlich angelegen, wilche ob ſie woll gemeiner Policei Ordnungh „In specie nicht angehörigh oder dern anzuuerleiben zu erachten. Seindt doch der erheb„ligkait das ſie ſtilleſchweigendt nicht vorbeigangen werden mugen.

„Vnd erſtlich die **Muntz Ordnungh** betreffendt Ob woll derſelben verenderungh „den Stetten vurnemblich Paderborn vnd warttbergh (denen gemeß ſich die andern Jeder „Zeitt regulirtten) nach empfindungh der benachbartten, vnd vberheuffungh der gerin„gern vnbequemen Muntz fur der Zeit frei geſtanden ſonderlich da man dauon mit einem „Ehrwürdigen thumb Capittel vnd dern Diſtributorn communicirt, numehr aber der „Punct vnter die Regallſtuck F. G. gehörigh Laſſens Stette billich ohne einiges bedencken „oder widderrede dabei wenden, Bitten aber durch Gott, nicht vmb des furnehmen Mans „willen, ſo nach forthaill handelen, oder doch der beſſeren Zeitt abwartten kan, Sondern „dem gemeinen Armuethe zum beſten in Achtungh zu nhemen, das faſt nit einſchepffell „Korns, geſchwiegen gantze fhuder zu bekommen, es ſoll der Reichsthaler zur bezalungh „einbracht werden, Vnd ſeindt die thaler darumb, das ſie an andern enden hoher ange„ſchlagen gantz hinnerruckt, Andere gemeine Muntz halbe Batzen, eintzele groſſen vnd „rader geltt, wirt bei den benachparten verringert. Will auch numher ſonderlich zu Pa„derborn von geiſtlichen vnd weltlichen zur bezahlungh auß der Armuthe handen wilche „den haubt Pfenningh gleichwoll deſto weiniger vnd nicht auffbrengen mugen, nicht an„genommen oder empfangen werden Darauß der handtgreiflicher verderb vnd nachteill des „Armen Mans Jha vurſtehender hunger vnd euſſerſte noth erſpuret, nun wirt nit ge„zweifelt, der hochwurdigſt durchleuchtigh vnd hochgeborner vnſer gnedigſter Furſt vnd „*herr* nicht allein Jn crafft des heiligen Reichs vnd Kräyß Ordnungh Sondern auch nach „Arth vnd gelegenheit J. f. G. Landtſchafften, vnd benachparten werden dieſem mangell „Jedes fals gnedigſte Verſehungh geben laſſen, Jtzo Aber ſonderlich dweill periculum in „mora vnd die ſchlimmere muntz Jn dieſem geringem Stifft von den Benachparten ſo die „herunter geſetzt gentzlich vberheuffet, ohne ſchaden aber nicht wider begeben werden kan

„Wirt gepetten vmb der Armuth willen Dieses Puncts Ihe zum allerfurderligsten „richtigmachungh beschaffen zu lassen.

„Zum Andern Ist nicht ohne das Furstliche Stathalter Cantzlar vnd Rhette (dessen „Jren Str. L. vnd gunst. vberauß viell zu danken) nicht mit weinigem vleis muhe vnd „Arbeit etlicher Iharen dahero an vielen enden die nachparliche speen vnd Irthumb der „graßhuede Im Stifft vnd furn Stedten friedtlich hingelecht, verhoffentlich es werden „die vbrige deren gebrechen auch Jre erledigungh wan zeitlich darumb angesucht erreichen „mugen. Dweiln aber etliche Stedte speciatim dieser Jrer anliggen zugedencken begirtt, „hatt Innen etwa sulchs fueglich nicht abgeschlagen werden mugen,

„Vnter denen wartpergh vnd etliche benachparte Stedte beclagen sich das der ortter „fast ein verderblicher mißprauch mit der nachparlichen huede. Dan Im schein derselbi„genn beschehe eine erbarmliche beschedigungh an der frolichen besähung Also werde Auch „täglichs die gemeine huede mit den Rottlenderen der ortter verschmellertt das der armer „Man fast kein stucke viehes mehr halten konne. hirumb zu bitten das der grosser miß„prauch vnd schadthaftes wesen beider Puncten Abgeschaffet vnd Anordnungh beschaffet „das die Rottlender zur gemeinen graßhuede mugen liggen pleiben.

„Stadt Steinheim thut sich beclagen das sie von den negst angrentzenden der Graff„schaft Lippe Dorffern einer anderer Seiten von den Bredenhöpischen Roleneschen, Ti„denhausischen vnd vber alle diese, von den Junckhern von Oenhausen zum Eicholtz. In „Jrer allgemeinen Burgerlichen huede waldemeinen vnd Stoppeln betrangt vnd widder „Alt herkommen vbergriffen werden Das auch die Beclagte das Jre Studiose hainen vnd „dießen freuelmutigh Jr angezaigh verwusten Bitten vmb gnedigst Insehens vnd ab„schaffungh.

„Stadt Kleinenbergh beclagen sich das sie vnd Jre furtretere etliche gebraeke vnd „Pletze von den Erwurdigh vnd Andechtigen Domina vnd Conuentualen zu wilbadessen „zu reumen vnd reden lengster zeitt angenommen. Auch järlichs Jre Pfachte dauon ent„richtet Nun sein etliche vnmundige Elterlöse Kindere vnd andere. Denen auf Jr erpie„ten Jre angebottene weinkeuffe abzunehmen geweigert, vnd dakegen vnangesehen einge„wandter beschehener Vorbitt dauon dem herrn Drosten wissenschafft Jre wiesen vnd len„derey Abzustehen gerichtlich vnd Anderer wegen angemutet wurden,

„Dweiln die dern ex Concessione 10. 20. 30. 40. 50 vnd mehr Iharen In posses„sione gewesen Bitten vmb Gotts willen gnedigste vertrettungh,

„Nahmen

„Nahmen dieser seindt Jacob Kerstingh Johan Euntzen, Peter Schweckeßen, Jo„han Bunthen Adrian lammerdes, henrich herde gerdes,

„Zum Zweiten beclagen sich das sie einholtz auff den Benecken berge genent, von den „Ehrwurdigen vnd andechtigen hern Abten zu herdehausen In besitzlicher messung gehapt „etwa seidthero Ire Commun vnd gemelts Eloister gestanden, haben nach gelegenheit „die Mastungh bezalett. Itzt vnderstehe man Innen diese nutzungh abzustricken vnd an„dern zuzuwenden, wilchs Innen In der nähe da es an Iren Schnaidtsteinen vnd Raum „zweier barden wurffte von Irer Pforten ab hochbeschwerlich nachzugeben.

„Zum dritten das Johannis Oisterholtz vurgesessener zur lechtenaw Friderich vendt „gnandt, Inen so gantz vnd gar In Ire veldtmarcke gefallen. Das er auch einen Kamp „darjnnen vnderstanden zumachen nemplich Im heßeln brocke, wilchen Itziger heisterholtz „noch gemergelt vnnd besamet Auch habe gedachter vendt derzeitt mit Irem nachgeben In „Irer gemeinen huede einen teich gemacht wilchen Itzo Oisterholtz zum Kampe verendert „In zuschlagh genommen vnd von dem Irem vnd des Meggers zum Molmerdike einen „grossen thail darzu angriffen. Bitten vmb gnedigste Insagh vnd das sie dermassen de „facto an Irer gemeinen huede nicht mugen verringert werden,

„Zum Vierdten Sagen das sie Auß hoichstg. vnsers gnedigsten Fursten vnd herrn „beholtzungen daselbst auch haben Ire nodtwendige feuwrungh geholtt Item ein stucke Baw„holtz zu besserungh Irer wonungen, werden Itzo durch die verordnete fast betrangtt Bit„ten vmb messigungh,

„Was mit denen von der Dreiburgh des Gogerichts bruch, vier schillinge vnd gerin„gern bruchs wegen zu sechs Pfennigen sonderlich Im abgangenem 79ten Jhar furgefal„lenn Ist ohne naith weitleufftigh zuerInneren Alß aber sulchs nachgeben, vnd von ob„hogstg. Irem gnedigsten Fursten vnd herrn Inen die gnedigste zusage erschollen, Das sie „bei andern Iren Priuilegien bestettigt, Auch dessen schein Auß furstlicher Cantzley bekom„men sollten, Clagen doch das sulchs noch nitt erfolgt; Sei aber gleichewoll an deme das „vnter andern Iren vbrigen Priuilegiis sie In beholtzungen hoichstg. vnsers gnedigsten „herrn daselbst Ire notturfft der feuwrunge von Brenholtz zu hauwen vnd abzuholenn, „doch sunderlich von vnfruchtbarn berechtigt dessen sie lengst In ruwigen geprauch werden „Itzt betrubt,

„Wie sie Auch von Alters berechtigt. vmb notturfftigh bawholtz anzuhalten, sei In„nen zu Irer erhebligkeitt nicht verweigert. Vnd haben so viell zu einem Span vmb einen „orth thaler erhalten, werden Itzo abgewiesen.

„Zum

„Zum dritten sein sie Im gleichem der waldemein vnd graßhuede am walde her vnd „wo die Innen zur handt von alters berechtigt, werden itzo derselben beengstigt vnd son=„derlich an einem ordte der Fockensieck genant, wilcher doch mit grundt vnd bodem Im „Iren gelegen mit zuschlegen Auch mit vngewonlichen abhueten vnd verderb Irer benach=„parten zu Alhausen Irer haben gerechtigkeitt turbieret.

„Zum Vierten befinden vnter Andern Iren Priuilegys das Ire Burgere wan sie „bruchfellich mit keinen Gogerichte weiter sollen besprochen oder angelangt werden, „Alß vur Irer Stadt Pforten. Werden Itzt offt vmb eines geringen willen ghen „dem hauß Dringenbergh Citirt vnd vmb Abtracht befurdert. Bitten sulches Alles gne=„digste Manutenentz vnd des widerwertigen beschutzungh".

In den folgenden Zeiten findet sich nun vielfältig, daß die Landstände im Hochstifte Paderborn haben Verordnungen in Vorschlag gebracht s), deshalben einen Vortrag gethan t), den Landesherrn daran erinnert u), darum gebeten v), ersucht x), angestanden y), begehrt z), verlangt a), behelliget b), daß auf ihre Beschwehrden c), durch ihre Berathschlagung d), und mit ihrem Einverständnis e) neue Landes=Gesetze sind erlassen worden. Besonders merkwürdig sind aber ganz in neuern Zeiten in dem Edict vom 11. Jun. 1781 f) die Worte Wilhelm Antons: „Dasjenige, was wir mit Unserm, das „gesammte Land, und alle darin wohnende Unterthanen, so geist= als weltlichen Standes „reprä=

s) Fürstl. Paderbornische Landes=Ordnungen Th. 2. S. 99. Th. 3. S. 131. 152.

t) Th. 2. S. 375. Th. 4. S. 161. 213. 241. 254.

u) Th. 2. S. 378.

v) Th. 3. S. 338. Th. 4. S. 94. 247. 276. 288.

x) Th. 2. S. 103. 356. Th. 3. S. 126. 311. 322. Th. 4. S. 36. 260.

y) Th. 3. S. 6. 135.

z) Th. 3. S. 140.

a) Th. 3. S. 232. 254. 313. Th. 4. S. 101. 202. 216. 219. 247. 249.

b) Th. 3. S. 72.

c) Th. 2. S. 102.

d) Th. 3. S. 155. Th. 4. S. 106.

e) Th. 4. S. 123. n. (s).

f) Th. 4. S. 163.

„repräsentirenden Landständen g) zum allgemeinen Besten geschlossen, **dadurch aber** „demselben **die Krafft eines Landesgesetzes** gegeben haben ꝛc.". Hier scheint der Furst die Nothwendigkeit der landständischen Beystimmung zur Verbindlichkeit eines allgemeinen Landes-Gesetzes ausdrücklich anzuerkennen gg).

Daß dergleichen Ordnungen hauptsächlich auf den Landtagen in Vorschlag gebracht werden und darüber gehandelt wird, ergeben schon die eben angezogenen Gesetz-Stellen. Diese Landtage schreibt der zeitige Bischof mit Vorwissen des Dom-Capituls h) aus. Das Ausschreiben z. B. an die von der Ritterschafft, lautet nach dem gedruckten Formulare, jetzt i) folgendergestallt:

„Nachdem Ihre hochf. Gnaden Unser gnädigster Fürst und Herr zur nöthigen Ueber-„legung der zu fortwährender Conservation und Wohlfahrt des Ihro anvertraueten hiesi-„gen Hochstiffts gnädigst bewogen worden, mit **Vorwissen Dero Hochehrwürdigen** „**Dom-Capituls** einen gemeinen Landtag auf den — — zu bestimmen; So geschicht „auf besondern gnädigsten Befehl hiemit die Verabladung, in der Zuversicht, daß als-„dann auf bestimmten Tag, und zwar Vormittag gegen 9 Uhr Euer Hochwohlgeb. auf „hochfürstlicher Canzley binnen Paderborn erscheinen und über des Hochstiffts Nothwen-„digkeiten, derselben Angelegenheiten nach nebst übrigen darzu beschriebenen Ständen „conferiren, berathschlagen, und nach Befinden schließen helfen werden. Paderborn „den — —. Zur Hochf. Regier. verordnete Präsident und geheime Räthe".

Nach vollendeten Geschäften wird sodann, wie es in andern Ländern auch gebräuchlich ist, ein Landtags-Abschied ausgefertigt. Diese **förmlichen** Abschiede nehmen im Hochstifte Paderborn erst im vorigen Jahrhundert ihren Anfang, wie folgender Landtags-Schluß von 1607 beweist: „Die Landtags-Abschiede sollen **hinfürter schriftlich ver-**„**faßt**, oder zum wenigsten Protocolls Weise verzeichnet, von den Räthen und etlichen von „der

---

g) Also nicht blos des Dom-Capituls. Vergl. Posse über Staats-Eigenthum u. Repräsentations-Recht S. 227. u. f.

gg) Vergl. jedoch Roth Staats-R. teutsch. Reichs-Lande. Th. 2. S. 101. §. 23.

h) Wie in allen Landtags-Ausschreiben stehet. Vergl. die Wahl-Capitul. v. 1788. Art. 17.

i) In ältern Zeiten finde ich diese Ausschreiben sämmtlich vom zeitigen Fürsten selbst unterzeichnet, mithin in einer andern Form. Erst unter Clemens August scheint die jetzige aufgekommen zu seyn.

„der Stände Deputirten unterschrieben, auch die Landtags Proposition den Ständen nach „dem Vortrag schriftlich übergeben werden k)".

Was übrigens die Paderbornischen Landstände auf den Landtagen manchmal für wichtige Angelegenheiten bey ihren Regenten durchgesetzt, davon liefert die Geschichte hin und wieder z. B. noch vom Jahre 1583 l) merkwürdige Beyspiele.

So viel nur war mir, bey unzugänglichen andern Quellen vergönnt, von der landschaftlichen Verfassung und den Landständen dieses Hochstifts überhaupt beyzubringen m.) Ich komme nun auf die besondern Vorrechte des Dom-Capituls, nicht als Landstandes, sondern für sich, als Capitul betrachtet n).

Ihm gebührt, so wie das in andern geistlichen Wahl-Staaten gebräuchlich ist o), bey Erledigung des bischöflichen Sitzes die Zwischen-Regierung. In der Verordnung von 1763, wegen der vom Ober-Amt Dringenberg mißbrauchten Gerichtbarkeit, sagt der Fürst Bischof: „Nachdem nun unser ehrwürdiges Dom-Capitul bey vorgedauerter Erle„digung des bischöflichen Stuhls sich bereits verpflichtet gesehen diesen an und für sich ge„gründeten Beschwehrden ihre abhelfliche Maaße zu geben ꝛc. p)". Nach Ableben des Bischofs Franz Arnold erließ das Dom-Capitul eine neue Verordnung q) in Ansehung der Juden, welche so anfängt: „Wir Thum-Probst, Thum-Dechand, Seniores und übri„ge Capitularen der hohen Thum-Kirchen, als jetzt sede vacante regierende r) Erb„und Grundherren ꝛc. s). Der nachher erwählte Bischof änderte zwar diese Verordnung

k) Paderb. Landt. Absch. v. 23. Febr. 1607. §. 2.

l) s. Häberlin neueste teutsche Reichs-Gesch. B. 13. S. 504.

m) Mehrere Beyträge wird man noch in den Anmerkungen zu dem folgenden Theile dieser kleinen Abhandlung finden.

n) Schnaubert Staats-Recht der Reichslande. S. 151. n. ***).

o) Roth Staats-R. teutsch. Reichs-Lande Th. 1. S. 114. Scheidemantel im Repertor. d. Staats- u. Lehn-R. Th. 1. S. 517. §. 5. u. das. ang. Schr. Moser persönl. Staats-R. teutsch. Reichs-Stände Th. 1. S. 272. u. f.

p) Fürstl. Paderborn. Landes-Ordnungen Th. 3. S. 379.

q) Vergl. das Reichs-Hof-Raths-Conclus. von 1781. §. III. in Schlözer Staats-Anz. Th. 3. Heft 10. S. 217. oder Schnauberts Beytr. zum teutsch. Staats- u. Kirch. Recht B. 1. S. 167.

r) Moser persönl. St. R. Th. 1. S. 275.

s) s. Struben Nebenst. Th. 1. S. 142. Sartori Staats-R. der teutsch. catholisch geistl. Stif-

nung in einigen Stücken t): Das Dom-Capitul hat es aber in der Wahl-Capitulation u) wieder zur Bedingung gemacht, daß auf diese Abänderung nicht geachtet würde v).

Während der Erledigung des bischöflichen Sitzes schreibt auch das Capitul die Landtage aus, wie z. B. aus dem Ausschreiben vom 14. Jan. 1719 zu ersehen ist.

Ob es gleich nach dem Vorgange so vieler gelehrten Männer x) für eine sehr *überflüßige* Arbeit gehalten werden könnte, wenn ich hier die allgemeine Geschichte der Wahl-Freyheit geistlicher Stifter mit einrücken wollte; so wird es doch nicht am unrechten Orte seyn, da ich jetzt auf die Wahl-Capitulationen komme, welche das Dom-Capitul einem neu erwählten Bischofe zu Paderborn vorzuschreiben pflegt, Folgendes voraus zu schicken.

Schon im Jahre 885 bestättigte der Kayser der Paderbornischen Clerisey den alten Gebrauch (pristinum morem), unter sich einen Bischof zu wählen y). Ein glaubwürdiger Geschichtschreiber z) setzt bey diesem Privilegio in Ansehung der freyen Bischofs-Wahl *hinzu*: „quam eis diversi reges diversis temporibus liberaliter & legaliter concesserunt". Man kann also mit gutem Fuge dieses Recht schon aus noch ältern Zeiten herleiten. Auch im Jahre 974 bestättigte es Kayser Otto II. a) und im Jahre 1001 Otto III. b). Nicht weni-

---

ter B. 1. Th. 2. S. 373. §. 550. Schlözer a. ang. O. Schnaubert a. ang. O. S. 167. 172. 176. Schott Biblioth. der neuest. jurist. Litterat. 1787. S. 31. 33. Posse über Staats-Eigenth. S. 147. Moser von der Landeshoh. in Regier. Sachen ꝛc. S. 11. Desselb. Zusätze z. teutsch. St. R. B. 3. S. 356. 360. 395. 398 u. f.

t) Edict v. 8. Jan. 1720. in d. Paderborn. Land. O. Th. 2. S. 95.

u) s. unten in d. Capitulation v. 1788 den 40ten Art.

v) Vergl. Schnaubert a. ang. O. und Schlözer S. 217. Moser Zusätze z. teutsch. St. R. B. 3. S. 393. 398.

x) Eines Kreß, Struben, Sartori, Posse, Buder, Ickstatt, Spener, Struv, Pfeffinger, Wagner u. anderer mehr.

y) Annal. *Paderb.* T. I. p. 193. Lünig spicil. eccles. Th. 2. oder Vol. 17. p. 698.

z) Der autor vitæ *Meinwerci* §. 7. in *Leibnitii* script. rer. *Brunsvicens.* T. I. p. 519 in f.

a) Ebend. S. 520. u. annal. *Paderb.* T. I. p. 317.

b) Der Verfasser des Auszugs aus Schaten Paderb. Annalen in Weddigen neu. Westphäl. Magaz. B. 3. S. 169. macht hierbey die Anmerkung „daß nicht gesagt würde, wer dieses Wahl-„Recht ausüben sollte, da in ältern Urkunden eben dieses Wahl-Recht gedachter Clerisey und „dem Volke, besonders also den Bürgern der Stadt, bereits eingeräumt worden". Ich gestehe gern, daß ich bey dem bestättigten Recht der „electionis episcoporum inter clericos ejus-

weniger decretirte wenige Jahre darauf (1005) Papst Johannes XVIII. „beati Petri „apostoli auctoritate, ut nulla ordinatio ibi episcopalis exsistat, id est, nullus consecre- „tur episcopus in prædicta ecclesia, nisi *electione* filiorum ejusdem ecclesiæ *approbatus* c)". Papst Coelestin führte zwar in seinem 1192 den Canonicis des Collegiat-Stifts zum Busdorf (deren Probst jetzt immer ein Domherr der Cathedralkirche ist d)) ertheilten Privilegio unter andern Freyheiten, welche er ihnen bestättigte, an: „nec non & electionem „Episcopi vestri, *quam cum Canonicis majoris* apud vos *Ecclesiæ celebrare consuevistis* e)"; Allein schon im Jahre 1226 war das Wahl-Recht wieder allein bey der Cathedral-Kirche, wie das an die Dom-Herren gerichtete Schreiben des Papsts Honorius III. f) und die darauf erfolgte Bischofs-Wahl g) beweisen. Uebrigens liefert die Geschichte häufige Beyspiele von den ältesten Zeiten her, daß die Clerisey die ihr zustehende freye Wahl, wie wohl manchmal unterbrochen, wirklich ausgeübt habe; namentlich in den Jahren 887, 1128, 1160, 1178, 1203, 1226, 1228, 1247, 1277, 1321, 1389, 1394, 1403, 1508, 1547, 1574, 1585 h) u. f. Ja sogar, als am Ende des XIVten Jahrhunderts der Papst einen Eingriff in dieses Recht wagte, und ihr einen Ausländer zum Bischofe aufdringen wollte, fand er so vielen Widerstand i), daß er zuletzt den vom Capitul erwählten Bischof bestättigen mußte k).

Jetzt rückte aber ein gefährlicher Zeitpunct heran, der dieser und andern Freyheiten des Bisthums den gänzlichen Untergang drohete. Erz-Bischof Dietherich von Cölln, zugleich

---

„dem ecclesiæ" wie die Worte in der Urkunde heißen, im Zusammenhange mit denen eben erwähnten vorhergehenden Privilegien, von welchen dieses nur eine Bestättigung, und also relativ seyn sollte, nichts zweydeutiges finden kann, die angezogenen ältern Urkunden aber, in welchen neben der Clerisey, auch dem Volk das Wahl-Recht zugestanden worden, nie gesehen habe, und ihr Daseyn sehr bezweifeln muß.

c) Auch hier macht der angezogene Geschichtschreiber bey Weddigen S. 173. die Anmerkung: „Approbation ist noch keine ausschließende Wahl". Aber *electione* approbatus will doch wohl mehr sagen als Approbation?

d) Büsching Erdbeschr. Th. 3. B. 1. S. 818.

e) Annal. *Paderb.* T. 1. p. 894.

f) Ibid. p. 1009.

g) Ibid p. 1014.

h) Annal. *Paderb.* T. 1. p. 197. 716. 816. 847. 938. 1014. T. 2. p. 2. 54. 138. 246. 432. 448. 691. T. 3. p. 44. 283. 428. 516.

i) Ebend. Th. 2. S. 464.

k) Ebend. S. 475.

gleich Administrator von Paderborn, hatte nämlich die Absicht, dieses Bisthum dem Erz-Stifft Cölln völlig einzuverleiben. Er brachte auch wirklich 1429 die päpstliche Bewilligung darüber bey l). Allein das Dom-Capitul in Verbindung mit den übrigen Ständen appellirte an den Papst und die Cardinäle m), zeigte, daß die päpstliche Einwilligung erschlichen worden, und brachte es durch ausserordentlichen Widerstand dahin, daß der Papst diese Incorporation wieder cassirte n). Ohngeachtet nun der Erz-Bischof die Sache an die Kirchenversammlung zu Basel brachte o); so blieb dieses doch für ihn ohne Erfolg a) und er sahe sich genöthigt im Jahre 1444 sein Vorhaben ausdrücklich aufzugeben b).

Diesen Streitigkeiten haben wir übrigens eine jedem Gelehrten in diesem Hochstifte gewiß merkwürdige ausführliche Beschreibung c) vom damaligen Zustande d) des Bisthums zu verdanken, welche das Dom-Capitul, als die Baseler Kirchen-Versammlung auf die vom Erz-Bischofe zur Hand genommene Berufung dessen Erklärung erforderte, zu entwerfen sich genöthiget sahe.

Was endlich noch bey den Westphälischen Friedens-Unterhandlungen das Fürstliche Haus Hessen-Cassel für Ansprüche auf das Hochstift machte, ist eine bekannte Sache e).

Ich habe mir Mühe gegeben, den ersten Spuhren der Paderbornischen Wahl-Capitulationen nachzuforschen, die vielleicht, nach dem Alter der der Clerisey ertheilten Wahl-frey-

---

l) Ebend. S. 560.

m) Ebend. S. 561.

n) Daselbst S. 561.

o) S. 576.

a) S. 577. 583.

b) S. 633. Vergl. *Boehmer* in jure eccles. protest. L. 3. T. 5. §. 202. Tom. 2. p. 439. Häberlin pragmat. Ausz. d. allgem. Weltgesch. B. 5. S. 690 u. f. *Ioannis* rer. *Mogunt.* T. 1. L. 5. p. 755. n. 40. p. 759. n. 26. *Gudeni* cod. diplom. T. 4. p. 251.

c) Annal. *Paderb.* T. 2. p. 586. 593. seq.

d) Man muß nur in Ansehung der Zuverläßigkeit dieser Beschreibung die bey allen Deductionen dieser Art nöthige Behutsamkeit nicht vergessen. Denn so wie z. B. bey der bekannten Hanau-Münzenbergischen Landes-Beschreibung die Hanauische Regierung alles anwendete um die Einkünfte aus den Reichs-Lehen so klein als möglich vorzustellen; so erhob hier das Dom-Capitul aus einem ganz entgegen gesetzten Interesse den Reichthum und das Ansehen des Bisthums so sehr als möglich.

e) Man sehe unter andern *Meiern* act. pac. *Westphal.* T. 2. p. 979. T. 3. p. 756. T. 5. p. 645.

freyheit zu urtheilen f), noch weiter hinauf gehen, als die bisher bekannt gewordenen Beyspiele g). Allein, von archivalischen Nachrichten verlassen, kann ich aus der Geschichte hierüber weiter Nichts beybringen, als folgendes:

Die Muthmaaßung, welche Schaten h) unter dem Jahre 1228 von einer electionis præscripta conditione vorbringt, bey Seite gesetzt, findet sich schon im Jahre 1276 eine Vereinigung der Capitularen, daß sie dem Bischofe Simon keinen andern Nachfolger geben wollten, als der die Schulden seines Vorfahren bezahlen würde i).

Besonders merkwürdig in dieser Rücksicht ist aber die Stelle der schon oben erwähnten Concordaten von 1326, worinnen das Dom-Capitul den Ministerialen, Burgmännern und Vasallen verspricht: „quod post obitum venerabilis patris domini Bernhardi, „nunc episcopi nostri, & deinceps in quibuslibet ecclesiæ nostræ vacationibus affuturis, „nullum de suis successoribus ad administrationem, seu ad aliquod jus aliud episcopo „debitum admittemus, *nisi prius in quasdam literas super bono statu & conservatione ju-„ris ministerialium, castrensium & vasallorum nostræ ecclesiæ confectas & conscriptas, „expresse consenciat, easque sigillo suo faciat publice sigillari* k)". Diese versprechen dagegen dem Capitul: „quod nos tempore creationis futuri seu futurorum episcoporum, „*ipsis fidelitatem non præstabimus, nec munitiones ecclesiæ præsentabimus* l) *nisi prius de „præmissis fideliter observandis in omni sua forma se obligent*, & *similem* sicut D. noster „Bernardus episcopus reverendus, qui nunc est, *debitam faciat cautionem* m)". Gleichen Grund mag es haben, daß schon in den ältesten Zeiten die Städte dem neuen Bischofe vor erhaltener Bewilligung des Dom-Capituls nicht huldigen durften. Denn so heißt

---

f) Kreß Erläuter. des Archidiacon. Wesens. S. 65.

g) Pütter Entwickel. der teutsch. Staats-Verf. Th. 1. S. 158. Sartori a. ang. O. B. 1. Th. 2. S. 166. §. 399.

h) In annal. *Paderb.* T. 2. p. 3.

i) Daselbst S. 133. Vergl. Moser persönl. Staats-R. der teutsch. Reichs-St. Th. 2. S. 119.

k) *Luenig* collect. nova vom landsässigen Adel Th. 1. S. 1380. Weddigen Westphäl. Magaz. Th. 3. S. 429. 430.

l) Vergl. *Mathæi* de nobilit. p. 736.

m) *Luenig* l. c. p. 1381. Weddigen S. 431. Ich muß jedoch hierbey wiederholt bemerken, daß in dem Originale, welches ich von der Urkunde der Ministerialen ꝛc. vor mir habe, grade diese Worte in der Urkunde ausgelassen sind.

heißt es unter dem Jahre 1399 n) von der Stadt Paderborn: „quando *pro veteri more* „nunquam civitati permissum, juramentum *sine capituli voluntate* dicere electo episcopo".

Die vom Ertz-Bischof Dieterich zu Cölln, als Administrator des Bisthums Paderborn, im Jahre 1415 eydlich bestärkte, jedoch sehr kurtze, Wahl-Capitulation o) ist die erste *vollständige*, welche mir zu Gesicht gekommen. Sie ist allein dem Capitul ausgestellt; obgleich der Geschichtschreiber nachher p) anführt, daß der Administrator dem Capitul **und den Landständen** den Eyd abgelegt habe. In denen nachher erfolgten, vorhin erwähnten, Streitigkeiten, wegen Einverleibung des Bisthums in das Erz-Stift Cölln, wird *ihm* sein in Beziehung auf diese Capitulation meineydiges Betragen öffters vorgeworfen q).

In der Geschichte des Regierungs-Antritts des darauf folgenden Bischofs Simon III. werden **Urkunden** von 1463 angezogen: „quibus certis legibus, *ut mos est*, inter Simo„nem electum & canonicos cathedralis ecclesiæ, *cæterosque ordines* utrimque servandis „convenit r)". Die Wahl-Capitulation von 1508, bey deren Entwerfung der nachher postulirte Bischof Erich mit zugegen war, ist uns ebenfalls nur Auszugs-Weise mitgetheilt worden s), und von der, welche Bischof Salentin 1574 beschwohren hat, nur der Anfang und das Ende t). Von dem darauf folgenden Bischofe Heinrich IV. erwähnt der Geschichtschreiber nur, daß er sich unter dem 16. Nov. 1577 wegen der zu nehmenden Residenz reversirt habe u). Es leidet jedoch keinen Zweifel, daß dieser sowohl als die folgenden Bischöfe ordentliche Wahlcapitulationen über mehrere Articul haben eingehen müssen, wovon sich häufige Spuhren finden v).

Bey

n) Annal. *Pad.* T. 2. p. 464. 467.

o) Ibid. p. 521.

p) S. 561.

q) S. 565.

r) S. 692.

s) Ebend. Th. III. S. 45.

t) Strunck thut das S. 430, wie er sagt, „brevitatis studio" er hätte aber gewiß besser gethan, wenn er uns diese wichtige Urkunde ganz mitgetheilt, und dagegen den Raum bey so vielen Jesuiter-Geschichten und Feldzügen wider andere Religions-Verwandte erspart hätte!

u) Ebend. S. 444.

v) Ebend. S. 520. Monumenta *Paderb.* p. 333. Paderborn. Land. Ordn. Th. 3. S. 379.

Bey allem dem werden wir uns aber von dem Umfange und Inhalte der Paderbornischen Wahl-Capitulationen einen sehr unvollkommenen Begriff machen, wenn wir nicht aus andern Quellen schöpfen. Aus diesem Grunde theile ich die neueste Capitulation hier vollständig mit, welche 1788 mit dem jetzt regierenden Fürst Bischofe, nachdem dessen Wahl zum Coadjutor schon den 12. Jun. 1786 vor sich gegangen war, errichtet wurde.

Wir leben nicht mehr in denen Zeiten, da man aus dergleichen Urkunden ein Geheimnis machte x). Aus vielen ehemaligen und noch vorhandenen geistlichen Wahl-Staaten und Stiftern sind schon Capitulationen im Drucke erschienen z. B. von Bremen y), Camin z), Cölln a), Corvey b), Gandersheim c) Halberstadt d), Hildesheim e), Lübeck f), Magdeburg a), Meißen b), Merseburg c), Minden d), Naumburg e), Osnabrück f), Quedlin-

x) Kreß vom Archidiacon. Wesen Cap. 4. §. 3. n. 8. S. 69. Moser persönlich. Staats R. d. teutsch. Reichs-Stände B. 1. C. 1. §. 61. S. 94. §. 69. S. 125.

y) Lünig spicileg. eccles. Th. 1. Cont. 1. Vol. 16. Anhang zu d. Ertz-Stift. S. 134. Cassel *Bremens.* B. 1. S. 99. 100. 278. 341. 520. u. f.

z) Lünig spicil. eccles. Th. 2. oder Vol. 17. Anh. S. 156.

a) Material. zur geistl. u. weltl. Statist. d. Nieder-Rhein. u. Westph. Creises Jahrg. 1. B. 2. S. 271. Lünig spicil. eccles. Cont. 3. Vol. 21. p. 568.

b) Annal. *Paderb.* T. 2. p. 368.

c) Lünig Reichs-Arch. part. spec. Cont. 2. Forts. 3. Vol. 10. p. 834.

d) Lünig Reichs-Arch. part. spec. Vol. 5. p. 516. Spicil. eccles. Cont. 1. Vol. 19. p. 818. seq.

e) Lünig spicil. eccles. Th. 2. Vol. 17. p. 1099. 1112. *Sonnemann* in defens. capituli St. Andreæ. p. 33.

f) Lünig spicil. eccles. Th. 2. Vol. 17. p. 471.

a) *Ludewig* reliq. M. S. T. 12. p. 471. Lünig Reichs-Arch. part. spec. Cont. 2. Forts. 2. Vol. 10. p. 372. spic. eccles. Th. 1. Cont. 1. Vol. 16. p. 44. im Anhange. spicil. eccles. Cont. 1. Vol. 19. p. 288. 292.

b) Lünig spicil. eccles. Cont. 1. Vol. 19. p. 869.

c) Häberlin neueste teutsche Reichs-Gesch. B. 16. S. 388. Lünig spicil. eccles. Cont. 1. Vol. 19. p. 873.

d) Häberlin neueste teutsche Reichs-Gesch. B. 11. S. 574.

e) Lünig Reichs-Arch. part. spec. Cont. 2. Vol. 8. p. 804.

f) Kreß Erläuter. d. Archidiacon. Wes. in d. Beyl. Lünig Reichs-Arch. part. spec. Cont. 1. Forts. 3. Vol. 7. p. 240. spic. eccles. Cont. 1. Vol. 19. p. 625. 643. 669.

Quedlingburg g), Salzburg h), Speyer i), Utrecht k), Verden l), Wirzburg m); Und so wird auch diese kein unangenehmer Beytrag zur Kenntnis des Territorial-Staats-Rechts seyn. Uebrigens wiederhole ich meine gleich anfänglich bey dieser Abhandlung gemachte Erinnerung. In den Anmerkungen habe ich für diejenigen, welche Vergleichungen anstellen wollen, auf andere Schriftsteller verwiesen, und, wo ich konnte, Erläuterungen für einen der Verfassung unkundigen Leser beygefügt.

„Capitulatio

„pro eligendo sive postulando Coadjutore cum futura successione n)".

1.

„Der zum Coadjutor cum futura successione zu erwählende oder postulirende Herr soll nach tödtlichem Hintritt des jetzo regierenden Herrn o), den der Allerhöchste noch lange Jahre bey guter Gesundheit erhalten wolle, im nächsten Jahre nach angetretener seiner Regierung **Priester** werden p), und sich zum **Bischof** consecriren lassen q).

2.

g) Lünig Reichs-Arch. part. spec. Cont. 2. Forts. 3. Vol. 10. p. 879.

h) *Hund* metrop. *Salisburg*. T. 1. p. 17. n. 46.

i) Schlözer Staats-Anz. B. 3. Heft 10. S. 204.

k) *Mathæi* de nobilit. p. 735. 738.

l) Treuer Geschlechtshistor. der Herren von Münchhaus. Beyl. S. 264. Häberlin neueste t. Reichs-Gesch. B. 14. S. 560.

m) Ludewig Geschichtschr. des Bisth. Wirzburg S. 1046. *Luenig* in select. script. illustr. p. 460 seq. Spicil. eccles. Th. 2. Vol. 17. p. 969. 1004. Cont. 2. Vol. 20. p. 1017 seq. 1139.

n) Sartori a. ang. O. B. 1. Th. 2. §. 365. 424. S. 123. 212. Moser persönl. St. R. d. teutsch. Reichs-Stände B. 1. C. 5. S. 196.

o) Nämlich Friedrich Wilhelm aus dem Geschlechte der Freyherrn von Westphal zu Fürstenberg; er starb den 6. Jan. 1789. (Weddigen neu. Westphäl. Magaz. B. 1. S. 192.

p) Moser a. a. O. Th. 2. S. 43.

q) Schon in der Wahl-Capit. v. 1508 heißt es im 1. §: „Ut quicunque eligendus foret, intra „annum proximum acceptæ confirmationis, non modo presbyterum se consecrari faceret; „*neque ea in re dispensationem peteret, vel oblatam acceptaret*". Annal. *Paderb.* T. 3. p. 45.

2.

Derselbe soll auf seine eigene Kosten r), und ohne damit der Landschafft beschwehrlich zu fallen s), die Confirmation vom heiligen Römischen Stul ausbringen, und das Dom-Capitul, sämmtliche Stifft-Stände, und den ganzen *clerum* bey ihrer alten wahren catholischen Religion, Privilegien, Recht, und Gerechtigkeiten erhalten, und deren Possession tuiren, schützen, und handhaben, auch denen Ministris und Bedienten inhibiren und einbinden, dawider nichts zu tentiren noch fürzunehmen, ingleichen dem hiesigen Paderbörnischen Magistrat ernsthaft und nachdrucksamst untersagen, die Dom-Capitularischen Bedienten t), als distributorem præsentiarum quotidianarum, structuarium, molendinarium, archivarium & præfectum, sie mögen auf der Freyheit wohnen, oder nicht, mit einseitiger eigenmächtiger Einquartirung ohne Noth zu belegen tt).

3.

Soll der Herr dem Dom-Capitul *merum & mixtum imperium* zu u) Lippspring, Attelen, Ettelen, Henglarn, Husen, Scharmede, Dahl, in villa Sti. Josephi vulgo Kleyhof genannt, und zu Blanckenrode, mit allen dessen ad- und pertinentien, wie dieselbe durch sichere hochfürstliche und des Dom-Capituls Deputirte mit Steinen abgeschnadet werden sollen, also auch auf der Dom-Freyheit privative absque distinctione personarum gestatten, und zulassen, daß, wofern ein oder ander seiner Uebertretung halber auf des Dom-Capituls Befehl auf gemelter Freyheit gefänglich angehalten, oder sonst etwa personaliter arrestirt würde, derselbe unter des Dom-Capituls Jurisdiction gelassen, oder dem

---

r) Die nicht unbeträchtlich sind. s. Sartori a. ang. O. B. 1. Th. 2. S. 307. Journ. für Teutschl. Jahrg. 4. B. 1. S. 308.

s) Sartori S. 315. §. 501.

t) In Ansehung der Gerichtbarkeit hatte die Stadt schon 1281 versprochen, sie wolle „in familias canonicorum & ecclesiasticarum personarum civitatis *Paderbornensis*, nisi prius coram „dominis suis conventas, nullam penitus jurisdictionem exercere &c." *Gobelinus Persona* in cosmodr. Aet. 6. Cap. 66. Monum. *Paderb.* p. 235. Annal. *Pad.* T. II. p. 145.

tt) In der Verordn. welche Bischof Ferdinand unter dem 26. Oct. 1665. wegen der Schatzung in der Stadt Paderborn erließ, waren nach dem 2ten §. „von allen personalibus als Wachten, Einquartirungen und dergleichen die Geistlichen jederzeit und deren vorgedachte weltliche Bedienten alsdenn, wenn sie auf der Freyheit und nicht auf der Bürgerey wohnen, „exemt".

u) Vergl. Büsching Erdbeschr. Th. 3. B. 1. S. 833. (ed. 1779) Steinen Westphäl. Gesch. Th. 2. S. 577.

dem Befinden nach ohnersucht dem Beamten ad beneplacitum capituli nach Lippspring, Attelen, Ettelen, oder andern Dom-Capitularischen Ortschafften, auch allenfalls, gleichwohl nach gethaner Requisition, in die Gefängnisse unter hiesiger Canzley gebracht werden möge, jedoch alle fürstliche Räthe und Drosten sammt übrigen zum hochfürstlichen Hof-Staat, und in der Residenz wohnenden Bedienten, nebst allen Militair-Personen ausgenommen, welche dem Herrn auf dessen Requisition ausgeliefert werden sollen, und zwar dafern sothane delinquentes etwan examinirt, mit andern confrontirt, oder sonst auch andere dergleichen Proceduren wider dieselben vorgenommen werden müssen, solchenfalls sie zu Neuhaus in custodia verbleiben, und des Dom-Capituls Commissarien sich dorthin verfügen, in andern Fällen aber, da etwa ein Herr des Dom-Capituls von obgedachten fürstlichen Bedienten injuriirt, oder beleidigt würde, alsdann vorerwähnte Sachen zu Paderborn auf dem Fürstlichen Canzley-Hof von beyderseits Commissarien untersucht und entschieden werden sollen.

Damit nun des Dom-Capituls dergestallt habende Jurisdiction auser aller Confusion erhalten werde, so sollen, weder von der Canzley, noch geist- oder weltlichen Officialat-Gericht oder Hof-Gericht weder den Unter-Gerichten auf der Freyheit und andern obgedachten Dom-Capituls-Oertern, ohne vorläufige Requisitorialien insinuationes und von daraus citationes und Abladungen geschehen oder sonst etwas Präjudicirliches vorgenommen werden.

Nachdem aber in jüngern Zeiten wahrgenommen, daß wegen dieser Requisitorialien Mißverständnis und Irrungen zu erregen gesucht worden, indem die Fürstlichen Ober-Gerichte darauf bestehen wollen, daß sie das Dom-Capitul oder dessen Syndicat-Gericht nur allein pro facienda insinuatione zu requiriren nöthig hätten, dieses aber schuldig wäre, bey vorkommenden Fällen pro sistente teste vel delinquente die Ansuchung zu thun; so soll in Zukunft in diesem Stück und so viel die in prima instantia befangenen Rechts-Sachen betrifft, unter allerseits Gerichten die Gleichheit gehalten werden, mithin kein Gericht mehr befugt seyn, pro simplici insinuatione citationis, vel mandati zu requiriren, sondern dahin die schrifftliche Ansuchung geschehen, daß der judex requisitus dem Citirten aufgeben möge, sich coram judice citante auf dem bestimmten Tage zu sistiren, und soll es in civilibus dem judici requisito den Rechten nach freystehen, ob er den Zeugen coram judice requirente zu erscheinen aufgeben, oder aber ihn selbst abhören und sodann den abgehaltenen rotulum einsenden wolle.

So viel hingegen die Criminal- und Exceß-Sachen betrifft, worinnen es nur auf eine Geldbuse ankommt, und worinnen locus delicti das alleinige forum competens seyn

soll, darinnen ist der judex requisitus allezeit verbunden, den Citatum anzuhalten, coram judice requirente zu erscheinen.

In Appellations-Sachen, welche an die Fürstl. Ober-Gerichte ordentlich devolvirt sind, bleibt es bey der bisherigen Observanz, daß nämlich nur darinnen pro facienda insinuatione requirirt werden müsse, wie wohl dieses nur von streitenden Haupt-Theilen zu verstehen, nicht aber auch auf die etwa vorgeschlagenen Zeugen zu erstrecken ist, immaaßen diese durch ordentliche schrifftliche Requisitoriales, wie vorhin gedacht, citirt oder coram judice requisito abgehört werden müssen.

In Landeshoheits-Sachen soll von der Fürstlichen Regierung gar nicht requirirt, dennoch aber dem unmittelbaren Richter oder Gerichtshaber das Mandatum zugestellet, solches aber an die Hintersassen nicht immediate erlassen werden, es wäre denn periculum in mora und der Gerichtshaber von den Hintersassen allzuweit entfernt, und diese Ordnung soll nicht allein gegen das Capitull, sondern auch gegen alle Gerichtshaber v) von jedem Fürstlichen Gerichte beobachtet und befolgt werden.

Weil auch des Dom-Capituls Bediente nicht allemal auf der Freyheit wohnen können, sondern verschiedene auf der Bürgerey sich häuslich niederlassen, sich aber zutragen kann, daß aus ein oder andern Ursachen wider dieselbe zu requiriren wäre, so soll künftighin das Dom-Capitul auf solchen Fall etiam irrequisito principe & ejus officialibus die bey denselben vorhandenen Briefschafften nach Gutbefinden wegnehmen zu lassen, und sonst wider sie zu verfahren befugt seyn.

4.

In dem Amte Bredenborn x) soll capitulo ebenmäßig *merum & mixtum imperium*, *archi-*

v) Es würde mich zu weit von meinem Zwecke abführen, wenn ich hier die Materie von der Patrimonial Gerichtbarkeit im Hochstifte Paderborn ausführlich abhandeln wollte, und ich begnüge mich daher, nur auf die Paderborn. Landes-Ordnungen Th. 2. S. 24. 63. 97. Th. 3. S. 14. 152. 379. zu verweisen. Als nach dem im Jahre 1740 abgehaltenen Landtage der Landesherr sich entschloß, eine Verordnung an die Dicasteria zu erlassen, „daß sie alle in causis „partium zu erkennende mandata, commissiones, executoriales &c. in der Gericht habenden „von Adel Jurisdictions-Districten nicht an die Hochfürstl. Beamten, sondern an sie Gerichts„haber zufolge der Hof-Gerichts-Ordnung und landesherrlichen Erklärung extrahiren zu lassen, „gehalten seyn sollten" forderte die Regierung unter dem 24. März 1741 von denen von Adel Nachrichten und Justification wegen ihrer Jurisdictions-Districte, damit man wissen könne, wem die Gerichtbarkeit zustehe und wie weit sie sich erstrecke?

x) Steinen Westphäl. Gesch. Th. 2. S. 578. zu dessen Erläuterung ich auf die annal. *Paderb.* T. I. p. 718. u. T. II. p. 299. verweise.

archidiaconalia und andere *jurisdictiones privative* und wie im nächstvorigen articulo tertio erwähnt, ohne Unterschied der Personen zu gebrauchen und zu exerciren, jedoch mit der im nächst vorigen articulo tertio exprimirten Modification, concedirt seyn.

5.

Und da der Herr ein oder andere Prälaten oder Capitularn zu besprechen hätte, soll *nicht* inordinate, sondern mit Zuziehung sicherer Herren vom Capitul servatis de jure & consuetudine ecclesiæ servandis & juxta canones procediren und verfahren, und bis zum ordentlichen Austrag der Sachen ein jeder in seinem Ehren-Stande verbleiben.

Würde aber das Dom-Capitul mit ein- oder andern seiner Mit-Capitularen in Irrung und Streitigkeit verfallen, und der Capitular von der Resolution des Capituls an den Herrn sich berufen, appelliren und seinen Recurs nehmen; so mag zwar der Herr den Recurrenten befindenden Dingen nach hören, soll aber nicht gestatten, daß dergleichen Klagen von seinem Geheimen Rath oder andern Dicasterien angenommen und darinnen was erkannt, gestallten das Dom-Capitul in Sachen, welche seine innere Verfassung und sein gubernium oeconomico politicum betreffen, zwar den Herrn selbst, nicht aber dessen Dicasteria *pro judice competente* erkennen kann y).

6.

Item der Herr soll einen *officialem* binnen Paderborn z) haben, derselbe soll Priester seyn, oder intra annum sich dazu qualificiren, dem capitulo präsentirt und eydhafft werden, die sämmtlichen *archidiaconos* in ihren *jurisdictionibus*, die sie dann gebührlich verrichten werden a), nicht beschwehren, und auf die Religion und das christliche Wesen Acht haben, und soll die cognitio caussarum tam sponsalium & matrimonialium, quam criminalium ad archidiaconale judicium spectantium, als blasphemiæ, adulterii, incestus, über die Juden sowohl, als andere Unterthanen (die Personen derer zu der Ritterschafft wirklich aufgeschwohrenen oder zur Aufschwöhrung fähigen Cavaliers, sammt deren

y) Man vergl. die Justiz-Ordn. v. 1764 §. 8. in d. Paderb. Landes-Ordn. Th. 3. S. 195. Moser von der teutsch. Unterthan. Rechten ꝛc. S. 281. 308.

z) In der Capitulation von 1508. (Annal. *Paderb.* T. 3. p. 45.) wird dem postulirten Bischof schon zur Bedingung gemacht: „Ut officialem suum nullo alio in loco, quam intra *Paderbornam* habitare sineret, nisi forte postea inter ipsum & capitulum aliter conventum fuerit".

a) Vergl. Kreß vom Archidiacon. Wesen Cap. 2. § 10. S. 24.

deren Gemahlinnen und ihrer in väterlicher Hand stehenden Kinder allein ausgenommen b) denen Herren Archidiaconis Inhalts deren von dem Bischoff Simon im Jahre 1263 c) und dem Bischoff Otto im Jahre 1297 d) ihnen ertheilten Privilegien *privative* zugehören, und sie darinnen nicht turbirt, auch die Execution darauf nicht verweigert, auch solche Sachen einiger Gestallt, ehe davon aus rechtmäßigen Ursachen appellirt worden, an die Canzley, Officialat-Gericht e), vel aliorsum avocirt werden, wie denn auch denen Herren archidiaconis die Beamten in Exceß-Sachen (im Fall die Excessisten nicht peinlich am Leib oder Leben gestraft werden) nicht vorgreiflich oder verhinderlich, sondern gehalten seyn sollen, auf Erfordern die unverzügliche Execution zu verhängen, wobey jedoch den Herren archidiaconis bevor bleibt, daß sie auch ohne Requisition die Beytreibung der Synodal-Brüchten, und sonstige Execution wider die Excessisten denen in ihren Districten f) wohnenden Beamten oder jeden Orts befindlichen Unterrichtern selbst anbefehlen können, worunter auch gleichfalls evitirt und verhütet werden soll, daß unter dem Vorwand exercitii allsolcher Archidiaconal-Jurisdiction dieselbe ad mandada decernenda in Civil- und Schuld-Sachen nicht abutirt, noch erstreckt werde, gestallten diejenigen Sachen, welche die pastores und Küster für sich insbesondere gegen ihre Privat-debitores haben möchten, und welche keine Kirchen- oder zur Pastoral- Küster- oder Schulmeisterey und andere ad pias fundationes gehörige Revenüen betreffen, den archidiaconis nicht zugehören, sondern von den pastoribus und Küstern vor dem ordentlichen Richter des Beklagten angebracht werden sollen.

Sonst sollen auch die hinführo in visitatione synodali per archidiaconatum episcopalem aufgehenden Kosten ex mulctis hergenommen, und den visitirten Oertern nicht aufgebürdet oder angeschrieben, bey denen aber etwa per vicarium in spiritualibus fürnehmenden visitationibus episcopalibus in der Herren archidiaconorum Gebieth, wo kein Synodus gehalten, noch die Excessisten zur Strafe gezogen werden, nisi constaret de negligentia archidiaconorum & de trina autoritate episcopali facta admonitione, falls auch wider vorgemeldete Excessisten per fiscum zwar anfänglich ad poenam sanguinis aut corporis afflictivam sollte procedirt, für solche Strafe gleichwohl folgends ex gratia oder sonst mulcta

b) Ebend. Cap. 6. §. 5. n. 4. S. 280.

c) Dieses Privilegium findet man in den annal. *Paderb.* T. 2. p. 104. 105.

d) Ebend. S. 184.

e) Vergl. überhaupt d. Europ. Staats-Canzl. Th. 35. S. 603.

f) s. Steinen Westphäl. Gesch. Th. 2. S. 579.

mulcta pecuniaria dictirt würde, soll dieselbe denen Herren archidiaconis wieder heimfallen, und ihnen dadurch keinerley Gestallt präjudicirt, noch auch wegen der in processu fiscaliter ventilato aufgegangenen Unkosten etwas angemuthet, oder abgefordert, sondern der Bruchfällige ohne Nachtheil der Herren archidiaconorum deswegen angesprochen werden.

Wenn aber in denjenigen Exceß=Sachen, welche ad judicia archidiaconalia gehören, bey deren Untersuchung befunden werden sollte, daß dieselbe in die hohe Criminalität einschlügen, und auf eine Leib= oder Lebens=Strafe hinausliefen, so sollen die Herren archidiaconi die deshalb verhandelten acta und abgehaltenen protocolla dem Criminal=Richter entweder in originali oder in Abschrifft zufertigen und abgeben, sodann aber soll dieser gehalten seyn, auf sothane Acten, als welche pro formanda generali vel speciali inquisitione schon zureichen, die Inquisition ohne Weitläuftigkeiten nach Anleitung der Rechte fortzusetzen.

Gleichergestallt soll der Herr durch neuerliche Edicte die Gerechtsame der Herren archidiaconorum nicht beeinträchtigen, kränken, oder stöhren, gestalten dann das unter'm 10. Jul. 1747 von Weylandt Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln, als hiesigem Bischoff, wider die Frevler bey angehender Ehe g) erlassene, der hiesigen neu aufgelegten h) Kirchen=Ordnung einseitig i) mit eingerückte Poenal=Gesetz für die Zukunft, da selbes ohne dem niemals zur Ausübung und Observanz gekommen, ohne Wirkung verbleiben, mithin, wenn das Verbrechen in diesem Falle in den Archidiaconal=Districten begangen, bey den Archidiaconal=Gerichten darin verfahren, und den archidiaconis die Brüchten zu Gute kommen sollen.

Uebrigens ist zu Verhüthung künftig sonsten abermals befahrender Streitigkeit ausdrücklich verabredet, daß pro tempore D. præposito an Platz der in Neuhaus, Wevelsburg, und Bocke, so viel nämlich das sogenannte Ring=Bocke und unter den Eichen betrifft, gehabter, einem zeitigen daselbst residirenden Bischoffe zum unterthänigsten Respect abgetretenen Archidiaconal=Jurisdiction, dagegen zu Neuen= und Alten=Becken überlassene jurisdictio archidiaconalis ohne Eintrag privative, wie an andern Orten verstattet werden

g) Im 3ten Theile d. Paderborn. Landes=Ordn. S. 88.

h) Nämlich im Jahre 1755. s. ebend. Th. 4. S. 132.

i) Die Kirchen=Ordn. v. 1686 hatte der Bischof erlassen: „mit vorgepflogenem Rath unserer hohen Thum=Kirchen anwesenden Prälaten und Archidiaconen" (Th. I. S. 215.) und die decreta synodalia von 1688 „de venerabilis nostri capituli assensu" (Ebend. S. 304.) Vergl. Struben Nebenst. B. I. S. 68.

den sollte, und haben dieselben die oblationes, so jeden Orts in den Archidiaconaten geschehen, ihnen exacte berechnen zu lassen, ein zeitiger vicarius inspiritualibus aber soll in der Delbrück, welche bekanntlich ad archidiaconatum præposituræ majoris gehört, weder sonst die archidiaconos in ihren Districten und Jurisdictionen beeinträchtigen und sich einer ihm nicht zustehenden Cognition unternehmen.

Und damit künftighin wegen der Verbal-Injurien und deren Bestrafung inter principem & archidiaconos keine fernere Irrungen und Differentien zu befahren seyn möchten, sollen hinführo diejenigen Injuriæ verbales, welche also beschaffen, ut crimen per eas imputatum mixti fori sit, sowohl der Herren archidiaconorum, als Fürstlichen Beamten Bestrafung unterworfen seyn, dergestallt jedoch, ut præventio locum habeat, und daß die auf Sonn- und Feyertagen, wie auch in den Kirchen auf den Kirchhöfen, und in den geistlichen Häusern begangenen Schlägereyen oder sonstige Excesse den Herren archidiaconis allein, zu bestrafen, vorbehalten bleiben, ohne daß die Excessisten von denen Beamten oder Gerichtshabern deshalben noch einmal und in'sbesondere gestraft werden können;

Da sodann, so viel die Pfarreyen und übrige milde Stiftungen betrifft wahrgenommen worden, daß zeither verschiedentlich ohne der Collatoren und geistlichen Obrigkeit Vorwissen besagten geistlichen Stifftungen Capitalien abgetragen, diese aber nicht gehörig wieder zur Anlage befördert, und dadurch offt entstanden ist, daß weil der rectorum ecclesiæ und Verweser Vermögen zu deren Ersetzung nicht hinreicht, solche Capitalien zum größten Nachtheil der geistlichen Stifftungen zu Grunde gegangen; so soll der Herr durch ein Edict bekannt machen, und verordnen, daß künftighin bey Strafe der Nichtigkeit die Schuldner die Rückzahlung der Capitalien an die geistlichen Stifftungen nicht anders als mit Vorwissen und Genehmigung der Collatoren und geistlichen Obrigkeit sollen verfügen können, in dessen Entstehung aber sie auf sich begebenden Fall, daß die geistliche Stifftung um das Capital verkürzt werde, abermals die Zahlung zu leisten, gehalten seyn sollen, und daß auf gleiche Weise mit Vorwissen und Gutheisen der Collatoren und geistlichen Obrigkeit die anderweite Anlage der Capitalien solle bewirkt werden, damit die geistlichen Stifftungen hierunter hinlängliche Sicherheit erlangen, in Ansehung der Hospitäler und Armen-Stifftungen ist zu untersuchen und in Ueberlegung zu nehmen, was dieserhalb für eine bessere Einrichtung zum Besten der Armen könne getroffen werden.

7.

Es sollen sowohl die Herren Capitularen in abstracto, als das Dom-Capitul in concreto, ihre zu der Kirche gehörige Renthen, eigenbehörige Pächte, und *debitores*

selbst

selbst durch ihre Leuthe zu exsequiren und zur schuldigen Zahlung anzuhalten bemacht seyn, ausgenommen die Oerter, wo der Herr persönlich residirt und in so lange er da anwesend ist, & salvis alienis jurisdictionibus.

Es soll aber diese in favorem capituli & capitularium verstattete Exsecutio auf der Dom-Capitularen so wenig, als deren Bedienten eigene Debitoren, welchen sie Geld oder Korn oder sonst andere Waaren zu ihrem Vortheil creditirt haben, keinesweeges, wie bisher mißbräuchlich geschehen, extendirt, sondern derentwegen die Fürstliche jeden Orts Beamte gebührend requirirt, und auf deren Befehl die Exsecutio schleunigst & gratis verhängt werden, jedoch mit Erstattung des Bothen-Lohns; sonst sollen auch in Fällen, da die des Dom-Capituls Eigenbehörige im Schulzen-Amte zu Elsen von andern exsequirt werden müßten, sothane Exsecutiones, oder in der Fürstl. Hoheit immediate durch die Hochfürstl. Bediente bewirkt, oder auf den Höfen von den Dom-Capitularischen Bedienten die Pfande gezogen, und solche denen Fürstlichen Bedienten von Alters hergebrachter maaßen auser den Höfen überliefert werden.

Wegen der an die Dom-Capitularischen Eigenbehörigen zu verrichtenden Insinuationen sollen aber die zu Scharmede, Wewer, Elsen, Obern- und Niedern-Tudorf, im Lande Delbrücken, wie auch im Upsprungischen und Vernischen District vorhandene Dom-Capitularische Unter-Vögte, weil sie bey ihrer Ansetzung jedesmal beeydigt werden, plenam fidem haben, den Richtern auf den Grund-Dörfern, und denen von diesen abgehaltenen protocollis, und errichteten Eheverschreibungen soll ebenfalls von den Gerichten völlig geglaubt werden, und sollen die vor ihnen von den gemeinen Bauersleuthen gemachten Testamente, wenn sie deren Inhalt, in Beyseyn zweyer Zeugen, ordentlich protocollirt haben, gültig seyn.

8.

Item soll der Herr das *capitulum* in caussa *contributionis* gegen die Städte männiglichen vertreten, auch villam Sti. Iosephi im Kley Sauerholz genannt cum ad et pertinentiis von den oneribus publicis frey und eximirt lassen, in so weit solche exemptiones hergebracht sind.

9.

Item *curiam episcopalem* auf der Dom-Freyheit gelegen, soll der Herr propriis sumptibus in esse halten, damit in derselben die Canzley und andere Gerichte seyn, auch der Land-Ausschuß- und andere Tage gehalten werden mögen, jedoch sollen dessen Limiten nicht weiter als wo jetzt die beyden Steine, worinnen das Wort capitulum eingehauen ist,

 befind-

befindlich, extendirt werden, gestallten von diesen beyden Steinen an bis nach dem Dom-Kirch-Hof hin der ganze District unter des Dom-Capituls Freyheit und Jurisdiction soll mit begriffen seyn.

10.

Item soll der Herr auf Bedienungen des Land-Drosten, der Räthe, Drosten, Amtleuthe, Renthmeister, Secretarien, Renthschreiber, Gografen und Richter keine verbindliche Expectantien geben, es geschähe denn mit Vorwissen und Belieben des Dom-Capituls k), sodann sollen diese neu angenommenen Bedienten sammt und sonders, wenn sie dem Herrn beeydet, vor Antretung ihrer Bedienung dem *capitulo*, zum Behuf der Kirchen und Landes, auch beeydet werden l); und wenn ein oder ander von solchen vorangeregten Officianten aus rechtlicher und erheblicher Ursache vom Capitulo nicht tolerirt, noch geduldet werden möchte; so sollen dieselben durch den Herrn wieder abgesetzt, gleichwohl niemals einige von denselben ohne vorgängige Notification an das Dom-Capitul entlassen werden, mit fernerm Vorbehalt, falls einige Officianten, und in Salarirung stehende Hof- und andere Bedienten, welche nicht besonders vom Dom-Capitul bestättigt sind, oder von der Landschafft m) nicht salarirt werden, in Diensten befunden würden, deren kann der Herr nach seinem Gefallen sich glimpflich mit der Zeit abthun und in's künftige keine kostbare oder unnöthige wieder ansetzen, wie solches hergebracht.

Insonderheit wird dem Herrn bestens empfohlen, dem bisher verspührten Druck, welchen die Procuratoren dem Publico zufügen, durch zweckdienliche Verordnungen abzuhelfen, anbey dahin die gemessene Verfügungen zu treffen, daß keine ungeübte und unfähige Leuthe zur Advocatur mögen zugelassen werden.

11.

Ein zeitlicher Drost in der Delbrück, zu Neuhaus, und Bocke soll hergebrachter Maaßen

k) Vergl. Struben Nebenst. B. 1. S. 88.

l) Roth Staats-R. teutsch. R. Lande Th. 1. S. 119. Struben Nebenst. B. 1. S. 77. s. jedoch daselbst S. 86 Schlözer Staats-Anz. B. 3. S. 221. §. 13. *Zoller* de officio & jure capituli sede vacante (1774) §. 15. p. 21. Moser persönl. Staats-R. d. teutsch. Reichs-St. B. 1. C. 1. §. 65 ad art. 5 S. 117. Derselb. v. d. Landeshoh. in Regier. Sach. S. 30. 109. Desselb. Zusätze z. teutsch. St. R. B. 3. S. 402.

m) Die Beysitzer des Hof-Gerichts werden zum B. von den Landständen präsentirt. s. Paderb. L. Ordn. Th. 2. S. 105. und besoldet. s. Landt. Absch. v. 19. Aug. 1656 am Ende, in den Anmerk. z. 19. Art. dies. Capitulation.

Maaßen ein *capitularis* seyn, und soll der Herr bey der Cammer sowohl als Canzley der Observanz gemäß keinen andern Präsidenten als *ex gremio capituli* n) nehmen, auch zu den weltlichen Räthen zwey Herren ex *capitulo*, auch zwey von der Ritterschafft in seinem Rath haben, auch die Herren Capitularen, so pro tempore consiliarii, oder sonst mit Drosten-Aemtern versehen sind, mit keinem Eyde belegt werden, sondern der Herr soll mit dem Eyde, womit sie dem capitulo und der Kirche verwandt, friedlich bleiben o), die *übrigen* vorgemeldten Officianten sollen Römisch-catolischer Religion und des Stiffts *Paderborn* eingesessene p) seyn, es geschähe denn eine andere Zulassung mit Bewilligung des Capituls.

Dafern auch ein oder anderer adelichen Geschlechts ad *officium cancellarii* sich angeben oder ausgesehen würde, soll derselbe andern unadelichen cæteris paribus praeferirt werden q).

12.

Die Renthmeister und Renthschreiber sollen des Jahrs einmal, alsobald post dominicam quasi modo geniti in Beyseyn des Verordneten des Dom-Capituls Rechnung thun, die Registra in duplo übergeben, davon das eine bey dem Herrn, und das andere bey dem Dom-Capitul r) reponirt, niemals aber soll dasselbe aus dem Stifft Paderborn gebracht werden.

13.

Bey dieser Rechnung sollen jede Beamten, in was Terminis die Grenz-Gebrechen, jurisdictionalia und andere von Hochfürstlicher Obrigkeit dependirende Sachen in dessen anvertrautem Amte bestehen, Special- und umständliche Relation in scriptis übergeben und ferner alle Jahr ein jeder Beamte mit Zuziehung jung- und alter Eingesessenen

n) Vergl. Journal f. Deutschl. Jahrg. 4. B. 1. S. 137. Schlözer Staats-Anz. B. 3. S. 220. §. 7. Moser Zus. z. t. St. R. B. 3. S. 401.

o) Moser persönl. Staats-R. der teutsch. Reichs-St. S. 115. ad art. 3)

p) Schon aus dem Landtags-Abschied vom 23. Febr. 1607 sieht man, daß deshalben Beschwehrden geführt worden, indem es im 13ten § heißt: „Ferner was wegen Annehmung und Bestallung der ausländischen Räthe und Diener von Ritterschafft und Städten movirt, wird bey „der zwischen J. Fürstl. Gn. und einem Ehrwürd. Thumb-Capitul deswegen aufgerichteter Capitulation und deroselben Vergleichung, Bewilligung und Disposition gelassen".

q) Vergl. Schlözer Staats-Anz. B. 3. S. 221. §. 13. a. E.

r) Schlözer a. a. O. S. 221. §. 12. d) 229.

sessenen die Schnade und Grenze ihres Amts, so es sich nur füglich thun lassen will, beziehen, zur nöthigen Beziehung der Land-Schnade aber Deputirte des Dom-Capituls mit adhibirt werden sollen.

14.

Item soll der Herr im ersten Jahre seiner Regierung nach erhaltener Confirmation einen Lehen-Tag halten, dazu die Vasallen zur neuen Belehnung verschreiben, die gewöhnlichen Lehen-Gebühren gleichwohl über das alte Herkommen nicht versteigen s), dabey aber vorzüglich der Bedacht genommen werden, daß die Lehen-Briefe sowohl, als die Lehen-Verzeichnisse und Reversalien so viel möglich und thunlich ist, so deutlich gefaßt werden, damit in Zukunft alle kostsplitterliche und verderbliche processus separationis ab allodio vermieden werden mögen.

So viel aber alle übrige heimfallende adeliche Lehen betrifft, so sollen dieselbe mit Rath und Belieben des Dom-Capituls t) entweder zur Cammer eingezogen, oder aber an Adeliche hinwieder übertragen werden, jedoch sollen die damit ex nova gratia zu belehnende vasalli dafür ein sicheres von dem Herrn zu determinirendes pretium zu erlegen schuldig seyn, von welchem pretio wenigstens die Halbschied zur Verbesserung der Fürstl. Tafel-Renthen zinsbar angelegt und der Hof-Cammer incorporirt werden soll u).

15.

Und ob dem Stiffte Land, Leuthe, Schloß, und Güther erledigt würden oder zur Wiederlöse ständen, daß der Herr auf Ansuchen des Dom-Capituls dieselbe wieder beyzubringen, gutwillig und unweigerlich seyn solle, oder ja gestatten, oder nachgeben, daß das Capitul die Lose thun, die Pfandschafft erlegen, und die Güther also an sich zu bringen und zum Behuf der Kirchen, bis zur Ablöse (wozu der Herr mögliche Hülfe und Beförderung thun soll) besitzen und gebrauchen möge, und führohin aus denen eingelöß-
ten

---

s) In dem mehr angezogenen Landtags-Abschiede vom 23. Febr. 1607 §. 14. heißt es: „Und „sintemalen sich etzliche von den Ständen beschwehrt, daß für die Belehnung Verehrung ge„fordert; so soll solches hinfürter einem Jeden freystehen, und darzu sonst unverbunden, gleich„wohl aber dem Erbherwarten seine Gerechtigkeit vorbehalten seyn".

t) Vergl. Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. Bed. 95. S. 349. Nebenst. B. 1. S. 108. u. f. Selchow neue Rechtsfälle B. 1. S. 105. Im Jahre 1307 wurden noch Belehnungen ohne des Dom-Capituls Einwilligung ertheilt. Annal. *Paderb.* T. 2. p. 209.

u) Vergl. Schlözer Staats-Anz. B. 3. S. 223. §. 20. Moser persönl. Staats-Recht teutsch. Reichs-St. B. 1. C. 1. §. 65. ad art. 5. S. 116.

ten Aemtern Wünnenberg und Hinnenburg ad memoriam Theodori Adolphi v) schuldige Pension = Gelder, sobald nur dieselben verschienen, nach Abzug der aus der Meyerey zu Blanckenrode der Fürstl. Cammer jährlich gebührenden 120 Rthlr. von dem Renthmeister zum Wünnenberg zahlt und geliefert werden sollen, und da, so viel die Grafschaft **Pyrmont** x) betrifft, darüber bekanntlich im Jahre 1668 y) zwischen hiesigem Hochstifft und dem Herrn Grafen von Waldeck ein Vergleich errichtet worden, in welchem unter andern §. 27 & 28 zu mehrere Versicherung und währender Gedächtnis dem hiesigen Hochstiffte *reservirten* condominii & possessionis civilis vereinbahret daß auch bey antretender Regierung eines neuen Waldeckischen Herrn und einnehmender Huldigung die Pyrmontischen Unterthanen jedesmal nach abgelegter Huldigung von den Waldeckischen deputirten Räthen angewiesen und von den Unterthanen in Krafft des abgelegten Huldigungs=Eydes, daß sie auf den Abgang des gräflich Waldeckischen Mannstammes dem zeitlichen Bischoffe und Fürsten zu Paderborn in selbigem Eyde alsdann stehen und verbleiben an denselben sich allein halten, keinem andern zufallen, weniger einige Huldigung leisten, so lange aber ein Graf von Waldeck im Leben diese Anweisung keinen Effect haben, noch sie deshalb vor dem Abgange des gräflich Waldeckischen Mannstammes auf Paderborn im Geringsten zu reflectiren, oder daselbst Schutz und Hülfe zu suchen haben, noch vom zeitlichen Bischoffe und Hochwürdigen Dom=Capitul zu Paderborn mit solchem Suchen gehört werden sollen, und wollen, versprochen und angelobt werden, und diese Anweisung und respective Anlobung in Gegenwarth und Anhörung eines unpartheyischen von beyden Paderbornisch= und Waldeckischem Theil zu requirirenden notarii geschehen, und selbiger über diesen actum verinstrumentirte Attestate aufrichten, und jedem Theile eines zustellen solle; so soll der Herr über diesen Vergleich und besonders auch über vorstehenden Articul genau halten lassen, und dahin sehen, daß solchem nachgelebt werde.

16.

Dann soll auch der Herr keine Amthäuser, Tafel= und andere Stiffts=Güther und Renthen einiger Gestallt **versetzen, verpfänden, veräußern** z) in Emphyteusin verwilligen,

v) s. F. F. ab *Andlern* corp. const. imper. T. 2. p. 1547.

x) Häberlin neueste teutsche Reichs=Gesch. Th. 13. S. 504. *Meiern* act. pac. *Westphal.* T. 2. p. 782.

y) Lünig spicil. eccles. Th. 2. Vol. 17. p. 755. Schweder theatr. prætens. (ed. 1727.) Th. 1. S. 855. Bilderbeck teutsch. Reichsstaat. S. 943. Moser v. d. teutsch. Creys=Verfass. Cap. 3. §. 179. S. 146. 147.

z) Vergl. Moser v. d. teutsch. Reichsstände Landen rc. S. 217. 299. Sartori a. ang. O. B. 1. Th. 2. S. 162 §. 396. u. die Paderb. Capitul. v. 1508 §. 2. v. 1574 §. 1. in den annal. *Paderb.* T. 3. p. 45. 430. S. auch unten den 47ten Art.

gen, und keine Pfandschafft, so auf Wiederlose stehet, einiger Gestallt extendiren, noch die Lehen mit Schulden beschwehren lassen a), weder darüber den lehensherrlichen Consens ertheilen oder erstrecken, es geschähe denn alles dieses mit Vorwissen und Bewilligung des Capituls b); auch soll er die Güther, so von andern Herren diesem Stiffte abgedrungen wieder nach Möglichkeit beybringen und des Stiffts Schlösser, sonderlich an den Grenzen belegen, nicht verfallen lassen, sondern vielmehr verbessern und die erbaueten (es möchte denn cum præscitu & consensu capituli eine Veränderung nütz und fürträglicher seyn) in esse halten, gleichwohl keine Festungen c) innerhalb des Stiffts oder an den Grenzen erbauen ohne Vorwissen und Belieben des Dom-Capituls.

Denn sollen die Amt-Häuser und Schlösser, wie auch zu seiner Zeit die Hochfürstl. Gehöltze von des Herrn commissariis una cum deputatis capituli visitirt und der Zustand verzeichnet und sothane Annotation dem Herrn und capitulo zugestellet werden, um daraus zu ersehen, ob selbige gebührend conservirt werden.

17.

Item der Herr soll keinen Landtag ansetzen oder ausschreiben er habe dann über die Propositions-Puncte mit dem capitulo d) acht Tage zuvor deliberiren und darab Copey mittheilen lassen, auch soll hergebrachter Maaßen an das Dom-Capitul vom Fürstlichen Geheimen Rath zur gewöhnlichen Zeit das Anschreiben mit Bemerkung der Personen des alten und neuen Raths erlassen, und darinnen von allem, was der Raths-Wahl halben vorgegangen Kenntnis gegeben werden.

18.

Und da dem Herrn auf den Landtagen zuweilen von den Ständen aus selbst eigener Erkennt-

a) Struben Nebenst. B. 1. S. 112.

b) Struben a. ang. O. S. 48. 67. 110. 117. Ein merkwürdiges Beyspiel finde ich schon im 13ten Jahrhundert. Als nämlich Bischof Otto im Jahre 1283 in Warburg gewisse Grundstücke ohne des Dom-Capituls Einwilligung verkauft hatte, mußten die Käufer erst die Bestättigung des Papstes auswirken, wobey dieser ausdrücklich sagt: „defectum qui exstitit in præmissis, „pro eo quod ad id capituli *Paderbornensis* non accessit assensus, supplentes nihil ominus de „plenitudine potestatis". (Annal. *Paderborn.* T. 2. p. 156. u. 149).

c) Vergl. Kopp von den heimlich. Gericht. in Westphalen §. 263. S. 286.

d) Struben Nebenst. B. 1. S. 90. 141. B. 2. S. 483. s. d. Paderborn. Land. Ordn. Th. 1. S. 97. 107.

Erkenntlichkeit ein freywilliges *donativum* e) gewilliget würde, solches soll zu keiner Consequenz gezogen, noch jedesmal darab in der Landtags-Proposition erinnert werden, und soll auch der Unterhalt des zu erwählenden oder postulirenden Herrn *Coadjutoris* nicht der Landschafft zur Last fallen f).

19.

Was auf dem Land- oder sonst andern Conventions-Tagen eingewilligt g) und ad *statum* h) gebracht wird, darin soll kein Eingriff geschehen, sondern einzig zu dem Ende, wozu

---

e) Sartori am ang. O. B. 1. Th. 2. S. 383. §. 560. Moser persönl. Staats-Recht Th. 2. S. 11. Vergl. Weddigen neues Westphäl. Magaz. B. 2. S. 269. und den oben mitgetheilten Auszug d. Urk. v. 1322.

f) Sartori a. ang. O. B. 1. Th. 2. S. 136. §. 373.

g) Daß die Schatzungen von alten Zeiten her auf den Landtagen in diesem Stifft verwilliget worden, zeigen schon die gedruckten Paderb. Land. Ordn. Th. 1. S. 100. 106. 197. 200. Th. 2. S. 4. 22. Th. 3. S. 140. 368. Th. 4. S. 81. 171. 281. Vergl. Schlözer a. ang. O. S. 220. 221. §. 10. Struben Nebenst. Th. 2. S. 375. 459.

h) Damit man sich von dem Zustande der Landes-Casse einen ohngefähren Begriff machen könne, rücke ich erst das landständische Conclusum von 1719 wörtlich hier ein: „Auß der am 16ten dieses Monaths Octobris Namens des Hochwürdigst vnd Durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn „Clement August Erwählten vnd bestäigten Bischoffen zu Paderborn vnd Münster Probsten „zu alten Oettingen, in Ober vndt Nieder Bäyren, auch der Obern-Pfaltz Hertzogen Pfaltzgrafen bey Rhein, Landtgrafen zu Leuchtenberg, Burggrafen zum Stromberg, des heyl. Röm. „Reichs Fürsten, Grafen zu Pyrmont, Herrn zu Borkelohe vnd Wehrt &c. vnsers gndgsten „Fürsten vndt Herrn eroffneten Landtags-proposition haben höchstgemelter Sr. Hochfürstl. „Durchl. gehorsambst erschienene Landstände die höchst rühmbliche Fürst vatterliche Vorsorge „vnterthänigst vernommen, wofür dan, vndt daß Höchstged. Sr. Hochf. Durchl. ggst. gefallen, zu gegenwärtig gemeinen Landtage Dero gehorsambste Landt Stände abladen zu lassen, „schuldigste Danksagung hiemit in unterthänigster devotion abgestattet wirdt.

„Nachdeme nuhn jetz bemelte Landt Stände über die in vorberührter Proposition enthaltene vndt zur Consultation außgestellte puncta vndt Angelegenheiten ihrer Wichtigkeit nach „fleißig deliberirt, vndt zu denen ohnumbgänglichen nothwendigkeiten anreichende Mittel außgesehen vndt determinirt, inmaßen zu folgenden Posten:

„1mo ad statum ordinarium.

„Zu Abführung der Landts Creditorum lauffiger ordinairen Zinßen :	12652 Rtl.	20 Sll.	5 Pf.
„Wegen übriger Münsterschen Capitalien	117 —	8 —	6 —
„Stiffts Bedienten Salariorum	1605 —	—	—
„Cammer Gerichts matricular Contingents	325 —	7 —	—
„Zu Unterhaltung der Leib Guarde zu Roß vnnd Fues	4060 —	—	—
„Des Landt Ausschusses	476 —	—	—

wozu es von den Ständen destinirt und ausgesehen worden, verwendet, keinesweges aber ander-

„Zu Fortsetzung des Hochfürstl. Paderbornischen voti auff dem gemeinen Reichstag, vndt fer-
„ner Unterhaltung bißheriger Correspondence insgesambt = = 1000 Rtlr.

2do ad statum extraordinarium.

„Zu fernerer Unterhaltung der auff den Beinen behaltener Infanterie mitt Einschluß der Ritt-
„bergischen Mannschafft = = = = 17615 Rtlr.
„So dan zu denen etwan vorfallenden Abschickung Conferentzen, Commissionen, Deser-
„viten, vnnd anderen dergleichen extraordinairen Nothwendigkeiten mit Einschluß der Brandt-
„beschädigten vndt Freyheiten, wie auch des ad = = = 1500 Rtlr.
„Behueff reparation hiesiger Statts Mauren wegen Pulver ad 500 Rtlr. vndt wegen Verfer-
„tigung der newen Lavetten ad 300 Rtlr. vndt anderer Nothwendigkeiten eingewilligten quan-
„ti in toto ad = = = = = = = = 10000 Rtlr.
„So dan haben Ihro Hochfl. Durchl. Dero gehorsambste Landstände zu Einrichtung Dero
„Hoff Staat vndt umb Deroselben bey Antrettung Dero regierung hiesigen Hoch Stiffts Ihro
„unterthänigste devotion zu bezeigen zur willkombssteur gehorsambst offerirt = 24000 Rtlr.
„Zu Bestreitung aber des Gantzen ad = = = 71851 Rtlr. 14 Sll. 11 Pf.
„sich betragenden quanti mit Einschluß der annoch in Cassa patriæ sich befindtlichen ansehentli-
„chen Summ Zehen ordinarie Landschatzungen eingewilliget.
„Alß leben die gesambte gehorsambste Landtstände des sichern unterthänigsten vertrawens,
„daß Sr. Hochfürstl. Durchl. sothane Außzahlungen Behueff vorgemelter Landtsnothwendig-
„keiten verfügen, das residuum der Landschafft asserviren undt durch dero Schatz Einnehme-
„ren denen Landständen alles gewöhnlichermaßen berechnen, und justificiren zu laßen;
„Uebrigens wünschen Sr. Hochfürstl. Durchl. dero getreue Landt Stände fernere glückliche
„regierung, langes Leben, beständige Gesundheit, undt alle hohe Fürstliche wollfarth. Publ.
„Paderborn d. 21. Octobris 1719".

Nach dem Landtags-Concluso vom 13. Febr. 1722 ist der status *ordinarius* nicht sehr verschieden. Beym statu *extraordinario* war erforderlich:

zu Unterhaltung der Militz	= =	18868 Rtlr. 18 Schill. 6 Pf.
zum Lichtenauer Brandschaden	=	5436 — 16 — 3 —
zu d. extraordinair. Ausgab.	=	10000 — — — - —
zum Don gratuit	= = =	12000 — — — - —
Mit dem Statu ordinario Summa	=	66657 Rtlr. 7 Schill. 8 Pf.

Hierzu wurden 12 Landschatzungen verwilliget.

Nach der Schatz-Rechnung vom Nov. 1724 bis Octobr. 1725 betrug die Unterhaltung der Militz nur 18431 Rtlr. 18 Schill. 6 Pf. Die extraordinairen Ausgaben nur 8000 Rtlr. und das Don gratuit nur 10000 Rtlr. Damals sowohl als v. 1725 bis 1726 wurden 11 Landschatzungen verwilligt, welche allemal zu 59804 Rtlr. 10 Schill. 9 Pf. angeschlagen werden, mithin macht eine einfache Landschatzung 5436 Rtlr. 16 Schill. 3 Pf. wonach Büsching a. a. O. S. 817. und Steinen S. 479 zu berichtigen sind. Den Zustand im Jahre 1728 sieht man aus folgendem vom Schatz-Einnehmer übergebenem

anderwärts assignirt werden i).

Würde gleichwohl eine unumgängliche Nothwendigkeit erfordern, daß die zu ein- oder

„Status patriæ.

	Rthlr.	Sll.	Pfg.
„Die de Anno 1727 in Annum 1728 ausgeschriebenen 11½ Landschatzun- „belaufen sich ad	62516	18	10½
„Addatur recessus prioris anni	7071	11	6
„Summa Einnahme	69588	9	4½
„Folgen Ausgaben bemeldter Einnahme:			
„Ihro Churfürstl. Durchl. meines ggst. Fürsten und Herrn Donum gra- „tuitum	9000	—	—
„Correspondence	1000	—	—
„Cammerzieler	325	7	—
„Pensiones	12750	13	11½
„Deputat & Salaria	1730	—	—
„Guarde zu Roß und zu Fuß	4060	—	—
„Extraordinaria	5600	—	—
„Dieten	2696	—	—
„Drucker und Bothen Lohn	77	14	—
„Brandbeschädigten Freyheit, dann deren so ihre Häuser mit Steinen ge- „deckt, imgleichen der Hagel Beschädigten Freyheit	2006	6	9
„Milice Jeden Statum ad 2217 Rtlr. 35 Gr. 4½ pf. und 12 Monate	26615	18	6
„Extraordinaria militaria	530	—	—
„Landausschuß	436	—	—
Summa d. Ausgabe	66827	18	2½
„Die Einnahme ad 69588 rtlr. 9 ß. 4½ Pfg. mit der Aus- „gabe ad 66827 rtlr. 18 ß. 2½ Pfg. verglichen blei- „ben 2760 rtlr. 12 ß. 2 Pfg. und ist Recessus „pro patria	2760	12	2
Rissen Schatz-Einnehmer.			

i) Dieses war schon am Schlusse des Landtags Abschieds vom 19. Aug. 1656 festgesetzt, den ich hier, weil er mir in Ansehung der Berathschlagung über die Bestimmung der Abgaben und anderer Puncte merkwürdig scheint, ganz mittheile:

„Zu wissen sey hiemitt, Als ihr Fürstl. Gn. der Hochwürdigster Fürst vnnd Herr Dieterich „Adolff Bischoff zu Paderborn, des heiligen Romischen Reichs Furst vnnd Graff zu Pyrmont ꝛc. „Zu bezeigung ihrer iegen ihren von Gott anuertraweten Stifft vnnd vnterthanen continuirender „Fürst-vatterlicher Sorgfalt, mit Raht und belieben dero Würdigen Thumbcapituls ge- „sambte ihre Landtstände in Dato vntenbenent, in dero Stadt Paderborn zu Landtage ggd. be- „schrieben vnnd beruffen, denselben auf ihr gehorsambes erscheinen auch vortrag laßen haben,

oder anderm Behuf verwilligten Gelder nicht zureichten, so daß des Endes ein Mehreres verwilligt werden müßte; so sollen die Stiffts-Deputirte, um auf andere Mittel Bedacht zu

---

„Ob woll bey denn vorhin in verwichenen Monahten Martio vnnd Maio, auch abgehaltener „Landt vnnd deputations tagen, zu gemeltes dieses Ihro Fürstl. Gn. Stiffts, besonderer auff-„nahme, vortheil und gedeyen gereichent befunden Wehrr, wan die bishero den vnterthanen „so beschwerlich auffgelegene ordinari Landtschatzungen, wie auch die dahero verursachte „schädtliche *executiones* ingestellet, vnd an statt dero einige andere extraordinari von Selb-„sten, ohne *Execution* vnnd zwar auch nicht so empfindtlich beykommende geldtmittel verord-„net vnnd eingeführt werden möchten, vnnd zwar auch damahls dessen einen versuch zuthun, „auff Wein, bier, brandtwein, kornwein, Saltz, Tuback auch einig zu sicheren handlun-„gen vnnd actibus verbrauchtes gezeichnetes papyr, eine aufflage ad zwey monahtlang ge-„macht vnnd angeschlagen worden, das doch bey den, nach verlauff Solcher zweyer monahten „gemachtem vberschlag befunden wehre, das aus denen mittelen nur etwa das halbe quantum „dero pro statu gemeiner nothwendigkeiten erforderten ausgaben hette auffkommen vnnd resulti-„ren können, vnnd wan dahero ein Solches, Zweiffels ohne einem ieden in der that schon ver-„merktes nutzbares vnnd weit leichteres mittel, in seinen rechten Zwang gebracht werden solte, das „dan vor allen vnnd zum ersten auff etwas weiteres vnnd zwar eine solche fernere aufflage, „welche das völlige quantum der nöhtigen ausgaben austragen könne zugedenken. Fürs an-„dere auch dahin, wie der bey den verlittenen monahten, wegen nicht gnugsamher aufflage „causirter abgang zu ersetzen sein moge, zusehen; Vnnd drittens wie denen örtern, welche „bey nechst vorgangenen Durchzug der Churbrandenburgischer Völker von der Marche vnnd „darzu hergegebenen vielen fuhren getroffen, zur erstattung ihres erlittenen schadens, aus „solchen vorhabenden oder anderen mitteln auch zuuerhelfen sein könne, zu ermeßen. dan pro „quarto, wie derogleichen vorfallenden Durchzügen, wan die sich ferner begeben vnnd zutra-„gen solten, am besten vorzukommen vnnd zu dem ende eines ieden ohrts vestung vnnd Weh-„re zu beobachten sein mogen, zu deliberiren Sein wölle, darbey auch endtlich pro quinto „vorgemelte dero Landständen ggd. gesonnen die einkommene *designation* der äcker, worauff „der anschlag dero nechstmahls zu Regenspurg gewilligter Kayserl. Römer monahten vnnd „Fürstl. Willkomsgelder, auff dem in Martio gehaltenem obbesagtem Landtage, gerichtet wor-„den, zu dem ende mitt fleis zu überlegen vnnd woll zu examiniren damitt zu vernehmen, ob „auch dabey etwa andern zum nachtheil, ein Vnterschleif zu finden sein möge, das dar nach „alles dessen geschehener reiffer erwegung, Sie die Landstände zuforderst, für Solche erspürte „hohe Fürstl. Wollmeinung vnnd Sorgfalt schuldigsten Dank gesagt vnnd Sich demnechst auff „die vorgesetzte in vortrag gebrachte puncten vnterthänigst erklärt, Solche dero erklärung auch „von hochstgemelt. ihro Fürstl. Gn. ggd. angenommen bestättigt vnnd dahero verabscheidet ist, „wie folget.

„Erstlich das es bey dem, vnterm 2 des nechstuerwichenen Monahten May verfassete aus-„schustags concluso, vnnd bey denen darinnen auff Bier, Wein vnd andere obernendte Wah-„ren verordnete Aufflagen, außerhalb dessen, was auff das verzeichnete papyr gelegt, vnnd „hochgem. ihro Hoch Fürstl. Gn. gnädigen guttbefinden nach, wieder abzuschaffen vnterthänig „begehrt worden, Sein verpleibens haben, vber das aber auff ein iedes Scheffelfrucht, so „zur mühlen gebracht wirdt, gegeben werden Solle, in folgender weis vnd maße.

„Von allen Geistlichen tam Primary quam 2dary Cleri vnnd auch von Adelichen = 3 pfg.

zu nehmen, convocirt, und beysammen gefordert werden, falls aber die Zusammenrufung der ständischen Deputirten nicht so geschwind geschehen könnte, so soll die Assignation einem zeitlichen Dom-Dechanten oder dessen locum tenenti ante exsolutionem assignati nicht allein

---

„Von den übrigen Vnterthanen aber in Städten vnnd auf dem Lande - - 4 pfg.
„Vom maltz aber, weilen dem Bier schon seine auflage geschehen, wird nichts gegeben
„Der Weitzen aber gibt durchgehends - - - - 6 pfg.
„Vnnd Soll solchs alßo gehalten vnnd continuirt werden bis auff den 1 Octob. des nechstfol„genden Sechszehenhundert sieben vnnd Funfftzigsten iahrs, alsdann aber dieses cessiren vnnd „von anderer verordnung hirwieder deliberirt werden, Zuergäntzung aber dessen, was diesem „alßo gemachtem ausschlage nach vielleicht an dem völligen quanto des status noch ermangeln „möchte pro *Secundo* vnnd dan auch pro *tertio* zu erstattung dessen schadens, welche bey neg„ster Marche der Churbrandenburgischen völker mittgenommenem nachtläger, Hergebung der „fuhren vnnd sonsten einige der vnterthanen ihrer inbrachten vnnd moderirten verzeichnüs nach „erlitten, Ist eine halbe ordinari Landtschatzung, zwischen dato dieses vnnd nechstkünftigem „fest Circumcisionis beyzubringen bewilliget vnnd verordnet, derogestalt was Selbigen beschä„digten an gelde zu refundiren Sein will, das Selbiges daraus genohmen, was aber in frucht „refundirt werden kan, aus den vorhandenen Magazins früchten gereichet, vbriges aber der „Landtschafft in andere Wege Sonderlich aber zu ersetzung vorgemelten abgangs zum besten „pleiben und berechnet werden, vber Sothane halbe Schatzung aber andere weiter ordinari „Schatzungen bis zu dem oberwehnten 1 Octob. auch nicht angesagt noch ausgeschrieben wer„den Solten, da nun aber zum vierten, wieder vermuthen derogleichen kriegische, den Reichs „constitutionen wiederlauffende *Marchen* vnnd durchzüge Sich begeben, vnnd zugemuthet „werden solte, Ist beschlossen das zu besserer verhütung vnnd abkehrung deren ein ieder ohrt, „die nöhtige Schlagbäume, Mauren Graffter, vnnd Wehren, wie dan vorhin auch befoh„len, wieder in esse bringen vnnd halten, darbeneben aber auch auff den begebenden fall mit „den benachbahrten vnnd vereinbahrten gute *correspondentz* gehalten vnnd dahin gesehen wer„den Solte, wie man mitt dero Zuthun Sich auf nöthige defension schiken vnnd daruon bester „maßen befreyet pleiben möge; Wie dan auch zum fünfften einigen Sicheren Solle anbefoh„len vnnd auffgegeben werden, die obbedeutete *designation* des ackers mitt fleis zu übersehen „vnnd daruon hochstg. ihro Fürstl. Gn. gehorsambste relation zu thun vnnd vorzubringen, mitt „deren Weiteren erbieten, das hinführo auch ihro Fürstl. Gn. Hoffgericht, aus den gemeinen „mitteln *salaryrt* vnnd bezahlet werden Solle; Welches alles, wie es dan Hochstgn. ihro „Fürstl. Gn. zu gnädigen Wollgefallen thut gereichen, also Wollen dieselbe auch die gnädige ver„ordnung thun laßen das nicht allein Solche von newen verordnete weiter auff'agen gleich den „vorigen durch fleisige darzu bestelte Wollbeobachtet, Sondern daruon auch anders als zu dero „Stiftsschulden vnnd ietzigen obliegenden oneribus ohne der Landts *deputirten* vorwissen „nichts verwendet noch ausgegeben werde, alles aber vnter diesem austrücklichen vorbehalt „auch, das diese hierinnen Weiters bewilligte aufflagen keinem stande zum nachtheil Sei„ner habenden freyheit, Weder ietz, Weder ins künftig gereichen oder ausgedeutet werden, „Sondern nur als eine freywillige beysteuer, die obbemelte Zeit vber gemeint vnnd Zuuer„stehen Sein Solle. Vrkundtlich Hochstgn. ihro Fürstl. Gn. vnnd der Sämptlicher Landts„ständen Deputirten auffgetrückten Secret Insiegell vnnd pitschafften, Geben Paderborn den „Neunzehnden Augusti Im Jahr Tausendt Sechshundert fünfftzig Sechs".

allein vorgezeigt, sondern auch von dem Dom-Capitul die Resolution und Bewilligung erwartet, eher aber von dem Schatz-Einnehmer eine Auszahlung nicht verfügt werden.

Sollte gleichwohl von dem Schatz-Einnehmer hiergegen gehandelt, und von ihm ein Mehreres, als was von den Ständen zu jedem Behuf verwilliget und ausgesetzt ist, bezahlt, mithin die für jeden Behuf bestimmte Summe überschritten werden, so soll die von ihm bewirkte Zahlung als nicht geschehen angesehen, dieselbe bey Abnahme der Landrechnung gestrichen, und er angehalten werden, sothane Zahlung aus seinen eigenen Güthern hinwieder zu ersetzen.

Damit er nun sich hiernach stracklich richten könne, so soll ihm dieses durch einen besondern Befehl kund gemacht, auch in Zukunft in seine des Schatz-Einnehmers Bestallung eingerückt werden k). Auch soll ein zeitlicher Kriegs-Commissarius gleich dem Schatz-Einnehmer nicht anders, als ad *præsentationem capituli & statuum*, wie vormals hergebracht, von dem Herrn angenommen, von selbigen und gesammten Ständen mit Eyd und Pflichten belegt und zur Caution angewiesen werden.

20.

---

k) Der 6te § des Landtags-Abschieds vom 23. Febr. 1607 bestimmt schon: „daß jährlich und alle „Jahr des Stiffts Deputirte die Rechnungen von dem Schatz-Einnehmer, so er jedem Stand „einen Monat Zeit vorhin zuzustellen verpflichtet seyn soll, auf den 3ten Jan. in der Stadt „Paderborn aufnehmen, und wo einer der Deputirten Ehehafft zu erscheinen behindert, einen „Andern an seine Statt verordnen solle, welche Verordnete dann, wie sie die Rechnung befunden, „den Ständen auf nächstem Landtage Relation thun sollen. Der Schatz-Einnehmer aber soll „Ihro Hochfürstl. Gnaden und den Stiffts-Ständen beeydet seyn, und für seine Verwaltung „genugsame Caution und Bürgschafft leisten, und soll, was an bewilligten Steuern eingebracht wird, in die gemeinen dazu verordneten Kisten, dazu ein jeder Deputirte einen „Schlüssel haben soll, gelegt, und von ihm die Unterthanen über seine Bestallung nicht beschwehrt werden, und sollen die zwey Kisten-Deputirte ohne Vorwissen und Bewilligung gemeiner Stiffts-Stände daraus Nichts nehmen lassen". — Als auch unter dem 12 Febr. 1722 die Landstände auf dem Landtage vorstellten: „daß in Gefolge des vormals abgefaßten „und vom Landesherrn gnädigst ratificirten Conclusi auf den Fall, da der Landtag auf den Jan. „Febr. oder weiterhin verschoben würde, für solche Monate keine Landschatzungen anders als „mit Zuziebung der deputatorum patriæ prævia illorum convocatione ausgeschrieben werden „möchten" stand der Landesherr ihnen zu, daß in solchem Falle die Landständischen Deputirten, um über sothane Nothwendigkeit vernommen zu werden, berufen werden sollten. — Schon unter dem 3. Nov. 1673 erinnerten die Stände, daß der Schatz-Einnehmer möchte angehalten werden, seine Rechnungen nach dem Landtags-Schluß zu formiren. Hierauf erfolgte folgende Resolution: „Möchten Ihro Hochfürstliche Gnaden wünschen, daß die Zeiten also beschaffen „wären, daß man nicht nöthig, über den gemachten Schluß unvermeydliche oder doch nöthige Ausgaben zu thun, und soll der Schatz-Einnehmer seine Rechnungen und Ausgaben „nach dem Landtags-Schluß formiren, nisi necessitas aliter exigat, quæ non habet legem!"

20.

Damit auch das peculium patriæ desto spaarsamer menagirt werden möge, soll der Herr in's Künftige keine *legationes* und Abschickungen ohne besondere Noth thun, es werden dann mit Vorwissen und Bewilligung des Dom-Capituls l) oder dessen Deputirten dieselben nothwendig befunden, wozu gleichwohl, wie denn auch zu denen vor und nach sich begebenden Visiten erfordernden Kosten, dafern nur des Stiffts Angelegenheiten *hierunter* versirt, allemal specifice berechnet, und deren Unumgänglichkeit demonstrirt, *auch* denen in Verschickungen Gebrauchten keine *remunerationes* ohne Vorwissen der Stände determinirt werden.

21.

Indem auch durch die militairische Executiones m) die schuldig bleibenden Städte und Gemeinheiten sehr bedrängt, und fast zu Nichte gemacht werden, so soll der Herr nach angetretener Regierung in Zeit von einem halben Jahre mit Zuziehung des Dom-Capituls oder, mit dessen Vorwissen, derer Stiffts-Deputirten, nicht allein eines sichern Reglements halben, wie etwa dieselbe abgeschafft und ein oder anderer temperirter modus gebraucht werden möchte, fordersamst Verordnung thun n), sondern auch in genere alle und jede hierinnen nicht specificirte gravamina concertiren und abthun lassen.

22.

Item daß der Herr keine Land-Fehden machen soll, er beschreibe dann zuvor Capitul und Stände und thue solches mit ihrem Rath o), wie nicht weniger im Falle ihn jemand

l) Vergl. Schlözer Staats-Anz. B. 3. S. 222. §. 14.

m) Unter den Beschwehrden der Ritterschafft vom 7. Febr. 1737 ist unter andern enthalten: „12tens ist dieses ein nicht erhörtes und in andern benachbarten Landen nicht gewöhnliches gravamen für die adelichen Landsassen, daß denselben sogleich auf die sonst freye Burg mit so „viel gewaffneter Mannschafft gefallen und gleichsam mit einer feindlichen Plünderung so herbe „executiones vorgenommen werden, da doch in andern wohlgesitteten Ländern zur Distinction „für die Noblesse in unvermeydlichen Exactions-Fällen vorab ein spänniger oder Guarde-Reuter „zu dieselbe abgeschickt und zur Execution hingelegt wird, und zwar nicht nach Willen und Gefallen eines Renthmeisters, sondern nach Umlauf der präfigirten Warnungs-Frist auf Ordre „des Hochfürstl. Geheimen oder Regierungs-Raths, damit der Cavalier nicht sofort auf einmal überfallen, sondern demselben annoch einiger Weeg offen gelassen werde, sich um Geld-„Mittel zu bewerben und zu zahlen rc."

n) Vergl. d. Paderb. Land. Ordn. Th. 3. S. 237. Th. 4. S. 87.

o) Struben Nebenst. B. 2. S. 387. Journal f. Deutschl. Jahrg. 4. B. 1. S. 491.

jemand mit Gewalt angreifen würde, dem mag er, jedoch mit vorgehabtem reifen Rath wie obgemeldet, widerstehen, und soll sich mit keinem König, Chur- oder Fürsten, Grafen und Herrn in einige Verbündnis ohne Vorwissen und Belieben des Dom-Capituls p) geben, auch auf desselben Gutfinden mit übrigen Ständen oder deren Deputirten darüber zuforderst conferiren, und da die Nothdurft erfordern würde, einige Mannschafft anzuwerben, soll ohne Zuziehung der Deputirten vom Dom-Capitul mit keinem Officier capitulirt, nachgehends auch ohne deren Adhibition die Angeworbenen durch das Stifft nicht repartirt noch verlegt, weniger ohne Beyseyn einiger Herren vom Dom-Capitul gemustert q), und alsdann demselben zugleich beeydet r) und dann ferner nächstkünftig auf gemeinem Landtage über Abschaffung der bey Ausnehmung des Land-Ausschusses stets verspührten Mißbräuche consultirt und forderlichst verordnet werden, vorbehaltlich dem capitulo, in ihren Städten und Dörfern ihre Ausnahme per deputatos selbst verrichten zu lassen, gestallten dann auch keinen fremden, absonderlich uncatholischen Officiers, einige Mannschafft anzuwerben, verstattet werden sollte.

Und weil vorhin Behuf der Montirung der Trouppen eine besondere Kleider-Casse angeordnet gewesen, so soll in Zukunft solche wieder errichtet, die Kleider-Gelder in selbige niedergelegt, und den secretariis statuum davon die Schlüssel zugestellet werden, den sämmtlichen Ständen sodann soll über diese Kleider-Casse allein zu disponiren erlaubt seyn, und ihnen frey stehen, ob, was, und wie viel sie zu solchem Behuf allenfalls verwilligen und aussetzen, und wie viel an Besoldung sie den Trouppen allmonatlich reichen, und auszahlen lassen wollen, keinesweeges aber soll der Herr sich der Kleider-Casse jemals zu bemächtigen, oder selbige zur Cammer einzuziehen, befugt seyn.

Wollte

---

p) Struben Nebenst. B. 1. S. 124. 140. Moser von d. Landeshoh. in Regier. Sachen S. 15. Ebendess. persönl. Staats-R. d. teutsch. Reichs-St. B. 1. C. 1. §. 65. S. 115. ad art. 2).

q) Auf die 22te Proposition der Landstände vom 15ten Febr. 1735 „betreffen die Musterung der „Militz in Gegenwart einiger Herren Deputirten ex gremio capituli" erfolgte zuerst folgende Geheime-Raths Resolution: „Weilen Ihro Churfürstliche Durchlaucht in anno 1728 vermöge „Special gnädigsten rescripti hiesigem geheimen Rath, sich in die Militaria ohne Special „gnädigsten Befehl einzumischen, ausdrücklich verbothen, auch solche gnädigste Verordnung „bis anhero in vigore geblieben; so werden die Herren Landstände sich von selbst zu bescheiden „wissen, daß bey so bewandten Umständen der Hochfürstl. Geh. Rath auf den geschehenen Antrag ohne vorhin gethane unterthänigste Anfrage zu resolviren nicht im Stande seyn, bevorab „da demselben das angezogene beständige Herbringen nicht bewußt ꝛc." — Die darauf erfolgte landesherrliche Resolution heißt: „Ihre Churfürstl. Durchlaucht wollen sich annoch hierbey näher informiren lassen".

r) Vergl. oben den 10ten Art. und Büsching Erdbeschr. Th. 3. B. 1. S. 817. §. 9.

Wollte gleichwohl der Herr auf seine eigene Kosten eine grössere Anzahl von Trouppen s) unterhalten, so sollen dieselbe dem Lande auf keine Weise beschwehrlich fallen, sondern der Herr gehalten seyn, denselben auch den Servis aus seinen eigenen Mitteln zu reichen.

Ferner sollen ohne Vorwissen und Gutbefinden des Dom-Capituls keine aus des Landes Mitteln angeworbene Trouppen an andere Herren überlassen werden, falls aber daß solches das Dom-Capitul gut befinden würde; so sollen dieselbe, dafern sie vorhin nicht beeydet worden, vor deren Abmarsch coram deputatis domini & capituli den gewöhnlichen Eyd ablegen.

23.

Soll der Herr alljährlich wenigstens ein halbes Jahr hindurch in diesem Hoch-Stifft residiren t), und übrigens solche Verfügung treffen, daß den Unterthanen bey den zurückgelassenen dicasteriis in ihren Beschwehrden geholfen, und nicht nöthig haben, deshalb auser Landes zu gehen, wie denn der Lauf der Justitz auf keine Weise gehemmt, noch der Herr befugt seyn soll, die Sachen von den ordentlichen Gerichten abzurufen, und darinnen eigenmächtige Cabinets-Erkenntnisse zu erlassen, noch kostsplitterliche Commissionen zu erkennen.

Eine Cardinalat-Stelle und andere Würden, welche *liberæ electioni episcopali* präjudicirlich seyn könnten, soll der Herr ohne Vorwissen und Belieben des Dom-Capituls & sine speciali apostolico indulto liberæ electionis in casum cessus vel discessus præservativo nicht annehmen, damit libera electio capitulo allerdings unbenachtheiligt bleibe, und conservirt werde u).

24.

s) Schon im Landtags-Abschiede vom 25. October. 1672 hoffen die Stände, daß „bey verhoffent„lich continuirender sicherheidt von newer kriegsunruhe Ihro hochfl. gd. gst. gesinnet" (seyn würden) „in dießem Stifft ietzt vnterhabende Militz dem Landt zum besten etwan einzuziehn". — Als auch diese Bitte unter dem 3. Nov. 1673 von ihnen wiederholt wurde, erfolgte nachstehende Resolution: „Wehren es jetzo solche Zeiten, das ehender fues Völker anzuwerben, alß zu „cassiren oder zu reduciren, würde Ihro auch von ihren benachbahrten übel ausgedeutet wer„den, vnd betten bey weihten so viell nicht, alß zur Reichsverfassung vnd vermoeg Crayß„schlusses vnnd Käyserlicher alliance zu halten verpflichtet". Vergl. Moser v. der Landeshoh. in Militair. Sach. S. 14. 22. 92. 110.

t) Vergl. d. Annal. *Paderb.* T. 3. p. 444. Moser persönl. Staats-Recht Th. 2. S. 72.

u) s. unten den 47ten Art.

24.

Es sollen auch vom Herrn beyde geist- und weltliche Gerichte mit qualificirten Personen besetzt und des Stiffts Unterthanen über Recht nicht beschwehrt, die ungebräuchlichen aber an den Amt-Häusern eingeführt gewesenen, durch ein hochwürdiges Dom-Capitul bereits wieder abgeschafften und zur uralten Gewohnheit remittirten Gerichte nicht allein eingestellet bleiben, sondern auch keine in'skünftige ohne Vorwissen und Belieben des Dom-Capituls angesetzt werden, und weil die freyen Stuls-Gerichte v) aus denen in nächstvorigen Wahl-Capitulationen angeführten Ursachen völlig abgeschafft, und die peinlichen Fälle, welche in die hohe Criminalität einschlagen, an den Criminal-Richter verwiesen, die Bestrafung der geringern Verbrechen aber, die nur mit Geld-Busen oder Gefängnis-Strafen belegt werden, der Civil-Jurisdiction vorbehalten sind, so hat es hierbey ein für allemal sein Bewenden.

25.

Damit nun das Justitz-Wesen auch nicht abgängig werde, sondern vielmehr conservirt bleiben möge, so soll vor und nach der Herr, da es etwa so nöthig befunden, oder etwa vom Dom-Capitul erinnert werden möchte, sowohl die Canzley, als andere geist- und weltliche Gerichte durch besondere der Rechte und judiciarii processus wohl erfahrene commissarios cum capituli deputatis visitiren lassen, und alle befindliche Unordnungen, abusus und justitiæ remoras ernstlich reformiren und abschaffen.

26.

Und sollen hinführo nicht mehr ohne Unterschied alle contentiosa, so ad contradictionem gerathen und ordinarium processum erfordern, nisi in casibus in ordinatione judicii aulici specialiter expressis & exceptis von der Canzley angenommen, sondern dieselbe an das geistliche Officialat-Gericht und weltliche Hof-Gericht remittirt werden von keinem Rath aber etwas absonderlich, sondern alles in pleno consilio decretirt, mutua impartiali deliberatione prævia concludirt, und vom Secretario, so viel möglich, und nicht von jedem Canzelisten protocollirt werden, welches denn auch in specie von dem Officialat- oder weltlichem Hof-Gerichte quoad assessores also zu halten wäre, daß nämlich gedachter officialis hinführo nicht einseitig und allein, sondern mit seinen assessoribus, als welche votum decisivum haben sollen, collegialiter alles vornehmen, und die Sachen decidiren, seine asseso-

---

v) Vergl. Kopp v. d. heiml. Gerichten in Westphalen. S. 136. Kindlinger Münsterische Beytr. B. 3. S. 231. Urk. 625. Paderb. Land. O. Th. 3. S. 382. §. 4.

assessores zu Referenten gebrauchen, und sonst in allen Sachen der Hof-Gerichts-Ordnung gemäß verfahren werden solle, zu dem Ende dann so wenig dem Official, als andern Richtern und Assessoren ohne erhebliche Ursachen von dem Herrn zu erlauben, auser Landes eine merkliche Zeit abwesend zu seyn.

Auch damit denn allen und jeden eine ganz unpartheyische Justitz widerfahre, so soll kein Fürstl. Rath, Richter oder Assessor in einigen bey solchen Gerichten rechtshängigen Sachen advocando bedient seyn, noch von einem Ausländischen wider dieses Stifft sich gleichermaaßen gebrauchen lassen, nicht weniger, wenn in der Sache, worinnen dieselben wegen Freund- Schwäger- oder Verwandschafft verdächtig seyn könnten, oder worinnen dieselben vorhin advocando bedient gewesen, referirt würde, alsdenn dieselben einen Abtritt nehmen sollen, welches sowohl von obgemeldten Richtern und Assessoren, als bey allen Unter-Gerichten gehalten werden soll.

27.

Item sollen die Räthe nicht bemacht seyn, die den beyden geist- und weltlichen Hof-Gerichten unterm 6ten Decbr. 1762 zuerkannte Jurisdictions-Concurrenz in prima instantia über die Paderbornischen Bürger streitig zu machen, noch die an andern Gerichten bereits befangenen Sachen, auser den Appellations- und sonstigen Fällen, wider die Hof-Gerichts-Ordnung zu avociren x).

28.

Da auch ein oder anderer weltliche Rath in Schuldforderungen oder andern Civil-Sachen besprochen würde, soll derselbe an das Hof-Gericht folgen und allda rechtlichen Ausschlag gewärtig seyn, vice versa aber des geist- und weltlichen Hof-Gerichts *assessores* bey Hochfürstl. Canzley besprochen werden können.

Soviel aber die geistlichen Sachen und Personen betrifft, soll der künfftig zu erwählende Herr darauf den Bedacht nehmen, daß der geistlichen Sachen und Personen hergebrachten Privilegien und sonstigen Befreyungs Rechten durch die Erkenntnisse der weltlichen Gerichte kein Eintrag geschehe, wie minder nicht dahin so viel thunlich besorgt seyn,

---

x) In dem offt angezogenen Landtags-Abschiede vom 23. Febr. 1607 heißt es schon §. 5. „Es „sollen die Untergerichte nicht confundirt, sondern jede Sache an demjenigen Gerichte, dahin „sie von Alters gehörig, gelassen werden". Vergl. Paderb. Land. O. Th. 2. S. 140. §. 11.

seyn, daß durch die allzuhäufigen **Verwandschafften** unter den Cheffs der hiesigen Ober-Gerichte bey den Partheyen kein Anlaß zu Vermuthung und Argwohn einiger Partheylichkeit entstehe, und da übrigens wegen desjenigen, was in vorigen Capitulationen art. 27. 28 & 29 weiter angeführt, sowohl durch die Justitz-Verordnung vom 22. Septbr. 1764, als durch deren Erläuterung vom 16. Septbr. 1765, fort durch die vermehrte Justitz-Verordnung vom 26. Febr. 1776 allbereits größten Theils Vorsehung geschehen ist, so wird zwar dem neu zu erwählenden Herrn bestens empfohlen, das, was derselbe noch etwa weiter hierüber zu verordnen, gut, räthlich oder nöthig erachten möchte, treffen und vorkehren zu lassen, doch soll der Herr vor Erlassung solcher weitern Anordnungen mit dem Dom-Capitul Rücksprache nehmen, und dessen etwa habende gute Erinnerung hören, auf daß die noch allenfalls vorhandenen Mängel abgestellt und die noch hier und dort nöthigen Verbesserungen desto füglicher getroffen werden möchten.

29.

Item sollen die **Räthe** alle Jahre auf Palmarum oder auch, da ein hochwürdiges Dom-Capitul es nöthig befände, mehrmalen vor dem **Dom-Capitul ausführliche** *relationes* abstatten, was in *publicis* und **Land-Sachen** weiter getrieben und ausgeführt werden müßte, wie denn jedes Jahr ante capitulum generale palmarum zwischen den **Fürst-** und **Dom-Capitularischen** Deputirten, da es nöthig schiene, conferirt werden solle, was beyderseits, zu remediiren, gut befunden werden möchte, damit Alles in einmüthiger Harmonie, und vertraulicher Einigkeit conservirt, alle besorgende Differentien, ehe die Sache zur Bitterkeit ausschlage, zeitig gedämpft, und in der Güthe hingelegt werden.

30.

Weil auch wegen der **Bischöfflichen Verlassenschafft** gemeiniglich zwischen dem Capitul und Bischöfflichen Patrimonial-Erben Streit entstehet y), so soll künftiger Bischoff bey guter Zeit ein legales und bündiges Inventarium über vorhin vorhandene Mobilien und Moventien coram deputatis capituli aufrichten und davon eines sowohl zu eigener, als des Dom-Capituls Nachricht und Versicherung respective behalten und ausliefern, damit hernach auf sich begebenden tödlichen Abfall die successio confirmirt, und was in hereditate befindlich neben dem Silbergeschirr, Hausgeräth, Mobilien und Kleinodien mit

y) Reichs-Hof-Raths-Conclusa Th. 5. S. 1. u. 4. Th. 4. S. 491. *Cramer* Observ. 1306. T. 5. p. 82. Moser pe s'nl. St. R. Th. 2. S. 257. 373. Schott Biblioth. der neuest. jurist. Litterat. 1788. S. 442. Sartori a. ang. O. B. 1. Th. 2. S. 421.

mit dem vorhandenen Korn, so dem Herrn bey antretender Regierung wird geliefert werden, in eodem numero, qualitate, pondere, & mensura der Kirche ohne Streit gelassen, und juxta tale inventarium völlig restituirt werde.

So viel aber die an dem Sr. Churfürstl. Durchlaucht Höchstseeligen Andenkens im Jahre 1719 überlieferten inventario abgängigen Stücke belangt, soll der künftig zu erwählende Herr auf deren fordersame Ergänzung den ernstlichen Bedacht nehmen, und da dieser abgängig befundenen Inventarien-Stücke wegen sowohl, als noch anderer Posten mehr zwischen Weyl. Ihrer Churfürstl. Durchlaucht hohem exsecutorio und dem exsecutorio Ihrer letzt verstorbenen Hochfürstlichen Gnaden Wilhelm Anton annoch unerörterte Irrungen vorwalten; so sollen, wenn diese entweder durch Urtheil und Recht, oder durch eine gütliche Uebereinkunft beygelegt, die des vermindert befundenen Inventariums halben aus zu bezahlenden Gelder zum Nutzen eines zeitlichen Landesherrn belegt, und die darob fallenden jährlichen Zinsen demselben Quartals-Weise, welches sich mit dem Sterb-Quartal endigt, entrichtet werden.

Wobey ferner festgesetzt, und verabredet worden, daß weil bey dem tödlichen Hintritt des Herrn sich einige Irrung darüber ereignen möchte, wie weit die **Landes-Revenüen** und **Domainen** einem zeitlichen **Bischoffe** oder **dessen Erben gebühren**, diese den Rechten nach einem abgelebten Bischoffe oder dessen Erben nicht weiter, als *pro rata temporis* und so lange der Bischoff gelebt, zugehören, nach dessen tödtlichem Hintritt aber sogleich dem Dom-Capitul als Landes-Regenten zufallen sollen, und da im hiesigen Hoch-Stiffte hergebracht ist, daß **das Jahr von Ostern bis Ostern gerechnet**, und in diesem Termine die **Cammer-Rechnungen** abgeschlossen werden; so sollen beym Todes-Fall des Herrn alle Cammer-Revenüen für's ganze Jahr in eine Summe zusammen genommen, berechnet und diese Summe sodann in 12 Theile getheilt, davon dem verstorbenen Herrn oder dessen Erben so viel Theile ausgezahlt oder verabfolgt werden, als Monate er nach dem letzten Oster-Termin wird gelebt und regirt haben.

31.

Alles **Geschütz** und **Kriegs-Munition** soll, so viel noch vorräthig, diesem Stiffte auf gewahrsamen Oertern verbleiben, und ohne des Capituls Bewilligung nicht aus dem Stiffte gebracht und anjetzo visitirt werden, um zu sehen in welchem Stande dieselbe befindlich, wofür alsdann derjenige, welcher die Aufsicht darüber hat respondiren soll.

Gleicher Gestallt soll das von Weyland Bischoff Ferdinand einem zeitlichen Bischoffe dieses Hoch-Stiffts zur ewigen Gedächtnis vermachte Silberwerk und Original-Documente ex archivo ohne Nothfall und Vorwissen des Capituls nicht auser Stifft gebracht, weniger respective verpfändet, oder veräußert werden, sondern vigore codicilli Ferdinandi verwahrlich bey einander conservirt, und da es der letzt verstorbene Herr vor einigen Jahren ummachen und darauf sein Wappen setzen lassen, dahin gesorgt werden, daß es annoch mit dessen Wappen, wovon es herrührt, bezeichnet werde.

32.

Die processus in caussa Sternberg z) und andere, so bereits anhängig sind oder in's künftige dahin kommen möchten, soll der Herr mit Zuziehung des Capituls und der Stände auf des Stiffts Kosten auf sich nehmen, mit Fleiß treiben, und darinnen Nichts versäumen, gleichwohl die Ausgaben specifice verzeichnen, und darab dem capitulo Abschrifft geben lassen, diejenigen Processe aber, welche blos die Cammer-Revenüen betreffen möchten, soll der Herr, weil er den alleinigen Nutzen davon zu gewarten hat, auf seine eigene und der Cammer Kosten betreiben lassen, ohne daß die Landschafft deshalb mit einigem Beytrage beschwehrt werde.

33.

Und da in caussa der Herrschafft Sternberg ein glücklicher Ausschlag in Rechten oder durch Güthe für dieses Stifft fallen würde, soll dieselbe Herrschafft bey diesem Stiffte seyn und bleiben, nicht in andere Hände kommen, der Herr aber für sein Haupt gar nicht bemacht seyn, ohne Vorbewußt des Capituls a) und dessen Bewilligung in einen Vergleich b) sich einzulassen.

34.

Item soll mit Rath und Wissen des Capituls eine beständige Canzley und Registratur gehalten, und die Original- des Stiffts, Capituls und Fürstlicher Sachen und Güther

---

z) s. Grupen Origines *Pyrmont* &c. p. 138. Schweder theatr. prætension. (ed. 1727.) T. I. p. 857. Lünig Grundfeste Europäisch. Potenzen Th. 2. S. 526. u. besond. Selchow neue Rechtsfälle Th. 1. S. 1. bis 134. Ledderhose kl. Schrifft. B. 2. S. 161.

a) Vergl. Moser Zusätze z. teutsch. St. R. B. 3. S. 351.

b) Von dergl. Verträgen bey andern Gelegenheiten mit Einwilligung des Capituls, s. die Paderb. Land. Ordn. Th. 3. S. 325. Th. 4. S. 1. und mit Einwilligung sämmtlicher Landstände Annal. *Paderb*. T. 2. p. 162.

ther concernirenden Briefe ad *archivum capituli* gelegt, wie auch die schwehren vorfallenden transactiones oder andere orginalia jedesmal in duplo expedirt und davon eines ad archivum episcopi, das andere aber ad archivum capituli zur immerwährenden und bessern Versicherung reponirt daraus aber auch keine originalia, sondern auf Erfordern nur copia oder Abschrifft communicirt, und da episcopus mit Tode abgehen sollte, so geschiehet, wie gewöhnlich, ad deputatis capituli die Obsignation c) und werden nach der Wahl dem neo-*principi* sämmtliche des Hoch-Stiffts, Capituls und Fürstl. Sachen betreffenden Briefschafften extradirt.

35.

Würde sich auch befinden, daß etwa wegen Vielheit der Zölle den commerciis Abbruch geschehe, soll der Herr künftig und mit Wissen des Dom-Capituls dieselben reduciren, und den dabey verspührenden Mißbrauch abschaffen, und sollen die Herren des Dom-Capituls mit ihren Güthern auf Vorzeigung eines glaubhafften, und hiernächst, da es nöthig, von dem Herrn zu approbirenden attestati, da es ihre eigene Güther sind, in diesem Stiffte zollfrey gehalten, wegen der Jagd d) sowohl, als Fischereyen sichere termini & districtus mit dem Herrn verglichen und specificirt, darinnen nicht turbirt, auch dieselbe mit Zuschlägen und Körben durch des Herrn Diener, oder andere, so der Herr verhindern soll, versperret, und des Stiffts Amt-Häuser Neuhaus, Dringenberg, und Wevelsburg für offene Häuser e) gehalten und da ein Capitular (welchem für allen mit gebührendem Respect zu begegnen) oder Diener des Dom-Capituls allda ankäme, mit Futter und Mahlzeit verpflegt werden.

36.

Wegen Lippspring und daselbst dem Dom-Capitul competirender Civil- und Criminal-Jurisdiction f) soll es bey dem zwischen Weyland Ihrer Hochfürstl. Gnaden Frantz Arnold und dem Dom-Capitul getroffenem Vergleiche, und der vereinbahrten auch zum Theil

c) Vergl. Schlözer Staats-Anz. B. 3. S. 218.

d) Vergl. Struben Neben-Stund. B. 1. S. 64.

e) Vergl. d. Annal. *Paderb.* T. 2. p. 236. 240. 336. Besonders wird daselbst S. 241. in der Urkunde von 1319 beym Closter Gerden vorbehalten: „Prælatos vero & canonicos nostræ ecclesiæ illuc accedentes præpositus decenter recipiet, & benigne procurabit, sicut antea fieri est „consvetum".

f) Vergl. hiermit die Urkunde von 1586 in den monum. *Paderborn.* p. 333. Annal. *Paderb.* T. 3. p. 520. Lünig spicil. eccles. Th. 2. Vol. 17. p. 747.

Theil bewirkten Beschnadung sein festes Bewenden haben, wegen der Jagd aber soll es bey dem letzt abgehaltenen Schnad-Zug verbleiben, nach Anweisung des darüber abgehaltenen protocolli.

Wenn zu Lippspring von dem Dom-Capitul die Jahr-Gerichte abgehalten werden, sollen die in Fürstl. Hoheit wohnenden Excessisten, welche in diesem Jurisdictions-District Frevel ausgeübt haben, von dem Fürstl. Beamten ad factam requisitionem zur Bestrafung jedesmal gestellt, und von diesen die ihnen angesetzten Brüchten allenfalls exsecutive beygetrieben und den Dom-Capitularischen Receptoren geliefert werden.

Auch soll der Herr in puncto der Lichtenauischen Jagd-Streitigkeiten den Cointeressirten contra capitulum nicht assistiren.

Den Dom-Capitularen soll aus den nächst gelegenen Küchen-Hölzern, gleichwohl an unschädlichen Orten, und wo es am ersten zu entbehren, das nothdürftige Brenn-Holz, sodann auch dem Capitul oder dessen Capitularen das nöthige Bau-Holz zu dessen Behuf oder anderer ihrer Residenz Curien an bequemen Orten unentgeldlich vergönnt und angewiesen werden. Gleichergestalt soll dem Capituls Syndico und Secretario jedem alljährlich fünf und zwanzig Fuder Brenn-Holz, und dem Amtmann zu Lippspring Behuf seiner Haushaltung das nothwendige Brenn-Holz, wie bisher, unweigerlich vergönnt, und der Holz-Ordnung gemäß unentgeldlich auf die ordinairen Holz-Tage angewiesen werden, falls aber auf solchen Tagen sich der Holz-Förster nicht zugegen befinden würde, alsdenn ohne Anweisung mit Hauung des Holzes bescheidentlich fortgefahren, und so offt fremde Fuhrleuthe von den Dom-Capitularen etwa gebraucht würden, solchenfalls soll von denselben ein Schein von dem Herrn ausgeliefert werden, damit der bereits kenntlich gar sehr verhauene Wald in suo esse erhalten, und sowohl Ihrer Hochfürstl. Gnaden, als dem Dom-Capitul und übrigen Interessenten die benöthigte Holzung beybehalten werden möge g).

Ferner soll der Herr das durch Käyserliche Erkenntnisse vom 10. Septbr. 1688 den 5. Decbr. 1760 bestättigte Recht einen besondern Nachrichter und Wasen-Meister in dem Dom-Capitularischen Ortschafften und Jurisdictions-Districten zu halten, dem Dom-Capitul unbeeinträchtiget und ungestöhrt lassen, und nicht zugeben, daß dem Dom-Capitularischen Waasen-Meister, wenn er auf der Dom-Capitularischen Freyheit verrecktes Vich auser der Stadt Paderborn an gewöhnlichen Orten abgedeckt oder einscharret, einige Hinderniße von seinen Bedienten eingelegt werden.

37.

g) Vergl. d. Paderb. Land. Ordn. Th. 2. S. 430. §. 8.

37.

Soll der Herr Anordnung machen, jedoch ohne Abbruch des Herrn Renthen und Intraden, daß die *pastores* h) competentiam haben, wie auch der Herr die Beförderung thun soll, daß die *beneficia* in esse conservirt, und deren reditus wieder beygebracht werden, und soll der Herr die Clöster dieses Stiffts mit Landes-Deputation und Verhörs-Tagen gegen Herkommen und Gebrauch ungebührlich nicht beschwehren, damit die Clöster in esse bleiben und ihnen keine Ursache ad vitam dissolutam gegeben werde, dagegen aber auch in alle Weege dahin: daß dieselben dem Haupt-Entzwecke ihrer Stifftung gemäß leben, besorgt seyn.

Weil auch die pastores sich höchst beschwehren, daß die ordines *mendicantium* jetzt mehrere, als vor diesem gebräuchliche terminos durch das Stifft halten, und sie dadurch merklich beschwehren, als soll künftiger Herr von allen Mendicanten einen Schein ihrer hergebrachten terminorum fordern, darüber zu schreiten, ihnen verbiethen, keineswegs aber Ordens-Personen, allwo es von Alters nicht hergebracht worden, mit *parochiis* versehen, oder zu deren Administration selbigen verstatten, noch mehrere andere ordines religiosorum oder geistlicher Jungfern in die Stadt Paderborn, noch in das Stifft introduciren lassen, vielmehr soll der Herr die Mendicanten anhalten, daß sie ihre erstere Fundation, und auf wie viel Personen sie anfänglich dahier fundirt worden, auch wie sich nachgehends die Anzahl der Ordens-Personen vermehrt haben, glaubhafft beybringen müssen, damit wegen deren Anzahl das Nöthige nach der Billigkeit und Landes-Umständen regulirt werden könne, und ist auch vornämlich mit dahin Vorsehung zu thun, daß künftighin die wohlgestiffteten Manns- und Frauens-Clöster diejenigen, so zu selbigen aspiriren, unentgeldlich, die minder fundirten Clöster aber sie um ein Billiges auf und annehmen; sodann soll auch keinen religiosis utriusque sexus vermöge des von Weyland Käyser Carl VI. unter dem 22ten Febr. 1729 i) herausgegebenen edicti de non *alienando* immobilia *ad manus mortuas* ohne erhebliche recht- und billigmäßige Ursache gestattet werden, einige Häuser oder liegende Güther oder Gründe in gedachter Stadt Paderborn anzukaufen, und selbige dem publico dadurch zu entziehen und von den gemeinen Lasten zu befreyen k).

38.

h) Ein Verzeichnis der Pfarr-Stellen im Hochstifte Paderborn findet man in Weddigen neu. Westphäl. Magaz. B. 1. S. 263

i) In den Paderb. Land. Ordn. Th. 2. S. 366. Reichs Fama Th. 5. S. 545. Reichs-Hof-Raths-Concl. Th. 8. S 233. u. f. Moser v. Landeshoheit im Geistlich. S. 311.

k) Die Churfürstl. Erklärung vom 22. Jul. 1733 (Paderb. L. O. Th. 3. S. 29.) hatte jenes Edict

38.

Weil dem Dom-Capitul fast beschwehrlich, in der Grafschafft Lippe und andern Oertern auser Landes ihre Renthen und Intraden zu erzwingen, als solle und wolle der Herr dazu mögliche Beförderung thun, und Mittel, dadurch die solutio zu erhalten, an die Hand nehmen.

39.

Item wenn Eigenbehörige des Capituls in diesem Stiffte zu bestrafen, und wenn das Jahrgericht in den Aemtern Neuhaus, Delbrück und Bocke gehalten wird, soll dem Dom-Capitul durch ihre Deputirte und Bedienten in dem ihnen des Endes von dem Fürstl. Beamten kund zu machenden termino dabey zu erscheinen gestattet seyn, und die Bestrafung bemeldeter Eigenbehörigen ohne Beyseyn des Capituls Deputirten einseitig nicht vorgenommen werden, die Strafe aber soll in zwey Theile, halb für den Herrn und halb pro capitulo vertheilt werden, auch die Ehe-Verschreibungen der Dom-Capitularischen Eigenbehörigen mit guthsherrlicher Bewilligung geschehen.

Dann soll zwar führohin, wenn ein Dom-Capitularischer sich auf Fürstliche Güther verheyrathet, die Ehe-Verschreibung vom Dom-Capitularischen Beamten oder Bedienten mit Zuziehung des Fürstlichen, wenn aber ein Fürstlicher Eigenbehöriger sich auf des Dom-Capituls Guth begiebt, vom Fürstlichen Beamten mit Zuziehung des Dom-Capitularischen geschehen, aber nur einem Theile, nämlich dem verschreibenden Beamten oder Bedienten die gewöhnlichen jura entrichtet werden.

Sollten einige Eigenbehörige in Zukunft um die Erlassung aus dem Eigenthum anhalten, so kann zwar der Herr aus erheblichen Ursachen, nachdem er solche dem Dom-Capitul zur Mit-Prüf- und Bewilligung gehörig bekannt gemacht, dieses verwilligen, des freygelassenen Erben sollen aber jedoch schuldig seyn, bey dessen Tode den Sterb-Fall gewöhnlichermaaßen zu entrichten, würde gleichwohl die Freylassung der Eigenbehörigen Güther gesucht; so soll der Herr diese Freylassung nicht anders verwilligen, als wenn der Eigenbehörige wegen solcher Güther in Zukunft einen denselben angemessenen Meyer-Zins alljährlich zu entrichten und den Meyer-Brief, gleich andern Meyern, gegen Erlegung eines zu bestimmenden Weinkaufs auszulösen, sich erbiethen und anheischig machen würde.

Und

sehr eingeschränkt, und ohngeachtet die Landstände um Wiedereinziehung dieser Modification baten, erhielten sie doch nur unter dem 15ten Febr. 1735 eine allgemeine Resolution, daß zu befugten Beschwehrden aller Anlaß benommen werden sollte.

Und soll auch, da ein Eigenbehöriger sich freykauft, das, was von ihm dafür entrichtet wird, zum Besten der Hof-Cammer angelegt werden.

40.

Soll der Herr dieser Stadt Paderborn eine sichere Policey-Ordnung vorschreiben, darinnen unter andern verordnen, wie sich die Schlächter und Becker mit dem Schlachten und Brod-Backen, auch andere Zünfte verhalten sollen, und da sich wegen der hiesigen Zünfte und Gilden sehr viele zum Druck des Publicums gereichende Mängel eingeschlichen, so soll der Herr nach angetretener Landes-Regierung nicht sofort mit der von den Gilden und Zünften nachsuchenden Confirmation ihrer respective habenden Privilegien vorschreiten, sondern solche zuforderst abfordern, untersuchen, und die eingeschlichenen Mängel und Gebrechen abstellen, fort überhaupt nach genommener Rücksprache mit dem Dom-Capitul solche Verfügungen treffen, wodurch hierunter eine bessere Ordnung möge eingeführt werden.

Soviel die Juden l) betrifft, soll der Herr der Juden-Commission, daß sie jedesmal, auf Verlangen, die bey ihr verhandelten Acten einsehen lassen, aufgeben, und darauf bedacht seyn, daß die Juden bis auf die in der Juden-Ordnung enthaltene Anzahl aussterben, immittelst aber keinen andern, als welche guten Wandels, und gut bey Mitteln sind, mithin dadurch des Landes Credit mit unterhalten können, ein Geleit ertheilen, noch zugeben, daß von den Juden von denen von ihnen ausgeliehenen Capitalien, sie mögen in großen oder kleinen Summen, auch nur einigen wenigen Thalern bestehen, höhere oder mehrere Zinsen als 6 Procent genommen werden m), immaßen sie sich bey jetzigen ohnehin

l) Moser persönl. Staats-R. d. teutsch. Reichs-St. B. 1. C. 1. §. 65. ad art. 14. S. 120.

m) Im Landtags-Abschied v. 23. Febr. 1607 heißt es gleich Anfangs: „So viel erstlich die geklagte Beschwehrung der Juden halber angehet, hat höchstgedachter unser gnäd. Fürst und „Herr auf der Stände unterthäniges Suchen dahin erbitten lassen, sintemalen dieselben über „die große Zahl und unermeßlichen Wucher und daher gemein verursachten Land-Verderben „Dero Juden sich beschwehrende Stände ihre Klagen schrifftlich verfassen, und an Ihro Hochfürstl. Gnaden gelangen lassen, alsdann wollen Ihro Hochfürstl. Gnaden selbige Juden auf „erst gelegenen Tag vorbescheiden, ihnen solche ihre Ungebühr verweißlich vorhalten, und dabey auferlegen, daß sie nun hinführo a dato dieses von einem rthlr. wöchentlich mehr nicht, „dann einen Schwahn-Heller erheben, jährlich einmal abrechnen, die Handschrifften vor und „durch jedes Orts nächste Obrigkeit verfertigen, die versetzte Pfande nicht vorstehen noch vergeben (Haltaus glossar. col. 1855) sondern auch durch die Obrigkeit gebührlich aestimiren „lassen, auf keine liegende Güther, sondern auf fahrende Haab und Pfänder, so ihnen zu „Haus gebracht Geld ausleihen, über zwey Jahre bey einem debitore die Schulden mit lau-

hin betrübten Zeiten damit begnügen lassen, und nicht befugt seyn sollen, sich auf die Juden-Ordnung und die von Weyl. Ihrer Churfürstl. Durchlaucht unterm 8. Jan. 1720 herausgegebene Modification in diesem Stücke zu berufen.

41.

Alle Zusammen-Rottirung der Gemeinden und mit versammleter Mannschafft bisher geschehene Hude-Gänge, unter welche viele Mißbräuche unterlaufen und zu mehrerer Gefährlichkeit Anlaß geben könnten, sollen nachdrücklich abgeschafft und verbothen, auch keinen in den Huden etwas zugesprochen oder abgekehrt werden, ohne vorgängige Ladung der Partheyen, und begehrte Adhibition eines zeitlichen Fürstlichen Gogräfen, und im Falle es der Sachen Wichtigkeit erheischen würde, mit Beförderung der Beamten.

42.

Als nun auch durchgehends sowohl von des Dom-Capituls als auch der adelichen Ritterschafft Leuthen, sodann auch von den Städten, Flecken, und Dörfern wegen Zumuthung ungewöhnlicher Fuhren n), und vormals nie practicirter noch geleisteter sowohl Spann-

„fendem Interesse nicht ausstehen, und endlich in Uebung der Commercien sich diesergestallt „verhalten sollen, daß ihnen die bürgerlichen Commercia und Gewerbe abgeschnitten, und nur „ihre Handthirung mit Silber und vergoldeten Pocalen, Ringen, Edel-Steinen zu gebrauchen „erlaubt sey, und aber nach Ablauf vier nächster folgenden Jahre von Dato dieses aus die„sem Stifft gänzlich abgeschafft werden sollen: Jedoch daß solches Ihro Fürstl. Gnaden an „Derofelbigen Regalien allerdings unpräjudicirlich seyn soll". Vergl. übrigens d. Paderb. Land. V. Th. 1. S. 295. Th. 2. S. 58. 65. 95 336. Th. 3. S. 31. 36. 106. 146. 204. 239. Th. 4. S. 220. 258.

n) Als besonders wegen der adelichen Hintersassen und Pachter im siebenjährigen Kriege deshalben Beschwehrde von den Landständen geführt wurde, erhielten sie folgende Versicherung ihrer Gerechtigkeiten und Freyheit:

„Extractus Protocolli Consily intimi Paderbornensis.

„Lunæ d. 4. July 1757.

„Auff die Hochfürstl. Geheimen Rhat von versammelten Landständischen Herrn Deputirten an„heuth beschehener anzeige, gestaldten Hochfürstl. Geheimbten Rhat denen Herrn Deputatis „statuum unterm 6ten Juny a. c. die erklärung zu ertheilen beliebt, daß all dasjenige, was „bey vorgewesener *Hannoveri*scher überziehung deren Adelichen- undt übrigen Gerichtsha„beren, nebst ihren hintersaßen Zum Nachtheill ihrer hergebrachten gerechtsamben, auß „dringender Noht verfüeget werden müßen, ihnen insgesambt ohnschäedtlich, undt alß nicht „geschehen zu seyn, Betrachtet werden sollte, da aber bey Gegenwärtigen umbständen, wor-

Spann= als Hand=Dienste fast unaufhörlich querulirt und geklagt wird, so soll der Herr in'skünftige die Unterthanen damit nicht beschwehren noch denen ein Mehreres abfordern, noch aufbürden lassen, als wozu sie von alter Schuldigkeit her gehalten gewesen, und da der Herr

---

„in hiesige Haubt=Stadt Paderborn denen Königliche frantzösischen trouppen zum auffenthalt „dienet, denen Vorrechten undt Gerechtsamben aller Gerichts=Habern, noch näher getretten „wirdt, in Betracht nicht allein

„1mo die von Ihren Hintersaßen zu leistende fuhren gegen Landts=herrliche *Edicta* „ohnmittelbahr durch fürstliche Beambte angesagt, sondern auch

„2do die Einwilligung, daß die *Conductores* mit Discretion zu weilen, undt citra conse-„quentiam zum fahren, bestellet werden könten, mißbrauchet undt zu Allerhand fuhren, gleich „denen Bauren auffgebotten werden, undt dan auß dem ersteren sich bereits öffters ergeben, „daß ein dorff in einem Tage an verschiedene Orte hinzufahren befehliget worden, ohne zu ge=„dencken, daß diese last auf arme allein gelegt, damit aber die mehr in vermögen habende leü=„the verschonet seyndt, wordurch eine große unordtnung undt betrückung verursachet wirdt, „hiernächst aus zweyten ohnumbgänglich erfolgen muß, daß, wan in bevorstehender ärndte der „Conductor dem bauren gleich die fuhren leisten soll, dieser sowohl als alle gerichtshabere die „von Gott verliehene früchten einzuscheuren nicht im stande, sondern solche bloß verfaulen zu „lassen genöthiget seyndt, wodurch eine allgemeine Hungersnoth entstehen muß, welcher gleichs=„wohl noch in etwas vorgebogen bleibt, wan die Conductoren mit denen fuhren verschonet „werden, zumahlen sie alsdan die armuth in etwas noch zu helffen fähig sindt.

„Alß wollen herrn Deputati begehrt haben, denen gerichtshaberen wegen deren bey der=„mahligen auffenthalt deren Königlichen frantzosischen trouppen ohnmittelbahr von Hochfürstli=„chen Beambten an ihren hintersaßen erlaßenen verordtnungen eine gleiche erklährung sub si-„gillo dahin zu ertheilen, daß solche ihnen insgesambt ohnschädtlich undt als nicht geschehn zu „seyn betrachtet werden sollen, dann auch zu verordtnen, daß künfftig zu verhühtung aller con-„fusion undt unterschleiffs die noch nöthigen fuhren durch die gerichtshabere in ihren districten „bestellet, imgleichen die Conductores, inbetracht sie dermahlen ihre Dienste so gahr entbehren „müßen, mit ferneren fuhren verschonet werden mögen.

„Hierauf wirdt von Hochfürstlichem Geheimbten Rath die unterm 6ten letzt verwichenen „monaths Iuny auf die wegen des *Hannöverischen* einfalls dermahls geführte beschwerde ge=„schehene erklährung anhero gleichergestalt ertheilet undt wiederhohlet, anbey ferners ver=„ordnet, daß die zu künfftiger fuhrleistung erlaßende *Mandata* an die gerichtshabere gestellet, „undt durch selbige in ihren districten die fuhren aufgebotten, die *Conductores* deren fürstlichen, „adelichen undt Cloisterlichen häußeren aber mit keinen fuhren ferners beschwert, sondern da=„mit verschonet werden sollen, wornach sich die Cantzley in der Expedition zu achten hat, undt „soll hievon Extractus protocolli sub sigillo ertheilet werden,

„uhrkundtlich Hochfürstlichen Paderbörnischen geheimen Cantzley Insiegels Signatum Pader=„born ut supra

„P, von Sickingen

(L. S.)

B, P, Brandis.

Herr verbunden ist, die Amt- und Oeconomie-Häuser, die aber erst von des Hochseeligen Herrn exsecutorio in guten Stand hergestellet werden müssen, auf seine Kosten im Stande zu halten; so soll er nicht befugt seyn, bey etwa vorzunehmendem Bau deshalb ungewöhnliche **Bau-Fuhren** oder **Burgfesten** auszuschreiben, noch die Unterthanen damit wider die Gebühr zu beschwehren, noch sie an denjenigen Orten, wo haltbare **Gefängnisse** sind, oder seyn müssen, die, wo es die Nothdurft erfordert, ohne Anstand reparirt werden sollen, mit **Gefangen-Wachten** zu belästigen, und dafern dieserwegen futuris temporibus fernere Klagen geführt werden sollten, dieselbe in Beyseyn derer ex capitulo und der Ritterschafft im Fürstlichen consilio inhalts articuli 11mi gehörigen Räthen sofort in's Verhör genommen und abgethan werden.

43.

Zu Verhüthung künftig sonst vielleicht wieder befahrenden vor diesem entstandenen Mißverständnisses soll ein sicherer *districtus* auf der Pader bis an den Rinschen Busch determinirt werden, wo ohne Widerwillen des Fürsten die Herren des **Dom-Capituls** selbst oder durch ihre Diener die wilden **Vögel** ungesperrt schießen mögen.

44.

Keine zum Verderb des Landes gereichende *monopolia* und ungewöhnliche **Zwang-Mühlen** sollen introducirt, sondern ein Jeder soll in seiner Gerechtigkeit und Freyheit seines **Brauens** und **Mahlens** gelassen, und was darwider oder gegen das alte Herkommen beschwehr- oder neuerlich sowohl wider des Dom-Capituls Eigenbehörige, als andere dieses Stiffts Eingesessene eingeführt wieder abgeschafft werden.

45.

Item soll der Herr die **Grenz-Gebrechen** dieses Stiffts, soweit dieselben bereits verglichen sobald thunlich vollstrecken und zu Abschnadung der Limiten die Schnade-Steine setzen lassen, die dannoch unentschiedenen Differentien mit Zuziehung des Dom-Capituls Deputirten bey ruhigen Zeiten zur Richtigkeit zu bringen, sich äußerst bemühen, ingleichem nach bestem Vermögen befördern, daß wegen der **fahrenden Posten** eine solche Vereinbahrung mit den Benachbarten oder sonst genommen werde, damit dadurch das Cameral-Interesse verbessert werden möge.

46.

In'skünftige sollen keine **Zuschläge** aus Gemeinheiten ohne Zuziehung und Bewilligung der dazu Interessirten verstattet, dabey ebenfalls jederzeit des Capituls Interesse unbenach-

benachtheiligt conservirt werden, daß an denen Orten, wo das Dom-Capitul und sonstige Interessirte den Zehnten hergebracht, denselben dafür das, was Recht und jeden Orts Gebrauch mit sich bringt, verabreicht und entrichtet werde.

47.

Item da der Herr aus einigen Ursachen dimittiren oder resigniren würde, soll solche Dimission oder Resignation pure & absque ullis conditionibus ad manus capituli geschehen o), einen Coadjutor aber nicht suchen noch begehren, es erfordere denn die unaussetzliche Nothwendigkeit und zwar mit Vorwissen und Bewilligung des Dom-Capituls p), gestallten denn auch nicht allein das gewöhnliche juramentum canonicorum anhero wiederholt wird, sondern annebst hiesiger hohen Dom-Kirche löbliche *statuta* quoad omnes suos articulos, præsertim etiam quoad 27, ubi expresse cautum est, quod imposterum *nullo* unquam tempore, modo, statuto, decreto aut *capitulari concluso* q) ex reditibus *mensæ episcopali* nunc applicatis aut in posterum applicandis quidquam debeat derogari, detrahi aut alio destinari r), unverbrüchlich in suo conservirt und erhalten werden soll.

48.

---

o) Vergl. Sartori a. ang. O. B. 1. Th. 2. S. 390. 391. Schlözer Staats-Anz. B. 3. S. 209. 221. §. 14. Moser persönl. St. R. d. teusch. Reichs-Stände S. 235. §. 7. Ein Beyspiel s. in d. annal. *Paderb.* T. 2. p. 354.

p) Sartori S. 106. §. 353. Scheidemantel im Repertor. d. teutsch. Staats- u. Lehn-R. Th. 1. S. 590. §. 2. n. 3). Moser persönl. Staats-R. d. t. Reichs-St. S. 205. §. 11. Ein Beyspiel s. in den annal. *Paderb.* T. 2. p. 350.

q) Moser v. d. teutsch. Reichs-Stände Landen rc. B. 1. Cap. 18. §. 7. S. 217. *Barthel* de reb. eccles. non alienand. Art. 1. §. 11. p. 17. Art. 3. §. 11. p. 59. Also auch nicht mit Einwilligung des Dom-Capituls. Weddigen neues Westphäl. Magaz. B. 3. S. 149. s. oben den 16. Art. dieser Capitulation.

r) Da ich nicht finde, daß das unter dem berühmten Fürsten Ferdinand vom Papst Alexander VII. bestättigte Statut des Dom-Capituls, wegen untersagter Veräusserung der bischöfflichen Tafel-Güther, anderwärts gedruckt worden; so halte ich es werth, hier vollständig zu erscheinen: „Alexander P. VII. Ad perpetuam rei memoriam sollicitudo omnium ecclesiarum inscru-„tabili divinæ providentiæ arcano nobis commissa nos admonet, ut ea, quæ pro tuendis atque „conservandis ecclesiarum ipsarum juribus provido sapientique statuta noscuntur esse consilio, „quo perenni firmitate constabiliantur apostolici muniminis præsidio roboremus, exponi siqui-„dem nobis nuper fecit venerabilis frater Ferdinandus episcopus & princeps Paderbornensis, „quod dilecti filii capitulum ecclesiæ Paderbornensis ipsius Ferdinandi episcopi opera & adhor-„tatione statutum perpetuis temporibus valiturum condiderunt, ne ulli episcoporum Pader-„bornensium ex eorum mensa episcopali nunc applicatis aut in futurum applicandis, acquisitis „aut acquirendis reditibus, obventionibus, juribus ac jurisdictionalibus quicquam per capi-

48.

Maaßen dann der Herr dieses alles, wie obstehet, gnugsam verbürgen und dagegen keine Absolution ausbringen, erhalten, noch auch erbitten, oder einiger Gestallt überkommen, acceptiren, annehmen oder gebrauchen solle.

Vor-

„tulum ipsius ecclesiæ derogetur vel detrahatur, aut alio destinetur & si quid contra fiat, id „pro omnino inefficaci, nullo, irrito aut nihilo habeatur, ipsumque statutum juramento firmarunt, & alias prout uberius continetur in eorum literis desuper emanatis, tenoris qui sequitur ulterius: Nos Ioannes Wilhelmus baro de Sintzigh præpositus, Casparus Philippus a „Ketteler Decanus, Ioannes Alhardus ab Imbsen Camerarius, Arnoldus a Wittinghoff condictus Schell sen. Wilhelmus a Winckelhausen sen. thesaurarius, Wilhelmus Franciscus a Wittinghoff condictus Schell cantor, Adolphus Henricus Droste, Hermanus Wernerus baro Wolff „Metternich Matthias a Reck scholasticus, Ioannes Henricus baro de Sintzig, Ioannes Adolphus baro de Frens, Wilhelmus baro de Fürstenberg, Ioannes Wernerus baro de Leeradt, „Ioannes Rutgerus Torck, Simon Mauritius de Lippia, Ioannes Georgius a Bruggenei condictus Hasenkamp, Ioannes Rutgerus a Ketteler, canonici capitulares cathedralis ecclesiæ Paderbornensis per præsentes notum facimus pro nobis & successoribus nostris, qualiter nos „Wilhelmus a Winckelhausen, barones de Metternich & Fürstenberg quidem absentes per „constitutos procuratores, reliqui vero in persona in capitulo generali corporis christi capitulariter congregati matura deliberatione perpenderimus, quod ex augmento fulgoris & auctoritatis episcopalis non leve simul accedat respectui cathedralis capituli incrementum. Cum „itaque episcopis Germaniæ sacri Romani imperii principibus pro congruo illi statui ac dignitati servando splendore de amplioribus reditibus ac juribus provisum esse deceat, quem admodum pro tempore episcopo & principi Paderbornensi de ejusmodi reditibus & juribus isti „dignitati convenientibus provisum est. Nos de conservatione eorum, & ne in futurum exinde quidquam detrahatur, sed ut tam princeps statui ac dignitati suæ congruenter vivere „subditisque præesse queat, quam ut nos ejus gratiam & animi clementissimam propensionem „in capitulum & capitulares suos pro ecclesiæ & patriæ bono tanto certius conservare possimus „solliciti, unanimi voto capitulari hodierna congregatione consensimus, de perpetuo valitura „lege decrevimus, prout tenore præsentium sancimus, *quod nullo unquam tempore, modo, „statuto, decreto, aut capitulari concluso ulli episcoporum ex mensa episcopali nunc applicatis aut in futurum applicandis, acquisitis aut acquirendis reditibus, obventionibus, juribus ac jurisdictionalibus per nos aut successores nostros quicquam debeat derogari aut „detrahi aut alio deinceps destinari, & si quid contra fiat, id pro omnino inefficaci, nullo, irrito, ac nihilo haberi*, utque tanto certius nos & successores nostri ad hujus statuti inviolabilem observantiam obligemur, volumus illud ipsum expresse sub iis & inter ea contineri de quibus accuratissime servandis nos jure jurando astrinximus, & quilibet capitularis „*juxta inveteratam consuetudinem* hujus ecclesiæ jure jurando *nudis pedibus* *) ad altare „præstito sese astringere tenetur, prout & nos virtute harum literarum jurato astringimus, & „successores nostri similiter se astringere tenebuntur. In quorum fidem & permanentem notitiam præsens statutum sigilli nostri majoris appositione duximus communiendum. Datum &

*) Vergl. *Balduini* calceus antiquus & mystic. Cap. 23. p. 201. *I. S. Mueller* annal. *Saxon.* ad a. 1529. p. 83. *Hommel* de eccles. cath. & colleg. capitul. §. 10. p. 13.

Vorstehende Wahl-Capitulation ist in Gefolge der von des Herrn coadjutoris bischöfflichen Hochwürden und Gnaden Frantz Egon Reichs-Freyherrn von Fürstenberg ausge-

---

„actum Padibornæ in loco nostro capitulari anno domini *Millesimo Sexcentesimo Sexagesimo* „*tertio*, die Vigesima Nona mensis Maji. Cum autem sicut eadem expositio subjungebat, me- „moratus Ferdinandus episcopus statutum hujusmodi quo firmius subsistat, stabiliorique vigore „perennet, apostolicæ confirmationis nostræ patrocinio communiri summopere desideret, Nos „laudabile ipsius Ferdinandi episcopi in tuendis ecclesiæ suæ juribus studium plurimum in do- „mino commendantes eumque specialis favore gratiæ prosequi volentes, & quibusvis ex com- „municationis, suspensionis & interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris, & poenis a „jure & ab homine quavis occasione vel causa latis, siquibus quomodolibet innodatus existit, „ad effectum præsentium duntaxat consequendum, harum serie absolventes & absolutum fore „censentes, supplicationibus ejus nomine nobis super hoc humiliter porrectis inclinati statu- „tum præscriptum emanatasque desuper literas præinsertas cum omnibus & singulis contentis in „illis auctoritate appostolica tenore præsentium confirmamus perpetuo & approbamus, illisque „inviolabilis apostolicæ firmitatis robur adjicimus ac omnes & singulos juris & facti ac solem- „nitatum quorumcunque in similibus forsan etiam de necessitate observandarum defectus, si „qui in præmissis vel eorum aliqui principaliter vel accessorie ut alias quomodo libet interve- „nerint, seu intervenisse dici, censeri, vel prætendi possent, supplemus & sanamus ac peni- „tus & omnino tollimus & abolemus, decernentes præsentes & præinsertas literas semper fir- „mas, validas & efficaces existere. & fore, suosque plenarios & integros effectus habere & „obtinere, ac illis, ad quos spectat, & pro tempore quandocunque spectabit in omnibus & „per omnia plenissime suffragari & ab illis respective inviolabiliter observari, sicque & non „aliter in præmissis per quoscunque judices ordinarios & delegatos & causarum palatii aposto- „lici auditores ac S. R. ecclesiæ cardinales etiam de latere legatos & apostolicæ sedis nuncios, „sublata eis & eorum cuilibet quavis aliter judicandi & interpretandi facultate, & autoritate „judicari & definiri debere, ac irritum & inane si secus super his a quoquam quavis autorita- „te scienter vel ignoranter contigerit attentari, non obstantibus apostolicis ac in universali- „bus provincialibusque & synodalibus consiliis editis generalibus vel specialibus constitutioni- „bus & ordinationibus nec non quatenus opus sit dictæ ecclesiæ Paderbornensi etiam jura- „mento confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis & consuetudinibus „& immemorabilibus privilegiis quoque indultis & literis apostolicis eidem ecclesiæ ejusdem „capitulo & personis quibuslibet sub quibuscunque verborum tenoribus & formis ac cum qui- „busvis etiam derogatoriarum derogatoriis aliisque efficacioribus, efficacissimis & insolitis, „irritantibusque & aliis decretis in genere vel in specie, ac alias in contrarium quomodoli- „bet concensis, approbatis, & innovatis. quibus omnibus & singulis etiamsi pro illorum suf- „ficienti derogatione de illis eorumque totis tenoribus specialis specifica & expressa & indivi- „dua ac de verbo ad verbum non autem per clausulas generales idem importantes mentio, seu „quævis alia expressio habenda aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, tenore „hujusmodi ac si de verbo ad verbum nihil penitus omisso & forma in illis tradita observata „exprimerentur & inserentur præsentibus pro plene & sufficienter expressis & insertis habentes „illis alias in suo robore permansuris ad præmissorum effectum hac vice duntaxat specialiter & „expresse derogamus, cæterisque contrariis quibuscunque Datum Romæ apud S. Mariam „Majorem sub Annulo Piscatoris die XXIV Julii. MDCLXV. Pontificatus nostri ao. undecimo.

S. Vyolinus.

ausgestellter Vollmacht von hiernach benannten Herrn Mandatario und Fidejussoren eigenhändig unterschrieben, mit ihren angebohrnen hochadelichen Wappen bedrückt worden. So geschehen in domo capitulari Padibornæ den 24ten Apr. 1788.

(L. S.) Frantz Friederich von Fürstenberg qua mandatarius.

(L. S.) Clement August von Mengersen qua fidejussor.

(L. S.) Werner Adolph von Haxthausen qua fidejussor.

(L. S.) Frantz von Brenken qua fidejussor.

(L. S.) Johann Werner von Calenberg qua fidejussor.

II.

Vom Juden-Leibzoll.

§. 1. Unter den Lehrern des Natur- und Völker-Rechts ist es eine sehr bestrittene Frage, ob der Staat schuldig sey, fremden Unterthanen den freyen Durchzug zu verstatten? Einige behaupten dieses grade zu, in so fern der Durchzug unschädlich sey. Hierher gehören Hugo Grotius a), Zollius b), Müldner bb), Thylius c), Pestel d) und unter den neuern Scheidemantel e), welcher jedoch in der Folge die entgegen gesetzte Meynung angenommen zu haben scheint f). Andere, welche das dem Volke an den gemeinen Weegen im Lande zustehende Eigenthum nach den Grundsätzen des Privat-Eigenthums beurtheilen, beweisen durch eine Reyhe von Schlüssen, daß vermöge dieses vom Volke entweder durch Verträge oder auf andere Art erlangten Eigenthums dasselbe sowohl mit der Substanz schalten und walten, als den Gebrauch bestimmen, und Niemand ohne Verletzung des Völker-Rechts einen Eingriff in dieses Recht wagen könne, indem es zwar der Billigkeit gemäß sey, daß wir einem Andern einen uns unschädlichen Gebrauch verstatten, diese Regel aber wohl bey den unvollkommenen Verbindlichkeiten oder Pflichten der Menschlichkeit Statt finde, nicht aber zu den vollkommenen Verbindlich-

a) De jure belli & pacis. L. 2. C. 2. §. 13. n. 1.

b) Diss. de transitu innoxio. Rint. 1701. Cap. 1. §. 4.

bb) W. Müldner de conducendi jure. Cap. 4. §. 16. pag. 15.

c) De jure viar. publicar. Cap. 2. §. 2. in Mosers syntagm. dissert. jur. publ. p. 813.

d) De servitute commerc. Rint. 1760. §. 11. p. 19. auch in der Dissert. Iustitia & benignit. leg. German. erga peregr. Rint. 1754. §. 4. p. 10.

e) Staats R. nach der Vernunft und den Sitten der vornehmst. Völker B. 3. §. 138. S. 216.

f) Im Repertor. d. teutsch. Staats- und Lehen-Rechts. B. 1. S. 739. §. 1.

bindlichkeiten gehöre. Diese Meynung eines Böhmers g), Feders h), Hoffmann hh), Michaelis i), Achenwalls k), Tittels l), Höpfners m), Gundlings n), Vatels o), Pufendorffs p), Gronovii q) und Anderer mehr, scheint um so richtiger zu seyn, als uns auch Beyspiele belehren, daß freye Völker sich den Durchzug durch ein anderes Land mittelst eingegangener Verträge r) zu erwerben gesucht haben, welches nicht nöthig gewesen wäre, wenn sie das Recht dazu schon von Natur gehabt hätten.

§. 2. Dieses vorausgesetzt kann also ein Staat, oder derjenige dem die Regierung darinnen übertragen ist, die Bedingungen festsetzen, unter welchen den Fremden der Durchzug, der ihnen gänzlich verwehrt werden konnte, zu gestatten. Er kann den Gebrauch der gemeinen Weege einschränken, oder, wo solches das gemeine Beste erfordert, mit einer Abgabe beschwehren s). Allein so richtig diese Sätze nach dem allgemeinen Staats-Rechte sind; so vorsichtig müssen sie jedoch auf unsern teutschen Reichs-Staat angewendet werden. Denn obschon die Stände vermöge der ihnen nach bekannten Grund-Gesetzen t) zustehenden Landeshoheit, und daraus fließenden obersten oder Landes-Policey u) alle Vorkehrun-

g) G. L. Boehmeri diss. de jure princip. libertat. commerc. restringendi &c. §. 16. in elect. jur. civil. T. 3. p. 186.

h) Lehr-Buch der practisch. Philosophie. §. 67.

hh) Ant. Hoffmann de vectig. subsid. von Wehr-Zöllen Sect. I. § 3. n. a). p. 5. §. 4. p. 13.

i) Mosaisches Recht Th. I. §. 68. S. 398.

k) Compend. jur. naturæ. part. poster. §. 226.

l) Erläuterung der theoretischen und practisch. Philosophie. Natur- u. Völker-Recht. S. 461.

m) Natur-R. des einzelnen Menschen, der Gesellschafften und der Völker (1790) §. 218. S. 213.

n) Ius naturæ & gent. Cap. 7. §. 7.

o) Droit des Gens. T. 2. p. 113. (Neufchat. 1777. 8.)

p) Observat. jur. universi T. 4. Obs. 143. §. 2. p. 265.

q) In den Anmerk. über Hugo Grot. a. ang. O. Not. a).

r) Man findet dergleichen bey I. G. ab Eckhart de rebus Franciæ orientalis T. I. p. 137. n. 12. S. de Pufendorf de reb. gest. Friderici Wilhelmi elector. Brandenb. L. I. p. 39.

s) G. L. Boehmer de jure principis circa loca & opera publ. §. 7. in elect. jur. civil. T. I. p. 575. Beust vom Post-Regal B. I. S. 390. 391.

t) Westphäl. Fried. Art. 8. §. 2.

u) Wahl-Capit. Franz II. (Maynz 1792) Art. 7. §. 4. S. 35. Leopold II. (Maynz u. Frkf. 1790) S. 26. 27.

kehrungen treffen können, welche zur Wohlfahrt und Sicherheit ihrer Unterthanen gereichen, so bewürkt doch ihre Verbindung, als einzelner Glieder mit dem ganzen Reichs-Körper eine gewisse Abhänglichkeit von Kayser und Reich v), und sie können, wenn ihnen gleich das Recht, den Gebrauch der gemeinen Weege zum gemeinen Besten nach Zeit und Umständen einzuschränken, nicht abzusprechen ist x), dieses Recht so wenig willkührlich ausüben, daß ihnen vielmehr schon der Westphälische Frieden y) und die Wahl-Capitulationen z), in so weit selbige die Sperrung und Verhinderung der Commercien und der Schifffahrt untersagen, entgegen stehen, auf jede darwider unternommene Handlung auch bey den höchsten Reichs-Gerichten unbedingte Mandate erlassen zu werden pflegen a). Insbesondere heißt es aber schon in ältern Reichs-Gesetzen b) „daß ein Jeder des Andern Un„terthanen, geistliche und weltliche, durch seine Fürstenthümer, Landschafften, Graf„schafften, Herrschafften, Obrigkeit und Gebiet, frey, sicher und unverhindert wandern, „ziehen und wäbern lassen solle". So bestimmt indessen diese allgemeine Regel lautet, so merkwürdig ist auf der andern Seite die Ausnahme, welche in Ansehung der Juden Statt findet, indem diesen in vielen teutschen Staaten der freye Durchzug nicht anders, als gegen eine gewisse Abgabe verstattet wird c), von welcher ich, weil man davon an keinem andern Orte etwas Ausführliches abgehandelt findet, hier eine kleine Uebersicht zu geben wage.

§. 3.

---

v) Pütter Beytr. zum teutsch. St. u. Fürst. R. Th. 1. S. 300. Schnaubert Staats-R. d. gesammten Reichs-Lande. B. 2. H. 2. S. 52. Boehmer elect. jur. civ. T. 1. p. 621.

x) G. L. Boehmer de jure princ. libert. commerc. restring. §. 26. in elect. T. 3. p. 196.

y) Art. 9. §. 1. Pütter inst. jur. publ. (1776) §. 336.

z) Franz des II. Art. 8. §. 6. S. 38. Leopold II. Art. 8. §. 6. S. 28.

a) Svanemann observ. cameral. O. 125. n. 7. p. 168.

b) Landfriede v. 30. Jun. 1548. Pr. §. 1. in der neuen Samml. d. Reichs-Absch. Th. 1. S. 575.

c) Schon Multzius in repraesentatione majestatis imperatoriae P. 2. C. 9. §. 4. n. 40. p. 407. sagt: „Ad commerciorum libertatem pertinet libertas hinc inde eundi & redeundi, namque personae „commercia exercent, ad quas libertas negotiandi quam maxime referenda est. Quid enim „prodesset merces admittere & comparandas concedere, nisi personae ipsae etiam commeare „possint? Libertas ista commeandi includit securitatem in itinere ad eundum & redeundum, „cum comitibus itineris comoditatem aliquandiu permanendi, ad expedienda negotia, ut eo „nomine non nimiis impositionibus & vectigalibus praeter moram gravetur. Ut libertas ista „Iudaeis durior reddatur, receptum est passim inter Christianos, ab ipsis vectigal personale „exigere, quod nomine des Leib-Zolls venit, id nisi solvant, mulctari solent, si sese subdole „irepserint, aut transitus ipsis denegatur". Vergl. Beust vom Post-Regal, B. 1. S. 392. Stryck in annot. ad Lauterb. L. 39. T. 4. p. 672. (ed. 1718.)

§. 3. Sowohl die Abgabe selbst, als die von den Juden zu lösenden Bescheinigungen haben in Teutschland verschiedene Benennungen. Erstere wird in der Herrschafft Rheda (§. 53.) im Chur-Maynzischen (§. 29.) und im Fuldaischen d) mit dem allgemeinen Namen **Juden-Zoll**, auch in beyden leztern Ländern **Juden-Leib-Zoll** bezeichnet e), welche Benennung im Hessen-Casselischen (§. 32. 34. 46. 50. 57.) und Darmstädtischen ee) (§. 32. 42. 43. 45. 49.) in Chur-Sachsen (§. 47.) im Hennebergischen f) in der Mark Brandenburg (§. 44.), in Bayern (§. 45.), im Bisthum Würzburg (§. 41.), im Anspachischen (§. 52.), im Wied-Runkelischen (§. 33.) und in der freyen Reichs-Stadt Wimpfen g) ebenfalls gewöhnlich ist und den Unterschied von denen auf den Sachen haftenden Abgaben (§. 34.) ebensowohl bezeichnet, als der in den Kayserlich-Königlichen Staaten gebräuchlich gewesene **Leib-Mauth** (§. 40.) das anderwärts gewöhnliche **Personen-Geld** h), der Braunschweig-Lüneburgische **Personal-Juden-Zoll** i) und die im Preussischen Schlesien übliche **Personal-Accise** der Juden k). Weniger bestimmt ist die Benennung **Juden-Geld**, **Juden-Geleit** l), welche im Rheingräflich-Dhaunischen Statt hat (§. 50.) auch in einem Vergleiche zwischen Hessen-Darmstadt und Hanau-Münzenberg gebraucht wird (§. 58.) Hierher gehört gleichfalls der beym Eintritt in eine Schlesische Stadt zu entrichtende **Tage-Groschen** m), und das für einen nächtlichen Aufenthalt in der Hessischen Residenz-Stadt Cassel und in der freyen Reichs-Stadt Frankfurth zu zahlende **Nacht-Geld** (§. 30.)

§. 4.

---

d) In der Fuldaischen Juden-Ordnung von 1615 heißt es: „Fremde Durchreisende sollen den Juden-Zoll bezahlen".

e) Fuld. Jud. O. v. 29. Jul. 1751. §. 44. und was Maynz betrifft s. unten §. 56.

ee) Gatzert de judæor. in Hassia, præfert. Darmstad. jurib. §. 23 p. 62.

f) Ludewig Consil. Hallens. T. II. Nro. 97. Col. 1671. seq.

g) Die Zoll-Zettel lauten: „Acht Creuzer Leib-Zoll entrichtet ein fremder Jude der Stadt Wimpfen ꝛc.".

h) Bastineller de jure viar. publicar. Cap. 2. §. 15 p. 26. sagt: „Iudæos in omnibus fere locis „vectigal pendere oportet, idque solito plerumque majus, quo etiam referre licet das sogenannte Personen-Geld, quæ alibi locorum exigitur".

i) Braunschw. Läneb. Landes-Ordn. Calenbergischen Theils. Th. 3. Cap. 4. Sect. 13. n. 172. S. 444.

k) Krünitz Oecon. Encyclopädie. Th. 31. S. 496.

l) Pufendorf de jurisd. Germ. P. 2. S. 3. C. 1. §. 31. p. 305. S. auch d. Urkunde von 1486 in Lünig Reichs-Arch. spicil. secular. Th. 2. Vol. 23. p. 1613.

m) Krünitz a. ang. O. S. 497. Dieser Tage-Groschen ist ja nicht mit dem Juden-Groschen zu verwechseln. S. Einleit. in d. Lehre v. d. Auflagen §. 44. S. 85.

§. 4. So viel die Bescheinigungen angehet, welche nach bezahltem Leib-Zolle ertheilt werden, so ist deren natürlichste Benennung im Fuldaischen Leib-Zoll-Pässe n). Im Würtembergischen kommen sie unter dem Ausdrucke **Juden-Zeichen**, **Schirm-Zettel** o) vor (§. 25.), wodurch der damit erlangte Schutz angedeutet wird. Die Benennung **Passir-Zettel**, welche daselbst ebenfalls (§. 47.) p) und im Preussischen Schlesien q) gebräuchlich ist, schränkt den erlangten Schutz auf die blose Durchreise ein. Das in der Pfalz am Rhein bekannte **Taschen-Geleit** (§. 41.) soll wohl die Verbindlichkeit der Juden, diese Bescheinigung immer bey sich zu führen, bezeichnen. Eine Verbindlichkeit, welche den Juden in Chur-Sachsen, bey denen zu lösenden **Mauth-Zetteln** wirklich obliegt r).

§. 5. Je mehr man über den Ursprung des Juden-Leib-Zolls nachdenkt, je mehr wird man überzeugt, daß die erste Veranlassung zu dessen Einführung in dem eingewurzelten Hasse der Christen gegen die Juden zu suchen sey. Die Verfolgung welche die ersten Christen von den Juden erdulden mußten s), ihre Erbitterung gegen diejenigen, welche zur christlichen Religion übergiengen t), die Unterdrückung der Christen unter Julianus Apostata u), alles dieses war schon hinlänglich, eine fortdaurende Feindschafft unter beyden Theilen zu unterhalten. Manche heimliche Nachstellungen wurden in der Folge noch den Juden Schuld gegeben, wovon zwar Vieles erdichtet seyn mag, Nichts davon für wahr anzunehmen, aber, allen historischen Glauben verläugnen heißt.

§. 6. Dem sey nun wie ihm wolle, so viel ist doch gewiß, daß theils wahre, theils erdichtete, jedoch vom großen Haufen für wahr angenommene Umstände, einen unauslöschli-

---

n) Fuld. Bettel-Jud. Verordn. v. 15. März 1779. §. 9.

o) Beck v. d. vogteyl. Obrigkeit. Cap. 9. §. 1. S. 126.

p) Gründl. Bericht, wie v. d. Hochfürstl. Haus Würtemberg — in d. Süßischen Creditor-Sache bisher rechtl. Ordn. nach verfahren ꝛc. S. 17.

q) Krünitz a. ang. O. S. 499.

r) Die Leipziger Jud. Ordn. v. 1682 §. 6. sagt: „Die Angebe- Schutz- oder Mauth-Zettul — „soll jeder Jude stets bey sich tragen". Franckenstein de jurib. singular. circa judæos. Cap. 1. §. 3. p. 6. G. S. Schweitzer de validitate contract. cambial. cum judais initor. Cap. 1. §. 5. p. 8.

s) Boehmer in dissert. jur. ecclesiast. ad Plin. II. & Tertullian. Diss. 8. §. 9. p. 435.

t) L. 3. C. de judæis.

u) Boehmer de jure sacro & profano circa infideles proleg. §. 10. p. 10. Estor de lubr. jurisjur. judæor. §. 5. p. 7. Krünitz oeconom. Encyklopädie Th. 31. S. 323.

löschlichen Haß bey den Christen erweckten. Besonders finden wir diesen bey der Geistlichkeit und bey den Kirchen-Vätern, welche, da die Umstände der Christen unter Constantin dem Großen und andern christlichen Käysern glänzender wurden v) und die Gesetze selbst den jüdischen Glauben verdammten x), nicht erst ruhen wollten, als bis sie denselben ganz ausgerottet hätten y). Kein Wunder also, daß das gemeine Volk, von gleichen Grundsätzen angesteckt, die jüdische Nation Jahrhunderte hindurch mit blindem Eifer verfolgte z).

§. 7. Die Juden, welche hierdurch in einen gewissen knechtischen a) und verächtlichen Zustand geriethen, fanden endlich Schutz bey den Käysern b), und zwar bey ihnen allein c), so lange noch die Juden-Aufnahme ein Käyserliches Reservat-Recht war d).

§. 8. Unwirksam wurde aber dieser Schutz in den Ländern der teutschen Reichsstände, als diese das Recht der Juden-Aufnahme erhielten e), und also auch im Gegensatze

v) C. W. de Roehr de effectu relig. Christianæ in jurispr. Romanam Diss. 5. §. 7. p. 158. seq.

x) Da er secta feralis & nefaria genannt wurde. l. 3. C. de Iudæis.

y) Man sehe unter andern Ambros. in epist. 29 ad Theodos. Boehmer de cauta judæor. toler. §. 6. u. vorhergeh.

z) Rhoer l. c. Boehmer de jure sacro & profano circa infid. §. 5. seq. Idem in jure eccles. protest. L. 5. Tit. 6. §. 3. seq. Pfessing. ad Vitr. T. 3. p. 1275 seq. Beck de jur. judæor. p. 6. 7. Dohm über d. bürgerl. Verbesser. d. Juden Th. 1. S. 60. Versuch über die Frage: Ob die Juden zu einer Reichsschlußmäßigen Toleranz gelangen könnten (1780. 8.) S. 8. u. f. Singularia Norimbergensia. p. 371. Lehmann Speyerische Chron. B. 5. Cap. 37. S. 472. Mager de advoc. armata Cap 8. n. 297. p. 311. seq. Leibnitii S. R. Brunsvicens. T. 3. p. 379. T. 2. p. 289. Krünitz Encyclopädie Th. 31. S. 334. Heineccii antiquitat. German. T. 2. P. 1. Lib. 2. Cap. 7. §. 24 p. 387. 388. ibique alleg. Haltaus in glossario German. v. Juden. col. 1045. seq.

a) I. W. Starck præs. I. C. Maier de judæor. tolerantia legum series tempor. ordine digesta &c. p. 50. n. 66. p. 52. n. 69. p. 54. p. 56. n. 85.

b) Bernhold de Conrado IV. imp. Hallensium hereticor. aliquando defensore. (Altorf 1758.) p. 9. Pfeffinger l. c. §. 82. n. a) p. 1276. n. f. p. 1284. seq. Ohlenschlager Erläut. der gold. Bulle S. 196. Versuch, ob die Juden zu einer Reichsschlußmäßigen Toleranz gelangen können. S. 24. Spieß archivische Neben-Arbeiten Th. 1. S. 114. §. 3.

c) Treuer de titulis imp. augustissimi. §. 36. p. 80.

d) Ludewig consil. Hallens. V. 2. Cons. 96. n. 1. 2. 3. p. 1674.

e) Hess. Beytr. B. 2. St. 5. S. 131. Ludewig cons. Hallens. Vol. 2. p. 1675. Pfeffinger ad Vitriar. T. 3. L. 3. Tit. 17. §. 82. n. a). p. 1278.

satze die Juden in ihrem Lande nicht zu dulden brauchten f). Es finden sich daher häufig Beyspiele, daß sie selbige eigenmächtig g) vertrieben haben h). Dieses geschah von Adolph II. Fürsten von Anhalt-Cöthen i), desgleichen 1577 von der Baden-Durlachischen Vormundschafft k). Mark-Graf Georg Friederich verordnete ebenfalls in seinem Testamente 1615, die Juden sollten aus allen Badischen Landen vertrieben und nie wieder darinnen aufgenommen werden l). Aus dem Bambergischen wurden die Juden am Ende des XVten Jahrhunderts von Bischoff Philipp vertrieben m). Aus Bayern sind sie ebenfalls verjagt worden n). Von der freyen Reichs-Stadt Bopfingen heißt es in einer Urkunde Carls V. von 1545 o): „Wiewohl sie und gemeine Stadt Bopfingen von weyl. unsern „Vorfahren Römischen Käysern und Königen begnadet und fürsehen, daß kein Jud oder „Jüdin bey ihnen in der Stadt Bopfingen wohnen sollt ꝛc.". Aus Brabant wurden sie schon durch das Testament des Herzogs Heinrichs III. 1260 verwießen p).

§. 9. Im Brandenburgischen hatten die Juden gleiches Schicksal q) und heißt es in

f) Denn da fand die von E. M. Chladenius in einer eigenen zu Wittenberg gehaltenen Dissertation ausgeführte Regel Statt: „Diplomata protectoria intelligi salva jurisdictione ordinaria", Cramer Observ. T. V. Obs. 1318. p. 106.

g) Einige freye Reichs-Städte, welche die Käyserliche Bewilligung einholen mußten, ausgenommen.

h) Ludewig Erläut. d. gold. Bulle Tit. 9. §. 2. u. 3. n. VI. Th. 1. S. 861. Pfeffinger a. ang. O. S. 1284.

i) Beck de jur. Iud. p. 5.

k) Sachsen's Badensche Geschichte Th. 4. S. 186.

l) Moser v. d. Landeshoh. in Ansehung der Unterthanen Person. u. Vermög. C. 2. §. 11. a. S. 21. Moser Baadensches Staats-R. Cap. 10. §. 20. S. 324.

m) Ludewig scriptor. rer. Germ. T. 1. p. 237. 238. Pfeffinger ad Vitriar. T. 3. p. 1281.

n) Moser a. ang. O §. 5. S. 13. Ludewig Erl. d. gold. B. Th. 1. S. 861. Beck de jur. Iudæor. p. 5. §. 3. Aeneas Sylvius Cap. 32. p. 79. (in Freheri script. rer. G. T. 2. p. 132.) Pfeffinger a. a. O. 1281. Boehmer de tolerant. relig. effect. civil. C. 2. §. 37. p. 93. Heumann Geist d. Gesetze. S. 137. Aventinus in annal. Bojor. L. VII. Fol. 666. Franckenstein de jurib. singular. circa *Iudæos* Cap. 1. §. 6. p. 13. 14.

o) Lünig Reichs-Arch. part. spec. cont. IV. Vol. 13. p. 214.

p) Pufendorf Observ. T. 2. p. 4.

q) M. Strunck annal. Paderb. P. 3. p. 53. Levtinger oper. hist. Brandenb. L. 21. §. 3. p. 647. Ludewig Erl. d. gold. Bulle Th. 1. S. 861. Annal. der Juden ꝛc. S. 37. 79.

in den Landes-Verträgen r) „Mit den Juden haben wir einen sonderbaren Contract schlie-„ßen lassen, vermöge desselben ihnen aller Handel und Wandel in unsern Churfürstlichen „Landen interdicirt, ohne allein in den publicis & solennibus nundinis — — Im übri-„gen wollen Wir ihnen in Unsern Landen keine fixa domicilia noch auch Synagogen ver-„statten".

§. 10. Von der Vertreibung der Juden aus dem Braunschweig-Lüneburgischen s) wird noch unten mehr angeführt werden. Aus dem Braunschweig-Wolfenbüttelischen wurden sie ebenfalls verwießen t), insbesondere aus Helmstädt u).

§. 11. Aus den Herzogthümern Cärnthen und Crain vertrieb sie Käyser Maximilian als Landes-Fürst 1496 v). Aus Erfurth waren sie 1348 verwiesen x). Nachdem in Frankfurth am Mayn die Juden schon im Jahre 1614 fast gänzlich ausgerottet worden y), erhielt diese Stadt vom Kayser Leopold 1685 die Versicherung: „Daß sie hin-„führo die Juden annehmen und erlassen könne" z).

§. 12. Im Jahre 1524 vertrieb Philipp der Großmüthige alle Juden aus Hessen durch ein Edict a). Aus dem Maynzischen wurden sie verjagt b). Gleichergestallt mußten

r) Landt. Receß v. 26. Jul. 1653. §. 2. in Myl. corp. const. March. T. VI. Abth. 1. S. 429. Annal. d. Juden S. 92.

s) Lünig Reichs-Arch. P. spec. cont. 2. Fortsetz. Vol. 9. Braunschw. n. 26. S. 312. 313. Pfeffinger a. ang. O. S. 1284. Ausführl. Bericht die Fürstlichen Lande und Erb-Stadt Braunschweig betr. S. 82. u. f. Iung praef. Ayrer de jure recip. Iudaeos. p. 85. 86. Heineccii conf. p. 109. 110. Pufendorf Obs. T. 2. O. 1. §. 20. p. 14. Scheid Anmerk. zu Mosers Braunschw. Staats-R. §. 103. S. 388. Moser v. d. Landeshoh. in Ansehung der Unterth. Person. u. Vermög. S. 21. §. 12.

t) Döppler Rechn. Beamte C. 5. n. 68. Th. 2. S. 97.

u) Pfeffinger a. a. O. S. 1281. Meibomii Scr. rer. Germ. T. 3. p. 233.

v) Megiseri annal. Carinthiae p. 1263. Lünig R.-Arch. part. spec. cont. 1. Abs. 4. S. 170. Vol. 7.

x) Leibnitii script. rer. Brunsvic. P. 3. p. 379. Tiemeroth de judaeor. in reb. christianor. publicis tolerantia Cap. 2. §. 6 p. 25. Haltaus Glossar. German. col. 1046.

y) Franckenstein l. c. p. 13. Ort Anmerk. über die Frankf. Reform. 1te Forts. S. 123.

z) Moser Staats-R. Th. 4. B. 2. Cap. 49. §. 20. S. 80. §. 46. S. 91.

a) Hess. Beytr. B. 2. S. 137. 138. Samml. Hess. L. Ordn. Th. 1. S. 49.

b) Franckenstein l. c. p. 14. a. 1283. Lünig Spicileg. eccles Th. 1. Fortsetz. unt. Maynz S. 134. 135. Jahr 1558. Ioannis T. I. rer. Moguntin. p. 768. Leibnitii scriptor. rer. Brunsvicens. T. 2. p. 289. a. 1012.

ten sie das Herzogthum Magdeburg räumen c), und wurden nicht weniger aus dem Mecklenburgischen vertrieben d).

§. 13. Im Jahre 1311 verwieß sie der Markgraf von Meißen und Landgraf von Thüringen durch ein besonderes Edict e). Aus dem Stifte Merseburg wurden sie ebenfalls verjagt f). Desgleichen aus der freyen Reichs-Stadt Mühlhausen ff). Nichtweniger mußten sie aus dem Fürstenthum Neuburg weichen g).

§. 14. Schon in ältern Zeiten wurden die Juden in der freyen Reichs-Stadt Nördlingen verfolgt h). Diese Stadt erhielt ein besonderes Käyserliches Privilegium 1510, daß kein Jude daselbst und 2 Meilen um Nördlingen in der Grafschafft Oettingen geduldet werden sollte i), indem die Grafen von Oettingen der Stadt die Vertreibung der Juden versprochen hatten. Auch die freye Reichs-Stadt Nordhausen verfolgte sie, hatte aber Verdruß davon k). Die freye Reichs-Stadt Nürnberg hat unter wiederholter Käyserlichen Erlaubnis die Juden vertrieben l).

§. 15.

c) J. C. v. Dreyhaupt Beschr. des Saal-Crayßes Th. 2. S. 496. Jahr. 1493. Meibom. S. R. G. T. 2. p. 370. Pfeffinger a. ang. O. S. 1282.

d) E. I. de Westphalen monum. ined. rer. Germ. T. 3. p. 917. M. I. Beehr rer. Mecklenb. L. 4. C. 8. p. 669.

e) Ludewig Erläut. d. gold. Bulle Th. 2. S. 862. Tiemeroth de judæor. in reb. christ. publ. tolerantia C. 2. §. 5. p. 24. 25. Pfeffinger a. a. O. Th. 3. S. 1281.

f) Franckenstein l. c. p. 13.

ff) Grasshof de origine Mvhlhusæ p. 128 seq.

g) Einleit. in d. Lehre v. d. Auflagen §. 44. S. 85.

h) Franckenstein l. c. p. 14. Juden-Bibliothek. S. 67.

i) Lünig Reichs-Arch. Part spec. Cont. IV. Th. 2. S. 39. Vol. XIV. Dieses Privilegium wurde vom K. Carl V. 1521 erneuert. Ebend. S. 46. Moser Staats-R. Th. 4. B. 2. Cap. 49. §. 48. S. 92. Es wird sich auch in folgenden Urkunden darauf bezogen. Lünig a. a. O. S. 50.

k) Tiemeroth l. c.

l) Müller Reichstags-Theatr. unter Max I. Th. 2. S. 527. Stamm de servitut. personal. L. I. Tit. 5. §. 7. p. 210. Scheurl Præf. Hildebrand jura pecul. quæd. reipublicæ Noriberg. p. 56. §. 4. G. S. Schweitzer de valid. contr. in spec. camb. cum judæis initor. p. 9. §. 6. Heumann Geist der Gesetze. Cap. 11. §. 12. S. 137. Hert de subject. territor. §. ult. in commentat. Vol. I. T. 2. p. 397.

§. 15. Gleichergestallt mußten alle Juden aus dem Erzherzogthum Oesterreich weichen m), insbesondere aus Wien n), nicht weniger aus dem Bisthum Osnabrück o) und Passau p).

§. 16. Aus der Pfaltz sind die Juden vertrieben q) und zwar von den Churfürsten Friedrich und Otto Henrich r). In der Pfältzischen Lands-Ordnung heißt es: „Es ist „Zweiffels ohn hin und wieder ruchbar und kundtlich aus was hochbewegten Ursachen weylandt Unsere freundliche liebe Vettern, Pfaltzgraff Friederich ꝛc. und Pfaltzgraff Ott „Heinrich ꝛc. beyde Churfürsten in dem Verschienen 55 u. 56 Jahre der wenigern Zahl „alle die Juden, so der Zeit in der Churfürstl. Pfaltz seßhafft gewesen — hinauß geschafft ꝛc.". Der Churfürst von der Pfaltz verboth in seinem Testamente den Juden den Aufenthalt im Lande t).

§. 17. Aus Regensburg sind die Juden 1519 vertrieben, und ohngeachtet sie bey den Reichs-Gerichten Klage erhoben, verbannt geblieben u). Dieses geschah eigenmächtig v). Es wird sich auf diese Begebenheit in der Bayerischen Landes-Ordnung x) bezogen: „Nachdem etliche Juden, von der Zeit an, als sie zu Regensburg außgetrieben, in „Unserm Fürstenthum gewohnt ꝛc.". Im Jahre 1495 erhielt die freye Reichs-Stadt Reutlingen vom Käyser Maximilian I. die Freyheit, daß sie die dortigen Juden aus der Stadt

m) Man s. die Patente v. 2. Jan. 1554. v. 31. Oct. 1567. v. 1. Febr. 1572. v. 3. Oct. 1614. v. 7. Jan. 1625. v. 2. Aug. 1669. im Cod. Austriaco Lit. I. p. 560 u. f. Annalen der Juden S. 92. 93. Haltaus Glossar. German. col. 1050.

n) Franckenstein l. c. p. 13. Beck de jurib. Iudæor. p. 5. Londorp act. publ. cont. L. 10. T. IX. p. 715. ad a. 1670.

o) Mascov notit. jur. Osnabrugens. p. 376. §. 13.

p) Pfeffinger a. ang. O. S. 1281. 1282. Hund metrop. Salisburg. T. I. p. 217. n. 61. Mager adv. armata. Cap. 8. n. 298. 299. p. 311. 312.

q) Knipschild de jur. & priv. civit. imp. L. 2. Cap. 30. n. 10. p. 587. Idem de nobilitate. L. 3. Cap. 18. n. 10. p. 287. I. H. Boehmer de tolerant. relig. effect. civil. cap. 2. §. 37. p. 93.

r) Mascov de censu judaico §. 18. p. 27. Stamm de servit. person. L. 1. Tit. 5. n. 7. p. 210.

s) Pfältzische Land-Ordn. Tit. 18. §. 5. S. 85. bey Pfeffinger Th. 3. S. 1284.

t) Pufendorf T. 2. Obs. 1. §. 6. p. 4. Frisch teutsch-lat. Wörterb. p. 505.

u) Nicolai Reise durch Deutschland ꝛc. B. 4. in d. Zusätz. zum 2ten B. S. XLIV.

v) Hund metropol. Salisburg. T. I. p. 144. n. 49. Speidel. specul. observ. p. 666.

x) v. 1553. B. 6. Tit. 1. Fol. 167.

Stadt vertreiben könne y) und im Jahre 1516 „daß sie keine Juden daselbst zu dulden „brauche" z). Auch aus Sachsen wurden die Juden verjagt a). Im Sachsen-Coburgischen wird noch kein Jude geduldet b), und die Sachsen-Weymarische Landes-Ordnung entfernt sie ebenfalls c).

§. 18. Leonhard Ertzbischoff von Salzburg vertrieb 1498 alle Juden aus dem Salzburgischen d), und es ist bis jetzt noch kein Jude in diesem Ertz-Stifte ansäßig e). Aus Schlesien wurden die Juden vertrieben f). Die freye Reichs-Stadt Schweinsfurth hat durch ein besonderes Käyserliches Privilegium von 1555 erlangt, daß kein Jude daselbst wohnen darf g).

§. 19. Die freye Reichs-Stadt Speyer hat das Privilegium von 1349 vom Käyser Carl IV., daß es auf sie ankommen soll, ob sie Juden aufnehmen wolle oder nicht h). Die Juden sind aus der Stadt vertrieben in den Jahren 1353 i) 1405 k) und 1434 l). Steyermark mußten sie eben so, wie Cärndten und Crayn im Jahre 1496 verlassen m). Die

y) Lünig Reichs-Arch. part. spec. cont. IV. Th. 2. Vol. 14. p. 3'2.

z) Lünig Reichs-Arch. part. spec. cont. IV. Th. 2. Vol. 14. p. 322. Moser Staats-R. Th. 4. B. 2. Cap. 49. §. 11. S. 74.

a) Biener de jure regio recipiendi judæos &c. in proœm.

b) Nicolai Reisen durch Teuschl. u. d. Schweitz. B. 1. Beyl. S. 68. §. 10. Wehner observat. pract. p. 233. Limnæi jus publ. L. 3. C. 2. n. 15. Mascov de censu judaico §. 18. p. 27.

c) Wehner l. c.

d) Hund metropol. Salisburg. T. 1. p. 22. n. 57. Pfeffinger am ang. O. S. 1282.

e) Schlözer Staats-Anz. B. 17. H. 65. S. 39.

f) Juden-Biblioth. Stück I. S. 27 u. f. Sommersberg script. rer. Silesicar. Vol. 2. p. 442.

g) Lünig Reichs-Arch. part. spec. cont. 4. Th. 2. Vol. 14. S. 435.

h) Lünig Reichs-Archiv. part. spec. cont. IV. Th. 2. Voi. 14. p. 488. Lehmann Speyer. Chron. B. 7. C. 42. S. 790. Moser Staats-R. Th. 4. B. 2. Cap. 49. §. 15. S. 76. Pfeffinger Th. 3. S. 1279.

i) Lehmann a. ang. O. B. 7. Cap. 49. S. 804.

k) Ebend. B. 7. Cap. 74. S. 853.

l) Ebend. B. 7. Cap. 91. S. 905.

m) Annal. Carinth. p. 1263.

Die grossen Verfolgungen der Juden in Thüringen sind bekannt n). Aus dem Trierischen mußten sie ebenfalls weichen o).

§. 20. Daß die Juden in Worms mit einander durch das Feuer vertilgt worden, ist durch Urkunden erwiesen p). Als sie sich in der Folge daselbst wieder niedergelassen, gab Käyser Ferdinand I. 1558 der Stadt die Freyheit, nach Ablauf 2 Jahre, die Juden auszuschaffen q). Im Würtembergischen wird die Niederlassung der Juden nicht gestattet r).

§. 21. Daß die Juden ehemals auch das Ysenburgische verlassen mußten, zeigt folgende Urkunde, welche ich, weil sie noch nicht gedruckt ist, ganz einrücke: „Wir Lud„wig von Ysenburgk Graue zu Budingen, thunn kundt vnndt zu wißenn Idermenigli„chen, Nachdem Wir hie zuuorn, vf todlichen Abgangk vnnd ableiben weilundt deß Wol„gebornenn Vnsers freundlichenn liebenn Bruders Grafenn Reinhardts seliger gedechtnuß, „aus christlichen Eifer vnnd sonndern bewegendenn Vrsachen, die hochschedliche Land „Verderbende schar der Judenschafft, auser Vnser herrschafft Vnnd Botmesigkeit, „so weit sich die erstreckt, und wir derem mechtig geweßenn, verweißenn vnnd „abschaffenn habenn laßenn, Inn der hoffnung vnnd zuuersicht, sie die Judenn wür„denn Vnnserm deßmahls ernstem gepiethenn Vnnd anbeuelen nach, denselben Vnsern „von Gott anbeuohlen landt vnnd leuthen sich enteusert Vnnd musig gestandenn seinn, „vnnd darinnen sich nit betretten haben laßenn.

„So befinden Wir doch nicht mit geringem Befrembden, daß Sie die Judenn zu Roß „vnnd Fues, Manß vnnd Weibs Personen sich bißhero gelüstenn haben laßenn solttenn, „nicht allein Vnserm obangezogenen Beuelch zuueracht vnd zuentgegen, sondern auch des „heiligenn Röm. Reichs Publicirten Abschiedenn zuwider, ohnne frey sicher Gelaidt, „ohnne gescheuet Menigliches sowol hindurch zuwanderen, alß darinn verbottene Vn„zuletliche wucherliche Contract, gewert, Vnndt handtierung zutreiben, darab dann er„uolgt, daß oftgedachte Vnnsere Vnderthanen Vnuermerktl. dinginn ganz beschwerliche „verderbliche schuldenn last gerathen, die Comertien an allerhandt frucht Vnnd anderm „ersteigert, Vnd da Wir nothwendiglich ahnn Rinnd Viehe, Kälbernn, hämeln, hüe„nern,

n) Pfeffinger a. ang. O. S. 1278. 1279. Spener teutsch. Staats-Recht Th. 3. Buch 2. Cap. 7. §. 6. S. 45. Haltaus glossar. German. col. 1049.

o) Histor. Trevir. T. III. p. 165. Hontheim prodrom. histor. Trevir. P. 2. p. 1191.

p) Lünig Reichs-Arch. part. spec. cont. IV. Th. 2. S. 682.

q) Ebend. S. 702. Moser Staats-Recht Th. 4. B. 2. C. 49. §. 47. S. 91.

r) Boehmer de tolerant. relig. effect. civil. Cap. 2. §. 37. p. 93.

„nern, Eyernn, Käßenn, Obß, vnnd was deßenn mehr ist, zu Vnnser hofhaltung vmb „geburendenn zimlichen Pfenning einkauffenn laßenn wolttenn, daßelb zum allerteuerstenn „ahnnemen, oder ja wol gar nichts bekommen oder erlangen haben können.

„Wann Vns nuhnn tragendt Ambts Vnnd vonn Obrigkeit wegenn, obliegenn vnnd ge„buren will, diesen Beschwerlichkeiten bey Vnnsernn Vnderthanen der billichkeit nach, so „uiel an vns zu begegnen, zuwenden vnnd abzuschaffenn. Alß wöllen Wir hiemit vnnd „inn craft dieses vnnsers ofnen Patents, aller Judenschafft es sey gleich Manß oder „Weibs Personen, sie seien zu Roß oder Fues verlegt vnnd Verbottenn haben, daß sie „sambtlichenn vnnd sonderbar so weit sich obangeregt Vnser territorium vnnd Bottmeßig„keit erstreckt, ohnne vorgehendt Gelaidt nicht findenn oder Betrettenn laßenn, „Mit der endlichenn avisation, da sich jemandts vonn gesagtenn Judenn deßenn vnderfa„henn wolte, daß dießelben gefengklichenn angenomenn Vnnd Vnserer fernernn straaff „gewertig seinn sollenn.

„Jedoch wollenn Wir daß hiemit außgenommen vnnd vorbehaltenn habenn, da einicher „Jued oder Judinn Vnnserer Vnderthanen sich nit enteußernn vnnd Vnnsere fleckenn vnnd „Dörffer, hindurch verreißen, oder paßirenn wolte vnnd muße, Inn dem fall er oder „sie alßdann Vnnsern der endts habendenn Schulteßenn, Vier Schilling Zollgelt erlegenn „wurde, daß derselbe ohne ferneren Eintragk vnnd vfhalten paßirt, vnnd vorgelaßenn „werdenn solle.

„In dem fall auch Victualien Vnnd anders bey vielangeregtenn Vnnsern Vnderthanen „zuuerkaufen vorhanden, deßenn Wir zu Vnserer hofhaltung nicht vonnöten, soll daselb „Vnnsern Beambten, Schulteßenn vnnd Wirthen, ides orts erstlichen angebotenn, da „alßdann deßenn niemandts ahnmaßenn oder kaufenn wolte, mag alßdann einn Jued, inn „mangel anderer Kaufleuth, doch vf zuuor erstatten obgesagtenn Vier schilling zollgelts, „vnnd dann weß sich vonn Edenn stück Rindviehe vnnd andernn zu geben geburt, „daßelb vmb billichen werth, vnnd anderer gestalt nicht anzunemen möge, vnnd macht ha„benn. Vnnd alß Wir hiebeuor Vnnsernn Vnderthanenn mit ernst, Vnnd bey sonde„rer straaf vnnd poen, verkundenn vnnd verpiethenn laßenn mit einigem Judenn inn wu„cherliche, vnnd im hailigen Reich verbotenen Contract, sich mit nichteñ einzulaßenn, So „wöllenn Wir daßelb Verbott anhero reassumirt, vnnd erwiddert habenn, gestalt, da „sich jemandts daßelb wurdte laßenn gelusten, daß dem Contrahirenden Judenn nicht soll „verholffen vnnd Vnnser Vnderthann darumb nach gebuer soll angesehenn werdenn, dar„nach sich meniglich zu richten,

„Gebiethenn demnach allenn vnnsern Amptleuten, Schultheßenn, Vnder Schultheßenn, „Gerichtsschöffenn, Burgermeistern, geschwornenn vnnd Buttellnn ides orts, daß sie „daruf vleißig achtung gebenn, darüber haltenn, vnnd alles daßjenig derentwegenn thun „vnnd laßenn, wes jhnen ihrer gelaisteten Aidt vnnd pflicht halbenn aignet, zustehet, vnnd

„Jnen zu thun geburt, So lieb Jhnen auch bey Vnnser schwere straaff Vnnd Vnglück zu„uermaidenn ohne aldeß geuerde. Vnnd deßenn zu warenn Vrkundt, vnnd vhesterhal„tunge haben Wir Vnnser angebornn Secret hierunder trucken laßenn. Gebenn zu Ofen„bach denn achtenn Ianuarii Jm fünfzehenn hundert vnnd fünf vnnd achtzigsten Jars".

§. 22. Ohngeachtet also die Erfahrung das Urtheil derjenigen bestättiget, welche behaupten, daß ein Landesherr die Juden, wenn sie gleich durch kein Verbrechen dazu Anlaß gegeben, aus seinem Lande vertreiben könne s), so giebt es doch Andere, welche das Gegentheil vertheydigen t). Man hat daher manchmal bey der Aufnahme der Juden sich deren Ausweisung ausdrücklich vorbehalten. So enthält die Brandenburg-Culmbachische Policey-Ordnung u) folgende Stelle: „Wir behalten Uns auch je und allewege „bevor, **den ihnen verliehenen Schutz nach Unserm Belieben und Gefallen jedes„mals aufzukündigen**". So sagt auch Herzog Julius von Braunschweig in einem Edicte von 1578 v): „Wir behalten Uns aber hiermit ausdrücklich beuor, wenn Uns „oder Unsern Erben Landen und Leuthen nicht länger gelegen seyn würde den gemelten Ju„den diß Unser Fürstlich Gleidt — — zu halten, oder **den Durchzug** — zu gönnen, „welches dann jederzeit **in Unserm Gefallen** stehn soll". Diesen Vorbehalt findet man auch manchmal in den Schutzbriefen vv).

§. 23. Aus allem diesem ist deutlich zu ersehen, daß das Juden-Geleit, ob es gleich vom Käyser auf die Stände gekommen war, immer noch erforderlich und nothwendig blieb, indem wo die Juden geduldet wurden, dieses blos aus freyem Willen der Landesherren geschah x), und selbige ihnen nicht nur den Aufenthalt sondern auch sogar den Durch-

---

s) **Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung** der Unterth. **Personen und Vermög. Cap.** 2. §. 35. S. 26.

t) Myler ab Ehrenbach de princip. & statib. imp. P. 2. C. 60. §. 8. p. 549. Boehmer jus eccles. protest. T. 4. L. 5. Tit. 6. §. 35. p. 765. Hess. Beytr. B. 2. S. 270. **Beck von d. vogteyl. Obrigkeit. Cap.** 14. §. 3. S. 207. 208. Thiel principia jurispr. judaicæ per German. communis S. 2. M. 2. Tit. 2. §. 97. p. 63. Hert de subject. territor. §. ult. in commentat. Vol. 1. T. 2. p. 397.

u) Tit. 37. (Hellfeld repertor. jur. privati Th. 3. verb. **Juden** §. 4. n. 3. p. 1967.)

v) **Ausführl. Bericht die Fürstl. Lande u.** Erb-Stadt **Braunschweig betr.** Th. 1. S. 84. **Lünig Reichs-Arch.** part. spec. cont. 2. **Fortsetz.** Vol. 9. p. 284. Iung l. c. Cap. 4. §. 5. p. 93.

vv) Hert l cit. Gatzert de judæor. in Hass. præsert. Darmstad. jurib. §. 29. p. 92. 93.

x) I. H. Boehmer de tolerantiæ religiosæ effect. civil. p. 92. Cap. 2. §. 37. Iung præs. Ayrer de jure recipiandi judæos. Cap. 4. §. 13. p. 111. Stamm de servit. person. L. 1. Tit. 5. §. 21. p. 202.

Durchzug verbiethen konnten. Herzog Henrich Julius von Braunschweig erfüllte die eben angeführte Drohung seines Vorgängers in dem unter dem 28. Jun. 1591 wiederholten Edicte vom 6. Jan. 1590. durch den Befehl: „Daß alle und jede Juden — — sich „unserer Lande gänzlich äußern und enthalten, darin und durch auch nicht, sondern „wenn ihr Weeg dieser End herfellet, vnser Land vnd Gebiete umbziehen ꝛc." y). Eine ähnliche Verordnung erließ unter dem 30. Aug. 1713 der König von Pohlen als Churfürst von Sachsen: „Daß außer denen darinn benannten Juden keine andere in da„sigen Landen geduldet, ja ihnen nicht einmal das Hin- und Wieder-Reißen verstattet „seyn solle" z) Dieses war schon Jahrhunderte vorher in Sachsen festgesetzt. Denn in dem zu Torgau im Jahre 1536 erlassenen Edicte heißt es: „Als begehren Wir — — „Ihr wollet keinen Juden mehr leyden, noch dulden, auch keinem gestatteñ, — — „sicher dadurch zu ziehen" a). Churfürst Johann Friederich stellt auch durch das Edict von 1543 dieses Gesetz wieder her, wenn er sagt: „Wie wohl Wir — ein offen „Mandat im Druck haben ausgehen lassen, daß kein Jud — sollt gelitten und geduldt, „ihnen auch kein Gewerb oder Paß in und durch unsere Lande gestattet werden. So ha„ben wir doch hiernachmahls uff stadtlich bescheene Vorbit auch der Judenschafft selbst hoch „vleisiges Anhalten, Bitten, und Erbieten, solch unser Mandat durch etzliche Mißiven „des Passes halben gemiltert, und ihnen den mit einer Maß zuzulassen — — — Wann „wir denn in glaublicher Erfahrung kommen, das die Juden berürter unser ihnen erzeig„ten Nachlassung — — mit dem Passiren und Durchziehen mißbraucht — — so sind Wir — — verursacht, die vorberürte unsere gethane Erlaubnis des Passirens halben „in und durch unsere Lande und Gebiethe zu cassiren und wieder aufzuheben. Und „thun darauff — unser Mandat ernewen und wollen, das kein Jude — — hinfurt in „unsern Landen — wonen — oder dadurch paßiren, sondern sich unser Lande ganz „und gar eussern und enthalten sollen" b).

§. 24. Der Satz, daß die Juden in Teutschland öffentliche Sicherheit genießen c), ist

---

y) Der angez. ausführl. Ber. S. 85. 87. u. Lünig S. 312. Jung §. 7. S. 101. Beust v. Post-Regal. Th. 2. Abschn. 2. S. 172. Ahasv. Fritsch de regali viar. publ. jure. Cap. 8. n. 17. in Opuscul. P. I. p. 280.

z) Moser von der Landeshoh. in Anseh. d. Unterth. Personen ꝛc. Cap. 2. §. 6. S. 14.

a) Rudolphi Goth. diplom. p. 254.

b) Ebend. S. 259.

c) Thyllius de jure viar. publ. Cap. 2. §. 11. in Moseri synt. diss. jur. publ. p. 816. Runde deutsch. Privat-R. (Ed. II.) §. 640. S. 535.

ist nur denn richtig, wenn man ihn auf solche Juden einschränkt, welche von denen, die das Recht der Juden-Aufnahme hergebracht haben, aufgenommen sind d). Daher findet die Stelle aus dem Sachsen- e) und Schwaben-Spiegel f), vermöge deren „die Juden Fried haben sollen an ihrem Leibe und an ihrem Gute" wegen des dabey mit angeführten Grundes g): „Das ist darumb gesetzt, das sy der Künig in seynen frid hat gesetzet und in seinen frid genommen" bey dem heutzutage in keinem Käyserlichen Reservat-Rechte mehr bestehendem Juden-Schutze, keine Anwendung mehr. Im Reichs-Abschiede von 1442 h) werden die Juden unter denen im Frieden ausdrücklich begriffenen Personen ausgelassen i), und die Reichs-Policey-Ordnung von 1577 k) besagt im Gegentheile: „Da aber jemand" (der nämlich das Recht der Juden-Aufnahme nicht hat) „darüber Juden aufnehmen würde; so sollen doch dieselbigen an keinem Orth Sicherheit noch Geleydt haben". So werden auch nach andern Special-Gesetzen die unvergleiteten Juden als Verbannte angesehen l). Herzog Henrich Julius von Braunschweig sagt in dem oben angeführten Edicte von 1591: „Daß (die Juden) in unsern Landen lenger nicht gedulDet — werden, sondern auch ihre Leib Haab und Güther aus unserm Schutz, Schirm, und Sicherheit und einem jeden, sie anzugreifen und zu beleidigen erlaubt seyn soll" m). Herzog Erich im Edicte von 1553 „verweißt und verbannt sie aus seinem Fürstenthume" und setzt dabey hinzu: „wie Wir sie dann hiemit vor Verbannte und gemein gemachte Verächtere — öffentlich declariren ꝛc." n). In dem bekannten schiedsrichterlichen Ausspruche

d) Versuch über d. Fr. ob die Juden zu ein. Reichsschlußmäß. Toleranz gelang. können? S. 23. Geisler in sciagraphia jur. Germ. §. 107. n. 6. p. 87. sagt daher: „Per se enim sunt banniti, „nec securitate de communi jure nostro gaudent, nisi ex privilegio &c. —".

e) Sachsen-Spieg. od. Sächs. Landrecht B. 2. Art. 66.

f) Cap. 195. Art. 1. in Senckenb. corp. jur. Germ. T. 2. p. 246. n. 2.

g) Ebend. Cap. 349. Art. 6. S. 413. n. 17.

h) §. 7. In der neuen Samml. d. Reichs-Absch. Th. 1. S. 172.

i) Wie schon Beyer in diss. & opuscul. p. 165. §. 16. bemerkt hat.

k) Tit. 20. §. 1. In der neuen Samml. d. Rs-Absch. Th. 3. S. 390. Dieterich de jure & statu judæor. p. 136. Becht de securit. & salvo conductu §. 94. In Westphal. I. C. tor. Diss. jur. publ. T. 2. p. 650.

l) Corp. const. Culmbac. Th. 2. B. 1. C. 7. Sect. 2. Intersect. 22. n. 10. S. 1099. u. ebendas. n. 11. S. 1102. des Fränkischen Crayses Patent. Schröter vermischte jurist. Abhandl. S. 163.

m) a. ang. O.

n) Iung l. c. p. 83. Vergl. Pufendorf in Observ. T. 2. p. 14. §. 20.

spruche in der Chur-Pfälzischen Wildfangs-Sache nn) kommt ausdrücklich vor: „Juden, „Ziegeuner und dergleichen Personen, die nach des Reichs Gesetzen und Bräuchen ohne „Geleit keine Sicherheit haben".

§. 25. Wenn daher die Juden in Teutschland sicher reisen wollen; so müssen sie vorher von demjenigen Reichsstande, durch dessen Gebieth sie ziehen, Erlaubnis und Sicherheit auswürken o). In der Nassau-Catzenelnbogischen Policey-Ordnung p) heißt es ausdrücklich: „Und damit die Juden umb so viel weniger Unser Unterthanen zu ihren „stricken bringen mögen, So wollen Wir denselben keineswegs gestatten Unser Land- und „Obrigkeit, ohne Unser Ausdrückliches Gelaidt, zu besuchen". Durch das Würtembergische darf kein Jude ohne zuvor ausgewürkte Geleits-Zettel q), oder Schirms-Zettel, welche er von der Obrigkeit einlößen muß r), ziehen.

§. 26. Der Juden-Leib-Zoll (um bey der gemeinsten Benennung (§. 3.) stehen zu bleiben) ist nichts anders, als eine fest bestimmte (§. 28. 29.) baare Abgabe, welche die Juden (§. 32. 33.) für ihre öffentliche Sicherheit (§. 23. 24. 54.) bey einem auf eine Zeit lang (§. 36.) gestatteten Aufenthalte (§. 30.) oder Durchzuge (§. 31.) an allen denen Orten in Teutschland, wo diese Abgabe rechtlich eingeführt ist (§. 38.), von ihrer Person ohne Rücksicht auf ihre Sachen (§. 34.) bezahlen müssen.

§. 27. Man siehet aus diesem Begriffe oder vielmehr aus dieser Beschreibung, daß der Juden-Leib-Zoll kein eigentlicher Zoll, sondern eine Art des Geleits ist s). Auch bestättigt dieses die Geschichte seiner Entstehung (§. 5. u. f.). Wenn indessen nach den Grundsätzen des allgemeinen Staats-Rechts unter Zoll blos diejenige Abgabe verstanden wird,

---

nn) v. 7ten Febr. 1667. (Lünig Reichs-Arch. part. spec. Vol. V. S. 428.)

o) Stamm de servit. person. L. I. Tit. 5. §. 8. p. 210.

p) Vom Jahre 1615. Tit. von wucherl. Contr. §. 105. S. 37. Knipschild de nobil. L. 3. Cap. 18. n. 12. p. 288. Schröter vermischte Abhandl. S. 164.

q) Knipschild de jur. & privil. civit. imp. L. 2. Cap. 30. n. 11. p. 587. Idem de nobilitate L. 3. Cap. 18. n. 10. p. 287. Ahasver. Fritsch de regali viar. publ. jure Cap. 8. n. 17. in opusc. P. I. p. 280.

r) Vitriar. institut. jur. publ. L. III. Tit. 17. §. 83. Myler ab Ehrenbach de princip. & statib. imp. P. 2. cap. 60. §. 3. p. 546.

s) Fischer Lehrbegr. sämmtl. Cameral- und Policey-Rechte. Th. 2. S. 440. Buff de conducendi jure seren. Hass. Landgr. per Wetterav. P. I. §. 7. p. 23.

wird, welche von Auswärtigen für die Erlaubniß, ein fremdes Staats-Gebiet zu betreten oder zu durchreisen, bezahlt werden muß ss); so mag man in diesem Verstande das Juden-Geleit auch Zoll nennen.

§. 28. Nicht ohne Vorbedacht habe ich gesagt, der Juden-Leib-Zoll sey eine fest bestimmte baare Abgabe. Denn so wenig es in der teutschen Reichs = Stände Willkühr stehet, andere Geleits = Gelder zu erhöhen t), so wenig können sie das in Ansehung des Leib-Zolls, welchen sie von anderer Stände Schutz-Juden erheben. Die Analogie bringt dieses schon mit sich, und die Privilegia, welche die Juden von Zeit zu Zeit von den Käysern erhielten, schränken die Juden-Zölle ausdrücklich auf den von alters her gewöhnlichen Betrag ein. So heißt es in dem Freyheits-Briefe, welchen ihnen Käyser Carl V. unter dem 12ten Aug. 1530 gab u): „Item daß man auch die vorgenannten Juden und Jüdin „mit keinerley Zöllen oder Sachen, auf Wasser und auf Lande beschwehren solle, **ausge„nommen der Zöll**, die unsere Vorfahren Römische Kayser und König aufgesetzet haben, „**und was daran von Alters her Gewohnheit ist, das man dan von ihnen nehmen „solle und nicht mehr in keine Weise**". Eben dieser Käyser wiederholt dieses unter dem 24ten May 1541 mit folgenden Worten v): „Sie sollen auch in Städten, Flecken „und Dörfern darinnen sie jezo seßhafft seyn, unvertrieben bleiben, und ihrer Nothdurft „nach im Heiligen Reich und in unsern erblichen Fürstenthumen durch Städte, Markt„Flecken und Doerffer zu Wasser und Land unversperret frey, sicher, **ohne Neuerung „auf alle gewöhnliche Zoell** wandeln". Nicht weniger in dem Privilegio vom 3ten Apr. 1544 x). „Es sollen auch hinführo alle Juden und Jüdin mit ihren Leibern, Haab „und Gütern, es wäre in Kriegs laeufften oder sonsten allenthalben in dem heil. Reich „ihrer Nothdurfft nach zu Wasser und Land sicher handeln und wandeln und von einer je„den Obrigkeit auf ihr jedes Ansuchen mit nothdürfftigen genungsamen Gelcit **versehen „und hierinnen auch mit Zoll und Mauth-Geld nicht hoeher oder weiter**, dann von „unsern Vorfahren Roemischen Käysern und Koenigen und uns hievor aufgesezt und be„stimmet ist, beschweret **gesteigert** und belästiget werden". Von diesen Privilegien sind die

ss) Klüber kleine jurist. Biblioth. B. 3. S. 435. Hoffmann de vectigal. subsid. Sect. 1. §. 2. p. 2.

t) Pütter Rechtsfälle. B. II. S. 1058. n. 191.

u) Lünig Reichs-Arch. P. gener. Vol. I. p. 575. n. II.

v) Ebend. S. 577.

x) Ebend. S. 579. Vergl. d. Privilegien oder Freyheiten, welche Römische Käyser vnd Könige den Ständen ꝛc. mitgetheilt haben. Frankf. 1602. 8. S. 739. Moser Staats-Recht Th. 4. Buch 2. Cap. 49. §. 52. S. 96.

die erstern vom K. Ferdinand im Jahre 1560 y), das leztere aber wurde sowohl von Maximilian II. unter dem 8ten März 1566 z), als von Rudolph II. unter dem 15ten Jun. 1577 a) bestättiget und wiederholt.

§. 29. Ein merkwürdiger hierher gehöriger Fall trug sich im Jahre 1766 zu. Damals hatte Chur-Maynz den Juden-Leib-Zoll dergestallt erhöhet, daß es Statt dessen ein Juden = Taschen = Geleit einführen und jeden fremden Juden nöthigen wollte, solches allemal auf ein ganzes Jahr für 20 fl. zu lößen. Alle benachbarte teutsche Reichs-Stände protestirten dagegen nachdrücklich, und es war auch diese Anmaaßung um so weniger zu rechtfertigen, als eben Chur-Maynz über eine ähnliche Verfügung im Jahre 1724 sich gegen Ysenburg beschwehrte; auch noch unter dem 29ten Jul. 1730. Churfürst Franz Ludwig einen Befehl ausgehen ließ, worinnen es heißt: „Nachdem bey seiner Chur„Fürstlichen Durchlaucht zu Maynz rc. verschiedene so wohl aus = als inländische Juden „und Schutzgenossen um den Juden-Zoll im hiesigen gantzen Ertz-Stifft überhaupt zu be„stehen, sich gehorsamst angemeldet, auch verschiedene gleichwohlen unzulängliche offerta „gethan, und aber bey der Sachen gründlicher Untersuchung und Einsicht sich in der „Thadt gefunden daß dieser Concurrenten einige Absicht und Intention dahin abzwecket, „in Platz des gewöhnlichen Juden-Zolls fremde passirende sowohl als einheimische und „benachbarte Juden zu jährlichen Accorden und Abnahm der Taschen Briefe anzu„nöthigen, worab sie denn sichern Profit genoßen, die Ertzstiftliche Hof Cammer hinge„gen wenig advantagiret, hingegen benachbarte Herrschafften und fremde Passanten „entweder zu Repressalien oder aber billigen Klagden, daß man diesseits von der in „gemeinen Reichs-Satzungen und Käyserlichen Wahl-Capitulation ausgedruckter und sich „daraus fügender, von allen vorigen Zeiten geübter, annoch im Jahre 1694 durch offe„nen Druck promulgirter gemeiner Land und Juden Zoll Ordnung unerlaubten Profits „halben abgehen, und eine Erhöhung eigenmächtig einführen wolle, veranlaßt wor„den seyn würden, als rc.". Unter allen benachbarten Herrschafften zeichnete sich Hanau durch seine nachdrückliche Verfügungen aus, indem es die hier billig Platz greifende Retorsion b) anwendete. Endlich klagten die Stadt Frankfurth sowohl als die Frankfurther

y) Lünig a. ang. O. S. 574, wo jedoch 1560 statt 1566 zu lesen ist.

z) Ebend. S. 577. a. E.

a) Ebend. S. 581. Rudinger singul. observ. Cent. III. Obs. 13.

b) Runde deutsch. Privat-R. (IIte Aufl.) §. 317. S. 238. §. 636. S. 531.

ther Juden beym Reichs-Hof-Rathe und die darauf erfolgten unbedingten Mandate c), machten der Sache ein Ende.

§. 30. Ich habe ferner in der vom Juden-Leib-Zolle oben gegebenen Beschreibung einen doppelten Grund angegeben, warum er bezahlt werden müsse, nämlich entweder für einen sichern **Aufenthalt** oder für den sichern **Durchzug**. Was den erstern anbelangt, so beweißt es die Verfassung an manchen Orten klar, daß auch offt mehr als der blose Durchzug, mithin wohl einiger Aufenthalt, für den Leib = Zoll gestattet werde. Schon die Benennung „Nacht-Geld", welche diese Abgabe an manchen Orten hat d), zeigt dieses. Jener Aufenthalt ist aber um deswillen auf eine Zeit eingeschränkt, weil widrigenfalls die Abgabe, von der wir reden, mit dem Juden-Schutz-Gelde, welches für einen lebenslänglichen Schutz bezahlt wird, verwechselt werden könnte (§. 36.).

§. 31. Was den andern Grund anlangt, warum der Juden-Leib-Zoll bezahlt werden müsse, nämlich manchmal blos für den sichern **Durchzug**; so folgt daraus, daß an und für sich den Juden kein freyer Durchzug durch der teutschen Reichs-Stände Länder zustehe, wenn sie nicht vorher ein sicheres Geleit ausgebracht haben. Dieses war von den ältesten Zeiten her der Fall e). So verspricht schon in einer Urkunde von 1333 Gottfried Graf von Sayn einem von ihm aufgenommenen Juden, ihn bey seinem etwa erfolgenden Abzuge eine Meile weit sicher zu geleiten f). Ein Gleiches versprachen ihren Juden die Landgrafen von Thüringen Friedrich, Balthasar, und Wilhelm 1368 g) und Friedrich Herzog von Sachsen im Jahre 1425 h). Welches alles die Unsicherheit der wandernden Juden ohne ein solches Geleit klar vor Augen legt. Auch die Käyser in ihren von

c) Sie sind gedruckt in Moser nachbarlichen teutschen Staats-Rechte Buch 3. Cap. 17. §. 17. S. 499 u. f. In einem Schreiben des Geheimen Raths von Moser (Frankf. d. 17. Febr. 1767.) welches ich jetzt vor mir habe, sagt derselbe über dieses Mandat: „und ist es ein — — erfreulicher Beweis von der — — Justitz = Pflege dieses Gerichts, daß auf bloses Anrufen etlicher Juden gegen den ersten Churfürsten im Reich das gesetzmäßige Verboth der Zoll-Erhöhungen gehandhabet wird ꝛc.".

d) Z. B. in Frankfurt am Mayn. Juden-Stättigkeit zu Frankfurth. 1614. p. 6. (Krünitz a. a. O. S. 381. Ettling de judæor. Moeno-Francof. conditione duriori §. 4. p. 22. In Cassel (§. 50. n. g.)

e) *Knichen in Frecleben* encyclop. C. 12. n. 11. 12. in Oper. p. 136.

f) Bey Ludolf in symphor. consultat. Vol. III. P. 2. p. 19. n. V.

g) Biener de jure regio recip. judæos. Cap. 1. §. 4. p. 25.

h) J. G. Horn in der Geschichte Friederich des Streitbaren, S. 900.

von Zeit zu Zeit den Juden ertheilten Privilegien, weit entfernt ein anderes zu behaupten, bestimmen nur die Obrigkeiten, ihnen das Geleit nicht zu versagen. So heißt es in den oben angezogenen Freyheitsbriefen: „Es sollen auch hinführo alle Juden und Jüdin mit „ihren Leiben Haben, und Güthern, es wäre in Kriegsläufften oder sonst allenthalben „in dem heil. Reich ihrer Nothdurft nach zu Wasser und Land sicher handeln und wandeln „und von einer jeden Obrigkeit auf ihr jedes Ansuchen mit nothdürftigen genug„samen Gleydt fürsehen — — werden."

§. 32. Allgemein habe ich aber in dem oben angegebenen Begriffe des Leib-Zolls gesagt, daß die Juden in Teutschland solchen bezahlen müßten, weil in Ansehung dessen Entrichtung in vielen teutschen Provinzen selbst die einländischen Schutz-Juden vor fremden Juden keinen Vorzug haben i). Denn wenn gleich ein großer Unterschied zwischen Schutz-Juden und nicht aufgenommenen Juden Statt findet k); So sind doch selbst die aufgenommenen Juden nicht als Staats-Bürger anzusehen l) und können daher an den mehresten Orten, ohne den Juden-Leib-Zoll zu bezahlen, nicht aus einem Amte in das andere reisen. So verordnet das Gesetz m) im Hessen-Casselischen klar: „Die Juden ge„ben — an der ersten Zollstätte eines jeden Amts, das sie berühren, den Zoll nach der „Zoll-Rolle jedoch mit dem Unterscheid, daß sie vor ihre Personen vom Leib-Zoll in dem„selben Amt, worinnen sie wohnhafft und wann sie von einem Dorff solchen Amts zum „andern wollen, befreyet sind, und selbigen nur allein in der ersten Zollstätte des folgen„den Amts, wodurch sie kommen, entrichten". Auch im Hessen-Darmstädtischen sagen die Verordnungen n): „sollen die Juden so — — unter unserm Schutz sitzen in dem „Ambt, worinnen sie wohnen, keinen Leib-Zoll geben — weilen ihr Leib-Zoll unter dem „Schutz-Geld begriffen, wann aber die Juden in mehrbesagtem unserm Ober-Fürstenthum „andere Aemter darinnen sie nicht wohnen berühren, und die in unserer Obergrafschaft „Catzenelnbogen in andere Uns zugehörige auserhalb ermeldter Obern-Grafschafft gelegene „Aemter kommen; So müssen sie den Zoll sowohl von ihrem Leib, als auch vom Viehe „abrichten".

§. 33.

i) Ludewig Consil. Hallens. T. 2. L. 2. Nro. 97. p. 1676. n. 15.

k) A. F. Schott institut. jur. Saxon. elector. privati Sect. II. C. 2. §. 3. p. 50.

l) Cramer Wetzlar. Nebenstund. Th. 3. S. 94. Pufendorf Th. 4. Observ. 72. §. 9. S. 136. Spener teutsch. Staats-Recht Th. 3. Buch 2. Cap. 7. §. 6. S. 40 u. f.

m) Land-Zoll-Ordn. v. 13. Nov. 1735. Sect. II. §. 25. (Saml. d. L. Ordn. Th. IV. S. 322.) Estor teutsche Rechtsgelahrtheit B. 3. §. 2117. S. 907.

n) Fürstl. Ausschr. v. 18. Oct. 1699. Darmstädt. Land-Zoll-Ordn. v. 1706. Tit. 48.

§. 33. Was deshalben im Wied-Runkelischen Statt finde, ist aus folgendem Attestate zu ersehen: „Nachdeme um ein beglaubtes Attestat, wie es in hiesiger Graff- und „Herrschafft, mit derer frembden in hiesige Hoheit reysender Juden Leib-Zoll gehalten „wird, nachgesuchet worden; So attestiren wir der wahrheit zu steuer, daß alle frembde „Churfürst- Fürst- oder Gräfl. Schutz genießende Juden, so offt sie ihrer Angelegenhei„ten oder Handels- und Wandelswegen, Unßeres gnädigsten Grafen und Herrns, Hoch„gräfl. Gnd. Hoheit betreffen, den Leib-Zoll an dem nechstgelegensten oder auch demjeni„gen Orth, wo Sie ihrer Verrichtungen halber hingehen, zu entrichten schuldig, dafür „Sie dann 24 Stunden Schutz genießen und sich aufhalten dorffen, dafern Sie aber bin„nen solchen 24 Stunden, aus einem Ambt, allwo der Leibzoll entrichtet worden „in ein anderes gehen wollen, obgleich beyde Ambter Unsers gnädigsten Graffen und „Herrns Hochgräfl. Gnaden gehören, so müssen dennoch der oder diejenige in letzterm „Ambt aufs neue denselben erlegen, und seyn darinn um deßwillen, daß sie binnen 24 „Stunden solchen an erstern entrichtet, damit nicht frey. Uhrkundlich des hierunter ge„druckten Hochgräfl. Cantzley-Insiegels. Signatum Runkel am 19ten Aug. 1732. Hoch„gräfl. Wied-Runkel. Cantzley-Director und Regierungs-Räthe daselbsten".

§. 34. Wenn man erst einen richtigen Begriff vom Juden-Leib-Zoll hat, so wird es leicht seyn, denselben von vielerley ähnlichen Abgaben zu unterscheiden, z. B. vom gewöhnlichen Zolle o). Dieser wird nämlich von ein- aus- oder durchgeführten Waaren p) entrichtet, daher man ihn unter die Consumtions-Auflagen rechnet q). Der Juden-Leib-Zoll aber nur von der Person, oder dem Leibe r). Daher heißt es in der Hessen-Darmstädtischen Land-Zoll-Ordnung von 1706 Tit. 48: „So müssen sie den Zoll sowohl von „ihrem Leib als auch vom Viehe abrichten". Ferner in der Brandenburgischen Zollrolle von 1632 s): „Ein Jude, wenn er zu Fuß ist, giebt von seinem Leibe 2 Ggr.". So

o) An und für sich sind Geleit (wozu der Juden-Leib-Zoll gehört) und Zoll schon sehr verschieden. Pufendorf T. IV. Obs. 143. pag. 269 Pfeiffer Berichtigung. berühmter Camer. Schriftsteller Th. 1. S. 364. Justi Staatswirthschafft Th. 2. S. 133. 134.

p) Lennep Landsied. R. Tit. 8. §. 3. n. 21. p. 544. Pütter inst. jur. publ. L. 8. C. 1. §. 337. p. 359. Was Hoffmann de vectigal. subsidiar S 1. §. 2. n b). pag. 3 anführt: „Ast usitatum in Ger„mania nostra judæorum vectigal pro transitu personali manifeste comprobat vectigal persona„le revera existere", paßt um deswillen nicht, weil, wie schon angeführt worden, der Juden-Leib-Zoll eigentlich eine Art Geleit ist (§. 27.).

q) Einleit. in d. Lehre von d. Auflagen § 100. p. 197.

r) Kreitmayr codex jur. Bavar. T. II. Fol. 1369.

s) Mylius in corp. const. Marchic. T. 4. Sect. 1. col. 39.

So stehet auch in den Chur-Pfälzischen Taschen-Geleits-Scheinen: „Daß sie für ihre „Leiber zollfrey passiren sollen". Und in andern Quittungen über den bezahlten Leib-Zoll z. B im Brandenburg-Onolzbachischen sowohl als Bayreuthischen heißt es daß die Juden denselben bezahlt hätten „für ihren armen Leib". Im Chur-Sächsischen ist von Leipzig verordnet t): „Ein jeder anher kommender Jude hat über dasjenige, was er sonsten „dieses Orts abzustatten, in die Geleits-Einnahme 4 Ggr. vor seine Person zu entrich-„ten". Schon im Jahre 1428 sagt Graf Günther von Schwarzburg von gewissen Juden: „haben wir sy gefreyhet, sy vnd ire Habe Zolles vnd Geleytes in allen vnsen ge-„richten ꝛc." u) Zu noch mehrern Beweise aber, daß dieser Leib-Zoll nicht mit dem gewöhnlichen Waaren-Zolle zu verwechseln, dienet, daß, wenn gleich ersterer entrichtet worden, nichts destoweniger auch der andere zu bezahlen ist. Schon die Bayerische Land-Ordnung von 1553 v) setzt nach der Verordnung vom Juden-Leib-Zoll hinzu: „wo sie „auch mautbar oder zahlbar Güter mit ihnen durchführten (sollen sie) die gebührlich Maut „und Zoll davon geben". Gleichergestallt heißt es in den Hessen-Casselischen Gesetzen x) „Ueber diesen Leib-Zoll aber müssen die Juden annoch absonderlich von Amt zu Amt von „ihrem bey sich habenden Packen den gewöhnlichen Packen-Zoll entrichten". Hiermit stimmen nicht nur die Zoll-Ordnungen aus der Mark Brandenburg y) überein, sondern auch die mehresten Geleits-Zettel, als die Baadenschen, Würzburgischen und andere. Es ist daher unverzeylich, wenn man vom Zolle überhaupt auf den Juden-Leib-Zoll, als darunter begriffen, den Schluß macht z).

§. 35. Eben so leicht ist der Juden-Leib-Zoll vom Weege-Geld zu unterscheiden. Denn wenn gleich auch dieses von durchreisenden Personen bezahlt wird, so ist doch der Zweck davon die Unterhaltung der Weege, und es wird für den blosen Gebrauch der Weege a) von den ältesten Zeiten her b) entrichtet ohne Unterschied zwischen Juden und Christen;

---

t) Churfürstl. Sächs. Geleits-Rolle beym Haupt-Geleit zu Leipzig v. 1691. §. 18. in Haymen allgem. teutsch. jur. Lexicon. S. 220.

u) Journal von und für Deutschl. Jahrg. 3. B. 1. S. 436.

v) Libr. XVI. Tit. 1. Art. 3. Fol. 168.

x) Land-Zoll-O. v. 13. Nov. 1735 §. 23 bis 26. (Samml. Hess. L. Ordn. Th. IV. S. 322.) Cam. Ausschr. v. 27. Octbr. 1739 (IV. 607.) v. 4. Sept. 1779 (VI. 979.)

y) Mylius l. c. T. IV. Sect. I. col. 39. 67. 293. 341. T. V. Sect. I. col. 135. 137. 213.

z) Wie in d. Consil. Hallens. T. II. N. 97. p. 1676. n. 17. geschiehet.

a) Lennep Landsied. R. a. a. O. §. 4. n. 21. S. 559.

b) Lehmann Speyer. Chron. Lib. II. Cap. 44. p. 162.

sten; der Juden-Leib-Zoll hingegen, wie schon offt ist erinnert worden, für den sichern (§. 23. 24. 31.) Durchzug der Juden, vieler anderer Unterscheidungs-Zeichen nicht zu gedenken.

§. 36. Der Unterschied des Juden-Leib-Zolls vom Meßgeleit, welches die auf die Jahrmärkte reisenden Kaufleuthe lößen, ist nicht weniger auffallend c). Eben so wenig ist das Juden-Schutz-Geld cc) damit zu verwechseln d), denn dieses bezahlt allein der zum Schutz-Juden aufgenommene Jude, den Juden-Leib-Zoll entrichten aber sowohl aufgenommene als fremde Juden, andere Verschiedenheiten z. B. in Ansehung der Zeit der Entrichtung und der Würkung nicht zu gedenken.

§. 37. Ein bekannter Unterschied unter den verschiedenen Gattungen des Geleits ist der welcher zwischen dem schriftlichen und persönlichen gemacht wird. Ersteres, welches in Geleits-Briefen bestehet, heißt auch das tode Geleit; letzteres, zu welchem Bewaffnete, gewöhnlich Reuter, gebraucht werden, heißt das lebendige e). Seit dem im teutschen Reiche bestehenden Land-Frieden ist letzteres sowohl überhaupt fast ganz aus der Uebung gekommen, als insbesondere beym Juden-Geleite. Dieses pflegt daher auch nur schriftlich gegeben zu werden, einige wenige Fälle ausgenommen. In Nürnberg z. B. dürfen die Juden ohne Begleitung nicht umher gehen f). Es heißt in dem Nürnberger Juden-Edict v. 28ten Febr. 1713 g): „daß sie sich nämlich — und zwar nur allein bey „dem Thiergärtner- und Spitler-Thor anzumelden hätten, allwo sie bis unter das Stadt-„Thor durch einen Mußquetirer zu Annehmung eines lebendigen Gelaits (ohne welches „sich keiner derselben, er möge auch in der Stadt zu verrichten haben, in was es bestehen „möge,

c) Multz in repræsent. majest. imperat. Cap. 16. §. ult. n. 165. 166. p. 523. sagt: „Iudæi tenentur semper guidagium den Leib-Zoll solvere. Christiani autem quando ad nundinas solemniores proficiscuntur, vel inde redeunt solvunt das Gelait-Geld, quod Iudæi præstant „ultra den Leib-Zoll".

cc) Thiel princip. jurispr. judaicæ. S. 2. M. 2. Tit. 2. §. 109. p. 69.

d) Wie Ludewig in conf. Hallenf. T. II. col. 1677 in Bezieh. auf d. Commentar über d. gold. Bulle thut, wo nur vom Schutz-Gelde die Rede ist.

e) Westphal teutsch. Staats-Recht (1784) Abth. 36. §. 3. S. 402. Wildvogel conduct. mercat. S. 2. thes. XX. p. 16.

f) Müller Reichstags-Theatr. unt. Max I. Vol. II. p. 528. Nicolai Reise durch Teutschland u. die Schweitz B. I. S. 307. Schlözer Staats-Anzeigen B. 7. H. 27. S. 372.

g) In der Europäisch. Staats-Canzl. (Ant. Faber) Th. 25. S. 787.

„möge, bey empfindlicher Strafe, auch künftig gar nicht mehr herein gelassen zu werden, „betreten lassen solle) gebracht — werden ꝛc." Auch von Augsburg finden wir aufgezeichnet h): „1540 den 10ten Apr. wurde im Rath verordnet, daß die Juden nicht länger, als einen Tag vergleitet, und zu Verhüthung schädlicher und wucherlicher Händel „jedem ein Stadt-Diener, so beständig um ihn seyn und auf seine Verrichtungen Acht „haben müßte und welchem der Jude dafür einen Sechser zu bezahlen schuldig, zugegeben werden solle" Von Cölln wird erzählt i): Juden würden ganz und gar keine geduldet und wenn einer in die Stadt käme, so müsse er jede Stunde einen Ducaten zahlen, und eine Wache müsse ihn beständig begleiten. Daß in Salzburg vorhin das lebendige Juden-Geleit Statt gehabt haben müsse, schließe ich aus einer neuern Verordnung k), nach welcher „den dort ankommenden und mit Vorwissen und Erlaubnis der Policey sich „aufhaltenden Juden ohne weitere Begleitung frey herumzugehen gestattet werden „soll". So heißt es auch in dem Würtembergischen Juden = Privilegio l): „Welcher „dann solchen Unsern Glaidt vnnd Paßzedel fürzeigen wirdt, der vnnd sonsten keiner soll „von Euch — — ohn einige Molestation oder Persönlich Glaidt, auch einiche enttgeltung allso bald ohne verhindert passirt werden".

§. 38. Daß die Entrichtung dieses Juden-Leib-Zolls fast durchgängig in Teutschland hergebracht sey, darüber brauchte ich weiter kein Wort hinzuzufügen, wenn ich mich blos auf das Zeugnis der hierüber sehr bestimmt redenden Schriftsteller beziehen wollte. Es wird sogar in einer Staats-Schrift m) gesagt: „Nachdem unwidersprechlich ist, daß „im ganzen Reiche, sogar in der geringsten Herrschaft kein Jude vom Leib-Zolle befreyet ꝛc. „— — (Ein Recht) so von allen Ständen im ganzen Reiche ja von jedwedem mit der „Jurisdiction zumalen mero imperio versehenen immediato exerciret wird ꝛc. — —" „Von dem aller Orten und Enden im Reich schuldigen, auch willig entrichtenden Leib-„Zoll ꝛc." Auch der durch sein herausgegebenes Juden = Recht bekannte Beck n), nicht weniger

h) In v. Stetten Geschichte von Augsburg Cap. 8. S. 356.

i) Journal von u. für Deutschland. Jahrg. I. B. 2. S. 190. Col. 2. Jud. Biblioth. S. 70.

k) Salzburg. Hof-Camm. Decr. v. 26. Sept. 1791. §. 4. in Schlözer Staats-Anz. B. 17. H. 65. S. 40.

l) v. 22. May 1598. in Sattler Geschichte von Würtemberg Th. V. Beyl. 36. S. 117.

m) Pro memoria oder Actenmäßige wahrhafte Gegen-Information in causa commissionis Frankfurth contra Frankfurth 1719. n. 128. p. 18. n. 346. p. 44. n. 348. p. 45.

n) De jurib. Iudæor. C. XV. §. 2. p. 406.

weniger Beylen o) und Heineccius oo) behaupten uneingeschränkt die Allgemeinheit des Juden-Leib-Zolls in Teutschland. Richtiger ist jedoch wohl die Meynung derer, welche diesen Leib-Zoll zwar nicht ganz allgemein, aber doch von dessen Daseyn fast in allen teutschen Reichs-Staaten sich überzeugt halten p).

§. 39. Daß auch die Observanz, auf welche sich dieser Juden-Leibzoll gründet, schon von alten Zeiten herrühre, darüber führe ich folgendes mit zum Beweis an. Die Hessen-Casselischen Juden, als ihnen zugemuthet wurde, dem Kayser die Cronen-Steuer und den Gülden-Opfer-Pfennig zu bezahlen q), sagen in einer an ihren Landes-Herrn überreichten Vorstellung vom 30ten Octbr. 1617: — „Wier auch jederzeit bey dem Schuz, welchen „von E. F. G. als vnserm Obern Schuz Herrnn wier Juden gehabt, vndt vnserm da„hero gebührlich erlegtem Schuzgelt von Jederman gelassen vndt von niemandt vmb icht„waß weiters ahngesprochen worden, **nuert allein daß wier ahn allen orten im Reich,** „**altem Herkommen nach**, vnsern vffgesetzten Zoll verrichten müeßen rc." — Als auch im XVI. Jahrhundert die Juden unter gewissen Bedingungen in Coblenz aufgenommen wurden, erhielten sie dabey unter dem 25. Jul. 1518 unter andern folgende Versicherung: „Die obgemeldte Judden sollen auch die Zütt uß allenthalben in unßerm Ertzstifft vermitz „**bezalong gewönlichen Zolles** unser und unsers Stiffts fry, strak geleidt vor gewalt — „**haben**" r). In der Brandenburg-Culmbachischen Policey-Ordnung s) heißt es: „Wie „dann auch die fremden reisenden (Juden) dem **Herkommen** gemäß den gehörigen Zoll „— — abzulegen rc.". Eben so wird auch ein solches altes Herkommen in der Bayerischen

---

o) De statu Iudæor. hod. in Germ. 1764. §. 21. p. 24.

oo) In antiquit. Germanic. T. 2. P. 1. Lib. 2. Cap. 7. §. 24. p. 388.

p) **Moser teutsch Nachbarl. Staats-Recht** Buch 3. Cap. 17. §. 9. S. 494. **Deutsche Encyclopädie B. XI. unt. Geleit.** Stryk in U. M. pandect. L. 39. T. 4. §. 6. Tom. IV. p. 39. Rosenhard in Diss. de jure transeundi per territoria §. 12. p. 16. Limnæus ad capitul. Caroli V. art. 33. verb. **Anderer Gefäll** n. 31. p. 259. Multz l. c. P. 2. C. 15. §. 4. n. 127. p. 504. Speidel. specul. observ. p. 660. Hert in Diss. de servit. natur. const. Sect. 1. §. 2. in Opusc. Vol. 2. T. 3. p. 113. Bastineller in Diss. de viar. public. jure p. 26. §. 15. **Kreitmayr am ang. O.** Th. 2. S. 1369. Thiel principia jurispr. judaicæ per German. communis. S. 1. C. 2. Tit. 1. §. 56. p. 34. S. 2. M. 2. Tit. 2. §. 109. p. 69.

q) **Ich habe die Veranlassung ausführlicher abgehandelt im teutschen Staats-Magaz. (herausgeg. v. Hr. Professor von Berg) B. 2. H. 2. S. 331.**

r) Histor. Trevirens. T. II. p. 608.

s) **Tit. 37.** (**Hellfeld** Repertor. jur. privati **Th.** 3. p. 1967. n. III.)

schen Lands-Ordnung von 1553 t) unterstellt, wo es unter der Rubrick: „Wie sich die „Juden im Durchzug durch das Land zu Bayrn mit nemung des Glaits vnnd sonst halten „sollen?" heißt: „Wo sich dann begebe, das eines Judes oder Jüdin notturfft eruor-„dern wurde, durch bemelts vnser Fürstnthumb ze ziehnn, So sollen sie on ain glayt dar-„ein nit kommen, sonder dasselb glayt bey ainer vnser Maut oder Zolstat: Welche an den „grenitzen, da sie vnser Fürstnthumb antreffen, die erst vnnd nechst ist: ersuchen, vnd „auff jren der Juden oder Jüdin Kostn annemen, auch mit demselben glayt, den nechsten „gestrackten weg durch vnser Fürstnthumb ziehen, Also daß sie kain nacht bleiben, da sie „die vorder geweßt seind, biß sie mit gewondlichen tagräysen darauß kommen, Es wäre „dann, das sie jr Sabbath vngevärrlich vnderwegen betreffen wurde. Vnd damit in sol-„chem kain geuärd gebraucht werde, soll in dem gläyt die zeit desselben gegebnen glaits, „dergleichen auch das ort dahin die Judn oder Jüdin (welchen solch glait gegeben würde) „jren weg nemen, bestimbt sein, damit man wissen vnd sehen künde, ob sie den stracken „weg, vnuerzogenlich durch raisen, Doch sollen sie sich mit solchem glayt bey allen vnd „jeden vnsern Maut vnnd Zolstete, die sie an jrem Durchzug vnderwegen haben, ansa-„gen, vnd daselbs das gebürlich gläytgelt, wie von alter herkommen, bezaln, wo „sie auch Mautbar oder Zolbar güter mit jnen durchfürten die gebürlich Maut vnnd Zöll „dauon geben". Diese gesetzliche Vorschrifft scheint sich noch jetzt in Bäyern erhalten zu „haben" u). Sogar von einem toden Juden muß daselbst der Leib-Zoll bezahlt werden v). Die älteste Erwähnung dieser Abgabe findet sich aber in einer Urkunde der Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Thüringen von 1368. Es heißt darinnen x): „Ir „sullen ouch alle Judin dye yn unsern schlozzen und Gebiten wonhaft sint, und yre Diner „und Brotesser dye mit ym wonen allir Geleite und Czolle ledig und loz syn yn unsern „Landen, aber fremde Judin, die um uns nicht wonhaft sint, wollen wir dez nicht „vortragen". So sagt auch in einer Urkunde von 1425 y) Herzog Friedrich zu Sachsen: „Ouch habin wyr yn furder die gunst getan Sunderlichin vnd begnadet, das alle die Juden „die

t) Im 16ten Buch, 1ten Tit. 3ten Art. Fol. 168.

u) Kreitmayr Th. 5. S. 1522 sagt das nämliche und führt dabey die Pol. Ordnung L. 5. T. 1. Art. 1. 3. 5. 6. an.

v) Kreitmayr a. a. O. Th. 2. Cap. 1. § IV. n. 11. S. 680. führt an: „Die todten Juden-Cörper. „Denn diese müssen den Leib-Zoll post mortem eben so wie in vivis von dem Durchmarsch be-„zahlen. Resol. ex intimo de 15. Iul. 1758".

x) Biener de jure regio recipiendi judæos judæorumque in Saxonia elector. jurib. & obligat. C. I. §. 4. p. 24.

y) Bey Horn Leben Friedrichs des Streitbaren Urk. 303. S. 899.

„die vßwendig oder innewendig vnser lande gesessen sind alles gleites vnd czolles frie „synn sullen in allen vnsern landin sie sint tot odir lebinde, von wanne sie sind ꝛc.".

§. 40. So häufig nun aber auch die Entrichtung des Juden=Leib=Zolls durch Observanz, Gesetze und Verträge festgesetzt worden; so kann es doch auch Fälle geben, in welchen diese Abgabe wegfällt. Vorzüglich gehört dahin, wenn der Regent, es sey unentgeldlich, oder gegen einen andern Vorbehalt diesen Leib = Zoll erläßt. Der erste Fall wird in Teutschland z) selten vorkommen. In den Käyserlich = Königlichen Staaten sind indessen die Leib=Mauthe der Juden abgeschafft a). Auch ist im Brandenburgischen der Leib=Zoll aufgehoben b); Nicht weniger im Erz=Stift Salzburg c).

§. 41. Offt vergleicht man sich auch mit einem oder dem andern Juden auf ein Gewisses. Die Juden, wenn sie die Coburgischen Lande betreten und in denselben sich aufhalten,

z) In Frankreich wurde schon unter der Königlichen Regierung der Juden=Leib=Zoll abgeschafft. Die Worte des Edicts Ludwig XVI. v. 12. Jan. 1784 sind merkwürdig: „Wir haben bey „Durchgehung der Zoll=Rubricken ersehen, daß in den Zoll=Tariffen besonders Unserer Provinz „Elsaß die Juden beym Eintritt in die Stadt Straßburg zu einem Leib=Zoll tarirt sind, der „sie dem Vieh gleichsetzt. Da es nun Unserer Denkungsart — — höchst widrig ist, gegen „irgend einen (Unserer Unterthanen) — eine Auflage existiren zu lassen, welche den Stand „des Menschen schändet, so haben Wir eine solche hiemit abschaffen wollen ꝛc.". S. Krünitz oekonom. Encyklopädie Th. XXXI. S. 522. Leipziger Magaz. für Rechtsgelehrte Jahrg. I. B. I. St. I. n. IV. S. 33. Schlözer Staats=Anz. B. IV. Heft 16. S. 434. Von diesem ehemals in Straßburg hergebrachten Leib = Zolle findet man ein Mehreres bey Fischer de statu & jurisd. Iudæor. §. 90. p. 110. 111.

a) Hof=Decr. v. 10. Dec. 1785. Handbuch des Kraisamts=Dienstes in d. Käyserl. Königl. Staat. S. 437. auch S. 112, wo noch mehrere Verordn. angezogen sind. Vero. v. 2. Jan. 1782 §. 19. bey Krünitz a. ang. O. S. 598. und in der Juden=Bibliothek S. 53. in welcher es heißt: „Nicht „minder heben Wir die von fremden Juden bisher entrichtete Leibmauth gänzlich auf. — — „Wir halten Uns jedoch gerechtest vor, wegen Entschädigung derjenigen, welche die Leib=„Mauth derzeit beziehen, von der Judenschafft ein minder beschwehrliches Aequivalent einzu„heben". Vergl. Nicolai Reise ꝛc. B. VI. Berichtigung. u. Zusätze zu den 4 ersten Bänd. S. XXV.

b) Im Hamburger Correspondenten 1787. N. 207. wird: „Aus dem Brandenburgischen vom „24. Decbr." angemerkt: „Der Leib=Zoll auf reisende Juden, welcher an einigen Orten im „Brandenburgischen noch Statt hatte, ist auf Königlichen Befehl abgeschafft worden". Die Bestättigung hiervon findet man in den „Annalen der Juden S. 326.

c) Hof=Cam. Decr. v. 26. Sept. 1791. in Schlözer Staats=Anz. B. 17. Heft 65. S. 39. 40. Runde teutsch. Privat=Recht §. 640. S. 535. n. b).

halten, müssen zwar ein Jude zu Pferd täglich 6 Ggr. und für den Aufenthalt eine Nacht über in der Stadt 3 Ggr. ein Jude zu Fuß täglich 3 Ggr. und für eine Nacht in der Stadt 1½ Ggr. entrichten, doch wird mit manchem jährlich etwas Gewisses ausgemacht und bisweilen wird diesem oder jenem auch diese Abgabe gänzlich erlassen d). Eine solche Bewandnis hat es auch mit dem im Chur-Pfälzischen üblichen Juden-Taschen-Geleite dd). Dieses erhellet aus denen darüber ausgefertigten gedruckten Scheinen, welche gleichlautend besagen: „Vorweiser dieses Jud — — hat sich wegen der von Chur-Pfalz aufs Neue „erstreckten Juden-Geleits-Concession vom 1ten Aug. dieses laufenden 1725ten Jahrs bis „auf den 1ten Aug. 1726 verglichen, und dahero aller der gemeinen Judenschafft darin „gnädigst verwilligten Geleydt-Schutz-Gerechtigkeit mit seinem Weib Kinder und Brod-„Gesind gleich andern solche Zeit über zu gebrauchen und seynd auch für ihre Leiber Zoll-„frey und unbelästiget passiren zu lassen. Urk. Chur Pfalz Hof-Cammer gewöhnl. kleinen „Insiegels. Geben Manheim d. 1. Aug. 1725". Eine ähnliche Einrichtung muß im Würzburgischen Statt haben, wie folgender Zoll-Zettel besagt: „Gegenwärtiger Jud — „— so bey Hochfürstl. Würtzburg. Cammer wegen seines Leib- und Gewerbzolls Richtig-„keit gepflogen solle sambt seinem Brodgesind auff Vorzeigung dieses a dato auff ein Jahr „lang an denen Hochfürstl. Würtzburg. Zollstätten dergestalten frey passirt werden, daß „er den üblichen Zoll von den führenden Güttern und Viehe jedesmahls entrichte. Datum „Würtzburg den 1. Januarii Anno 1731. Hochfürstl. Würtzburg. Cammer".

§. 42. In mehrern Ländern, wo eben solche Vergleiche über den Leib-Zoll in Pausch und Bogen ehemals Statt hatten, sind solche abgeschafft. Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt schreibt unter dem 12. Jul. 1755 an seine Rent-Cammer: „Nachdem wir „gnädigst verrodnet haben, daß künftig hin den Juden keine Leib-Zoll-Bestände mehr „ertheilt, sondern dieselbe zu jedesmaliger Entrichtung ihres Leib-Zolls angehalten — „werden — sollen; als befehlen ꝛc. ꝛc." — Als die Rent-Cammer in Hanau an Landgraf Wilhelm VIII. von Hessen-Cassel wegen der Gelnhäuser Juden unter dem 10ten Jan. 1738 berichtete: „Daß weilen diese Juden, so offt sie die herrschafftliche zollbare Straaße „zu Alten-Haßlau und in dasiger Gegend betreten den Leib-Zoll zu entrichten schuldig „seyen, es auf herrschaftlichen gnädigsten Befehl lediglich beruhe, ob man mit denselben einen neuen Accord nach ihren dermaligen Umständen machen, oder aber diesen „herrschaftlichen Zoll pro futuro bey jedem Fall der Ordnung gemäß erheben lassen „solle ꝛc. —" erfolgte unter dem 3ten Apr. des nämlichen Jahrs die Resolution „daß die „bishe-

d) Nicolai Reise durch Deutschl. u. d. Schweitz B. 1. Beyl. IV. 7. S. 68. n. 10.

dd) W. Müldner de conducendi jure Cap. 5. §. 20. p. 20.

„bisherige Convention sowohl mit den Gelnhäuser Burg- als Stadt-Juden aufgehoben, „und dagegen von denselben der schuldige Zoll pro futuro bey jedem Fall — erhoben wer- „den solle" e). Im Würtembergischen wurden auch die auf längere Zeit erstreckten Juden-Geleite als Mißbräuche angesehen, wie folgende Stelle aus der Zoll-Ordnung f) besagt: „Vnd sollen hinfürter den Juden die sondere verordnete gestempffte Zeychen so ein „Jägerhorn vnd ober dem Horn ein Buchstaben S. welches Schilling bedeut, vnd vnder „dem Jägerhorn die Zahl der Schilling haben, gegeben, vnd in allem solchen Juden glay- „ten Vnsere Disposition die Juden belangend, der Landsordnung einverleibt, observirt „vnd gehalten werden, vnnd so ein Jud ein Manns Person, durch Vnser Herzogthumb „seiner Handthierung nachziehen wolte, solle er von dem nechstgeseßenen Amptmann das „Gelaid nehmen, dargegen der Ampttmann von einer jeden Mannspersohn vierzehn „Schilling von einer Weibsperson sieben Schilling, vnd von jeden Kind vier schilling zu „Glaytgelt empfangen, wo aber einer nicht mehr dann an einem Ort vnd vber zwo Meyl „durch vnser Herßogthumb nicht zu ziehen, solle von jeder Meyl vnd jeder Persohn ein „Schilling zu Glaytgelt eingezogen vnnd dargegen auff die Zeichen geschriben werden, wie „weit vnnd wohin sich das Glayt erstrecke, damit kein Neben- vnd Abweg durch sie ge- „sucht werde.

„Insonderheit aber den Benachbarten, oder andern Juden hinfüro nicht mehr, wie „bißher von Theilen heimblich beschehen ein einig Glayt auf ein Viertel oder halb „Jahr erstreckt (daß sie sich selbigem solche Zeit, nach ihrem gefallen gebrauchen „mögen) zugestellt oder paßiert werden".

§. 43. Es giebt übrigens noch andere Fälle worinnen nach verschiedenen Provincial-Gesetzen oder Gewohnheiten der Juden-Leib-Zoll nicht entrichtet wird, theils wegen Mangel des Vermögens, theils wegen gewisser persönlichen Eigenschafften, theils wegen der Geschäffte, in welchen die Juden reisen. In der Hessen-Darmstädtischen Zoll-Ordnung g) heißt es: „Die arme Juden, welche von fremden Orten herkommen, und durch „Unser Land gehen, sollen des Leib-Zolls befreyet seyn, jedoch anders nicht, als wann „ihre äußerste Armuth oder wegen Entrichtung des Zolls vorgeschüzte Ohnmöglichkeit „kundbar oder dieselbe auf ihren Juden-Eyd nehmen, daß sie Armuths wegen den Zoll zu „entrich-

e) Ohngeachtet mehrerer Bitten dieser Gelnhäuser Juden ist es doch hierbey verblieben. Resol. v. 17. Octbr. 1739. v. 22. Octbr. 1746. v. 8. Jan. 1754. v. 2. Octbr. 1763. v. 25. May 1767. u. 4. Apr. 1791.

f) v. 1618. S. 36. (Gedruckt 1651.)

g) Vom Jahr 1706. Tit. 49.

„ten nicht vermögen. Da aber großer Verdacht des Gegentheils vorhanden, sollen sie „und was dieselbe bey sich haben visitirt und das befindende wann der Zoll davon wohl „entrichtet werden können, weggenommen und denen Beamten zur Verrechnung zugestellet „werden, wann sich aber nichts findet, soll man sie Zollfrey passiren lassen. Weil jedoch „hierunter großer Unterschleif vorgehen kann; so sollen Unsere Zoll-Bediente und Zöllner „obigem allem ganz genau nachleben und auf bloses Anzeigen des Unvermögens nicht ge- „hen, sondern auf den Grund forschen. Es werden aber hierunter nur die Juden ver- „standen, welche von fernen Orten als Bettel-Juden durchreisen, nicht aber diejenigen, „so unter benachbarten Herrschaften wohnen, als welche entweder den schuldigen Zoll be- „zahlen, oder aus Unserm Land bleiben sollen". Die Hessen-Casselische Land-Zoll-Ord- nung h) sagt hiervon nur: „Was die Bettel-Juden, so ohnumgänglich das Land passiren „müssen, angehet, werden solche anders nicht zollfrey passirt, als wenn sie ihres Armuths „halber beglaubte Attestata vorzuzeigen haben, in deren Entstehung sie schlechterdings zu- „rückzuweisen".

§. 44. Ich habe zwar oben (§. 32.) bemerkt, daß an manchen Orten sogar die einländischen Schutz-Juden bey ihren Reisen den Leib-Zoll bezahlen mußten. In andern Ländern sind diese jedoch frey. So war es im Brandenburgischen i) so ist's im Braunschweig-Lüneburgischen k), auch in Chur-Sachsen l). Man siehet daselbst den Juden-Leib-Zoll, als schon unter dem Schutz-Gelde begriffen, an.

§. 45. Im Brandenburgischen m) sollten „Jüdische Knaben und Jungens — „so unter 12 Jahren seyn, sie mögen seyn wer sie wollen, — allemal vom gedachten „Leib-Zoll gegen Producirung eines gedruckten Zettels an jeden Ort frey passiren". Nach den

---

h) v. 13. Nov. 1735. Sect. II. §. 25. (IV. 323.) Vergl. mein Handbuch zur Kenntnis der Hessen-Cassel. Landes-Verf. und Rechte. B. 2. S. 53.

i) Reglem. v. 7. Dec. 1700. §. 4. (Mylius im Corp. constit. Marchic. T. V. Abth. V. S. 137.) Ed. v. 21. May 1671. §. 4. (Ebendas. S. 123.) Jud. Privil. v. 30. Octbr. 1717 §. 4. (Mylius T. V. Abth. III. S. 174.) Zoll-Rolle v. 3. Jan. 1724. in d. Neu-Mark. (Mylius T. IV. Abth. I. S. 413.) Sie mußten aber auf ihren Reisen Zeugnisse von des Orts Obrigkeit haben, oder widrigenfalls den Leib-Zoll gleich Fremden erlegen. Vero. v. 25. Febr. 1736. (Mylius T. V. Abth. V. S. 201.) Cam. Vero. v. 30. Aug. 1735. (Mylius T. IV. Abth. I. S. 459.

k) Chur-Braunschw. Lüneb. Land. O. Calenb. Theils. B. 3. Cap. 3. Sect. 13. n. 172. S. 444.

l) Biener de jure regio recip. judæos &c. C. 2. §. 10. p. 52. conf. p. 24.

m) Instr. bey d. neuen revid. Land-Zoll-Rolle v. 4. Apr. 1721. §. 21. (Mylius a. aug. O. IV. I. S. 388)

den Hessen-Darmstädtischen Verordnungen n) sind **Juden-Kinder von 12 bis 14 Jahren** von Entrichtung des Leib = Zolls frey, die aber über 12 bis 14 Jahr alt sind müssen ihn bezahlen. In Chur-Sachsen gehet die Entrichtung des Leib-Zolls mit dem 10ten Jahre an, auf den Leipziger Messen aber erst mit dem Alter von 13 Jahren o). In Bayern geben Juden-Weiber die Hälfte, es brächte dann die Maut-Instruction oder das Herkommen ein Anderes mit sich p). Auch in Chur-Sachsen entrichten die Weiber und Knechte der Juden nur den halben Leib-Zoll q).

§. 46. Ich habe oben angeführt, daß manchmal in Rücksicht der Geschäffte, in welchen ein Jude reißt, die Befreyung vom Leib-Zolle Statt habe r). Dieses ist im Hessen-Casselischen s) bey denen Juden der Fall, „welche in Sachen, so ihren ceremonialischen Gottes-Dienst betreffen t), verreißen, und desfalls beglaubte Attestate vorzuzeigen, oder auch vor den Aemtern oder Rentereyen zu thun haben, und nicht dabey handeln". Gleichergestallt sind auch die zu dem alle drey Jahre eintreffenden Hessen-Casselischen Juden-Versammlungs-Tage reisenden Juden **für ihre Personen**, nicht aber etwa von bey sich führenden Waaren, **zollfrey**, und gilt diese Zollfreyheit länger nicht als 8 Tage vor angehendem, und 8 Tage nach geendigtem Versammlungstage u).

§. 47.

---

n) Vero. v. 25. Sept. 1705. Darmstädt. Rent-Camm. Rescr. v. 7. Aug. 1722.

o) Biener de jure regio recip. judæos judæorumque in Sax. elect. jurib. §. 10. n. 2. p. 52.

p) Kreitmayr a. ang. O. Th. II. S. 1369 sagt: „Regulariter wird der Leib a) nirgend verzollt, „ausgenommen von Juden, welche an vielen Orten den Leib-Zoll geben müssen, Herbst ibi. „Stryk. cit. T. 4. §. 6. Strauch §. 50. in not. und zwar in hiesigen Landen vi Decret. Elect. vom „22ten April 1733. muß jeder Jud, welcher nicht mit Churfürstlich. Frey-Paß versehen ist, „bey dem Eintritt in das Land auf der ersten Maut = Station, sofern kein höheres hergebracht „ist, zwey Gulden, bey den übrigen Zoll-Städten aber 15 Kr. und überdies täglich, so lang „er sich im Land befindet, auch 15 Kr. Leib-Geld reichen, die Juden-Weiber geben die Hälfte, „es brächte dann die Maut-Instruction oder das Herkommen ein mehreres mit sich, dann dabey hat es sein Verbleiben".

q) Biener l. c.

r) Schon Multz in repræs. majest. imperat. P. 2. Cap. 9. §. 4. n. 40. sagt: „quandoque tamen pro „ratione circumstantiarum in certis negotiis pedagium istud Iudæis remittitur".

s) Land Zoll-O. v. 13. Nov. 1735. S. 2. §. 25. (IV. 322.)

t) Durch Extr. Geh. R. Pr. v. 30. Sept. 1796 stehet fest, daß diese Freyheit sich nicht auf diejenigen Juden, welche die sogenannten Paradieß-Aepfel zum Lauber-Hütten-Feste nach Cassel bringen, erstrecke, sondern diese Leib-Zoll und Nacht-Geld bezahlen müßten. (Vergl. §. 52.)

u) Cam. Pat. v. 18. Febr. 1764. (VI. 124.) womit alle Patente bey jedem Versamml. Tage übereinstimmen.

§. 47. In manchen Ländern sind zwar zum Vortheil des Commercii die Juden auf öffentlichen Jahrmärkten von Entrichtung des Leib-Zolls frey x), welches sich in Hessen auch auf die Vieh-Märkte erstreckt y). Das Gegentheil findet aber in Chur-Sachsen Statt, wo die Ordnung z) vorschreibt: „Es bleibt den fremden Juden, wie zeithero, „so auch fernerhin die Leipziger Neu-Jahr-Ostern- und Michälis-, ingleichen die Naum-„burger Petri-Pauli-Messen zu besuchen und zu bauen unbenommen, sie sind aber auch „schuldig die Erlegung des Leib-Zolls Land- und General-Accise nebst andern ange-„ordneten oder sonst gewöhnlichen Prästandis zu prästiren rc.". Eben so scheint es im Würtembergischen gehalten zu werden. In dem dortigen Juden-Privilegio a) finde ich nämlich folgende Stelle: „Immaßen Wir auch Ihnen vergondt haben, das sie zu Neid-„lingen, so lang jeder Jarmarkt allda wehren würdt, vndt so baldt derselb daselbsten an-„gefangen, sich in größerer anzahl, vnnd längere Zeitt als außer dem Jarmarkt erlaubt „ist, sich auff halten mögen, Jedoch dergestallt, das sie jederzeit den Paßzedel bey sich „haben vnnd da die Acht tag desselben verflossen, wiederumb einen andern, der ihnen „nicht abgeschlagen werden soll, umb die Gebür, fordern sollen". Im Preußischen bezahlen die Juden, welche rohe Materialien zum Besten der Fabricanten in die Landstädte bringen, und sich nicht über 24 Stunden darinnen aufhalten, kein Geleit b).

§. 48. Als im Oesterreichischen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine gewisse Anzahl Juden vertrieben wurde, geschahe es „ohne Abnehmung einziger Zoll-Mauth-„oder Abfarth-Gelder" c).

§. 49. An einigen Orten wird auch der Sabbath auf der Reise ihnen nicht angerechnet. So heißt es in einem Fürstl. Darmstädtischen Rescripte d): „Demnach bey „Uns die Frage unterthänigst vorgekommen, wie sich zu verhalten, ratione des Leib-Zolls, wann

---

x) Z. B. in Schlesien. Krünitz a. a. O. S. 496. 497. §. 4. In Königsberg und den übrigen Städten des Königreichs Preussen wird zu Jahrmarkts-Zeiten nur das halbe Geleit genommen. Tarif v. 10. Apr. 1769. Cap. 5. Tit. 19. (Nov. corp. const. Marchic. T. 5. p. 5626.)

y) Wie alle bey solchen Gelegenheiten erlassene Ausschreiben besagen.

z) Jud. O. v. 1746. §. 8. (Biener de jure regio recipiendi Iudæos &c. §. 12. p. 60. n. 2.)

a) Privl. für die Hebräische Kaufleuthe v. 22. May 1598. §. 17. (Sattler Gesch. v. Würtemb. Th. 5. Beyl. 36. S. 118.

b) Nov. corp. const. Marchic. T. V. p. 5627.

c) Dieses sind die Worte des Patents vom 6. Aug. 1669. (Codex Austriac. Lit. I.)

d) Es ist v. 27. August 1732.

„wann Juden in Unser Land reysen, und wegen einfallenden Sabbaths nicht weiter reysen „können, ob solche den Tag ihrer Ankunft und Abreise zollen, die Zeit ihres Aufenthalts „aber frey seyn, oder ob solche, wann sie Abends spath an den Ort kommen, erstlich den „folgenden Tag zollen, mithin der Datum auf den folgenden Tag gesetzt werden solle; „Und Wir dann diesen Casum dahin gnädigst zu decidiren vor gut befunden, und mithin „verordnet haben, daß auf solchen Fall und wann es notorisch, daß diejenigen Juden „sich nicht Parthierung halber länger als über ihren Sabbath an einem Orth aufhalten, „Unsere Zöllner gehalten seyn sollen, die Zollzeichen auf den folgenden Sonntag zu dati„ren, mithin nur einmahl den Zoll von ihnen sowohl als auch wann sie mit Koppel-Pferd„ten um solche Zeit durch passiren und ihren Sabbath über still liegen müssen, zu erheben, „damit dieselbe nicht Ursache haben, die Straaße gar zu meyden, wodurch alsdann ein „groses am Zoll abgehen dörfte, zumahlen es dem Vernehmen nach in andern be„nachbahrten Landen eben so gehalten werden solle; Als befehlen ꝛc.".

§. 50. Die Würkung des bezahlten Juden-Leib-Zolls ist sowohl in Ansehung ihrer Dauer, als ihrer rechtlichen Folgen nach vielen Provinzen Teutschlands äußerst verschieden. In Ulm müssen die Juden jede Stunde, welche sie daselbst zubringen, bezahlen e). An den mehresten Orten gilt die geschehene Zahlung nur auf einen Tag. Im Hessischen ist dieses der Fall. Nicht nur die Hessen-Casselische Juden-Ordnung f) sagt: „Die Ju„den, welche sich auser den Jahrmärkten länger als einen Tag an einem Orte aufhalten, „sind den folgenden Tag und also ferner — jedesmal von neuem den schuldigen Leib-Zoll „zu lößen gehalten"; sondern auch in einem Cameral-Ausschreiben g) heißt es noch bestimmter: „Daß es in Ansehung des Juden-Leib-Zolls nach dem hiesigen, weniger nicht „dem benachbarten Hessen-Darmstädtischen bisherigen Herkommen fernerweit zu halten „sey, welch Herkommen aber in Ansehung der Juden darinnen bestehet, daß wann die„selben länger als einen Tag in demjenigen Amte, worinnen sie den Leib-Zoll entrichtet, „beharren, alsdann dieser Leib-Zoll den folgenden Tag von neuem wieder abgeführt wer„den

e) Krünitz oecon. Encyclop. Th. 31. S. 408.

f) Jud. O. v. 12. Aug. 1739. §. 9. (IV. 589.)

g) v. 27. Octbr. 1739. (IV. 607. 608.) Es ist durch ein weiter. Cam. A. v. 4. Sept. 1779. (VI. 979.) erneuert worden. In der Residenz-Stadt Cassel müssen fremde Juden, anstatt des Ducaten, welchen die daselbst über Nacht (§. 30) bleibenden Juden vorhin zu entrichten gehabt, und zwar ein einländischer Schutz-Jude für jede Nacht einen Leib-Zoll von 4 Ggr. ein ausländischer aber 8 Ggr. bezahlen, und der Hauswirth soll dafür haften, Cam. Ausschr. v. 28. Jan. 1751. (IV. 1077.) Vergl. die Jud. O. v. 21. Jan. 1749. §. 6. (IV. 1013) Krünitz oecon. Encyclop. Th. XXXI. S. 500.

„den muß". Wie es deshalben im Rheingräflich-Dhaunischen gehalten werde zeigt folgende Urkunde: „Daß in dem Hoch-Rheingräfl. Dhaunischen ein durchpassirender Judt „allda 24 Stunden 5 Alb. und ein Knecht allda 24 Stunden 5 Crzr. Judten-Geleit biß„her entrichtet, und forthin alle 24 Stunden zu erlegen hat, wird unter vorgedrucktem „Cantzley-Insiegel hierdurch attestiret. Dhaun d. 18. Jun. 1733".

§. 51. In andern Ländern wird der Leib = Zoll auf 8 Tage bezahlt. Von denen Geleit = und Passir = Zetteln, welche die Juden im Trierischen erhalten, heißt es in der Chur-Trierischen Juden-Ordnung von 1597 h): „Deren sie sich länger nicht, dann 8 „Tage a dato gebrauchen sollen und mögen". Die nämliche Verordnung findet sich in einem alten Würtembergischen Privilegio i). Die Baadenschen Juden-Geleits-Briefe gehen auch auf 8 Tage.

§. 52. Im Anspachischen muß ein Jude bey der ersten Zoll-Stätte einen Zoll-Zettel mit 5 Creutzer lößen und solchen an den übrigen Zoll-Stätten unentgeldlich unterschreiben lassen, wodurch er 14 Tage frey ist. Wenn auser Landes wohnende Juden bey Hochzeiten, Beschneidungen und Begräbnissen sich einfinden, so geben sie nur den ersten Tag den gewöhnlichen Leib-Zoll und sind sodann 8 darauf folgende Tage frey k).

§. 53. Die Frage, ob der Juden-Leib-Zoll die Würkung habe, daß derjenige, welcher ihn bezahlt, auch an demselben Orte Handel treiben könne, darf nichts weniger als allgemein bejahet werden. Denn im Gegentheil erhält nach der oben feststehenden Regel (§. 31.) der Jude welcher den Leib = Zoll entrichtet nur dafür Sicherheit der Durch = Reise und zuweilen auch wohl einiges Aufenthalts. In folgendem vom gedruckten Original genommenen Juden = Geleits = Zettel wird ausdrücklich der Handel ausgenommen: „Wir „Carl von Gottes Gnaden Marggraf zu Baaden und Hochberg ꝛc. ꝛc. — Geben in „Krafft dieses Briefs Salmon Jud — — auf sein deß Person von heut dato an zu „rechnen auf 8 Tage lang — durch Unsere Fürstenthum, Lande, und Gebiethe zu rei„sen, frey, stark sicher Geleit so weit sich dasselbe erstrecket: Doch also und dergestallt, „daß er dafür gleichbalden zu Unserm Amt Pforzheim 6 Batzen Reichs Währung erle„gen,

h) Histor. Trevirens. T. 3. p. 182.

i) Privil. für die Hebräischen Kaufleuthe v. 22. May 1598, v. Herzog Friedrich von Würtemberg. (In Sattlers Geschichte v. Würtemberg Th. 5 Beyl. 36. S. 117.) Es scheint fast ganz aus der Trierischen Jud. Ordn. v. 1597 genommen zu seyn.

k) Markgräfl. Onolzb. Jud. O. Tit. 3. bey Krünitz oeconom. Encyclop. Th. XXXI. S. 500. 501.

„gen, in währendem solchen Geleit sich auch geleitlich halten, und aller Hanthirung, „mit Kaufen und Verkaufen, auch in andere Wege müßigen: neben diesen aber auch „von allem demjenigen was er an zollbaren Sachen und Waaren durch Unsere Lande füh= „ren oder tragen wird, an denen Zoll=Stätten die Schuldigkeit abstatten solle, bey Ver= „liehrung deß Geleits. So geschehen zu Carols=Ruh unter Unserm zurück aufgedruck= „ten Canzley Secret. Den 26. Aug. 1733". Ich füge noch eine das Nämliche besagende Urkunde aus der Herrschaft Rheda bey: „Demnach bey Hochgräfl. Regierungs=Canzley „anfrage geschehen, ob in hiesigem Lande der Juden Zoll hergebracht seye, und was die „Juden sowohl pro solo transitu, als wan sie im Lande handelen, erlegen müßen; So „wird hiermit ohnverhalten, daß wan ein Jude über nacht hier in der Stadt oder zu Gü= „terslo bleibet, derselbe dem Vogt einen schilling, wan er aber nur das Land passiret, al= „lein den gewöhnlichen Zoll mit zwey Mariengroschen bezahlen muß im Lande aber durch= „aus nicht handeln dürffe, uhrkund mein Secretarii unterschrifft und beygetruckten hoch= „gräfl. Regierungs=Canzley=Insiegels. Signatum Rheda den 20ten Aprilis 1733. Fried. „Wilh. Stambler Secret. & Archivar.". Ganz deutlich besagt auch solches eine Chur= „Sächsische Verordnung l): „Die durch Unser Churfürstenthum und incorporirte Lande „reisende Juden haben zuforderst beym Anhero Reißen die ordentlichen Landstraaßen zu „halten, und bey Vermeydung der in dem Befehl de anno 1683 bereits darauf gesetzten „Confiscation des bey sich habenden Guths auch anderer Strafe alle Bey= und Schleif= „Weege zu meyden — — und wie zeithero geschehen so auch fernerhin das gewöhnliche „an Mauth, Leib= auch andern Zoll und Geleite — — gehöriger Orten unweigerlich „zu entrichten schuldig, haben auch ihre Reise gebührend zu beschleunigen und an keinem „Orte ohne dringende Noth sich aufzuhalten, währender solcher Zeit aber, an denen Or= „ten, durch welche sie reißen, alles Handels mit Waaren im Ganzen und Einzelnen „oder Ausschnitts und Stückweise, besonders aber des Hausirens sich zu enthalten, oder „im widrigenfall der Confiscation ihrer Effecten, auch nach Befinden anderer harten Ahn= „dung zu gewarten". In der Sachsen=Altenburgischen Landes=Ordnung m) heißt es: „Es sollen auch alle Juden und ein jeder insonderheit das ordentliche gewöhnliche Geleit „und Zölle von ihren Personen, da sie sonderlich geleitet werden, und von ihren Güthern „jedes Orts, da solches zu geben pfleglich und gebräuchlich ist, reichen, auch sich keiner „unterstehen noch anmaaßen sich in diesem Fürstenthum — — niederzulassen und zu „wohnen,

---

l) Jud. O. v. 1746. §. 3. in C. G. Biener Diss. de jure regio recipiendi judæos judæorumque in Saxon. elect. jurib. & oblig. Lips. 1790. §. 9. n. 1.) p. 48 49.

m) P. 2. Cap. 2. Tit. IV. (Hellfeld repertorium juris privati &c. Th. 3. verbo Juden §. 5. S. 1967.

„wohnen, noch darinnen über eine Nacht an einem Ort zu bleiben, oder auch Gewerb „und Handthierung zu treiben 2c.“ Das Nämliche fast wörtlich findet sich mit Beziehung auf ein älteres Ausschreiben von 1539 in der Sachsen-Gothaischen Landes-Ordnung n), und wird der Inhalt 1781 bestättigt o). Für die Erlaubnis zu handeln wird in vielen teutschen Ländern eine vom Leib-Zolle ganz verschiedene Abgabe p) gefordert.

§. 54. Eine wichtige Frage, die hier aufgeworfen werden kann, ist die:

„Ob ein Landesherr für die Sicherheit der Juden, welche den Leib-Zoll erlegt „haben, dergestallt einstehen müsse, daß er ihnen den Schaden zu ersetzen ver„bunden, den sie etwa durch Beraubung erlitten?“

Wenn man annimt, daß das Juden-Geleit eine Art des Geleits überhaupt ist, und bey diesem die Regel feststehet, daß der Geleits-Herr einem auf der Geleits-Straaße Beraubten den Schaden ersetzen müsse q); so scheint es allerdings, als ob diese Frage zu bejahen sey! Allein nicht zu gedenken, daß man auch diesen allgemeinen Satz auf das eigentliche lebendige Geleit einschränkt r), nicht aber bey dem kleinen Geleit rr) oder bloser Bezahlung gewöhnlicher Abgaben gelten lassen will, so ist hier schlechterdings ein großer Unterschied zwischen

---

n) P. 2. C. 2. Tit. 4. (1667. 4.) p. 122.

o) In den neuen Beyfugen v. 1781. zur Land. O. Th. I. Cap. 31. Vom Hausiren.

p) Z. B. in Chur-Sachsen auser dem Leib-Zolle die Handels-Gebühr (Leipz. Jud. O. v. 1682. §. 20. Haymen allgem. teutsch. jurist. Lexicon. S. 403. §. 10.) Im Gräfl. Leiningischen das Kauf- und Tausch-Geld, (Hoffmann prax. jur. & proceſſ. camer. Tit. 7. n. 4. 5. 6. p. 342. Im Darmstädtischen das Schmus Geld. (Thiel princip. jurispr. judaicæ S. 2. M. 2. Tit. 2. §. 109. p. 70. Gatzert de judæor. in Haſſ. præſ. Darmſtad. jurib. &c. §. 23. p. 62.)

q) Wer einem Geleite giebt, der soll ihn vor Schaden behüten, oder soll ihm den Schaden gelten, nach dem Sächsischen Landrecht (Scheidemantel repert. jur. publ. verb. Geleit §. 4. T. 2. p. 191.) Moser teutsch. nachbarl. Staats-Recht B. 3. Cap. 17. §. 15. S. 498. Fischer Lehrbegr. der cameral 2c. Wissensch. B. II. S. 442. §. 644. Mevius ad jus Lubecenſe L. I. Art. 11. §. 25. p. 77. Oettinger de jure limit. p. 151. Zaſius L. I. Conſ. 14. 15. (Pütter Literat. d. teutsch. Staats-R. B. I. S. 112.) Ziegler de jur. majeſt. L. 2. Cap. 13. p. 1032. Myler ab Ehrenbach de princip. & ſtatib. imp. P. 2. C. 59. §. 4. p. 537. Runde teutsch. Privat-R. §. 130. S. 103. Danz Handb. des teutsch. Privat-Rechts B. 1. §. 130. S. 460. Beck von d. vogteylichen Obrigkeit. Cap. 9. §. 2. S. 126. Schnaubert Staats-Recht d. gesammten Reichs-Lande §. 351. S. 243. Häberlin Handbuch des teutsch. Staats-R. B. 3. §. 339. S. 28.

r) I. H. Lindener de robbaria ejusque poena Th. 16. p. 19. 20. Ludewig Erläuter. der gold. Bulle. Th. 1. Tit. 1. §. 16. n. u). S. 166. verb. „oder doch ohne lebendiges Geleit“.

rr) Ludewig a. ang. Orte §. 1. S. 76.

zwischen dem Juden=Geleite, von welchem die Rede ist, zu machen, und demjenigen, welches Christen zu ihrer Sicherheit, als eine Art Assecuranz, nehmen. Denn man braucht nur auf den Ursprung des Juden=Leib=Zolls zurück zu gehen um überzeugt zu werden, daß blos die Sicherstellung vor öffentlich gebilligten und als erlaubt angesehenen Angriffen aus dem bezahlten Leib=Zolle folget, indem die Juden ohne dieses als Geächtete jeder Beleydigung Preiß gegeben waren (§. 23. 24.), das Geleit, welches ihnen gegeben wird, also weiter keine Wirkung hat, als daß sie nunmehr nicht weiter ungestraft angegriffen werden dürfen s). Man fühlt auch den Unterschied zwischen diesem Juden=Geleite, und dem Geleite, welches einem Reisenden zu seiner Sicherheit auf einen gewissen und bestimmten Weeg, von welchem er, ohne der versprochenen Sicherheit verlustig zu seyn, nicht abweichen darf, gegeben wird. Denn die Juden erhalten ihr blos schriftliches Gelait auf keinen bestimmten Weeg, und kann daher auch die auf diesen in Rechten nur eingeschränkte Schadens=Ersetzung *) bey ihnen nicht eintreten. Endlich würden wenn man die Sache anders entscheiden wollte, daraus die widersprechendsten Folgen entstehen, indem ein fremder durchreisender Jude, der nach bezahltem Leib=Zolle blos geduldet wird, und mehrentheils keinen Handel treiben darf (§. 53.), in solchem Falle besser daran seyn würde, als der einheimische wirkliche Schutz=Jude.

§. 55. Da bekanntlich sehr offt teutsche Reichs=Stände in anderer, besonders benachbarter Stände, Gebieth das Geleits=Recht hergebracht haben ss); so ist manchmal darüber, ob der Juden=Leib=Zoll mit dahin zu rechnen, Streit entstanden t). Die Verträge, welche solche Streitigkeiten beylegen, tragen vieles zur Erläuterung bey. Ich will daher zum Beschluß noch einige hier einrücken.

§. 56.

s) Welches ohnvergleitete Juden zu befürchten haben. Myler ab Ehrenbach de' princip. & statib. imp. Rom. German. P. 2. C. 59. n. 14. p. 543. Döpler getreuer Rechn. Beamte. P. II. Cap. 5. n. 67. 68. p. 97. Vergl. oben die §§. 23. 24. 31.

*) Sogar bey dem in der goldenen Bulle vorgeschriebenen Churfürsten=Geleit ist festgesetzt: (Tit. 1. §. 16. „Auch wollen und gebiethen rc.") daß ein jeder Churfürst den Weeg, den er nehmen will, anzeige rc.

ss) Knippschild de civitat. imper. L. 2. C. 26. §. 6. 7. p. m. 548. Engelbrecht de servit. jur. publ. S. 2. Membr. 2. §. 15. p. 127. 128. Estor elem. jur. publ. Hass. §. 89. p. 254.

t) Man wird viele hierher gehörige Nachrichten in Moser teutsch. nachbarl. Staats=Rechte Buch 3. Cap. 17. S. 490 u. f. finden. Wegen des dem Reichs=Erb=Marschall zustehenden Juden=Leibzolls sehe man das repertor. jur. publ. v. Erbmarschall §. 10. 15. 18. Th. 1. S. 805. u. f. Müldner de jure conduc. §. 20. p. 20.

§. 56. Zwischen Chur-Pfalz und Speyer u) wurde im Jahre 1709 ein Receß errichtet, der Folgendes besagt: „Das Geleit angehend wollen Wir Johann Wilhelm Chur-„fürst, Unsere Erben und Nachkommen Uns desselben samt seinen Dependentien um Fürstl. „Stift Speyer an jener nehmlich der Gebirg oder der Stadt Speyer Seiten, wie auch „dessen Dohm- und Neben-Stifter Ortern als partibus integrantibus & locis incorporatis „gänzlich begeben, ausgenommen und mit ausdrücklichem Vorbehalt des Meß- und Ju-„dengeleits deren das leztere alleine vom sogenannten Taschen-Geleit zu verstehn" v).

§. 57. In dem neuesten zwischen Chur-Maynz und Hessen geschlossenen Vertrage x) betrifft auch folgender Auszug das Geleit und sodann insbesondere den Juden-Leib-Zoll. „Auszug aus dem, zwischen Churmainz und Hessen-Cassel *sub dato Amoeneburg* und „*Kirchhain* den 26. *Nov.* 1789 geschlossenen Vertrage".

§. XVIII.

Geleits-Recht auf der Haupt-Straße.

„Nachdem wegen des dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel nach dem Merlauer Ver-„trag von 1583 zustehenden Geleits-Rechts eine Zeit her verschiedene Irrungen sowohl in „Ansehung der in gedachtem Vertrag beschriebenen Hauptstraße, als der darin nicht er-„wehnten Nebenwegen, des Militair-Geleits, der Verfolgung und Bestrafung der Ge-„leits-Verbrecher entstanden sind; so hat man sich darüber folgendergestalten verglichen, „daß dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel auf der im Merlauer Vertrag beschriebenen „Landstraße, in so weit auf derselben Straße der Churmainzische Boden der beyden Chur-„mainzischen Vogtey-Aemtern Amöneburg und Neustadt betreten wird (da von der Vogtey „Fritzlar hier keine Rede ist) nemlich von Giessen über Kirchhain und Momberg nach „Treisa, die Geleits-Gerechtigkeit dergestalten und also zustehen solle, daß davon keine „Gattung des Geleits, als nahmentlich Reisende, Todte, Maleficanten und alle übrige „Sachen, welche eines Geleits bedürfen, wie auch das Militair-Geleit, so wenig in „Kriegs- als Friedenszeiten ausgenommen, hiebey jedoch von Seiten Hessen-Cassel über „die Geleits-Gerechtigkeit keiner Superiorität oder sonstiger in Ansehung des Geleits hier „nicht ausdrücklich nachgegebener Gerechtigkeit auf vorbesagter Geleitsstraße im geringsten „sich

u) Moser a. ang. O. S. 500. 501.

v) D. G. Schreber Saml. verschied. Schriften, welche in d. Deconom. Polic. u. Cameral- auch andere Wissenschaften einschlagen. Th. 1. S. 10. *).

x) Vom 26ten Nov. 1789.

„sich angemasset werde. Von diesem dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel auf eben ange„führter Landstraße in so weit solche das Chur-Mainzische berührt, zustehenden Geleit „sind jedoch

„a) die Chur-Mainzischen Truppen und Recruten auch das dazu gehörige Personale, und

„b) diejenige, welchen die Chur Mainz die Werbung in Moguntino gestattet hat,

„hierdurch ausdrücklich ausgenommen, auf welche diese, dem Fürstlichen Haus Hessen-„Cassel nachgegebene Geleits-Gerechtigkeit, keineswegs ausgedehnt werden solle.

§. XIX.

Geleits-Recht auf den Nebenstraßen.

„In Ansehung des Geleits auf den Nebenstraßen und öffentlichen Fußpfädten in „beyden Kurmainzischen Vogtey-Aemtern Amöneburg und Neustadt stehet man Fürstlich „Hessen-Casselischer Seits aus nachbarlicher Rücksicht für die Zukunft von der Prätension „eines Rechts dazu, dergestalten gänzlich ab, daß man von Seiten Churmainz aus gleich„mäßiger nachbarlichen Rücksicht gegen eine, ein für allemal einzulegende General-Requi„sition die Hessen-Casselische Recruten, Commandos mit oder ohne Gefangene, Compag„nien oder Regimenter weiß, und das dazu gehörige Personale sowohl in Kriegs- als „Friedenszeiten, als Passanten innoxié durch das Churmainzische Vogtey-Amt Amöne„burg und Neustadt ungehindert passiren lassen wolle. Eben so verspricht man auch Fürst„lich Hessen-Casselischer Seits, die Chur-Mainzische Recruten und Truppen mit oder ohne „Gefangene, nebst dem dazu gehörigen Personale, welche entweder von Erfurt oder aus „dem Eichsfeld nach Mainz, oder von Mainz nach Erfurt und in das Eichsfeld geschickt „werden, auf die nemliche Art, gegen eine, ein für allemal einzulegende General-Requi„sition frey und ungehindert sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten passiren zu lassen. Hie„bey wird jedoch weiters festgesetzt und bedungen

„a) Daß in denjenigen Kriegsfällen, wo Churmainz auf einer und das Fürstliche „Haus Hessen-Cassel auf der andern Seite stehet, oder einer der beyden hohen „Theilen neutral ist, bey Recruten- und andern Truppen-Transporten oder „vorhabenden Durchmärschen immerhin eine special Requisition geschehen und „darauf abgewartet werden solle, ob und in wie weit solcher Durchmarsch ihnen „gestattet worden oder nicht.

„b) Soll niemals weder in Kriegs- noch Friedenszeiten bey dergleichen Durchmär„schen Nachtlager, Vorspann, Holz, Licht oder Verpflegung gefordert werden

„können,

„können, sondern ein jedes durchmarschirendes Commando muß sich selbsten „das, was es braucht herbeyschaffen und gegen baares Geld kaufen.

„c) Bey jedem Durchmarsch, er geschehe Regimenter- oder Compagnienweis oder „blos von einem Commando, mit oder ohne Gefangene, soll in beyden erste- „ren Fällen von dem vorausgehenden Fourier dem Chur-Mainzischen oder „resp. Hessischen Amt jedesmalen zeitig von dem Durchmarsch Nachricht er- „theilt und bey einzelen nicht über fünf und zwanzig Mann starken Comman- „dos die Patenten oder Escorde-Zettel dem Schulzen und resp. Greben, oder „in dessen Abwesenheit einem andern Orts-Vorsteher des nächsten Churmainzi- „schen oder resp. Hessischen Orts vorgezeigt werden.

„d) Gestattet man beyderseits wechselseitig so viel die beyde Chur-Mainzische Vog- „teyen Amöneburg und Neustadt, sodann das Oberfürstenthum Hessen-Cassel „betrift, die freye ungehinderte Durchführung der Gefangenen und Todte, ge- „gen eine, ein für allemal einzulegende General-Requisition und in Rücksicht „der letzteren gegen jederzeit fordersamste Entrichtung der herkömmlichen ju- „rium stolæ.

§. XX.

Verfolgung, Arretirung und Bestrafung der Geleits-Verbrecher.

„Da auch von Hochfürstlich Hessischer Seite erklärt worden, daß man zwar über die „Geleits-Gerechtigkeit, dem Merlauer Vertrag entgegen, auf vorbesagter Geleitsstraße „sich etwas weiters anzumasen im geringsten nicht gemeint, zugleich aber auch nicht weni- „ger bekannt seye, daß die Bereitung der Geleitsstraße und das Ausstreifen oder Batti- „ren, nebst gefänglicher Einziehung und Bestrafung derjenigen, welche sich an dem Ge- „leite vergreifen, oder die Geleitsstraße mit Beraubung, Nothzüchtigung oder sonstiger „Vergewaltigung und harter Injurirung der auf der Geleitsstraße angetroffenen oder da- „hin verfolgten Personen, Anschlagung einiger Diffidazions oder Bedrohungs-Zeichen, „oder auf irgend eine andere Art unsicher machen und die Reisende in ihrem Fortkommen „verhindern und hemmen, der Geleits-Gerechtigkeit anhange und mit zu derselben gehöre; „so hat man zu Vorkommung aller künftigen Irrungen hiermit für festgesetzt, daß wo ei- „ner der vorgemeldten Geleits Frevlen auf der im Merlauer Vertrag benannten Land- „straße, nemlich von Giessen über Kirchhain nach Momberg und Treysa, sich ereignen „würde, den fürstlichen Geleits-Reitern oder andern dazu bestellten Personen unbenom- „men seyn soll, dergleichen Geleits-Verbrecher wenn sie von den Fürstlich Hessischen Ge- „leits-Reutern auf frischer That betroffen werden, nicht nur auf eben erwehnter Geleits-

„straße zu verfolgen, zu arretiren und zur Untersuchung und Bestrafung mit sich hinweg „zu nehmen, sondern zu Bezeigung einer beständigen guten Nachbarschaft wenn dergleichen „auf frischer That betroffene Geleitsbrüchige durch andere auf kurmainzischem Grund und „Boden gelegene Straßen, Wege oder Fußpfädte, oder sonst wohl durch das freye Feld „etwa flüchtig würden, sothane Flüchtlinge auch über die Geleitsstraße auf kurmainzischem „Grund und Boden bestthunlichst zu verfolgen, anzuhalten und festzumachen, wozu ihnen „auch von den kurmainzischen Beamten und Ortsvorstehern jederzeit auf Anmelden und „Ersuchen derselben, alle Hülfe und Beförderung, jedoch ohne, daß die kurfürstl. Be= „amte oder Ortsvorstehere wegen einer etwan hierbey begangenen Nachläßigkeit Jemand „anders, als der kurfürstlichen Regierung in Mainz verantwortlich seyn sollen, geleistet, „und dergleichen Verbrechere, wenn solche ausser der Geleitsstraße ergriffen worden sind, „jedesmalen sogleich der nächsten kurmainzischen Orts Obrigkeit abgegeben, von derselben „aber nach erfolgter Requisition des kurmainzischen Oberamts Amöneburg und nach vor= „gängiger Erstattung der sich ergebenen Kosten den Fürstlich Hessischen Beamten sofort „und ohne einige in den Weg zu legende Hinderniß verabfolgt werden sollen, doch, daß zu „genauer Beybehaltung des Merlauer Vertrags und dessen Inhalts, von Fürstlich Hes= „sischer Seite über mehr angeregte Geleits=Gerechtigkeit und dahin besonders nachgegebene „und oben verzeichnete Fälle sich einiger weitern Superiorität oder landesherrlichen Befug= „niß niemals angemasset werden, sondern alle übrige ausser den vorbeschriebenen zum Ge= „leite specifice nachgegebenen Fällen sich allenfalls äussernde Vorkommenheiten, besonders „auch die Bestrafung der auf der Geleitsstraße getriebenen Hurerey und Ehebruchs ohne „Nothzucht, der kurmainzischen Hoheit ein vor allemal vorbehalten seyn und verblei= „ben solle ꝛc.

§. XXIV.

Juden = Leib = Zoll in beyden Aemtern Amoeneburg und Neustadt.

„Den Juden = Leibzoll in beiden Aemtern Amöneburg und Neustadt und dazu gehö= „rigen Ortschaften betreffend, hat man sich F. Hessischer Seits erklärt wie man solchen „von F. Hessischer Seite nicht ferner widersprechen, sondern die Kuhr Mainz in Erhe= „bung desselben in erwehnten beiden Kuhr=Mainzischen Aemtern Amöneburg und Neustadt „und dazu gehörigen Ortschaften jedoch mit alleiniger Ausnahme der Stadt Neustadt als „worinn dem F. Haus Hessen=Cassel dessen Erhebung vorbehalten wird, von fremden so= „wohl als auch F. Hessen=Casselischen Juden, in so fern letztere nicht in Proceß und sonsti= „gen rechtlichen Angelegenheiten, sondern aus anderen Ursachen und Handels und Wan= „dels wegen dahin kommen, wie solches auch im Hessen=Casselischen gegen die Kuhr=Main= „zischen Juden eingeführt ist, und wobey es auch sein Verbleiben hat, nun und zu ewigen

„Tagen

„Tagen ungestört zu lassen, womit man dann auch von Kuhr-Mainzischer Seite zufrieden „gewesen und zu Verhütung nachbahrlicher Beschwerden weiter dahin übereingekommen „ist, daß diejenigen Juden welche einmal entweder in der Stadt Neustadt den Hessischen, „oder in den zu diesem Amt Neustadt gehörigen Ortschaften den Kuhr-Mainzischen Juden-„Leib-Zoll entrichtet haben, worüber ihnen zwar keine Freyheit und Wahl gelassen, son-„dern alles darauf ankommen wird, was für eine Gemarkung die Zollpflichtige Juden zu-„erst betretten haben, zu einer nochmaligen Abgabe in diesem Amt nicht verbunden seyn „sollen".

§. 58. Merkwürdig ist auch der zwischen Hessen-Darmstadt und Hanau-Münzenberg im vorigen Jahrhundert errichtete Vergleich, indem er überhaupt in Ansehung der allgemeinen Begriffe beym Geleits-Rechte sehr unterrichtend ist. Der Vertrag selbst ist gedruckt y) aber ohne die besonders aus meinem jetzigen Gesichtspuncte wichtigen Anlagen und Neben-Abschiede, welche ich daher noch hier beyfüge:

Anhang

derjenigen Formuln schrifftlichen Glaiths, darauff sich in §. XI. dieses Recesses bezogen wordten.

Lit. A. Formul der Fürstl. Hessischen Glaiths Zettul für diejenige Juden so zu Meß zeiten durch die Wetterau nach Frankfurth reißen.

Anstatt und von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Landgraffen zu Hessen, Fürstens zu Hersfeld, Grafens zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda Schaumburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc. Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn, hab Ich Ihrer Fürstl. Durchl. bestelter Glaiths Haubtmann N. N. gegenwärtigem N. Juden zu N. hochstged. meines gnädigsten Fürsten und Herrn, frey sicher Glaith, diesmahl aus N. durch die Wetterau bis gen Frankfurth zur Meß, wie Sr. Fürstl. Durchl. auf den Heer- und Landstrassen, und publiquen Fuspfaden, des mit den Gräfl. Hauß Hanau verglichenen Glaiths districts, neben deme durchgehends auff solchen Straßen führenden Lebendigen, auch das Schrifftl. Juden Glaith verglichener maaßen zu Meß zeiten auszugeben, ingleichem dieses nebenst dem Lebendigen Glaith in mehrerer Benachbahrten Wetterauis. und anderer Stande angrentzenden Landen hergebracht haben,

y) In Ludolf Symphor. consult. Vol. I. App. 2. col. 185-200.

haben, mit leib, haab und Guth zu wandern, auff schuldiges ansuchen gegeben und mitgetheilt, thue das auch hiermit und in Krafft dieses Brieffs vor alle diejenigen, deren Höchstgedachter mein gnädigster Fürst und Herr zu recht mächtig ist, ohne gefahrde Sign.

Formul

der Fürstl. Hessischen Glaiths zettul für diejenige Juden, welche zu Meß zeiten aus Frankfurth durch die Wetterau reißen.

Anstatt und von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herr N. N. Landgraffens zu Hessen Fürsten zu Herßfeld, Graffen zu CatzenElnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. Meines gnädigsten Fürsten und Herrn, hab ich Ihrer Fürstl. Durchl. bestelter Glaiths Bedienter gegenwerttigen N. N. Juden zu N. höchstged. meines gnädigsten Fürsten und Herrn frey sicher Glaith, zu dieser Meßzeit aus Frankfurth durch die Wetterau gegen N. wie Seiner Fürstl. Durchl. in dem, mit dem Gräfl. Hauß Hanau verglichenen Glaits district auff der Heer- und Landstraßen und publiquen Fußpfäden, nebenst dem durchgehends darinn führenden Lebendigen, auch das schrifftl. Juden Glaith verglichener maaßen auszugeben, ingleichen dießes, nebenst dem Lebendigen Glaithe in mehrerer benachbarten Wetterauis. und anderer Ständen angräntzenden Landen hergebracht haben, mit Leib, haab und Guth zu wandern, auff schuldiges Ansuchen gegeben und mitgetheilt, thue das auch hiermit und in Krafft diesses Brieffs vor alle diejenige, deren höchstgedachter, Mein gnädigster Fürst und Herr zu recht mächtig ist, ohne gefährde. Sign.

(L. S.) Philipp Helfrich Krebs. (L. S.) Henrich Sartorius.

Lit. B. Formul der Gräffl. Hanauischen Glaits Zettul für diejenigen Juden, welche zu Meß Zeiten über die Dorfelder Brücke, auff denen jetzigen und künfftigen gegen Bergen zu ziehenden Straßen nach Frankfurth reißen.

Anstatt und von wegen des Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn N. N. Graffen zu Hanau, Rhieneck und Zweybrücken, Herrn zu Müntzenberg, Lichtenberg und Ochsenstein, Erb-Marschall und Ober-Vogtes zu Straßburg, ꝛc. Meines Gnädigen Graffen und Herrns, hab Ich Ihrer Hoch-Gräfl. Gn. bestellter Geleits-Bedienter N. N. gegenwärtigen N. Juden zu N. Hoch-gedachten Meines Gnädigen Graffen und Herrns frey sicher Geleit dißmal von der Dorfelder-Brücke an gegen Bergen zu, biß an die Franckfurter- oder so genandte Preunsgeshei-

gesheimer-Warth zur N. Meß, wie Se. Hoch-Gräfl. Gn. in dem mit dem Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt verglichenen Geleits-*Districk*, das schrifftliche Juden-Geleit zu Meß-Zeiten auff der von besagter Dorfelder-Brücke an, gegen Bergen zu nach der Franckfurter- oder so genandten Preungesheimer- und Friedberger-Warth gehenden gegenwärtigen und künfftigen Heer- und Land-Strassen, auch publiquen Fußpfäden, unbeschadet des Heßischen daselbst führenden lebendigen Geleits, auszugeben haben, ingleichem hierzu beneben dem in andern Dero Landen habenden lebendigen Geleits, berechtiget seynd, mit Leib, Haab und Gut zu wandern, auff schuldiges Ansuchen gegeben und mitgetheilet: Thue das auch hiermit, und Krafft dieses Brieffs, für alle die jenige, deren Hoch-gedachter Mein Gnädiger Graff und Herr, zu recht mächtig ist, ohne Gefährde. Signatum rc.

Formul der Hanauischen Glaiths Zettul für diejenige Juden, welche zu Meßzeiten aus Frankfurth über Bergen und die Dorfelder Brücke reyßen.

(Lautet mutatis mutandis eben so als die vorhergehende.)

Lit. C. Designation des Hessischen Glaith Gelds, an verschiedenen Glaithsstätten, darauff sich im §. XI. bezogen worden.

Zu Gießen gibt

Ein Jud zu Pferd oder zu Fuß ohne Unterscheid - Einen Orthsthaler.

Zu Butzbach

Ein Jud zu Pferd - - - -	Einen Gulden.
zu Fuß - - - -	Einen halben Gulden.

NB. ist in anno 1694 bis auff anderwertte Verordnung und so lang die Kriegs-Zeit weren würde, moderiret, daß nach solcher moderation gibt:

Ein Jud zu Pferd - - - - -	Einen halben Gulden.
zu Fuß - - - -	Einen Orthsthaler.

NB. ist gemeinschafftlich mit Solms-Braunfels.

Zu Ober-Roßbach

Ein Jud zu Pferd - - - - -	Einen halben Gulden.
Dem Glaithsschreiber - - - - -	Einen Albus.
zu Fuß - - - - -	Zehen Albus.

Dem Glaithsschreiber	Zwey Albus.
Ein leer Pferdt	Zwey Albus.

NB. Diejenige so von oder durch Gießen gen Frankfurth reyßen, geben an jeglichen vorbeschriebenen Orth das obgesetzte Glaiths Geld und dann zu Frankfurth nichts, auch in der Rückreyße nichts.

Zu Frankfurth

Ein Jud zu Pferd oder Fuß ohne unterscheid, so durch oder von Frankfurth durch die Wetterau reyßet: . . . . . . Einen Orthsthaler.

NB. und wer Glaith gelöst, ist hernach zu Ober-Roßbach, Butzbach und Grünberg frey, doch gilt dieses Glaith nur heraus und nicht wieder zurück nach Frankfurth. Soviel aber die Juden betrifft, welche von Frankfurth über die Dorfelder Brücke in die Graffschafft Nidda oder dardurch weiter fort reyßen, selbige haben weder im hin- noch rückweege zu Frankfurth, sondern allein in der Graffschafft Nidda das Glaith zu lösen.

Zu Nidda

Ein Jud zu Pferd	Fünffzehen Albus.
zu Fuß	Zehen Albus.
Dem Schreiber	Zwey Albus.
Ein Jung zu Fuß	Fünff Albus.
Ein Koppel Pferd	Zwey Albus.

Zu Grünberg

Ein Jud zu Pferd, der in die Meß- und wieder heraus reyßet .	Einen Gulden.
zu Fuß	Zwantzig Vier Albus.
Ein Jud zu Pferd der nur gen Frankfurth und nicht wieder heraus verlangt . . .	Einen halben Gulden.
zu Fuß	Zwölff Albus.

NB. Diejenige so an einem der vorbeschriebenen Orthe das Glaith Geld gegeben, sind hernach an den übrigen Glaiths Orthen frey.

(L. S.) Ph. Helfrich Krebs. (L. S.) Henrich Sartorius.

Anhang
Des Geleits Recessus.

Zu wißen. Nachdem im sechsten § des vorbeschriebenen Recessus enthalten, daß alle und jegliche Heer- und Landstraßen, auch publique fusspfäde in dem District des Hochgräfl. Hanauischen Territorii, worauff das Hochfürstl. Hauß Heßen nach dem Inhalt solchen Recesses zu beglaithen hat, specifice beschrieben ingleichem sowohl selbige, als die von dem Glaith ausgenommenen privat- und vicinal Weege in einen Abriß und Charte gebracht werden solten, und aber sich hernachmahls darbey allerhand beschwerliche weitläufftigkeithen herfürgethan, daß mann dannenhero umb dieser und anderer Ursachen willen von solcher specialen Beschreibung und Abriß diesmahlen abstrahirt, und sich derentwegen, auch sonsten zur mehrern Erläutherung eines und andern puncts fernerweit also verglichen und dem Recess mit angehenget hat, wie folget:

Erstlich soll sothane Speciale Beschreibung und Abriß der Straßen diesmahlen unterlaßen, mithin der obberührte sechste § des Recesses in so weit, als ob derselbe dem Recess nicht einverleibt wäre, geachtet, jedoch aber die äuserste Circumferenz Linie des im zweyten § ermelten Haubt Recesses beschriebenen Glaiths districts annoch in eine Charte gebracht werden, auch übrigens dasjenige, was in mehrgedachten sechsten, und sowohl der vorhergehenden, als nachfolgenden §§ von den jetzigen und künfftigen Heer- und Landstraßen auch publiquen Fußpfäden; Und dann von denen privat und vicinal-Weegen, ingleichem in § secundo von dem districkt verglichen allerdings in seinen Kräfften bleiben.

Zum Zweyten Ob dann zwar auff alle und jegliche Heer- und Landstraßen auch publiquen Fußpfäde, welche innerhalb solchen district im Hanauischen Territorio befindlich mit einschliesung deren, welche die extremitates der Glaith Circumferenz constituiren, das Heßische Glaith sich verstehet; So sollen jedoch die exercir- und übung sothanen Glaiths jedesmahl nur auff diejenige Glaiths-Straßen gerichtet werden, welche dem begebenden Glaiths actui convenient seynd, als nehmlich wenn auff den Heer- und Landstraßen, auch publiquen Fuspfäden Stands Personen oder deren Gesanden, Item Bräute, todte Cörper, Gefangene oder auch andere nach inhalt des Recesses im Glaith durchgeführt werden, soll sich das Glaith allein auff diejenige Glaiths-Straßen verstehen, auf welchen im Glaiths district der zug beschieht. Ebenermaaßen soll das Meßglaith nur allein auff denjenigen Glaiths Straßen exerciret werden, deren diejenige, welche in die Frankfurther Meß oder daraus reißen, Sie mögen frembde oder in dem district wohnende seyn, sich gebrauchen, oder nach Inhalt des recesses zu gebrauchen haben doch bleibt es respectu der Juden, welche zur Meßzeit nicht nach Frankfurth oder von dar, sondern

sonsten

sonsten in dem Glaiths Bezirck ihrer Nothdurfft nach auff und abreyßen, bey dem Innhalt des 15 §. im Haubt Recess.

Zum **Dritten**, Damit auch hinkünfftig über die Circumferenz linie des im zweyten § beschriebenen districts, umb so mehr aller Streit verhüthet bleibe, Als ist ferner verabredet, 1) daß mit denen übrigen von der Franckfurther warth und respective Landgewehr, durch und Neben Eckenheim hin gen Bonames führende Neben Straßen, deren im Recess nicht gedacht worden, es allerdings also geachtet werden solle, wie der Recess von der einen Neben=Straße disponirt, welche von dem Steeg in der Landgewehr zwischen dem Bertrams oder Kühehorns hoff und der warth durch und neben Eckenheim gen Bonames gehet. Im übrigen wird derjenige publique Fuspfad so zur Lincken hand der warth ungefähr ein Büchsenschuß weit davon in die Preunesheimer Straßen fällt, hernach zur rechten Hand derselben neben Preunesheim hin gen Berckersheim und Hahrem führdt, vor ein zugehor der Preunesheimer Landstraße gehalten, und also das Heßische Glaith ebenfalls darauff verstanden. 2) Daß durch die von Bonames nach dem Ambt Homburg vor der höhe und von dar gen Butzbach ziehende euserste straaßen zur Lincken Hand diejenige gemeinet seyn soll, welche von Bonames auf Calbach Bommersheim und Steeden, dann von dar oder von Homberg durch die hohe Marck bis an den Pfalgraben jenseits des fahr Bronnens auf der Einsiedel genannt, bey dem Thromer Schlagbaum, wo das Ambt Wehrheim einen anfang nimbt, also hinter dem Rodheimer und Roßbacher Wald hin zur Lincken Hand über die Haselheck nach dem Ambt Butzbach ziehen. 3) Daß es wegen der zwey ersteren aus dem Gericht Crainfeld gen Windecken ziehenden Straßen, nehmlich der einen auff herchenhain, Burckhards, Glashütten, Eckertsborn, Effolderbach, Leystatt, Altstatt, Eichen rechter Hand, vorbey auff Heldenbergen, und dann der andern auff Eckertsborg, Orttenburg, Selters, Conradsdorff, Effolderbach, und förters wie bey der vorigen allerdings bey deme verbleiben solle, was in Haubt=Recess derentwegen versehen ist. So viel aber die dritte Straße betrifft, welche auf besagtem Gericht Creinfeld auf Bermertshain, filsberg, Völckershain, Oberseemen, neben Ortenburg hin auff Selters Stockheim, Glauberg, Altstadt, und Heldenbergen gehet, derentwegen hat mann sich ferner verglichen, daß das Fürstl. Hauß Hessen Darmbstadt darauff allein in denjenigen fällen, welche im Haubt Recess §. 12. N. 1. 2. 3. und bis zu End solchen §. item im 13. §. beschrieben werden, zu begleithen. Dahingegen aber das Meßglaith mithin auch die auff= und abführung desselben und bottirung dieser Straaße im Hanauischen Territorio nicht haben solle. Dieses aber was von dem Meßglaith jetzt gedacht ist, verstehet sich allein auff das Hanauische territorium und nicht auff anderer Ständen Lande und angehörungen, als worinnen von Seiten des hochfürstl. Haußes Hessen so wohl das Meß= als andere Gattung Glaits austrücklich vorbehalten wird,

doch

doch soll und will höchst ermeltes Fürstl. Hauß Hessen auf derselben gantzen Straße einiges weiteres Glaiths Geld von denen in die Meß, oder daraus reysenden Juden nicht erheben lassen, auser was bis dahero in dem Gericht Crainfeld zu Meßzeiten von denjenigen Juden erhoben worden, so entweder aus selbigem Gericht Crainfeld, oder weiter her dadurch und förters über die Dorfelder Brücke und Bergen nach Frankfurth oder von daraus dorthin reißen, und wie nun durch diese Vergleichung sothane dritte Straße in jezt erwehnten fällen zu den Glaiths Straßen mit gehört und dasjenige, was solcher vorbemelten dritten Straß halber in einem am 16 May dießes Jahrs aufgerichteten Neben-Receſs verglichen wordten, hinwiederumb cessiret, alſo wird sothaner Neben receſs auch hiermit cassirt und gäntzlich auffgehoben.

4) Daß durch den Schlag vor Windecken nicht derjenige, welcher nechst vor der Statt gleich jenseits an der Brücke, so daselbst über die Nieder gehet, sondern der andere gemeinet seyn soll, welcher weiter hinaus befindlich und Hanauischer Seithen vor den Gräntzschied zwischen dem Hanauischen und dem Burgfriedberger Territorio gehalten wirdt: Damit aber durch etwann sich zutragende Veränderung des Niederstrohms Item der angegebenen Schläge hinführo einiger fernerer Streit solchen Schlags halben nicht entstehen möge; So ist nach dem in margine hierbey gefügten Schuchmaß die abmessung geschehen, und befunden worden, daß solcher Schlag diesmahlen von dem andern an der Gänßweid, gleich an der Brücke, über die Nieder befindlichem Schlag stehe. Achtzig Sieben und Ein Viertel Ruthen, jede à Zwölff Schuh von dem Stadt Thor aber an über die Mühlbach und Nieder Brücke hin (welche mit deren Einschließung von ermeldtem Stadt Thor dreyßig zwey und eine halbe ruden lieget. Ein hundert Neunzehen und drey Virthel Ruden.

Vierdtens, Gleichwie im Virten § des Haubt Recesses allbereits vorsehung geschehen, daß der mit dem hochgräffl. Hauß Hanau verglichene Gelaiths district dem Hochfürstl. Hauß Hessen ratione anderer Ständen Lande unpräjudicirlich seyn solle, Alſo wird auch solches hiermit nochmahls austrücklich bedingt.

Fünfftens, ist ratione derjenigen Orthe, welche das Hochgräffl. Hauß Hanau innerhalb dem Glaiths-Bezirck mit andern in Gemeinschafft hat, ferner verabredet, so viel die Gemeinschafftliche Orthe betrifft, woran das Hochgräffl. Hauß Hanau den grösten Theil hat, daß das Hessische Glaith und dessen exercir- und übung nur allein auf den Heer- und Landstraßen und publiquen Fußpfäden, auch sonsten allerdings und in allen Stücken nach dem inhalt der aufgerichteten Recessen geschehen solle, ohne daß sothane Recess-mäßige übung von denen Condominis zur Consequenz oder zum præjudiz des sonst auf deren Antheil habenden unbeschränkter Glaiths und dessen illimitaten Gebrauchs aus-

gedeutet werden möge. Hingegen will und soll das Hochfürstl. Hauß Hessen in denen Gemeinschafftlichen Landten, woran Hanau entweder nur die halbschied oder noch geringeren Theil hat, blos allein an die Straßen oder sonsten in einigen Stücken an die mit Hanau aufgerichtete Recesse in dem Glaith und dessen übung nicht verbunden seyn, sondern den illimitaten Gebrauch haben, und behalten, ohne daß solches unbeschränckte Glaith und dessen übung ratione des Hanauischen Antheils zur Consequenz oder zum præjudiz gedeutet werden möge. Wofern aber ein oder der andere von solchen Gemeinschafftlichen Orthen vertheilet, oder darmit, auch sonsten mit andern alleinigen Hanauischen Orthen einige Austauschungen getroffen würden, soll sich alsdann das Glaith in demjenigen, was dardurch dem Hochgräffl. Hauß Hanau allein zukommet nach den Recessen verstehen, diese aber sich auff anderer Ständen Separirte Theile und orthe welche dieselbe durch die Abtheil- oder austauschung erlanget, nicht erstreckt werden, oder gemeinet seyn.

Sechstens, in allem anderen, was durch dießen Anhang nicht verändert worden, bleibt es bey dem vorbeschriebenen Haubt Recess, und soll dieser Anhang in seinen vorgemelten puncten vor ein Stück desselben, als ob alle solche puncten dem Haubt Recess von anfang inserirt worden gehalten werden.

Endlich zum Siebenden ist beliebt, daß die beederseitigen herrschafftliche ratificationes sowohl des Haubt-Recesses als dießes desselben anhangs innerhalb 14 Tagen vom heutigen dato an zu rechnen, gegen einander ausgewechselt, oder wann darunter angestanden würde, sich derenthalben in solcher Zeit gegen einander erklährt werden soll. Zu dessen Uhrkund ist auch dieses von beederseits Deputirten Räthen unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu Frankfurth den 6 Septembris 1698.

(L. S.) Wegen des Hochfürstl. Haußes Hessen-Darmstatt.

(L. S.) Wegen des Hochgräfl. Haußes Hanau.

Philip Helfrich Krebs.

Henrich Sartorius.

Zu wißen nachdem zwischen dem Hochfürstl. Hauß Heßen Darmstadt und dem Hochgräfl. Hauß Hanau wegen der Gelaiths Gerechtigkeit in der Wetterau so viel das Hanauische Territorium antrifft unter heutigem dato ein gewißer Recess, der anfanget: „Zu wißen, „Nachdeme zwischen ꝛc." und endet: „So geschehen zu Frankfurth am Mayn den 16 „May 1698" entworffen und aber bey dem zwölfften und dreyzehenden § desselben über die Hanauischen Stands-Personen und deren Bediente so in Gesandschafft gehen, Wie auch eigene todte Cörper und Bräute, sodann eigene Gefangene, welche durch den in solchem

chem Recess im zweyten § beschriebenen district des dem Fürstl. Hauß Hessen auff den Heer- und Land Straßen auch publiquen Fußpfäden im Hanauischen Territorio nach dem Inhalt sothanen Vergleichs zustehenden Glaiths Rechtens respective reißen oder geführet werden Zweifel vorgefallen, indem das Hochfürstl. Hauß Heßen Darmstatt dieselbe ohne Heßisches Glaith durchzuführen nicht nachgeben wollen, endl. aber, sothane Begleitung nicht zu prætendiren, sich erklährt, wann auch demselben das Hochgräffliche Hauß Hanau nachgeben würde, seine eigene Gefangene oder eigene todte Cörper und Bräute, durch die Hanauische in vorermeltem Glaiths Bezirck gelegene Lande Aembter und angehörungen ohne vorhergehende Ansuch- und eingehohlte Hanauische Verwilligung und zwar die Gefangene mit seiner eigenen zur Custodie derselben gebrauchenden Mannschafft durch zu führen, worbey sodann Höchst ermeltes Hochfürstliches Hauß Hessen der Ihme darbey zustehenden Begleitung halber nach Ausweis vorerwehnten Recesses sich zu verhalten hätte, und aber eine solche reciprocation von seithen des Hochgräfl. Haußes Hanau nicht angenommen werden wollen, daß dannenhero zumahlen in erwegung, weil noch mehrere strittige puncten unter beeden höchst und hohen Theilen diesmahlen Gutlich abgethan, auch ein und andere aequivalentien beyderseits in Vorschlag kommen sothaner vorangeregten Posten halber sich auff beederseits Hochfürstl. und Hochgräfl. Herrschafften ratification absonderlich verglichen, und darüber dieser besonderer Recess auffgerichtet worden, wie folget:

Zum Ersten erklähren des jezt regierenden Landgraffen zu Hessen Darmbstadt Hochfürstl. Durchlaucht für sich Dero Erben und Nachkommene hiermit verbündlich, wann in dem district und umgriff von der Preunesheimer Warth vor Franckfurth auf Bonames und Homberg vor der Höhe, jedoch daß dieselbe Stadt unberührt bleibe, und nur allein so viel vom Ambt Homberg, als diesseits der Stadt gelegen, und auch das gantze Hanauische Ambt Rodheimb mit aller in und Zugehör eingezogen werde von dar auff Kirdorff und das Closter Thron, mit einschließung besagten Ambts Rodheim und von selbigem Closter auff Pfaffen Wißbach und die Haselhecke: Dann ferner auf die Nechste straße, welche disseit der Stadt Butzbach her mit ausschliesung solcher Stadt gen Müntzenberg führt, jedoch daß das Ambt Butzbach, so viel durch einziehung der Hanauischen gantzen Aembter Dorheim, Nauheim und Müntzenberg cum pertinentiis, wann davon berührt wird, mit eingezogen werde. Weiter von solcher Straße auf das Closter Arnspurg mit Ausschliesung desselben: Von dar unter Hoingen her, disseits der Stadt, auff Schotten und Crainfelder, mit einschliesung gedachten Ambts Schotten, und Gerichts Crainfelden, alda wieder herunter die euserste Straße zur Lincken hand auf den Schlag vor Windecken jenseit des Nidder Flußes und von demselben fernerfort auf die Dorfelder Brück und über dieselbe auf Bergen bis wieder an die Preunesheimer Warth, wellche zum anfang gesezt,

 und

und dieser gantze Bezirck ebenfalls, wie der Glaiths district in eine besondere mit beederseits unterschrifft Siegelung authentisirte Charte gebracht worden, einige Stands-Persohnen Von dem Hochgräfl. Hauß Hanau, wie auch Hanauische Bediente, welche in Gesandschafft seynd in oder durch den jetzt beschriebenen district reißen, oder einige Hochgedachtem Hochgräfl. Hauß Hanau zugehörige Leichnahms, oder auch Bräute von Hochbesagtem Hochgräflichem Hauß Hanau: Item einige dem Hochgräfl. Hauß Hanau zuständige gefangene Persohnen, so dann auch privat Leichen der Hanauischen Unterthanen und angehörigen und Bräute, welche Hanauische Unterthanen und angehörige seind, in oder durch solchen Bezirck, die Hessen Darmbstättische Aembter und Orthe als das Ambt Homburg vor der Höhe, die Nieder Petterweiler, Ober und Nieder Rospacher Termineyen, die Aembter Butzbach, Bingenhaim und Lisperg, ingleichem die Graffschafft Nidda mit allen in- und zugehörigen Gerichten und Orthen, jedoch die Aembter Homberg vor der Höhe und Butzbach mit obgedachter restriction zu verstehen, entweder von denen Hanauischen Aembtern Müntzenberg, Nauheim, Rodheim, und Orttenberg oder von andern Hanauischen Landen und angehörungen oder aber anderwerts und aus anderer Herren Territoriis und Landen her berühren, daß alsdann das hochgräfl. Hauß Hanau und dessen Successores nicht gehalten seyn sollen, umb die Verstattung der Durchführung, wie sonst gebühren wollen, absonderlich nachzusuchen, oder seine Gefangene mit Heßischer Mannschafft durchführen zu lassen, sondern es mögen die Stands Persohnen vom Hochgräffl. Hauß Hanau, wie auch deren Bediente, welche in Gesandschafft seind, nach Ihrer Gelegenheit in Selbigen Hessischen Aembtern, Landen, Orthen, und angehörungen, ohne annehmung eines Hessischen Gelaiths und ohne einige requisition auf und abreißen, auch mag das Hochgräfl. Hauß Hanau, ohne dergleichen requisition Seine Gefangene mit eigener Mannschafft, so viel zur Custodirung der gefangenen Nöthig Ingleichem die Bräute, auch die todten Cörper vom Hochgräfl. Hauß Hanau doch beederley nur mit gewöhnlichen heimführungs- oder respective Leich Conduct ohne andere Bewehrte Mannschafft oder Glaith, sodann der demselben angehöriger Underthanen todte Cörper und die Bräute, welche Hanauische Landes Unterthanen oder angehörige seynd, jedoch selbige privat Leichen und Bräute ohne Comitæt und zwar all solches unschädlich dergestalt durchführen lassen, daß blos mit Vorzeigung eines Passes von der Hochgräfl. Herrschafft, oder dero nachgesetzten Cantzley dem Hessischen Beambten desjenigen vorbemelten Ambts oder Orths, wordurch dergleichen Reyße oder führung beschiehet anmeldung gethan werde, der dann hiermit ein vor allemahl dahin angewießen seyn solle die Reyß- und Durchführung ohne alle Verhinderung oder aufhalt, auch ohne einige Hessische Begleithung, geschehen zu lassen.

Zum Zweyten, wann mit solchem Zug, als vorgemeldet, derselbe gehe gleich in folgen-

folgenden oder vorhergehenden fällen hin und her wo Er wolle, einiger Stands Persohnen vom Hochgräfl. Hauß Hanau, wie auch deren Bediente, so in Gesandschafft gehen, Item einiger demselben Hochgräfl. Hauß zustehender Gefangenen Persohnen oder todter Cörper und Bräute, von dem Hochgräfl. Hauß Hanau, sodann Leichen einiger Hanauischen Underthanen und angehörigen oder privat Bräuten, welche Hanauische Lands Underthanen oder angehörige seind, diejenige Hanauische Lande Aembter, Orthe und angehörungen betroffen werden, welche in dem zwischen Beeden höchst und hohen Theilen obbesagtermaasen absonderlich beschriebenen district der Hessischen Glaiths-Gerechtigkeit gelegen seynd, derentwegen ist ebenfalls abgeredet und verglichen, daß alsdann das Hochfürstl. Hauß Hessen Darmbstadt, deren Begleitung in selbigen Hochgräflich Hanauischen Landen und angehörungen nicht begehren, oder verlangen wolle und solle. Worbey es doch den Verstand und die austrückliche Meynung, auch die Absicht eintzig und allein auf dieses besondere eine gewisse reciprocation in sich haltende pactum hat, keineswegs aber Hessischen Theils darmit zugestanden, oder eingeräumt wird, als oben weder generaliter von einem jeglichen in eines andern Territorio competirenden Iure conducendi die Landesherrschafft befreyet seyn, oder auch insonderheit dem Hochgräflichen Hauß Hanau solcherley Befreyung gegen das Hochfürstl. Hauß Hessen auser diesem besondern pacto seye nachgegeben worden; Ein folglich sollen umb so weniger andere benachbahrte Stände, durch deren Territoria das Hochfürstl. Hauß Heßen Darmstatt die Glaiths Gerechtigkeit hergebracht, auf dasjenige, was dergestalt mit dem Hochgräfl. Hauß Hanau, und zwar mit und beneben mehreren andern Posten besonders pacisciret ist, sich zu beziehen, oder darunter einigerley Behelff wieder Höchstgedachtes Ho hfürstl. Hauß Hessen zu suchen befugt seyn.

Drittens, wofern mit dergleichen reyßen oder Durchführungen, als in dem vorhergehenden ersten § umbständlich vermeltet ist, anderer Stände Lande, Orthe und angehörungen mit berühret werden, welche innerhalb dem im ersten § dieses recesses beschriebenen Bezirk gelegen, und darinnen dem Hochfürstl. Hauß Heßen das Glaiths Recht ebenfalls zu stehet, solchenfalls, will und soll das Hochfürstl. Hauß Hessen-Darmstatt ebenmäsig die Begleitung nicht begehren, oder verlangen.

Virdtens, Weil aber dieses alles, was in denen dreyen vorhergehenden §§§ von Hessischer Seithen eingegangen, sich præcise und allein auf das darbey benahmbte Objectum der Hanauischen Stands Persohnen, wie auch der Hanauischen Bedienten, so in Gesandschafft reyßen. Item der Hanauischen eigenen Bräuten und todten Cörper von dem Hochgräfl. Hauß Hanau oder dero Underthanen und angehörigen, sodann eigener demselben Hochgräfl. Hauß zustehender gefangenen, ingleichem nur auff den Nechst vorhergedachten Bezirck, auch übrigens auff die beschriebene arth und weiße, nach dem dörren

Buchstaben ohne einige weitere extension, vorstehet, Als werden darunter keineswegs mit begriffen, 1) einige mehrere andere (auser denen austrücklich und zwar theils mit gewißer restriction benahmbten Aembtern und Orthen, Homberg vor der Höhe, Petterweil, Ober- und Nieder Rospach, Bingenheim, Lisperg, Schotten, und die Graffschafft Nidda, mit Ihren zugehörigen Gerichten und Orthen) Hessen Darmbstättische Lande, Aembter, Orthe und angehörungen, Sie gehören gleich zu dem Oberfürstenthumb Hessen, oder zur Ober- und Nieder-Graffschafft Catzenelnbogen, und jene seyen gleich in- oder ausserhalb dem zwischen Hessen Darmstatt und Hanau, in einem absonderlichen Recess des Glaiths halber beschriebenen district gelegen. 2) Einiger anderer benachbahrter Ständen Lande, Aembter, Orthe und angehörungen, welche auserhalb dem in vorhergehendem Ersten § paciscirten district, und noch viel mehr diejenige, welche auser dem vorermeltem in einem besondern Recess beschriebenen Glaiths Bezirck gelegen seynd, so weit das Hochfürstl. Hauß Hessen Darmstatt darinnen zu begleithen hat. 3) alle frembde Stands Persohnen und frembde Gesanden, Item alle frembde Bräute oder todten Cörper ohne unterschied, wes Stands oder Qualitæt Sie seyen, ingleichem alle frembde Gefangene, wann nehmlich Selbige durch denjenigen Glaiths Bezirck reyßen oder geführt werden, welches wegen zwischen Heßen und Hanau, der anfangs erwehnte absonderliche Recess aufgerichtet worden, als worin derenthalben gewiße Vorsehung geschehen, mithin davon ein mehrers anhero zu wiederhohlen unnöthig ist.

Fünfftens, diesemnach, Wann bey der durchreyß der Stands Persohnen vom Hochgräfl. Hauß Hanau oder dero in Gesandschafft reisenden Bedienten, ingleichem mit Durchführung einiger dem Hochgräflichen Hauß Hanau oder dessen Successorn zuständiger Gefangenen, sodann eigener Leichnahm oder Bräute, sowohl von dem Hochgräfl. Hauß Hanau, als von Hanauischen Unterthanen und angehörigen auser den Hessischen Landten Aembtern und Orthen Nidda, Schotten, Lisperg, Bingenheim, Butzbach, Ober-Rospach, Nieder-Rospach, Petterweil, und Homberg an der Höhe (jedoch dieses letztere und Butzbach mit der oben § 1 vermelteten restriction zu verstehen) andere Heßen-Darmstättische Lande, Aembter, Orthe oder angehörungen, so wohl des Oberfürstenthumbs Hessen, als der Ober- und Nieder Graffschafft Catzenelnbogen jene zum Oberfürstenthumb Hessen gehörige, mögen gleich in oder ausserhalb dem offtermelten absonderl. beschriebenen Glaiths Bezirck gelegen seyn, betroffen werden, bleibt es sowohl ratione der Verstattung der Durchführung selbst als wegen der Hessischen Begleithung und sonsten in solchem Stand der Hessischen freyen libertæt und disposition, darinnen sich ein jeglicher Landsherr, auser besondern pactis, in Crafft der Territorial-Superioritæt und Iurisdiction befindet, also daß die jetzt erzehlte Begebenheit unter diesem in den vorhergehenden § § § beschriebenen absonderl. pacto nicht begriffen, sondern das fürstl. Hauß Hessen darmit nach Belieben und Gefallen zu gebühren hat.

Sechstens

Sechstens, Ebenfalls bleibet dem Hochfürstl. Hauß Hessen zu freyem Belieben, und gefallen, wann einige Stands Persohnen vom Hochgräfl. Hauß Hanau, Item Hanauische in Gesandschafft gehende Bediente, ingleichem dem Hochgräfl. Hauß Hanau zustehende Gefangene, Item Bräute, welche Stands Persohnen vom Hochgräfl. Hauß Hanau oder auch Leichnahms entweder vom Hochgräfl. Hauß Hanau, oder dero Underthanen und angehörigen durch anderer benachbahrter Stände Lande, Aembter, Orthe und angehörungen, welche auserhalb dem hieroben im ersten § vermelteten begriff, oder gar auser dem zwischen Hessen Darmbstatt und Hanau, des Glaiths halber besonders beschriebenen districkt gelegen, und darinnen das Hochfürstl. Hauß Heßen zu begleithen hat, geführt werden, alsdann dieselbe ins Glaith zu nehmen und glaithlich durch zu führen, worbey dann das fürstl. Hauß Hessen an denjenigen Unterscheid und Limitation, welche in dem absonderlichen des Glaiths halber aufgerichteten Recess alleinig ratione der Hanauischen Landen verglichen nicht verbunden seyn, sondern sich seines Rechtens gebrauchen will, welches Hanau an seinen Orth gestelt seyn läst.

Zum Siebenden, Wann die Bräute oder todten Cörper, welche durch offt erwehnten districkt geführt werden, gantz fremde wären, welcherley Stands oder Condition dieselbe seyen, sodann, wann frembde Stands Persohnen, oder frembde Gesanden durch solchen Bezirck reißen, oder frembde gefangene dardurch geführet werden, alsdann stehet zu des Hochfürstl. Haußes Heßen Darmbstatt beliebung und Gefallen, darbey die Begleithung zu thun, doch so viel die in dem Bezirck gelegene eigene Hanauische Lande betrifft, nicht anderst, als auff arth und weiße, wie derenthalben in dem anfangs angezogenen, des Hessischen Glaiths halber auffgerichteten absonderlichen Recess im zwölfften und dreyzehnden §§ mit mehrerem enthalten ist.

Darentgegen nun Achtens erklären, auch des jetzt Regierenden Graffen zu Hanau Hochgräfl. Gnaden für sich, Dero Erben und Nachkommen, hiermit verbindlich, wann einiger Reisende fürstl. Persohnen, von dem fürstl. Hauß Hessen-Darmbstadt, wie auch deren Gesande, ingleichem einige dem Hochfürstl. Hauß Heßen Darmbstatt oder hiernechst dero Successorn zuständige Gefangene Persohnen, So dann Leichnahms oder todte Cörper von dem Hochfürstl. Hauß Hessen oder auch Bräute von jetzt höchst besagten hochfürstl. Hauße, dann ferner privat Leichen der Hessischen Underthanen und angehörigen und privat Bräute welche Hessen Darmbstättische Lands-Underthanen und angehörige seind, Sie kommen gleich aus denen Hessischen Landen, Aembtern, Orthen, und angehörungen, oder anderwerts, und von anderer herrn territoriis und Landen her und der zug gehe gleich hin und her, wo Er wolle, die Graffschafft Hanau gantz oder zum theil oder einige Aembter, Orthe, oder angehörungen derselben ohne einige Ausnahm, Sie seyen gleich ausserhalb

halb oder innerhalb demjenigen Bezirck gelegen, welcher des Hessischen Glaiths halber in der Wetterau ratione der Gräffl. Hanauischen Landten in dem anfangs erwehntem absonderl. Recess beschrieben ist, berühren, daß alsdann das hochfürstl. Hauß Heßen, und dessen Successores nicht gehalten seyn sollen, umb die Verstattung der Durchführung, wie sonst gebühren wollen absonderlich nachzusuchen, oder seine Gefangene mit Hanauischer Mannschafft durchführen zu lassen, sondern es mögen die Fürstl. Persohnen von mehr höchstgeb. Hochfürstl. Hauß Heßen Darmstatt, auch deren Gesanden nach Ihrer gelegenheit in den Hanauischen Landen, Aembtern, Orthen und angehörungen ohne annehmung eines Hanauischen Glaiths an denen Orthen, wo dem Hochgräfl. Hauß Hanau solches zustehet, und ohne einige requisition auf- und abreyßen, auch mag das Hochfürstl. Hauß Hessen Darmstatt ohne dergleichen requisition seine Gefangene mit eigener Mannschafft so viel zur Custodirung der Gefangenen nöthig, ingleichem die Bräute, auch die todte Cörper vom Hochfürstl. Hauß Hessen, doch beederley in denjenigen Hanauischen Landen, Aembtern, Orthen und angehörungen, wo nicht Hessen, sondern Hanau selbst zu begleithen hat, nur mit gewöhnlichem heimführungs oder respective Leichen Conduct ohne ander bewehrte Mannschafft oder Glaith, sodann der demselben angehöriger Underthanen todte Cörper und die Bräute, welche Hessen Darmbstättische Lands-Underthanen oder angehörige seind, jedoch selbige privat Leichen und Bräute, ohne Comitæt, und zwar all solches unschädlich dergestalt durchführen lassen, daß blos mit Vorzeigung eines Passes von der Hochfürstl. Herrschafft oder dero Nachgesetzten Regierung dem Hanauischen Beamten desjenigen Ambts oder Orths, wordurch dergleichen Reyße oder führung beschiehet; anmeldung gethan werde, der dann hiemit ein vor allemahl dahin angewiesen seyn soll. die Reys und Durchführung ohne alle Verhinderung oder aufhalt, auch in denjenigen Hanauischen Landten, Aembtern, Orthen und angehörungen, wo nicht Hessen sondern Hanau selbst zu begleithen hat, ohne einige Hanauische Begleithung geschehen zu lassen.

Weil dann auch **Neundtens** dieses alles, was in dem vorhergehenden Achten § von Hanauischer seithen eingegangen sich præcise und allein auf das darbey benahmbte objectum der Hessischen Stands Persohnen, auch Hessischen Gesandten Item der Hessischen eigenen Bräute und todten Cörper von dem Hochfürstl. Hauß Hessen, oder Dero Underthanen und angehörigen, sodann eigener demselben Hochfürstl. Hauß Hessen zustehender Gefangenen und übrigens auff die in solchem Nechst vorhergehenden Achten § beschriebene Arth und Weiße nach dem dörren Buchstaben, ohne einig weitere extension verstehet, als werden darunter keineswegs mit begriffen alle frembde Stands Persohnen, frembde Gesandten, frembde Gefangene, frembde Bräute, und todten Cörper, ohne unterscheid, wes Standes oder qualitæt selbige seyen, welche durch diejenigen Hanauischen Lande reißen oder geführt werden, worinnen nicht Hessen sondern Hanau zu begleithen hat, und bleibet es als-

alsdann respectu selbiger Hanauischen Landen, sowohl was die Verstattung der Durchführung selbst als die Hanauische Begleithung betrifft, und sonsten in solchem Stand der Hanauischen freyen libertæt und disposition, darinnen sich ein jeglicher Landes Herr, auser besondern pactis in Krafft der Territorial Superioritæt und Iurisdiction befindet, also daß die jetzt erzehlte Begebenheit unter dem hieroben im achten § beschriebenen absonderlichen pacto nicht verstanden ist, sondern das Hochgräfl. Hauß Hanau darmit nach belieben und Gefallen zu gebohren hat. Hingegen wann die jetzt erwehnten Fälle, nehmlich die Durchreyß Hessischer oder frembder Stands Persohnen, oder Gesandten, auch die Durchführung Hessischer oder frembder gefangenen, Bräuten, und todten Cörper, sich in denjenigen Hanauischen Landen, Aemtern, Orthen oder angehörungen, zutrügen, worinnen nicht Hanau sondern Hessen zu begleithen hat, ist sich sowohl ratione der Hanauischen Verstattung der Durchführung so viel die frembde Antrifft als bey allen jetzt gemelten Durch Reysen und Durchführungen des Hessischen Glaiths halber darnach zu richten, was derentwegen im zwölfften und dreyzehenden §§ des über die Glaiths Gerechtigkeit unter heutigem dato absonderlich verfaßten Recesses mit mehrerm zu finden.

Zum Zehenden, soll alles dießes was ein theil dem Andern in dessen Territorio hierin beschriebener maaßen verwilliget, und also beede Höchst und hohe Theile mit einander pacisciret und verglichen haben, nach dem Buchstäblichen Inhalt dießes, und des offt angezogenen der Hessischen Glaiths Gerechtigkeit halber unter heutigem dato auffgerichteten absonderlichen Recesses einig und allein verstandten, und darüber unter einigerley Vorwand, wie der Nahmen haben mag nicht extendirt, oder etwas weiter, es seye auch was es wolle, prætendirt und begehret werden, weniger einem oder dem andern theil zu such- und anmasung einer Landesherrl. Superioritæt gedeyhen, oder an der oberherrlich- und Gerechtigkeit, Gebott, Verbott, und andern Rechten einigen abbruch thun.

Zum Eilfften und letzten sollen die Beederseitige Hochfürstl. und Hochgräfl. ratificationes zugleich mit denen ratificationen des offt bemelten Recesses, so des Hessischen Glaiths halber unter heutigem dato absonderlich auffgerichtet, gegen einander ausgewechselt werden. Wofern aber einem oder dem andern Theil die ratificirung bedenklich wäre, und nicht erfolgte, alsdann soll alles dieses, was hierinnen beschrieben, an sich selbst nichtig, auch keinem Theil verfänglich seyn, sondern jeglicher Theil, wie zuvor, in seinem Rechten stehen. Zu dessen Uhrkund ist dieser Recess

unter beederseits darzu Deputirten Räthen Unterschrifft und Sieglung in duplo ausgefertiget, und jedem theil ein Exemplar desselben zugestellet wordten. Signatum Frankfurt am Mayn den 16 May 1698.

Wegen des Hochfürstl. Hauses Hessen Darmbstatt.	Wegen des Hochgräfl. Haußes Hanau.
(L. S.) Ph. Helfrich Krebs.	(L. S.) Henrich Sartorius.

III.

Juden in Hessen.

Die Geschichte der Juden in Hessen hat vor der der übrigen in Teutschland nichts voraus. Auch hier wurden die Juden verfolgt. Namentlich geschah dieses im Jahre 1295, zu der nämlichen Zeit, als man ihnen in Frankreich, daß sie das heil. Sacrament durchstochen hätten, zur Last legte. Damals sollen sie in Hessen mehrentheils durch das Feuer vertilgt worden seyn. Unter andern wurden die Juden von Frankenberg, einer Stadt in Ober-Hessen, nach Geismar geführt und in einer Scheuer, deren Stätte man nachher den Judenhof genannt hat, verbrannt a). Ganz ausgerottet wurden sie jedoch in Hessen nicht. Wir finden im Gegentheil schon im Jahre 1398 eine eigene Juden-Gasse und Schule selbst in der Residenz-Stadt Cassel b).

Erst Landgraf Philipp der Großmüthige faßte den Entschluß die Juden ganz zu vertreiben. Er ließ zu dem Ende im Jahre 1524 ein Ausschreiben c) an alle Beamte ergehen, nicht nur selbst in ihren Amts-Becirken keine Juden wohnen zu lassen; sondern auch denen unter ihnen und in der Nähe wohnenden Edelleuthen das Halten derselben zu untersagen. Lange kann aber diese Verbannung nicht gedauert haben, wie aus folgender Urkunde zu ersehen ist:

„Wyr Philips von Gots genaden Lantgraue zu Hessen, Graue zw Katzenelnpo-„gen ꝛc. Thun kunth vnd bekennen hiemit diessem vnserm briue offentlich, gegen män-„niglichen,

a) Ayrmann sylloge anecdotor. p. 647. Winkelmann Beschreib. der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld Th. 6. S. 306. Dieterich de jure judæor. p. 26.

b) Beschreib. d. Stadt Cassel (v. Schmincke) S. 412. n. *).

c) Fürstl. Ausschr. v. 18ten Jul. 1524 in d. Samml. d. Land. Ordn. Th. 1. S. 49.

„niglichen, das wir allen vnd jeden Juden, So In vnserm Furstenthumb Landen vnd „gepieten seßhafftigt vffs new Sechs Jare lang, nach dato dieß briefs sich anfahende vn„ther vns zuenthalten, Irer notturfft nach, Hyn vnd widder zw rysen, zw handlen, zw „wabern, vnd Zuwandren, genediglich gegönth vnd zugelassen haben. Thün das hiemit „In crafft dieß briefs also, das sie fridlich vnther vns wonen, vnd sie niemandts widder „recht beleidigen sollen, darauff hiemit allen vnd jeden vnsern Amptleuthen benelhende, „ob Inen zw halten, vnd vor gewalt zw schützen, mitt dem gedinge, das sie sich wuchers „enthalten, vnd vnsere vnderthane Imselbigen, mit vnzimlichen Contracten vnd gedingen, „nit beschweren sollen. Wa es daruber einer oder mehr thetten, Sol dem oder denselbi„gen, weitters nichts, dan das außgeleuhen Haubtgelt, widderumb zugestelt, vnd bezalt „werden, Vnd des zw vrkundth haben wir vnser secrett wissentlich hieran thun hencken. „Dat. Cassell Dinstags nach Trinitatis Anno dmni. funffzehenhundert dreissigk vnd zwey".

Nachdem diese weitere 6 jährige Frist verstrichen war, gieng nun dieser Landgraf damit um, die Juden auf eine längere Zeit, vielleicht auf immer, wieder aufzunehmen. Dieses und der bisherige Mangel einer förmlichen Juden-Ordnung bewog ihn, denselben etliche von seinem Canzlar und einem damaligen berühmten Theologen Martinus Bucerus d) aufgesetzte Puncte, deren Anfangs eilf an der Zahl waren, vorlegen zu lassen, auf welche man sie dulden sollte. Hiergegen thaten sie Gegenvorstellung, fanden einige Puncte ganz unerträglich schwehr und gelobten die andern unverbrüchlich. Philip schrieb daher den 13ten Dec. 1538 an seinen Stadthalter Canzlar und Räthe machte ihnen die Einwendungen der Juden bekannt und sagte selbst, er habe in Erfahrung gebracht, daß etliche Juden, seinen Unterthanen „mehr liebes und gutes mit Leihen und Vorstrecken gethan und weniger Wucher genommen, als die Christen. Er habe auch nirgends in der Schrift gefunden, daß man sie ganz vertreiben sollte". Hierauf wußten sich Stadthalter und Räthe nicht anders zu helfen, als daß sie alles den „Gelehrten" zustellten, um einen „Rathschlag" darüber zu begreifen. Dieses ist das Bedenken, welches nicht nur zu Erfurt 1539 gedruckt a), sondern auch im Jahre 1626 zu Marburg wieder neu aufgelegt worden ist b). Aus dem Inhalte sieht man daß die Theologen den größten Theil daran

d) Man sehe Jöcher Gelehrten Lexicon. Th. 1. S. 1445.

a) Winkelmann Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld. Th. 4. Cap. 3. S. 419.

b) Der Titel heißt: Christliches Bedenken, welchergestallt Christl. Obrigkeit den Juden unter Christen zu wohnen gestatten könne? — Nach einer Vorrede von den Giessischen Theologen kommt erst S. 26 ein Bedenken von D. Luther und sodann S. 46 u. 48 das Bedenken welches auf Befehl Philip des Gr. ausgestellet worden.

daran gehabt, und der Schluß geht dahin, daß die Juden entweder gar nicht zu dulden oder unter sehr harten Einschränkungen. Stadthalter und Räthe schickten noch in dem nämlichen Monate dieses Bedenken an ihren Landesherrn ein und versicherten dabey daß sie „in Wahrheit und nach ihrem Gewissen daran nichts zu ändern wüßten.

Philip antwortete sogleich wieder und zwar in dem nämlichen Tone, in welchem das Bedenken abgefaßt ist. Er sucht in seinem Schreiben durch sämmtlich aus der Bibel hergenommene Gründe die Sätze der Gelehrten zu widerlegen und sagt am Schlusse: „Drumb „so habenn wir etzlich articul, wie Ir inliegendt zu sehen findet, begreiffen lassen, daruff „wir vermeinen die Juden noch ein zwei Jar Inn vnnsern Landen zu duldenn vnnd zu ver„suchenn, wie sie sich anschicken wollenn, darnach sie sich dann schickenn darnach haben wir „vns weiter gegenn Inen zu haltenn, vnnd sie lenger zu dulden aber nicht zu dulden, die„selbig articul wolt ir besehenn vnnd vns ewer bedencken daruff eroffenen, damit wir denn „Juden einmal einen Bescheidt geben mogen, des thun wir vns zu euch verlassen, vnnd „habens euch also hinwidder vnuerhaltenn wollen sein lassen, dan vff denn rathschlag so „die gelerten gestelt, were es den Juden vnmuglich zu bleiben, dann solcher rathschlag ist „also enge gemacht vnnd gespannet, das sie sich bei vns nicht haltenn konten, Drumb so „mochte man Inen, do es dj mainung habenn solt, wol itzo alsbalt offentlich sagenn, das „sie hinweg zogenn, Dat. Rotenberg 25 Decembris Anno etc. xxxviij." Aus denen Articuln, deren hier Erwähnung geschiehet entstand nun die 1539 publicirte Juden-Ordnung c).

Schon etliche Jahre darauf zeigen sich jedoch Spuhren, daß diese Ordnung nicht genau befolgt worden, wie folgendes Concept, welches die Aufschrifft hat: „**Ordnung. Juden.** anno 43" zeigt: „Philips etc. Liebenn getrewen, wie woll wir hieuor ein orde„nung der Juden halber welcher gestalt die in vnnsern fürstenthumben vnnd landen gelit„ten werden solten vßgehen laßen, vnnd euch darauf beuohlen dieselbig Ordenung zu hal„ten vnnd zu handhaben, So werden wir doch berichtet, das vber das an etlichen orten „Inn vnsern Landen Juden sein, welche sich solicher vnnser Ordenung gar nit gehalten, „vnnd also durch die ampts beuehlhaber darinne farlessig gehandelt werden solle, alles der„selbigen vnnser Ordenung zu uerachtung vnnd vnnser Christlichen religion zu hon vnnd „schimpff, darob wir dann nit geringe missfallens tragenn, vnnd wollen vnns hiemit die „straff gegen dieselbigen farleßigenn amptleut vorbehaltenn vnnd euch dabey nochmals bey „ewern eiden vn̄d pflichten, damit Ir vnns verwant seit, ernstlichen beuohlen haben, das „Ir

c) Sie ist abgedruckt im ersten B. der Land. Ord. S. 120.

„Ir ob vnnser Ordenung stracks haltet. Nemlich vnnd erstlich sollenn die Juden sambt „Irenn weibernn vnnd Kindern, so vber achte Jar alt sein Inn alle predige gehenn vnnd „das wort gots vleißig hören, vnnd soln pfarher, helffer, vnd Opfferman ann dem orte, „da die Juden wonen bey Iren gewissen achtung darauf geben vnnd als offt die Juden Ire „weiber vnnd Kinder die predig versaumen daßelbig aufzeichen vnnd es furter denn ampt„leuten anzeigen auff das sich dieselbenn laut vorigen Ordenung vnnd dieses vnnsers be„uelchs zu haltenn wissen. Zum andern solt Ir vnnd der Pfarher bey euch vnnd wer „sonsten mer des verstandt hatt, alle der Juden bücher besichtigen vnnd was Ir befindet, „das wieder vnnsern Christlichen glauben ist, von stundt an verbrennen vnnd an einem „orte da der pfarher kein Hebreisch kann muß man die bücher gein Marpurgk schickenn „vnnd daselbst dauon Judiciren lassenn. Zum dritten solt Ir gelübde vonn den Juden „nemen, das sie von vnnser Religion vnnd glauben nicht spotisch reden, noch mit Imants „darwieder disputiren wollenn. Zum vierten solt Ir darane sein, das sie gar keinen wu„cher nemen, wenig oder viel. Sie sollenn auch keinen Zunfftbaren handel oder handt„werk treibenn vnnd darmit Im selbigenn nichts vbersehen werde, so sollen sich vnnser „amptleute dauon vleissig erkündigen. Vnnd wilcher Jude es seie weib oder gesinde Im „selbigenn straffbar erfunden wirdet der ader die sollen vierzehen tage mit dem thurne, „dazu vmb zehen gulden gestrafft werden, solliche zehen gulden sollenn drithalber dem Ampt„man oder amptknechten, wilcher die sache strafft, vnnd drittehalber dem Jenigen wilcher „den Juden angeben wurde, bezalt vnd zugestelt werdenn, vnnd sonst Inn allen puncten „vnser Ordenung haltenn. Item Es soll kein Jude durch sich oder seine gesinde Inn „vnnsern landen kein golt thaler oder silber muntz vffwechseln, vnnd widder verwechseln „oder zerbrechenn auch kein Batzen, weißpfennige oder ander gemischte Muntz vfwechßeln „vnnd damit wechssel treiben vben aber solch In einiche Munz liessern, noch einichen han„del damit treiben, welcher aber das thut, der sol ann seinn leibe gestrafft werden. Wel„chem Juden aber das nit gelegenn sein wil, der mag sich an einen andern ort seins besten „versehenn. Vnnd damit diese vnnd vorige vnnser Ordenung richtig vnnd strack gehaltenn „werde, So wollen wir einen gemeinen Inquisitorem ordenen, wilcher zum furderlichsten „In vnsern stedten vmbherreiten vnnd darauf sehenn vnnd erforschenn sol ob es von Juden „vnnd amptleuten also gehalten werde, an welchem orte es aber nit also gehalten würde, „da soll er den Juden als obgemelt von vnsert wegenn straffen vnnd dem Amptman oder „amptknechte was standts der dann ist zehen gulden zu busse abheischen gibt er die nit so „sal der Inquisitor solchs an vnns bringen, als dann woln wir sollichen amptman oder „amptknecht vmb das duppel straffen. Darumb laßet euch dieße vnnd anndere vnnsere „beuelich vnnd Ordenung mit ernst angelegen sein, So lieb euch sein vnnsere vngnedige „schwere vnnd ernste straffe zu uermeiden, deß wollen wir euch also abermals verwarnt „haben. Datum rc.".

Der

Der folgende Hessische Regent, Landgraf Wilhelm IV. war ein rechter Beschützer dieses gedrückten Volks. Das an seinen Herrn Bruder Landgrafen Ludwig abgelassene Schreiben, worinnen eine Critik des Nigrini Juden-Feind d) enthalten, zeigt von einer so hellen Aufklärung und liebenswürdigen Duldsamkeit, ganz Wilhelm des Weisen würdig, daß mir dessen hier folgende Einrückung gewiß jeder Leser danken wird.

„Freundlicher lieber Bruder vnnd geuatter, wir Habenn das buchlein welches Ew. „l. Pfarher Zw Gießenn Nigrinus der Juddenn halbenn außgehen laßenn, gelesenn. „Befindenn daraus das es schlecht werck vnnd schier nichts darin ist, als fabelnn vonn „dem durchstochennen Sacramentlichenn brodt vnndt dergleichenn, vnd was darin ist, so „ein wenig einen Neruum haben mochtte, solches Ist alles vonn wortten Zw worttenn aus „andernn Authoribus mutuirt. Zudem da auch solche Argumenta die Inn berurtem buch-„lein añgezogenn werden geltenn soltenn; So mußte man keine andere Religions Ver-„wanntheñ ausserhalb der Religion derenn die Obrigkeytt Zugethann geduldenn, Son-„dern die Papistenn Caluinisteñ vnnd alle anndere Sectenn verdriebenn werdenn, dauon „doch gott der Her ghar kein gebott hatt gegebenn sondern will eusserliche pollicey vnd fridt-„leben bey allen erhaltenn haben, sie seyen gleich welcher Religion sie wollen, darumb „Auch S. Paulus spricht wan sie es also verstehen wolten, das sie die gottlosen solten „meiden, so wurde er sie heissen auf der Welt gehenn ꝛc. Vnnd hettenn also die Pa-„pistenn ein gute bementelung, keine andere Religion Inn Ihrenn Landenn, als die Pa-„pistische welche sie fur warhafftig haltenn Zu leydenn, derohalbenn dan solche propositio-„nes sonnderlich aber bey dießenn Zeittenn Zu ghar vnfruchtpahr.

„Dieweil wir nun vernehmen das gedachter E. L. Pfarher Inn vorhabenns sein solle „noch mehr bucher vnnd sonderlich gegenn den Nasonem Zw Ingellstatt Inn druck ausge-„henn Zu laßeñ, So thun wir E. L. hiermit fr. vnd bruderlich erInnern, das E. L. ge-„dachtem Nigrino vndersagen lassen, das er sich mit solchenn Risen Zu kempffen nicht vn-„derwinde, dann wir vns besorgenn Ehr sey dem Nasoni vil Zu gering.

„Zudem vnser gelibtter her vatter gottseliger seinen Theologen nicht gestattet, wid-„der andere bucher Zu schreibenn, dann daraus konnte leichtlich ein solch gezenngk, wie „In Sachssenn vnnd andern Landen eruolgen. wolten E. L. aus trewer bruderlicher wol-„meinung f. nicht Pergen, ꝛc.

„Dat. Cassel am 19 Februarÿ Anno ꝛc. 70".

Wilhelm lzHessen.

Als

d) Jöcher Gelehrt. Lexicon Th. 3. S. 948.

Als unter Landgraf Moritz Beschwehrden hauptsächlich von den Städten wider die Juden geführt wurden, forderte dieser Herr unter dem 16ten Aug. 1622 von seinen Räthen ein Bedenken „was man mit diesem Volke endlich anfangen sollte?" Dieses fiel dahin aus: „Daß, obgleich die Juden den Christen ihres Glaubens halben Aergernis gäben, und sich mit Wucher nährten, diesem doch durch eine gute Ordnung wohl vorgebauet und abgeholfen werden könne, welchem nach die Ordnung vom Landgrafen Philip zu erneuern und mit etlichen Puncten, sonderlich damit zu verbessern seye, daß den Juden verbothen würde, liegende Gründe oder Häuser anzukaufen, ihnen auch anzubefehlen, ein besonderes Zeichen an ihren Kleidern zu tragen". Von allem diesem kam jedoch damals Nichts zu Stande e).

Erst unter der vormundschaftlichen Regierung der Landgräfin Amelie Elisabeth arbeitete man ernstlich an einer neuen Juden-Ordnung, die Landstände übergaben deshalben auf dem Landtage von 1643 zwey Bitschriften. Als aber diese neue Juden-Ordnung vom 5ten Octbr. 1646 schon wirklich gedruckt und die dazu gehörigen Ausschreiben erlassen worden, kam nicht nur den 9ten desselben Monats die Judenschaft mit einer kläglichen Vorstellung gegen die Publication derselben ein; sondern auch die Ritterschaft bat um Mittheilung derselben vor der Publication. Dieses und andere Ursachen waren Schuld, daß letztere vor der Hand unterblieb f).

Indessen wurde unter der Regierung dieser Landgräfin auf der Juden Bekehrung wieder viele Mühe verwendet. Es wurden nicht nur besondere Predigten g), namentlich auf

e) Man siehet im Gegentheil in den Acten Spuhren, daß noch unter dem Landgrafen Carl die Juden Grundstücke besaßen, auch Ackerbau trieben. Ein Rescript vom 7ten Jun. 1718 an den Rentmeister von Bentheim zu Gudensberg fängt folgendergestallt an: „Wasmaßen bey unsers gndgstn Fürsten und Herrn H. F. Dchlt. Jonas Feibes alter Schutz-Jude zu Gudensberg unterthänigst einkommen und gebeten, weiln er nun über 20 Jahre im Schutz gestanden, wegen Alters und überkommener Gebrechlichkeiten aber nicht mehr fortkommen könnte, immittelst seinen gantzen Ackerbau umb dasige Stadt her liegen und davon sowohl die gehörigen onera als sonstige præstanda jederzeit richtig abgetragen habe, seinen ältesten nunmehro mannbaren Sohn auch in Schutz daselbst in Gnaden aufnehmen zu lassen rc. rc.".

f) Wie dieses im Eingange der Jud. Ordn. v. 1679 ausdrücklich gesagt wird. Samml. Hess. Land. Ordn. Th. 3. S. 121.

g) Sie sind gedruckt unter dem Titul: „Endeckunge vnd Fürstellung der Bundsladen vnd Gnadenstuels deß alten Testaments. Das ist: Gründliche Außführunge vnd kräfftige Beweißthume in zwanzig zweyen Reden begriffen, daß Jesus Christus — — der rechte versprochene Mes-

auf dem Rathhause zu Cassel h) gehalten, sondern auch in der Folge ein eigener Judencatechismus verfertiget i). Als die Judenschafft dagegen Einwendungen machte erhielt sie folgende Resolution: „Ihro Fürstliche Gnaden laßen es vber den der Juden Predigt „halber gemachten anstalt auch nochmalen bey dero verordnung, daß die vnter dero schutz „wesende Judenschafft den zum Truck gebrachten Juden Catechismum zu sich nehmen vndt „lesen, lediglich bewenden. Gleichwie es aber die meynung jetzo darbey nicht hat, daß „sie deswegen eben gedachten catechismum außwendig zu lernen vndt darüber redt vndt „andtwort zugeben wieder willen gehalten sein solten, Also werden Sie dieses sich zur er„leuterung des obigen dienen; vnd im vbrigen obged. F. f. gn. verordnung gehorsamblich „zu gehalten angelegen sein lassen. Signat. Cassell d. 9 Iuny Ao. 1651".

In denen von den Städten im Jahre 1655 übergebenen Beschwehrden drangen selbige sehr darauf, daß die Juden, so wie es durch das Edict von 1524 wäre beschlossen gewesen, ganz möchten vertrieben werden. Sie erhielten aber in der Fürstlichen Resolution vom 20. Dec. 1655 eine abschlägige Antwort „weil es göttlichen und weltlichen Rechten „zuwider, bevorab da Sie die göttliche Verheißung der Bekehrung haben" k).

Landgraf Wilhelm VI. gab auch den Hessischen Juden besondere Concessionen, welche von Zeit zu Zeit unter den folgenden Regenten sind erneuert worden l). Es findet sich zwar von diesem Herrn ein Commissorium vom 4. Aug. 1656 auf die Geheime und Regier. Räthe und Universitäts-Vice-Canzlar, auch Advocatum Fisci Niclaus Christoph Müldenern, Johan Henrich Daubern und Nicolaus München, um die dabevor ergangene Juden-Ordnung sowohl, als die neue, welche noch nicht zur Publication gelangt, vorzunehmen und zu verbessern; allein die Sache kam doch erst unter Landgraf Carl zu Stande, da die Juden-Ordnung von 1679 im Jahre 1680 wirklich publicirt m), den 27ten May

„stas sey rc. durch Iust. Soldanum". Die erste wurde den 5. Aug. 1647 gehalten. Vergl. die Samml. d. Land. Ordn. Th. 3. S. 126. Archenholz England und Italien B. 2. Abschn. 7. S. 179. Dohm über die bürgerl. Verbesser. der Juden Th 1. S. 84.

h) Winkelmann Beschr. d. Fürstenth. Hess. u. Hersf. Th. 4. Cap. 3. S. 420. Beschr. d. St. Cassel (v. Schmincke) S. 238. n. a).

i) Durch d. Profess. Sebast. Curtius im Jahre 1658. in 8. gedruckt. S. Strieder Hess. Gelehrt. Gesch. Th. 2. S. 478.

k) Samml. Hess. Land. Ordn. Th. 3. S. 122.

l) Samml. d. Land. O. Th. 2. S. 337. 620. 626. u. Vorber. §. 123. 124.

m) Ebend. Th. 3. S. 120 u. f.

May letztern Jahrs auch auf der Juden Ansuchen in verschiedenen Puncten erläutert wurde.

Die allzugroße Vermehrung der Juden in den Städten und Dörfern veranlaßte im Jahre 1731 Beschwehrden der Landstände, und in dem darauf ertheilten Landtags-Abschiede n) wurde schon der zu erlassenden weitern allgemeinen Juden-Ordnung erwähnt, welche jedoch erst 1739 zu Stande kam o). Sie ist die weitläuftigste von allen.

Diese Ordnung fanden die Juden indessen unerträglich scharf, und ihre Vorsteher Namens der sämtlichen Judenschaft führten wenige Jahre darauf Beschwehrden dagegen, die sie in 10 Puncte brachten. Die Judenschaftliche Commission mußte darüber berichten und im Jahre 1744 erfolgte auf jeden dieser Puncte eine Resolution die zusammen an die Regierung geschickt wurden, um darnach eine neue Juden-Ordnung zu machen und zwar, welches wohl zu merken ist, „mit Weglassung alles dessen was schon an sich gemei-„nen Rechts und unnöthig wäre". Dieses geschah auch und wurde nicht die Juden-Ordnung von 1739 sondern die kürzere von 1679 zum Grunde gelegt und nach vielfältigen von der Regierung sowohl als von der Cammer erstatteten Berichten eine neue Ordnung im Jahre 1749 publicirt p). Aus dem vorhergehenden läßt sich erklären, warum diese Ordnung so schwehr zu verstehn ist. Vieles was in der letzten Juden-Ordnung stand wurde nämlich weggelassen, theils, weil man ein Anderes einführen wollte, theils weil es schon an sich gemeines Recht war oder weil man es dafür hielte. Man kann also nicht allemal von der Weglassung eines Punctes der in der Ordnung von 1739 enthalten war, auf dessen Aufhebung schließen.

Im Jahre 1772 veranlaßten abermals die Landstände in Ansehung der Juden-Aufnahme und des Juden-Wuchers eine neue Verordnung q). Und gleich in den folgenden Jahren fieng man an, den Stoff zu einer weitern Erläuterung der Juden-Ordnung von 1749 zu sammlen, wobey zugleich vorkam, daß nunmehr alle Juden vom platten Lande in die Städte ziehen sollten. (Grade umgekehrt trieb im Jahre 1665 Hedwig Sophie alle Juden aus den Städten auf die Dörfer.) Die neue Ordnung, welche 1779 r) heraus

n) Samml. Hess. L. Ordn. Th. 4. S. 68. §. 12. Hessische Beytr. B. 2. S. 704.

o) Samml. Hess. L. Ordn. Th. 4. S. 586.

p) Samml. d. Ordn. Th. 4. S. 1012.

q) Sie ist vom 7. Apr. 1772 und im VIten Th. der Landes-Ordn. S. 643. befindlich.

r) D. 25ten Jun. (Saml. d. L. Ordn. Th. VI. S. 975.)

aus kam, hat besonders das Merkwürdige, daß das Jahr 1744 in Ansehung der Menge der Juden künftig zum anno normali angenommen werden sollte s). Das Gesetz wegen der nur auf dem platten Lande zu duldenden Juden ist indessen schon auf dem Landtage von 1785 und 1786 durch den jetzt regierenden Durchlauchtigsten Fürsten Wilhelm IX. wieder aufgehoben worden t).

Wenn man übrigens von dem jetzigen Zustande der Hessen=Casselischen Schutz=Juden unterrichtet zu seyn wünscht, so kann man die sichersten Nachrichten darüber aus folgendem Acten=Stücke nehmen, welches durch die Verordnung Käysers Joseph II. vom 13. May 1781 u) veranlaßt wurde. Es ist ein

Bericht der Regierung in Cassel v. 11ten Octobr. 1781

„die von Sr. Kaiserl. Majestät wegen der Juden in Dero Erblanden neuerlich erlassene Verordnung und deren Anwendung auf hiesige Lande betr. Per extractum gnädigster Resolutionen d. d. Weisenstein den 22ten m. p. ist vorgedachte aus sechs Puncten bestehende Kaiserl. Verordnung in wie weit selbige in hiesigen Landen ihre Anwendung finde? zum gutachtlichen Bericht an die Regierung gnädigst remittirt worden. Um nun solchen unterthänigst zu erstatten; so ist

„Ad 1) den hiesigen Schutz=Juden nicht verbotten, ihre Kinder in der Christen Schulen zu schicken, wie es dann auch von jeher geschehen, und noch immer geschieht, daß sie in teutsche Lese= auch die Töchter in Nähe= Stricke= und dergleichen Schulen gehen, und unter der Christen Kinder unterrichtet werden. Wenn auch die erwachsene Söhne auf Sprachen und Wissenschafften, in philosophicis, mathematicis, medicis &c. sich legen, und solche cultiviren, auch nach Gelegenheit wiederum darin Unterricht geben, oder im Druck etwas ausgehen lassen können, und wollen; So ist ihnen solches weder in den Reichs= noch Landes=Gesetzen verbotten, vielmehr fehlt es nicht an Exempeln, daß solche Juden studierens halber Universitäten besuchen, und unter die cives academicos recipirt werden, wie denn ebenfalls bey hiesigem Fürstl. Collegio illustri Carolino noch in ganz neuen Zeiten Juden frequentirt haben.

„Ad

s) Vergl. d. Hess. Beytr. B. 2. S. 279 u. f.

t) Extr. Geh. Raths=Prot. v. 10. Nov. 1786. (VII. 118.)

u) Krünitz Oecon. Encyclopädie Th. 31. S. 587.

„Ad 2) Ist zwar in der Reichs-Polizey-Ordnung von 1530. Art. 22. §. 1. statuirt, „daß die Juden einen gelben Ring an dem Rock oder Kappen, allenthalben un-„verborgen zu ihrer Erkenntniß öffentlich tragen sollen, und sind dergleichen in die „Augen fallende Unterscheidungszeichen hin und wieder, besonders in Reichsstädten, auch „noch jetzo vorgeschrieben und gebräuchlich. Allein in hiesigen Landen wird so wenig in „den Juden-Ordnungen hierunter etwas befohlen, daß vielmehr die Erfahrung lehrt, wie „die Juden in allem Putz und Moden denen Christen sich gleich tragen; die Unterschei-„dungszeichen welche z. E. die verheyrathete an sich tragen, sind ein Articul ihrer Reli-„gions-Gebräuche.

„Ad 3) Ist nach dem §. 12. des Landtags-Abschiedes von 1731 einem Juden in den „Hauptstraßen ein Hauß eigenthümlich zu besitzen, oder miethsweise zu bewohnen, ver-„botten; er soll auch nach dem §. 9. der Juden-Ordnung von 1749, wenn er andere Ge-„legenheit haben kann, nicht einmahl bey einem Christen in einem Hause wohnen, wie „denn auch durch ein höchstes Rescript vom 18ten März 1766 befohlen ist, daß kein Ju-„de in einer Hauptstraße sich einmiethen solle, und in der That durch die Nachbarschaft „der Juden, welche ein jeder aus mancherley Betracht zu vermeiden sucht, die Häuser de-„rer Christen depretiirt werden; Indeßen ist doch jene Verordnung aus der Observanz ge-„kommen, und wohnen nicht allein in allen Hauptstraßen Juden zur Miethe, sondern be-„sitzen auch überall eigene Häuser, zu deren acquisition ihnen die gnädigste Dispensation „nicht leicht versagt wird.

„Ad 4) Soll nach dem §. 23. der Juden-Ordnung von 1739 und §. 19. der von „1749 denen mit landesherrlichem Schutz versehenen Juden zugelassen und vergönnt seyn, „im gantzen Lande Handel und Wandel mit Kaufen und Verkaufen, allerhand erlaubter „Waaren öffentlich (nach den neuern Begnadigungen sind ihnen sogar offene Laden erlaubt „worden) zu treiben, auch in andern ehrliche, und zulässige Weege sich zu ernähren.

„Die Schranken, welche ihnen hierbey gesetzt sind, gründen sich auf Recht und Ge-„rechtigkeit, und sind denen christlichen Unterthanen ebenfalls vorgeschrieben. Die hie-„sige Juden wissen sich auch diese Freyheiten so gut zu Nutze zu machen, daß sie nicht al-„lein den gantzen Wechselhandel, sondern auch mehr andere Articul, besonders mit Sei-„den-Waaren, als wovon die Licent-Register bey Fürstl. Kriegs- und Domainen-Cam-„mer den Beweiß geben werden, auf eine überwiegende Weise gegen die Christen in Hän-„den haben. Daß ihnen etwa der Gewandschnitt mit ausländischen Tüchern ohne höchste „Dispensation nicht gestattet wird, gründet sich auf die uralte Gilde-Verfassung und die „Natur aller Privilegien, und die limitation, welche in dem allegirten 23 §o. der Juden-

„Ordnung

„Ordnung von 1739 denen Juden bey ihrem sonst in regula, unbeschränkten Handel„verbis, in denen Städten und Orten, da Zünfte und Leute sind, welche auf ei„nen gewissen Handel privilegirt sind (conf. Weyl. Herrn Landgrafen Philips Ju„den-Ordnung von 1539. § zum 5ten) gemacht ist, gilt abermals von allen mit einem sol„chen Privilegio nicht begabten Christen.

„Was demnach den Punct des Commercirens angehet, können sich die Juden in hie„sigen Landen über Einschränkung nicht beschwehren, es müste denn seyn, daß sie die „Christen successive nur noch mehr von dem Handel ausschließen wolten; dergleichen Ma„chinationen, besonders von den teutschen Juden, im gantzen genommen, man um so „gewisser erwarten kann, als es nach den principiis ihrer Thalmudischen Lehrsätze eine „Religions-Vorschrift ist, daß die Prädilection vor ihre Glaubensgenossen, zugleich die „Exclusion aller andern Religions-Parthieen, wenn diese ihrem Vortheil im Weege sind, „in sich begreift.

„Da ferner ihr Gewinn und Vermögen immer unter ihnen bleibt, indem ihre Kin„der mit Christen sich nicht verheyrathen können; so kann ihr erworbenes Capital niemals „auf Christen, von denen sie gleichwohl ihren Gewinn haben, gelangen, mithin müste da„durch unvermerkt eine gewisse Stockung entstehen.

„Ad 5) Verbieten die Juden-Ordnungen von 1739. §. 33. und von 1749. §. 29, „einem Juden, die Feldgüter, welche ihm in Ermanglung anderer Sicherheit pfandweise „verschrieben sind, selbst zu bestellen, sondern sie müssen einem Christen in Pacht gegeben „werden, welcher dann an jenen das Pachtgeld zu bezahlen hat. Hiernach ist also einem „Juden Feldgüter selbst in Pacht und Stellung zu nehmen, untersagt; Es möchte auch „wenigstens bey der jetzigen Verfassung der Juden vorerst noch dabey zu lassen, und der „Succeſs einer solchen Einrichtung in andern Ländern um so mehr abzuwarten seyn, als „die bedenklichste, und für die gemeine Sicherheit gefährlichste Folgen aller Wahrschein„lichkeit nach, daraus entstehen dürften, wenn Pachter, Gesinde, und Tagelöhner auf „einem Guth aus lauter Juden bestünden, indem alsdenn eine Menge Betteljuden, nicht „etwa nur aus dem Lande, sondern von auswärts her, und unter ihnen gewiß Diebes„gesellen von ganzen Banden, sich in das Land ziehen würden, ja das Haupt einer sol„chen Bande, könnte zum Schein einen andern jüdischen Pachter anstellen, und auf die „Weise ein receptaculum halten. Endlich ist

„Ad 6) In der Juden-Ordnung von 1739. §. 24 & 25, bereits ausdrücklich vor„geschrieben, daß die Juden in allen ihren in das Commercium einschlagenden Geschäf-

„ten, nicht die Hebräische, sondern die teutsche Sprache, und teutsche Lettern bey „dem Schreiben gebrauchen sollen.

„Uebrigens kann die Regierung unterthänigst unbemerkt nicht lassen, daß da die „Juden-Ordnung auf den Landtags-Abschied von 1731 sich gründet, als worin §. 12, „denen Landständten versprochen worden, gegen den übermäsigen schädlichen Einflus der „Juden zu remediren, es bey einem künftigen Landtage besonders bey dem 4ten und 5ten „Punct Anlaß zum gravaminiren geben dürfte, wenn denen Juden mehrere Rechte, als „sie bisher gnüglich geniesen, ohne sie, die Landständte, vorher mit ihrem unterthänig„sten Bedenken gehört zu haben, ertheilt würden".

IV.

IV.

Gustaph Adolph, König von Schweden schenkt den Grafen von Hanau das Amt Steinheim am Mayn 1632 *).

Wier *Gustaf Adolph* von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen vñdt Wenden König, Großfürst in Finlandt, Herzogk zu Ehestenn vnndt Carelen, Herr über Inngermanlandt. Thuen kundt hiemit öffentlich Bekennendt, daß Wier aus sonderbahren Königlichen Hulden vnndt Gnaden, Wollbedachtem freyem muth vnndt eigener bewegnüß auch zu gedeylichen vfnehmen, des Vhralten löblichenn Stams der Grafen zu Hanau ꝛc. Wie nit weniger erspriesslichenn unverdrossenen Diensten so Vnns vnndt Vnnserer Cron Schweden ꝛc. die Graffenn zu Hanau thuen vnndt leisten sollen vnndt mögen, Denn Wollgebornnen Hinrich Ludewiegen vnndt Iacob Iohannen Gebrüdern Graffen zu Hanau vnndt Rinegk, Herrn zu Münzenbergk, Unsern liebenn getreuen, vnndt Ihrer beeder Erben vnndt Nachkommenden Mann: vnndt Weiblichen Geschlechts ganz wissentlichen geschenckt vnndt vorehrt haben, Schencken vnndt Vorehren auch, Ihnen, Ihrenn Erben vnndt Angewanten, erb: vnndt eigenthumblichen, das ganze Ambt Steinheimb am Mayn, sambt allen darin vnndt darzu gehörigen Häusern, Stadt, Dörffern, Leuten, Pfarren, Clöstern vñdt Gütern auch allen regalien Lehenn vnndt Mannschafften, Obrig-

*) Mehrere Urkunden dieses Königs von diesem Jahre, als vom 23. Jan. u. 2. März von Frankfurth aus, und vom 18. März von Windsheim findet man in Meiern Nürnberg. Fried. Exsecutions-Handl. Th. 2. Vorrede S. X. u. XI. Es sind auch mehrere Schenkungen des Königs an Hanau bekannt. (s. Hanauer Magazin v. Jahr 1781. B. IV. S. 357.) Allein von dieser habe ich noch keine gedruckte Nachricht gefunden. Das Amt Steinheim wurde 1424 den Herren von Eppstein von Chur-Maynz abgekauft. (s. Büsching Erdbeschr. Th. 3. B. 1. S. 1124.) Die Schweden eroberten Steinheim im Novembr. 1631. (*Pufendorf* de reb. Svecic. p. 54. § 36. in s. Theatr. *Europ.* oder histor. Beschr. aller — — Gesch. v. 1629-1633. S. 437.) Der König kam den 15 Nov. selbst nach Hanau (Han. Magaz. v. 1778. B. I. S. 207. v. 1781. B. IV. S. 357.) und nahm den 13. Dec. des nämlichen Jahrs 1631 Maynz ein. (Meiern Nürnb. Exsec. Handl. Th. 2. Vorr. Beyl. S. 34. *Pufendorf* p. 55. §. 42. Theatr. Europ. S. 451.)

Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gewonheiten, Waldungen, Wildtfuhren, Meyereyen, Schäfereyen, Höfenn, Fischereyen, Waßer, vnndt Weyden, vnndt allen anderen pertinentien, vñdt Einkünften, Zöllen, Zinsen, vnndt Zugehörungen, liegendt vnndt fahrendt, nichtes außgenommen, wie das alles vnndt jedes Heißen vnndt Nahmen haben magk, vnndt wie die Erzbischoffe zu Mainz ꝛc. deßen alles sich angemast, gebraucht, herbracht, genoßen, vnndt beseßen haben, Wier aber nunmehr durch Gottes des Allmächtigen alleinige Gnad vnndt verliehenen Christlichen Sieg in Vnnsern rechtmäsigen Königlichen gewalt, schuz vnndt schirm gebracht, auch damit vnndt darin nach Vnnser Königlichen gemüthsmeinung vnndt gerechten Willen Verordnung zu thun haben. Innaßen Wier Ihnen Graaf Heinrich Ludwiegen vnndt Iacob Iohannen vnndt Ihren wahrenn Gräflichen Erben, Männlich vnndt Weiblichenn Geschlechts, hiemit in obgedachtes ganzes Ambt Steinheimb deßen recht vnndt gerechtigkeiten, sambt allen pertinentien vnndt nuzbarkeiten, vnndt deren allen versicherte gewehr vnndt possess würcklich immittiren vnndt sezen auch ein, Sie vnndt alle Ihre nachkömblinge hiemit vnndt in Crafft dieser Vnnser Königlichen donation, Also vnnd dergestallt, das Sie Graffen Heinrich Ludwieg vnndt Iacob Iohann Ihre Erben vnndt nachkömblingen Mann vnndt weiblichen Geschlechts, vonn Vnns vnndt Vnser Cron Schweden ꝛc. nun vnnd hinführo mehrgedachtes Ambt Steinheimb mit aller Zugehörr als ein gnadengeschenck in Vnterthänigster schuldigster danckbarkeit, Erb vnndt eigenthümblich empfangen, haben, nüzen, genießen vnndt besitzen, Vnns vnndt Vnnser Cron Schweden ꝛc. deswegen auch Iederzeit getreu vnndt holdt, Vnndt mehrgedachtes Ambt voor Vnns vnndt Vnsere Cron Schweden ꝛc. gegen meniglich verwahren, defendiren, vnndt vertretten sollen, wie solches in deme Vnns übergebenen revers mit mehrerem begriffen vnndt einverleibt. Wier gereden vnndt versprechen auch weiters, ermelte Grafen Ihre Erben vnndt nachkommende bey dieser Königlichen donation gegen menniglich insonderheit die Erzbischoffe zu Maynz, zu schirmen, zu schüzen, vnndt zu manuteniren. Deßen zu wahrer Vhrkundt haben Wier Vnnser Königlich Secret an diesen Brief ganz wissentlich anhencken laßen, vnndt denselben mit eigner Handt Vnterschrieben. So geschehen Franckfurth am Mayn den 28ten February des Sechzehenhundert vnndt zwey vnndt Dreyßigsten Jahres.

Gustaphus Adolphus.

(L. P. S.)

V.

V.

Testament Wilhelm des IIten oder Mittlern Landgrafen zu Hessen. 1506. a)

In Namen der Heyligen Dreyfaltigkeit des Vatters des Sohns vnnd des heyligen geists Amen. Nachdem nichts gewissers ist dan der todt, auch nichts vngewißers dan des todts stunde vnd Zeit, des haben wir von Gotts gnaden **Wilhelm** Landtgrave zu Hessen, grave zu Catzenelnbogen, zu Dietz, zu Ziegenhain vnd zu Nidda ꝛc. gesundes leibes vnd vernunfft angesehen menschliche gebrechlichkeit ihrer wandelbahren natur in vns Selbst alß andern leúthen erkennen begehren heyls vnd der Wohlfahrunge Vnser seelen nach dem ende vnsers lebens vnd auch des frieden vnser vnterthanen des Fúrstenthumbs Hessen vnd ander vnser herrschafften mit hilff Gotts in dieser gegenwártigen vnsers lesten willens ordnung oder seilgereits b) vor zu seynde, Setzen vnd offenbahr machen diese nachgeschrieben ordnunge vnd selgeret nach loblicher vnd bestetigter geweende vnd rechte: doch mit solcher protestation vnd bezeigunge. Ob das nicht genugsamb wehre oder nichte nach recht eins Testaments. So wollen wir das es tuge vnd Crafft haben soll nach rechte einer schrifft vnnd ordnunge vnsers lesten willens darauff wir in Crafft dieser schrifft offentlich protestiren.

Zum

a) Daß dieses eine wichtige Urkunde, zumalen fúr die vaterlándische Geschichte sey, wird kein Sachverstándiger verkennen, besonders da die wáhrend der Minderjáhrigkeit Philipp des Großmúthigen entstandenen Streitigkeiten ohne dieses Acten-Stúck nicht zu verstehen sind. (*Hartmann* Histor. Hassiaca T. I. p. 236. Winkelmann Hess. Chron. Th. 6. S. 473.) Es giebt also ein Gegenstúck zu dem schon bekannten Testamente Philipp des Großmúthigen von 1562. (*Schmincke* monim. Hass. T. IV. p. 577. Lúnig Reichs-Archiv. parte spec. Cont. 2. Fortſ. I. Vol. IX. S. 776.) auch dem Testamente Ludwig des Aeltern, von 1595. (Lúnig a. a. O. S. 801. Act. *Marburg*. p. 103.)

b) Testament, s. Scherz glossar. German. col. 1477. Haltaus glossar. col. 1668.

Zum Ersten, Nachdem wir nicht Edlers haben wan die Seele von Gott dem Allmachtigen geschaffen, So befehlen wir dieselben in die barmhertzigkeit das Allmechtigen Gotts, in den verdienst des bittern leydens vnsers herrn Jesu Christi vnd vorbet der benedigeten Jungfrawen Marien, Vnser Engels Aposteln Sanct Johans vnd heubtfrawen Sanct Elizabeten, Sanct Wilhelms, Sanct Christoffers, Sanct Georgen, Sanct Sebastian, Sanct Niclaus, Sanct Wulfgangs, Sanct Valentins, Sanct Sigmundts, der heyligen drey Könige, Sanct Catharinen, Sanct Barbern, Sanct Annen, vnd andern lieben heyligen vnser Seele gnade vnd trost zu erwerben, das wir von grunde vnsers hertzen andechtiglich begehren, Wilch gemelten lieben heyligen wir alß zu vnsern patron sonderlich in Zeit vnsers lebens geeret, in vnserm gebet gehabt vnd vserwehlet haben,

Zum andern vnsern leichnam in begräbnus da vnser voreltern ihr graff bisher gehabt han. Nemlich in das monster Sanct Elizabeten vnser Haubtfrawen zu Marpurg.

Zum dritten wollen wir vor allen dingen das man nach vnserm tödtlichen abschiedt, den Gott der Allmächtige nach seinem Göttlichen willen zu langwüriger Zeit gereit zu befristen vf das forderlichst so das geschehen mag ein begengnus mit vigilien vnd seelmeßen gehalten werden soll, doch nicht nach gewohnheiten alß Fürsten begengnus mit heischunge anderer Fürsten oder ihrer Räthe, Sondern mit geistlichen Personen vnser Fürstenthumbs vnd Herrschaffte, die man darzu bequemlich erheischen mag, oder sonst vngeheischen kommen werden, vnd denselbigen kein Kost, Sondern die præsentz dester hoher geben, damit vnd das in vbunge Göttlicher Dienste durch das eßen vndt trincken zu der Zeit kein Zerstörunge oder misbrauch geschehe, Vnd auch Gott dem Almechtigen vngefallens, auch in bywesen vnser rethe vnd Hoffgesinde, Es sollen auch almusen umb Gotts willn gegeben werden,

Man soll auch vnser Hoffgesinde vier wochen nach vnser hinfart bey einander behalten vnd dem futter vnd mal geben vnd was wir ihnen schuldig bliben wehren, gütlich entrichten vnd darnach erlewben c).

Zum vierdten setzen wir vnd bescheiden vnsern Harnasch Baner vnd die besten drie vnser hengste gekleit wie sich das geboret in Sanct Elizabethen Monster zu Marpurg so vnser

c) Beurlauben, Verabschieden.

vnser begengnus do geschicht vnd vnser beste gülden stück zu einer Casseln d), auch ein gülden stück in vnsern Stifft Sanct Martens Kirchen zu Cassell vnd was dan furter von vnsern schuben e) vnd rocken von guldstücken vnd syden gewande erfunden werden, sol man theilen vnd geben in Kirchen vnd Cloester Wo das vnser selgereter vnd executores gut vnd am bequemlichsten hin bedunken wirdet.

Zum fünfften setzen wir vnd wollen das ein Ewige Singemeße täglich zu halten in die ehre des bitter leidens Christi Vnsers Herrn zu Merxhusen im Closter vfgericht vnd gestifftet werden soll, doch also ob solche meße vf hohe Feste sich zu halten nicht wolt geboren, So sall man die nachgelaßen meße vf andere nachfolgende Tage lesen vnd halten vnd darin soll kein ander begengnus oder selgeredt gezogen werden, Sondern allein diese meße vnser vnd der verscheiden Fürsten vnd Fürsten zu Heßen, vnser gemaheln vnd erben seelen zu heyl vnd trost gestifft seyn, Es wehr dan Sache, daß wir solch Stifftunge vnd entrichtung dieses nechst nachfolgenden artickels dem Closter Merxhusen bie vnserm leben selbst gethan hetten,

Zum sechsten setzen wir vnd bescheiden demselbigen Cloester vnd Conuente zu Merxhusen, das solch Meße vfgericht werden, vf das sie deshalben nicht beschwehrnus tragen eine almusen. Nemlich Siebenhundert gülden damit dieselbige Brüder des Conuents gedachten Cloesters in einer gewisen Stette Jährliche Zinsen erkauffen sollen, bie genanten Cloester ewiglich zu bleiben.

Vf daß nun diese vorigen vnd andere nachfolgende Artickel nach ordnunge vnsers lesten willens so viel statlicher vsgericht vnd verfolgt werden mögen, So setzen vnd ordnen wir derselben lesten willens ordnungen vnd selgerets zu *Executores* vnd vsrichtere Vnser Räthe vnd Lieben getrewen Conraden von Wallenstein f) vnsern Hoffmeistern, Friedrichen Trotten Vnsern Marschalck, Ludewigen von Boyneburg Vnsern Stadthaltern an der Loena, Conraden von Manspach Ritter, Vnsern Ambtman zu Vache vnd Rudolffen von Weybelingen vnsern Cammermeister, dar Zu ordnen wir denselbigen Vnsern Räthen,

d) Priester-Kleyd. *Scherz* glossar. col. 212.

e) Kleidungs-Stück. Es erhellet hieraus, daß nicht Schuhen für Schuben gelesen werden muß in der Stelle bey *Scherz* glossar. col. 1444. Das Wort kommt wahrscheinlich von Schieben her.

f) Vergl. Heß. Beytr. B. 2. S. 621. n. 14. Teuthorn Geschichte der Hessen B. 7. S. 606.

then, auch zu unsern lieben Andechtigen Rath und getrewen Doctor Rulanden g) Dechandt Unsers Stiffts Sanct Mertens Kirche zu Caßell alß vor einen mit Executor in geistlichen Sachen dieß testament berüren. Geben den in Crafft dieser ordnunge in aller besten form und maaß, wie das von rechts wegen beschehen soll oder mag allen in sambt oder iglichen in sonderheit Vortheilt gewalt Crafft und macht diese ordnunge So es uf Gotts verhengnus zum falle kommen würde zu sich zu nehmen, zu offenen, zu lesen, und sich der inhalt zu halten in aller maaß wie wir ihnen das befohlen und zu ihnen das vertrawen haben,

Wir wollen auch uf ganzer ernstlichen meynunge daß die obgenanten unsers lesten willen ordnunge Executores oder ufrichter mit sambt Doctor Rulanden sollen auch sein Vormunden und Vorweser der Hochgebohrnen Fürstin Frawen Annen geborn Herzogen von Mecklenburg 2c Landtgräfin zu Heßen Unser lieben gemahlin, Auch Unsers lieben Bruders seiner Gemahlin frawen Annen Unser lieben Schwägerin und unser beeder Kinder, doch iglichen zu seiner gerechtigkeit, ufs getreulichst alß wir das denselben uf ihre Seele ere und eyde uns gethan deshalben befohlen haben, in allen ihren Sachen behülffen und berathen zu seyn desgleichen Unsern Landen und Leuthen getreulich vorzustehen aller Zinse, renthe, gefelle und gerechtigkeiten alles inkommens, wie solches namen haben soll oder mag nichts davon usgescheiden, Unsers Fürstenthumbs Herrschafften und graffschafften Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda 2c. sich zu unterwinden damit dem Fürstenthumb zu gute getreulich handeln auch denen alle Jahr rechenschafft thun, vor Zwölffen vier geistlichen uf den Prälaten Vieren uf der Ritterschafft uf dem Fürstenthumb zu Heßen gebohrn, und vieren uf den Stetten, Nemlichen sollen die vier Prälaten seyn, die würdigen geistlich unser lieben Andechtigen ein Abt zu Breydenawe h), ein Abt zu Hayne, ein Commendator des huses teütsch ordens zu Marpurg, und ein præceptor des huses Sanct Anthenien zu Grünberg, die vier von der Ritterschafft Herman Rytesel unser Erbmarschal Johan von der rabenaw Ritter Joest von Baumbach und Peter von Treysbach, die viere von Stetten ein Bürgermeister zu Cassell, zu Marpurg, zu Eschwege und zu Giesen.

Und so es geschehe daß der vieren von adel einer oder mehr jetz im nechsten artickel gemelt todts halb abgehen würde, So soll der Wohlgebohrn unser lieber Oheim Rath und

---

g) Vergl. Ruchenbecker anal. *Hass.* Col. V. p. 22. Senkenberg Samml. rar. Schr. Th. 1. S. 195.

h) Hess. Beytr. B. 2. S. 12 u. f.

vnd getrewer Philips Grave zu Waldecken oder aber wo der nicht noch an leben wehre Grave henrich von Waldecken, andere bequemliche an der verstorben stadt dar zu zu erwehlen vnd zu ordnen macht haben, doch das alle wege zween an der Loene vnd zweene hie dießeit spißzs i) dar zu sollen genommen vnd gesetzt werden, Wo die gedachten vnsers Executores nit einmütig ander darzu erwelten oder ein mehrers machten,

Ob auch der vierer von adel einer oder mehr sust ewig gebrechlich würde, so soll auch an des oder der Stadt dan erwehlung geschehen, wie im nechsten artickel gemelt stehet,

Und wan solche Rechenschafft ie zu zeiten geschehen seyn, so soll man die Register wieder hinter sich legen, in gewarsamb des Schlos Spangenbergk,

Es sollen die Zwölffe vor den die rechenschafft also geschicht den gnanten vnsern gesatzten Executores Vormunden vnd Vorwesern geloben vnd schwehren zu iederzeit der Rechnunge, was sie in oder von der Rechnung hören nicht zu vfinbaren iemandts oder auch von dem vfheben vnd den gefellen, anders dan wo vntrewlicher mangell im innehmen oder vsgeben oder sust gebrech in der rechnung in einem oder mehr artickeln würd funden, dan Solchs an Ritterschafft vnd Landtschafft gelangen zu laßen vnd ihres rats dagegen haben vnd gebrauchen,

Vnd sollen die obgemelten Vormunden vnd vorweser ihre satze vnd wohnunge haben, Sonderlich Welcher vnter ihnen zu Zeit vnsers tödtlichen abgangs an vnserm hoffmeister ambt ist, zu Cassell vf dem Schloß, Friederich Trodt, zu Rüßelsheimb als ein Ober Ambtman daselbst Ludwig von Boyneburg vf dem Schlos zu Marpurg, Conrad von Manspach ritter in der Nidder graffschafft als Oberambtman vnd Rudolff von Weiblingen zu felsperg oder wo es zum felde kommen würde zu homberg in Heßen vf dem Schloß,

Vnd wo Conrad von Wallenstein ietz vnser hoffmeister in ietz vnsers todtlichen abschiedts nit vnser hofmeister ist, so soll derselb seinen Sietz zu Eschwege vf dem Schlos haben,

Darzu soll ihrer iglichen Jahrlich sich seine Knecht, Knaben vnd pferde zuuerhalten ein zimblich ambtsgifft gegeben werden, nach gewohnheit wie wir die ietz geben es wehre dan das dieselbigen ihr gedüngte ambtspflicht geredt hetten,

Es

---

i) Engelhard Hess. Erdbeschr. Th. 1. S. 8. §. 9.

Es ist auch vnser meynunge, das diese vnsere ordnunge vnd letzter wille, so balt die nach vnser hinfart todtlichen erôfnet würde, daß die genanten fünff Vormünden vnd Verweser sollen vnser Grafen vnd Herrschafften zusammen verbotten, ein theil an Spiß vnd das ander gen Butzbach vnd zu diese vnser ordnunge lesen vnd ôfnen oder sie allesambt gen Marpurg zusammen bescheiden,

Vnd Wir obgenanter Landtgrave Wilhelm heißen vnd gebieten vfs aller hôchst wir das thun sollen vnd mögen ietz vnd mit Crafft dieses vnsers letzten willen vnd ordnung alle vnser graven Ritterschafft, Ambtleuthen vnd Landschafft vnterthan vnd verwanthen vf die aide vnd pflicht, damit vns ein ieder zu dießer Zeit zu gethan ist, So zum falle vnsers tôdtlichen abgangs durch schickunge des Allmechtigen sich würde begeben den vielgemelten fünf Vormunden vnd Vorwesern, auch ihren nachkommen an ihr stadt gesetzt, dieweill ihre Vormundschafft wehret, in handeln vnd gescheffften dieser ordnung ohnweigern gehorsam vnd gewertig zu seyn: Vnd sollen darnach die fünff Vormünder vnd Verweser auch zu stundt etlich vf ihne verordnen die diese vnser gesatzte ordnunge Vnser herrn vnd freunden, Nemblich vnserm herrn Vettern vnd gevattern herrn herman Ertzbischoffen zu Côlln k), Vnserm herrn vnd Oheimb herrn Jacoben Ertzbischoffen zu Trier vnd Vnserm Oheimb vnd Schwehir hertzogen Georgen von Sachsen alß handthabern dießes vnsers letzten willen ordnunge vortragen vnd eroffenen vnd Ihre Ldn. von vnserwegen vfs fleißigst bitten anzunehmen, So denselben fünf Vormünden vnd Vorwesern in ihrer Vormundtschafft einher mangel oder anstoß vffstehen vnd begegen würde, hilff rath vnd beystandt zu thun, Alß ihr ieder ingleichem fall wolten gern gethan haben,

Nachdem aber die obgemelten fünff Vormünden vnd vorweser gleich alß andern mentschen sterblich seyn vnd in dem falle ihr einer oder mehr todts halben auch abgehen würde, So sollen die andern die am leben bleiben in des oder der verstorben stette einen oder mehr zu vormunden, vf dem Fürstenthumb zu Heßen oder ingeschlossen l) graffschafften geborn laut dießen vnser ordnung macht haben zu erwehlen doch herman RydtEsell zuuor einen andern wo der am leben ist, der oder die dan auch mit aiden vnd gelobden dieße vnser ordnunge vnd selgeret trewlich zu halten vnd zu handthaben sich verpflichten sollen,

Vnd ob es geschehe, daß die Vormunden vnd Vorweser in der Wahle eins andern zweiffleufftig würden so soll der vom groeßern Theil erwelt, stat haben Wo aber kein großer

k) Ein Sohn Ludwig des II. oder Friedfertigen. Winkelmann Heß. Chron. Th. 6. S. 375. 376.

l) *Ahasv. Fritsch* de unione & incorpor. bonor. cumprimis provinciar. M. 2. §. 5. in Oper. T. 2. P. 3. pag. 354.

groſſer theil wehre, Welchem theil dan der Wohlgebohrn Vnſer Oheim Grave Philipß von Waldeck oder ſo der nicht am leben wehre, grave henrich von Waldecken obgenant zufal thun wirdt dabey ſoll es bleiben, doch ſo vnterſcheidentlich die von vngnaden vor vns geſcheiden vnd bey vnſernn leben entweder zu gnaden kommen wehren, laut dieſen vnſer ordnung zu Vormunden Vorweſern oder anders nicht erwelt werden ſollen.

Es ſollen auch die fünf Vormünder vnd vorweſer von den vnterthan vnſer Fürſtenthumb vnd herrſchaffte noch niemandes anders kein geſchenck noch verehrung nehmen noch ihne zu gute nehmen laßen in einige weg, wie iemand gefehrlicher weiße erdenken möcht, in ſachen vnſer erben fürſtenthumb Lande, leüthe, Vnterthanen vnd verwandten belangende auch ſie mit keiner gewalt ihrenthalb beſchwehren vnd wo dieſelben Vormunden vnd vorweſer oder ihre nachkommen von andern Fürſten Graven herrn oder iemandts anders rath oder dienſtgelt verſchrieben hatten, das ſollen Sie vf vnd abſchreiben auch in mitler Zeit dieſer Vormundtſchafft nit anemen. Daſ wir ihne in ihre Seele ere vnd aide befehlen vnd gehabt haben wollen, Vnd vf das vnd damit dannach ſie ſich zu erhalten vnd ihre entpfelln laut dieſer ordnunge ihne beſchehen, ſo viel trewlicher williger vnd ſtatlicher zu wilfüren haben, So beſcheyden wir Jhn iedem zu vnd vber ihre ambts pflicht zweyhundert gülden, Welches auſ den Cammern der heüſer Caſſel oder Marpurg zu bezahlen, damit ſie ſich begnügen laſſen vnd frembdes Soldes noch geſchencks nit nothdörfftig ſeyn dörffen, Auch Mitler Zeit dieſer Vormundſchafft frembde Solde, dienſtgelt oder belohnunge von niemands anemen, oder in Zeit der Vormundſchafft des vorgedunge machen, zu vſgang der Vormundſchafft des wartende zu ſeyn, doch ob ihr einer von frembden gereiten rat oder dienſtgelt hette, laßen wir zu das er das behalten, doch alſo wo der ſuſt oder die das Dienſtgelt geben oder beſoldung ſie vfm brieff gebe, das er ſolchs fry ſtünde zu handeln alſ ob das nit zu gegen wehre, was dieſe ordnung betrifft vnd wie wohl gedachter Rudolff von Weyblingen vſ vnſerm Fürſtenthumb vnd Land nicht gebohrn iſt, So haben wir ihne doch alſ mit Vormunden vnd Vorweßern zu dieſer vnſer ordnung geſetzt vnd erwehlt, angeſehen ſeinen getrewen Dienſt, Befehlen darumb vnd wollen daſ er nach vnſerm todtlichen abgange am Cammermeiſter ambt dieweil er das vſrichten kan vnd doran nicht argwohnig funden würdet, ſoll behalten werden, auch wie im fordern artickel angeregt würdet, das die Vormunder alle geſelle vſheben ſolten, daſ ſoll alſo verſtanden werden, das genanter Rudolff ein einiger vſheber vnd furter vſgegeben werde nach ordnung, wie ietz am hoffe vnd befelln dan zur zeit der mit formunden, Vnd ob ſich hiebeneben erfunden einige vſachtige ſchuldner ſchreibunge oder auch zuſage, damit wir zur bezahlung verhafft wehren, oder die wir gethan hatten, ſoll gehalten geguldeu vnd vfs trewlichſt vnd forderlichſt vergnügt vnd vſgericht werden,

Wir

Wir wollen auch vnd begehrn vf aller ernstlichst alß wir iemmer mögen bey mit befelchende, daß vnser Executores vsrichter vnd befelchhaber dieses vnsers letzten willens vnd ordnung, in allen trewen vffsehen vnd mit höchstem fleiß daran seyn wollen, daß die angefangene freündtschafft zwischen gedachtem vnserm Oheim vnd Schweher Herzogen Georgen von Sachsen vns vnd vnser beeder Kindern so balt die ihre Jahre vnd alter erreichen nach vermögen der verschreibunge darüber sagen vnd nach ordnunge der heyligen Kirchen ohne allen vfzug vfs forderlichst füllenpragt werde vnd geschehe, das auch solchs in keinem weg abe oder zurucke gehe m),

Wir bescheiden auch iglicher Jungfern welche zu der Zeit vnsers abgangs an vnserm hofe vnbestat funden werden zweyhundert, vnd der hoffmeistern zweyhundert gulden, nach dem die hoffmeisterin vmb ihren sold gedient hat,

Es sollen furt meher von gedachten Vormunden vnd Vorwesern keine Ambtleüth oder Ambtknechte angenommen werden, Sie haben dan zuuoran ihre aide vnd pflichte gethan, In aller maasen wie der fünf Vormünder aid vns hierüber gethan verlaut vnd vf sich hat,

Auch wollen wir vfs hoechst mit dieser vnser ordnung vnsers letzten willens empfohlen vnd beschloßen haben, das mit fleiß darnach getracht vnd geschehen soll, daß alle Cloestere in vnserm Fürstenthumb Graffschafften vnd herschafften, sollen zu der reformation n) bracht werden vnd ob daran zimblicher almusen gebreche die sol man von vnsern gütern Gott dem Allmachtigen zu Lob vnd ehren darzu strecken vnd geben,

Vnser begehr vnd befehl ist auch hiemit ernstlicher meynunge das die Vormunder vnd Vorweser zu stundt nach vnserm tödtlichen abschied vnser seel zu trost sollen ordnen vnd bestellen, gehalten vnd gelesen zu werden, So viell vnd alß manche Meße alß tag ist vnd seyn in fünf Jahren,

Es ist auch kundtlich vnd offenbahr, daß wir in irrung stehen mit Vnserm Schwagern herzogen Johanne von Cleve, vnd Grave Johanne von Naßaw o) dan wir an vnsern lebtagen des rechten nit weigerung gethan noch vorgegangen haben, So ist das vnser hochste wille

m) Vergl. d. Handbuch zur Kenntnis der Heß. Cassel. Land. Verf. Th. 3. S. 280 u. f. unt. Erbverbrüderung.

n) Winkelmann Heß. Chron. Th. 6. S. 470. Teutborn Gesch. d. Heß. Th. 7. S. 628.

o) Teuthorn Gesch. d. Heß. Th. 7. S. 654. Ledderhose kl. Schr. B. 5. S. 141.

wille vnd meynunge, daſ denſelben vf ihre anſprüche rechts nach Kayſerlichen rechten vnd des Richs ordnunge wiederfahre gedie vnd geſchee vngeweigert vnd vnuerzöglich,

Würde auch vſfündig daſ bey vnſerm Regiment von vns ſelbſt oder von vnſern entpfellen iemant vbernommen wehre, vnuerorſacht vnd wedder recht dauor wirs doch nicht achten oder halten So entpfehlen wir dan obgemelten Vormünder vnd Vorweſern in ihre ſeele vnd aide die ſachen zu uerhören ſo ſich iemandes des verclagen würde von vns beſchwert, alsdan vfs beſt zu handeln vnd nach ihrem erkentnus dem beſchwerten erſtattung zu thun,

Nachdem vnd dewyl wir Raben von Reckerot vndt Hentzen von Breydenbach von Jugent vferzogen haben So beſcheyden wir ir iglichem inſonderheit Sechshundert gülden, die ihnen vfs forderlichſt nach vnſerm todt entricht vnd bezahlt werden ſollen, Doch wo wir ſie in Zeit vnſers leben mit lehen oder andern gütern nicht begifften,

Wir haben auch befunden, das in fordern Jahren mancherley beſchwehrnus durch günſtige p) vrtheill vſ den Cantzleyen erlangt, vnſern vnterthan begegent ſeyn vnd darumb mit zeitigem guten rathe ein Hoffgericht zu Marpurg q) verordent doch noch nicht daßelb ſo ſtattlich mit ſolchen Perſon vnd ſonderlich gelehrten als wir zeithin in willen geweſt ſeyn vnd iſt darumb vnſer gantze Meynunge wille vnd befehl das durch die Vormunden vnd Vorweſer in dem kein ſperrung gemacht werde, Sonder mit fleiſ darob zu ſeyn, daſ es unuerrückt für vnd für in leiblichen weſen ohn einig abgehn gehalten vnd auch mit den geſchickſten perſon die man dar zu bekommen mag beſetzt vnd beſtalt werde, damit das daßelbig dweyl das Fürſtenthumb vnuertheilt iſt, in langwierigen Zeiten vnuerrückt beßentlich vnd ſtattlich bleibe da durch das ſtracke recht den armen alſ dem reichen nach igliches ſachen würde müge wiederfahren,

Begeben ſich auch die Dinge alſo das wir vnſer erben vnſer bruder oder ſins libs erben, ſonder mans erben abgehen vnd tödtlich verſcheyden würden, daſ der Allmächtige Gott zum beſten verhüte, So wißen wir die vorgenannten Vormunden vnd Vorweſer an die hochgebohrnen Fürſten vnſer Oheimen von Sachßen vnd ſonderlich daſ ſie vnſern Oheim vnd Schweher hertzogen Georgen zum erſten zu erſuchen alſ zu dem wir beſondern vertrawen glauben haben vnd tragen,

So

p) Partheyiſche.

q) Vergl. Ledderhoſe kleine Schrift. B. 4. S. 52 u. 55. n. 4. Teuthorn Geſch. d. Heſſ. Th. 7. S. 649.

So es aber geschehe, Daſ wir nach vnserm tödtlichen abschied ein oder mehr manlich Kind Fürsten zu heßen hinter vns verließen, Wan dan der einer oder mehr zu ihren Sechtzehen Jahren kommen, soll man sie zu rathe vnd handelungen ziehen in des Fürstenthumbs sachen, Vnd so dan ihr einer Achtzehen Jar r) alt würdet, den das Regiment vbergeben, Vnd sollen dan die Vormünden von der Vormundtschafft tretten, Liesen wir aber kein Manlich Kinder Fürsten zu Heßen hinter vns, So soll es mit vnsers bruders Manlichen Kindern die Fürsten zu heßen wehren Ob sein liebe der hette oder verliese also auch gehalten werden,

Wir befehlen auch vnserm Cantzlar Doctor Johan Engelender am Cantzlar ambt vnd ander vnser Ambtheber an Ambten zu behalten, dwyl sie daran zu bleiben vermügelich, tügelich vnd geneigt seyn, Vnd doch auch also daſ sie sich doran halten alſ ihnen zustehet vnd gebühret an welchen enden man Ambtleüthe oder Knecht nottürfftig ist vnd haben will,

Damit auch wir von vnsern geordenten handthebern dieser vnser ordnunge den Fürsten vnsern herrn Vettern Ohemen vnd Schweher obgemelt in langwierigen freundtlicher gedencken gehabt vnd behalten werden, auch daſ sie vnser bitlichs begehrn desto gutwilliger ihrer handthabunge zuuolnstrecken, annehmen nit die gabe sonder vnsern geneigten guten fr. willen, So wir des zu ihnen vor andern tragen ansehen, So ordnen vnd bescheiden wir ihrer iglichen einen vnsern besten Silbern vnd vbergülden Schawer s) zu werden nach vnserm tödlichen abgange,

Vnd zum beschluſ dieses vnsers letzten willens ordnunge, die wir wollen vnuerbrüchlich vnd vnwiederruflich gehalten haben, So ist vfs höchst auch vnser befelch begehr vnd wille an die fünf vnser Executores Vormunden vnd Vorweser vnser Wyb Kinder nachgelaßen Lande vnd leüthe Ob aber wir kein Kinder hinter vns verliesen Vnsern Brudern vnd seine Kinder in Zeit der Vormundtschafft gütlich, einiglich vnd sich freundtlichs willens gegenander zu fleißigen, zu behalten, vnd das ihr keins dem andern zu wieder handel sondern sich einmütiglich mit einander schließen vnd handeln,

Damit

r) Ein Beweis, daß lange vor erlangtem Kayserl. Privilegio die Fürsten von Hessen die Observanz schon vor sich hatten, im achtzehenten Jahre die Regierung anzutreten. Vergl. Moser Beytr. z. Staats- u. Völker-Rechte B. 4. S. 45 u. f.

s) Becher, Pocal, *Scherz* glossar. p. 1382.

Damit auch das die gemelten vnser gesetzten Executores vnd Vormunden hievor vnd dieser vnser ordnunge kein verdacht argwohn oder wieder willen mögen haben bey vnsern herrn vnd freunden, auch vnsern Vnterthan vnd das die ihnen desto gutwilliger seyn, So bezeigen wir hiermit der Wahrheit, daß dieselben vnser gesetzten Executores Vormunden vnd Vorweser wir nie keinen hierzu zu rath genommen, dan sie vor oder nach ihrer versiegelung hieuon auch kein wißenschafft gehabt, Sondern dieße vnser ordnunge vnd letzten willen also vnwißende vf trewen vnd glauben, so sie vns gestelt, versiegelt haben,

Vnd so balde die gedachten vnser Executores Vorweser vnd Vsrichter dieße vnsers letzten willens ordnunge nach vnserm tödtlichen abgange, geöffnet vnd wie obangezeigt vnser Landtschafft die für gehalten vnd lesen laßen haben, Sollen sie vnd zu stundt derselbigen vnser Landtschafft geloben zu Gott vnd seinen heyligen einen aid, wie sich gebühret mit leiblichen vfgereckten fingern, schwehren diese Vnser ordnung vnd seelgereit vnsers letzten willen wie vor vnd nach gemelt steht, getrewlich zu halten alle vnd iede puncta vnd articul auch die zu handthaben den nachzugehen vnd zu geleben, sonder alle gefehrde, wie menschen sie die erdenken könten oder möchten,

Ob aber der berührten vnser geseßten Executores Vorweser vnd Vormunden nach vnserm tödtlichen abgange einer oder mehr diese vnser ordnunge vnd letzten willen zu volnstrecken, anzunehmen oder der zu schicken zu haben in Weigerunge stunde, So sollen die andern die solchs annehmen gewalt vnd macht haben, andere an ihre stat vf den vieren der Ritterschafft die die Rechnunge mit zu hören wie gemelt verordent seyn zu erwehlen,

Wir wollen auch vnd begehrn hiemit ernstlicher meynung, daß nach vnserm tödtlichen abschied vnser Executores vnd vorweser in Zeit ihrer Vormundtschafft der Römischen Königl. Mt. vf ihr erfordern vnd begehren in sachen des heyl. Römisch Reich vnd den Christen glauben betreffen so viel solchs nach ziemlichen anschlage vnser erben vnd das Fürstenth. zu Heßen, berühren mag, gehorsam leisten vnd gewertig seyn sollen, Jnmaßen wir in Zeit vnsers lebens Seiner Königl. Mt. allerwege willig, geneigt vnd gehorsam gewest seyn t),

Vnd wo nach vnserm tödtlichen abgange, die Ober Ambtleüthe vnser Obern vnd Niedern Graffschafft Catzenelnbogen solten verendert, vnd mit Ober Ambtmannern bestelt

t) Vergl. Teuthorn Gesch. der Hessen Th. 7. S. 559. 562. 566. Winkelmann Heff. Chron. Th. 6. S. 448.

stelt vnd besetzt werden, So befehlen wir vnd begehren ernstlich nach gelegenheit derselbigen das damals vnser Executores Vorweser vnd Vormunden die mit treffenlichen, tügenlichen frommen Personen vf dem Fürstenthumb zu Heßen gebohrn vnd darin geseßen, so offt vnd dick solchs in Zeit ihrer Vormundschafft die notturfft erfordert, bestelt vnd besetzt werden sollen,

Nachdem wir glaubhafftig verstanden, daß zu Jerusalem die observanten, so das heylige grab, Vnsers herrn Jesu Christi, in verwahrung: ein göttlich, redlich frömblich, reformirt leben vnd wesen, die ordnung in gewohnheit haben, daß sie frembden nottürfftigen Bilgerimmen, die vmb Gottes willen das heylige Grab suchen, ihre almusen miltiglich mittheillen, So setzen vnd bescheiden wir mit Crafft gegenwertigen vnsers letzten willens ordnunge, daß denselbigen observanten vnd Brüdern zu Jerusalem, nach vnserm todt vnsere Executores, Vorwesen vnd Vormunden, auch vnsere erben für vnd für, alle Jahr 100 fl. von vnsertwegen gewislich durch bestendige vnd gewiße wechsell zu werden verschaffen, vnd es also bestellen vnd machen sollen, daß daran nimmermehr einiger gebruch oder vnterlaß geschehe, durch einigen weg, Dieweill wir auch verstehen, daß sie die brüder gedachter observanten zu zeiten mangell leiden, vnd dieß soll also durch erben, erbnehmen vnd besitzer des Fürstenthumbs zu Heßen, die Zeit solch Cloester zu Jerusalem in berührtem wesen stehet, verfertiget vnd verschaffet werden, Wo anders wir solches in Zeit vnsers lebens selbst nicht verfertigen vnd nottürfftige versicherung machen,

Wir wollen vnd setzen, daß diese vnser Executores Verweser vnd Vormunden vnser vnsers Bruders Wieb vnd Kinde Land vnd leüthe, in keinen weg entsetzt oder von den vnsern zu widder gelebt werden soll, es wehr dan sache daß sie offentlicher vntrew erkandt würden, alßdan soll es geschehen mit Rath vnd wißen vnsers Ohem vnd Schwehers herzogen Geörgens von Sachsen, ob er am leben wehre vnd vnser gemein landtschafft den wir also hiemit das befohlen haben wollen.

Vnd des alles zu wahrer vnd glaubhafftiger vhrkunde han wir genanter Landtgrave Wilhelm diese ordnunge vnd seilgeret vnsers letzten willens eigentlich vbersehen, gelesen vnd iglichen articul vnd punct mit vnser eigen handt vnterschrieben vnd darzu vnser fürstlich groß Majestet-Insiegel u) an ein sieden schnur vmb vnd vmb durch diese selbigen schrifftlichen ordnunge durchzogen festiglich thun hencken vnd darzu gedachten vnser räthe vnd gesetzten

---

u) Vergl. Ruchenbecker v. d. Hessischen Majestäts-Siegeln in den analect. Hassiac. Coll. XI. S. 68. u. besond. S. 119. wo der folgende Absatz im Auszuge angeführt ist.

setzten Executores Vorweser vnd Vormunden ihr iglicher sein Insiegel auch hieran hengen laßen, Geschehen zu Cassel am Dienstag nach des Zwelfbotten Sanct Jacobs tage, in den Jahren nach Christi Unsers herrn gebuhrt, tusendt fünf hundert vnd Sechs,

Vnd wir Wilhelm von Gottes gnaden, Landtgraff zu Heßen graff zu Catzenelnbogen, zu Dietz, zu Ziegenhayn vnd Nidda, Bekennen offentlich in dieser schrifft mit vnser selbst handen vnterschrieben, das wir vnsere Räthe vnd lieben getrewen Conraden von Wallenstein vnsern Hoffmeister, Friederichen Trotten vnsern Marschalck, Doctor Henrichen Rulanden Dechant St. Mertins Kirchen zu Caßell, Ludwigen von Boyneburg vnsern Stadthaltern an der Lohna, Conraden von Manspach Rittern vnsern Ambtman zu Vacha vnd Rudolffen von Weiblingen vnsern Cammermeistern mit fleis gebeten haben, an diese Charten darinnen wir eine ordnung vnsers letzten willens haben vs guter wißen, schrieben vnd verzeichen laßen, vnd mit geelen schnüren von seyden gemacht vnd vnserm anhangen großen Mt. Siegel verschloßen, die wir nach vnserm tödtlichen Abschiedt, den Gott der Allmächtige zu langer Zeit geradt zu befristen wollen, gehalten hat, zu mehrer Sicherheit vnd großer Kundschafft dieser handlung ihre ingesiegle by das vnsere auch zu hangen, des wir obgenanten mit nahmen siener Fürstl. Gn. Räthe also hieran vmb Seiner Gn. bete willen die doch sust in allen andern fällen vnd zu aller Zeit vs haben zu gepieten x), gethan bekennen, Sonder gefehrde vnd argelist, auch vns vnd vnsern Erben ohne schaden, Datum Caßell am Dienstag nach *Laurenty* zur Carthus zum Eppenberge y) mit vnser eigen hande vnterschrieben am Donnerstag nach *Laurenty* Anno Domini *Millesimo quingentesimo sexto*.

W. L. Z. H.
m. pr.

Dieß ist ein Zusatz Vnser von Gots gnaden Wilhelms Landgraffen zu Heßen ꝛc. lesten willens vndt ordenunge mit vnserm Siegil vndt pethschafft versiegelt.

Nachdem wier Wilhelm von Gotts gnaden Landtgrave zu Heßen Grave zu Catzenelnbogen, zu Dietz, zu Ziegenhain vnd zu Nidda hievor mit guter fürbetrachtung vnßer Selen zu heyl vndt trost auch vnserm Fürstenthum, landen vnd leuten zu gute eine ordenunge

x) Damit es nicht das Ansehen hätte, als ob sie zum Zeugnis gezwungen worden. Testes enim ad hunc actum *rogati* adsint. l. 21. §. 2. D. Qui testam. facere poss.

y) Vergl. Winkelmann Hess. Chron. Th. 2. S. 256.

nunge vndt Satzunge vnßers letzten willenß wie es nach vnßerm todtlichen abgange soll gehalten werden, gemacht beschloßen vndt mit vnßerm großen Maiestät-Insiegel versiegelt, darzu auch vnsere rethe vndt lieben getrewen Conraden von Waldenstein ietzt vnßern Hoffmeister Friederichen Trotten ietzt vnßern Marschalg. Doctor Rulanden Dechant Sanct Mårtins Kirchen zu Caßell, Ludewigen von Böneborg vnßern Stathalter an der Loene Conraten von Mansbach Ritter vnsern amptman zu Vache vnd Rudolffen von Weyblingen vnßern Camermeyster Ire Insiegel daran hangen laßen haben. Aber dwyl wir ietzt mit schwacheyt vnsers lyebs befallen sein vndt mitler Zeit bedacht, etliche artickel wie sie hernach gesetzt stehen, Die wier in willen gehabt bie vnserm leben vßzurichten Nachdeme wir nu nit wißen mugen. wie es der Almechtig gott mit solcher vnßer zugefallen Krankheit mit vnß schicken wirdet So han wier solche artikel hierin als ein addition berürtes vnßers fur gemachts vndt beschloßen lestenn willens wollen auch hiemit gesetzt, geordenet vndt gehabt haben, daß die von vnßern Erwelten vndt gesatzten Executoren Inmaßen das vorig vnser Selgeret vndt lester wille wie gemelt beschloßen vßgericht vndt füllenstregt werden sollen.

Zum ersten ordenen vndt bescheiden wier daß vnser Executores sollen geben von Vnser wegen hundert gülden dem Obseruanten Closter zue Marpurg barfüßer orden vndt die ihrem Procuratori libbern vndt sollen dieselbigen geistlichen herren, Vnser Seelen zu Heyl vndt trost, gott vor vnß andächtiglich bitten mit seelmeßen vndt anderm gottesdienst. Gott zu lob vndt ehren.

Zum andern sollen dieselbigen Vnsere Executores zu stundt nach vnßerm tödtlichen abgange tusendt gülden vmb gottes willen im Fürstenthumb zue Heßen vndt in den obern vndt Niedern Gravschafften Catzenelnbogen. Hußarmen, nothürfftigen Leuten geben vndt teylen. also der Sechshundert Ins Fürstenthum vndt vierhundert In die zwo graffschaffte Catzenelnbogen.

Zum dritten sollen vnser Executores Vormunden vndt Vorweser geben in ieglichs reformirt Closter In vnßerm Fürstenthumb vndt Landtschafften Zwentzig gülden, vndt darumb sal man zue stunt nach vnserm tödlichen abgange In ieglichem derselbigen Closter vns vnser Seelen zu heyl vndt trost, mit vigilien vndt Seelmeßen auch anderm gotts dienste andächtiglich begeen vnd Järlich vnser gedächtnuß auch mit vigilien vnd selenmeßen haltten.

Zum vierden sollen Vnser Executores auch geben zue Cassel vff den Stifft Sanct Martinß Kirchen zwentzig gülden, vndt sollen dieselbigen Stifftsherren zu stunt nach vnserm tödlichem abgange vns auch vnser Seelen zu troest mit vigilien vndt Seelenmeßen begeen

begeen vndt also auch dan jährlich mit vigilien vndt Selenmeßen vnser gedächtnuß halten, Gott zu lob vndt ehren, vndt vnser Selen zu troest.

Wier ordenen vndt bescheyden der hochgebornen Fürstin Frauen Annen geborn Herzogin zu Mecklenborg Landtgräffin zu Heßen ꝛc. vnser lieben gemahlin nach vnßerm tödtlichen abgange vnsern gülden halßrinck mit dem Thürkis, robin vndt Perlin, vndt vnser gülden halsbant mit den zincken, das zu liebe Vnser dabie zu freuntlichem gedencken habe.

Vndt dwyl Reinhart von Boeneborg selbiger der zue Fürsteneck gewonet. vndt am letzten vnser amptman zu Liechtenberg geweist. In vnßerm Dienst vor Vmbstatt z) verwunt vndt todt blieben ist, dem wier zugesagt haben sinen Soen genannt Rabe gnädiglich zu versehen, vndt zu versorgen, damit sich derselb an schaden oder abbruch seiner geschwister zu verhalten haben solt so ist vnser wille vnd vnser ernst befehl hiemit an Vnser Executores Vormunder vndt Verweser daß sie nach vnserm tödtlichen abgange demselbigen Raben von Boeneborg Reinharts seeligen Soen von Vnsern gewunnen vndt eroberten gütern sollen geben vndt zue ordenen wo anders wier solchs in Zeit Vnsers leben nit selbst vßgericht hetten. so viel das Vierdehalb tusendt gülden wehrt sey. Damit wier Ine ietzt begifftigen vndt begifftigt haben wollen.

Wir wollen auch das nach vnserm tödlichen abgange derselb Knabe Rabe von Boeneborg In Dienst behalten vndt mit vnserm soene Landtgraven Philipsen zum besten vfferzogen werden sol. Vnser Executores sollen auch sein Vormünder seyn, In Zeit siner vnmündigen Jare. vndt getreuelich mit berürter begnadigung vorstehen, vndt so er zu sinen Mündigen Jahren kompt, sollen sie Ime die berürten gegebene güter zustellen, doch soll er die zu lehn haben vndt tragen von dem Fürsten vndt Fürstenthumb zu Heßen, vndt alle vfgehaben Notzunge Ime zum besten angelegt werden sollen.

Diesen nachgeschrieben vnsern Dienern vndt Knechten sollen Vnser Executores Vormünder vnd Verweser auch geben vndt vßrichten nach Vnserm tödlichen abgange eher sie verorlobt werden so sie zue der Zeit noch in Vnserm dienste sein. Vnd wier Ine bie Vnserm leben das nit entrichtung gethan oder sust etwas davor gegeben hetten.

Item Wilhelmen von Rockerot Zweyhundert gülden

Item Friederich von Boeneborg Zweyhundert gülden

Item

z) Teuthorn Gesch. d. Hess. Th. 7. S. 688.

Item Melchior von Bodenhusen Zweyhundert gülden
Item Hansen von Hundelßhusen Zweyhundert gülden
Item Meternich Zweyhundert gülden
Item Hansen von Berlibschen Zweyhundert gülden
Item Bastian von Wyters hundert gülden
Item Wilhelm Meisenbuge hundert gülden
Item Caspar Meisenbuge hundert gülden
Item Symon von Boeneborg den wier ietzt bie unß in unser Camern han hundert gülden.
Item Bonus hundert gülden
Item Curde Troescher hundert gülden
Item Johann von Linsingen hundert gülden
Item Valten von Bischofferode hundert gülden
Item Wilcken von Bischhusen hundert gülden.

Vndt dwyln vns dan auch Bernhart vnser Cammer Knecht treuelich vndt frömlich gedienet hat, so ordenen setzen vndt wullen wier daß vnser Executores demselbigen Bernhart vnser huß zue Spangenbergk das etwan Ern Eberts Volswenken seeligen geweist ist, nach vnserm tödlichen abgange sin leben lang geben vndt zustellen sollen, sich deßen zu gebruchen. Darzu sollen sie Jhme auch geben vndt vergewißen, daß er järlich zwentzig gülden oder so viel werts gewißlich fallen habe. Vnd derselb Hernhard soll sich nicht vß dem Fürstenthumb zu Heßen zu andern herrn oder Graffen thun vndt wo er vff der Cameren bie Vnßerm Soen Lantgraffen Philipßen blieben wil, so sal man Jne darzu behalten.

Hansen von Zwingenberg vnßerm Schreiber den wier ietzt bie vnß vff der Camern han, demselbigen soll man nach vnserm tödtlichen abgange Harnisch vndt Pferdt darzu Zwentzig gülden zu zerunge geben vndt wo er blieben wolt In dienst beneben dem Cammermeister Rudolffen von Weyblingen so soll man Jne behalten vndt Jme darumb ziemlich belonunge geben.

So ordenen vndt setzen wier daß nach Vnserm tödtlichen abgange Geörgen Nußbicker itzt Vnserm Schultheyßen zu Cassell. der vns die vorige vnßere ordnunge wie berürt, auch

auch diese geschrieben hatt, hundert gülden, sollen von Vnßer wegen durch Vnßer Executores gegeben werden.

Hanse vnßerm Barbirer dem sal man nach vnßerm tödtlichen abgange driesig gülden geben.

Vndt nachdem wier In vnßerm vorigen Testament vndt ordenunge Vnßers letzten willens beschloßen, geordenet vndt gesetzt haben. das nach vnserm todlichen abschydt Friederich Trot zu Rüßelsheym, alß ein Ober Amptman vnd Conrat von Manßbach Ritter In der Nidderngraffschafft Catzenelnbogen als daselbs ein Oberamptman seyn vndt Ire sitze haben sollen, So ordenen setzen vndt wollen wier, daß alsdan so es zu deme falle keme, das gott nach sinen gottlichen gnad zu langer Zeit fristen wulle Tyle Wulff von Gudenberg vndt Herman von Reckeroth. die an den örtern ietzt vnser Oberamptleute seyn mit andern Eherlichen ampten sollen durch vnser Executores versehen werden.

Dwyl aber Speten seligen nach gelaßen Witwen die von Buchenau in dem berürten Huse zu Spangenberg sitzt das wier ihr ingethan, vndt ietzt Bernharten vnserm Cammerknecht zu geordnet vndt bescheiden han wie obgerürt dwyl sich nun dieselbe Buchenauin alßo im witwen stat vnverendert bie Iren Kindern vndt Erbarlich hält, soll man Sie In dem huse sitzen laßen, vndt dem gedachten Bernhartten zu Spangenbergk ein ander huß wo er das haben will keuffen vndt zustellen sin lebenlang. Actum zur Carthus zum Eppenberge fritags nach Laurenty Anno Dni *Millesimo quingentesimo sexto*. Alles mit Vnßer handt vnterzeichnet vndt vnßerm großen Maiestat Ingesiegel. Doch mit furbehalt nach Vnserm gefallen mehr hierzu zu setzen.

Item den Steyn gelegen by Wormß am Ryen a) den wier haben in vorgangenen Krygsläufften erobert der dan halb Pfaltzgraffs vndt halb des Bischoffs von Wormß gewesen ist, Setzen ordenen bescheiden wyr vndt wollen mit diesem Vnserm letzten willen daß die genant ietzo in Vnserer heuptordnung vndt Testament bevelhaber vndt Vßrichter syn so baldt wier verscheiden von dieser welt, das wier den Allmächtigen Gott bitten vmb gnaden sich zu gedachtem Bischoffe fügen, vndt ihm syn theil wie he den vor gehat habe mit aller syner zugehören widdergebe, wie hee das vor ingehabt habe. Doch also mit versorckniß, das dem Fürstenthumb zu Heßen von gedachtem Bischoff oder den Synen zu dem andern teil kein schade geschey oder hyndernüß.

Die

a) Teuthorn Gesch. d. Heß. Th. 7. S. 690. 694. 697.

Die zwey Tücher von Syden vndt goldt gemacht zu Cöllen vff dem Ryßdag b) gekaufft bescheyden wier Vnserer Gemael sich derselben zu gebruchen nach vnserem todt.

Wier bescheiden auch vndt wollen, das nach Vnserm tödtlichen abschyt, Vnsere Executores Vnsers letzten willens vndt ordnunge, der Römischen Königlichen Mayestät vnserm allergnädigsten Herrn Vnsern braunen Hengst der Vnsers hoffmeisters Conrats von Wallenstein gewesen ist, mit Sattel Zeugen vndt gerede alles mit Sammet überzogen auch silbern übergülten andres Creutzen vndt für Isen daruff: vfs reynlichst vndt schicklichst gemacht vndt zugericht, darzu auch vnßeren gülden ritter Sant Geörgen mit den robinen, dymanten, Smaracken ꝛc. vnd den dryen großen perlen darahn sollen schicken vndt von vnserwegen geben, mit vnderthäniger bitte vnser da by in gnädigem gedenken zu haben, auch vnser Seelen guts nach zu thun zu verschaffen vndt Irer Kö. Mayt. vnser weib vndt Kinder Ire Lande vndt leute darzu Ire Vormünden von Vnß befohlen seyn zu laßen vnd des abschieds zu Cölln gnädiglich Ingedenck zu seyn.

Vnser Executores sollen auch dem hochgebohrnen Fürsten Vnserm lieben Ohem vndt Schwager herrn Henrichen dem eltern Herzogen zu Brunßwig vnd Lüneborg c) nach vnserm sterblichen abgange den Braunen hengst so sein liebe Vns am Neuelichsten geben vndt zugeschickt hatt widder schicken vndt darzue seiner liebe Vnser Virscharmbrost das Neue mit winden, Köcher strälen vndt aller siner zugehör geben, Vnser dabie zu gedencken.

Es sal auch Joachim der Narre wohl gekleidet Römisch. Kö. Mt. mit dem Hengste, vndt vnser rethe einer daneben geschickt werden Kö. Mt. die überlibberunge des Ritters Sant Geörgen Hengstes vndt Joachim des Narren zu thun, wie sichs vffs formlichst gebürt vndt der vnderthänigen bit den armen Narren von Vnsertwegen In gnädigem befelh zu haben vndt zu behalten.

Vndt nachdem vorige vnd diese vnser ordenunge vnsers lesten willens in der Yle durch vnß gesetzt vndt gemacht worden, das vergeßen ist: an wilchem ortt von menniglichen vndt nach notthurfft des Fürstenthumbs vndt Landtschafften sachen am fordersten vndt ehersten angesucht sol werden, so wullen wier vndt ordenen hiemit, daß die Cantzley an dem ortt da vnser hoffmeister, alß durch vnß geordenet, sinen ansitz

b) Teuthorn Gesch. d. Heſſ. Th. 7. S. 695.

c) Vergl. Winkelmann Heſſ. Chron. Th. 6. S. 472.

ansitz haben, sol auch daselbs das ansuchen gescheen vndt die sachen verfertigt werden, vndt der Hoffmeister die andern zu bescheiden haben nach gelegenheit vndt nothurfft der sachen, vndt wilchem vnter den andern etwas fürfiele Jne das auch vnverzüglich wißen zu laßen, vnd sonderlich sal dieß sein vndt gemeint In grosen schweren sachen doran vnsern landen vndt leuten gelegen were.

VI.

Ehemalige privilegirte Selbsthůlfe.

In dem von Ludwig I. Landgrafen von Hessen 1456 den Schustern und Löwern ertheilten Zunftbriefe heißt es:

„Vortmehr, wer den gemeldten Schue wardten ihre Schue dieblich enttrüge dem „möchten sie die Schue wieder nehmen inwendig ihren Bäncken und möchten ihn schla„gen mit Fäusten und mit Schuen unter den Bänken, daß er kaum genesen mag."

Der von Landgraf Hermann den Bäckern zu Homburg in Hessen im Jahr 1398 gegebene Zunftbrief besagt:

„Ob Ihn Ihr Brod eines oder mehr gestohlen würde, das möchten sie wieder neh„men und schlagen den mit fausten und rauffen ihn mit seinen Haaren, und zůchti„gen ihn, und sollen uns oder niemand davon geben oder schuldig seyn".

Ein Gleiches stehet in dem Metzger-Zunftbrief zu Homberg von eben demselben Landgrafen im folgenden Jahrhundert ertheilt.

In dem Zierenberger Bäcker-Zunftbriefe heißt es:

„Entwendete auch einer aus Vermessenheit einem Bäcker sein Brod oder Wecke die„bischer Weise, demselben mögen sie es wieder nehmen und dem Thädter eine gute „Haarfusche oder Backenstreich zum Trankgeld geben".